



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



DD  
801  
W6  
W9r  
v. 9  
no. 1-2

WÜRTEMBERGISCHE  
VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN  
STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

1886.

HEFT I

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.


1886.

## Redaktions-Auschuß:

- Vorsitzender:** Der Vorstand des Königlichen statistischen Landesamts in Stuttgart  
v. Schneider, Direktor.
- Weitere Mitglieder:** Bazing, Landgerichtsrät a. D. in Ulm, Vorstand des Vereins für Kunst  
und Altertum in Ulm und Oberschwaben.  
Boffert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagst.  
Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.  
D. Funk, Professor der Theologie in Tübingen.  
Gößler, Dekan in Neuenstadt.  
Dr. J. Hartmann, Professor, Rat am K. statistischen Landesamt in  
Stuttgart.  
Haßler, Professor am Gymnasium in Hall, Vorstand des Historischen Vereins  
für das Württemb. Franken.  
Mayer, L., Professor, Vorstand der Staatsammlung vaterländischer Kunst-  
und Altertums-Denkmale in Stuttgart.  
Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konservator der vaterländischen Kunst- und  
Altertums-Denkmale in Stuttgart.  
Dr. F. Preffel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn.  
Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorstand des Sülchgauer Alter-  
tumsvereins.  
Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.  
Dr. Veefenmeyer, Professor a. D. in Ulm.  
Dr. A. Winterlin, Professor, Bibliothekar in Stuttgart.
- Stellvertretende Mitglieder:** Gaupp, Professor am Gymnasium in Hall.  
Dr. Hehle, Rektor des Gymnasiums in Ehingen.  
v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.  
Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

## Redaktion:

Bazing, Boffert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (s. oben).

 Einsendungen, welche Ulm und Oberschwaben betreffen, bittet man an Bazing in  
Ulm, solche über das württembergische Franken an Boffert in Bächlingen  
(Post Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle  
übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adressieren.

Druck von W. Kohlhammer.



## Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—48.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

(Fortsetzung zu Vjsh. 1884 S. 7—17.)

Nicht geringe Aufregung mag in dem gutkaiserlichen, eifrigkatholischen, aber von evangelischen Gebieten umgebenen Gmünd entstanden sein, als der friedlich aussehende Horizont sich von den ersten Monaten des Jahres 1546 an verfinsterte, als einerseits die Briefe und Abgesandten des Kaisers eintrafen (wie in Ulm, Eßlingen, Bopfingen<sup>1)</sup>, so ohne Zweifel auch in Gmünd) und über seine Absichten zu beruhigen suchten, andererseits von den schmalkaldischgefinnten Fürsten Wirtembergs, Badens und der Pfalz ein kleines Heer sich in dem benachbarten Göppingen sammelte; als anfangs die Schmalkaldischen durch den Vorsprung in der Kriegsrüstung, den sie hatten, und durch Schertlins kühnes Unternehmen im Anfang Juli im Vorteil zu sein und den Kaiser erdrücken zu können schienen — wie weiterhin der, zuerst ins Bayerische sich hineinziehende Krieg in rückläufiger Bewegung sich Schwaben wieder näherte und eine zeitlang bei Giengen beide Heere einander das Gleichgewicht hielten.

In dieser Zeit mag es geschehen sein, worauf später die Gmünder den Schmalkaldischen gegenüber zurückkamen, daß sie nach Ulm in deren Kasse 8000 fl. als Anlehen bezahlten und sich damit die Zuficherung erkaufen, „daß sich die Stadt Gmünd fürhin keines Ueberzugs, Gewalt noch anderer Gefahr dürfte beforgen“.

So erfreut die herrschende Partei in der Stadt sein mochte, daß „die Schmalkaldischen gegen den Kaiser nichts ausrichteten“ und so sehr sie gejubelt haben mögen, als vollends im Anfang des Monats November die Nachricht von dem Einfall des Herzogs Moritz in das Land des Kurfürsten von Sachsen bekannt wurde, so bedenklich mögen die Häupter der Stadt geworden sein, als der am 22. Nov. begonnene Abzug der Schmalkaldischen seine Richtung über das Albuch ins Remsthal nahm.

Ueber die nun hereinbrechende Katastrophe besitzen wir den ausführlichen Bericht eines Zeitgenossen, eines Gmünder, wenn der Chronist Dekan Debler<sup>2)</sup> recht hat — des regierenden Bürgermeisters Hans Rauchbein selbst<sup>3)</sup>.

Da der Bericht nicht nur auf das Schicksal der Stadt, sondern auch auf den Gang der schmalkaldischen Sache ein bemerkenswertes Licht wirft und sonstige zeitgenössische Berichte ergänzt, lohnt es sich und scheint am meisten dem Interesse unserer Leser zu entsprechen, daß wir ihn zum Kern unserer Darstellung machen und — mit einigen durch seine Weischweifigkeit angezeigten Kürzungen — wörtlich wiedergeben; wir fügen aus sonstigen Berichten hinzu, was zur Ergänzung dienen oder hier seine Berichtigung erfahren kann.

<sup>1)</sup> v. Stälin, Wirt. Gesch. IV, 482.

<sup>2)</sup> „nach dem selbstgeigenen Beschriebe des damals regierenden Bgm. H. R. verfaßet“.

<sup>3)</sup> f. über denf. Württ. Vierteljh. 1884 S. 12 f. Für ihn als Verfasser, als den er sich nicht zu erkennen giebt, spricht in dem Bericht die zweimalige Erwähnung der Plünderung in seinem Hause.

Es ist hier der Ort, zunächst einiges über die benutzten Quellen voranzuschicken. Folgendes sind die hauptsächlichsten:

1. Fasciculus Actorum über die 126 Original- und andere authentische Urkunden und Beilagen deren in der heil. röm. Reichsstadt Schwäb. Gmünd von 1525–1635 angedauerte lutherische Religionstrouben. Zusammengetragen 1788 (wahrscheinlich von Registrator Jakob Dudeum).

Diese Urkundensammlung findet sich näher charakterisiert im Jahrgang 1879 dieser Zeitschrift.

2. Die Chronik von Franz Xaver Debler, von 1776 an Dekan von Gmünd, die wir in Heft II des Jahrgangs 1881 S. 81 geschildert haben, enthält eine Paraphrase des Rauchbeinischen Berichts, die denselben durch Notizen ergänzt und an einzelnen Stellen verständlicher macht.

3 und 4. Zwei aus Gmünd stammende Chronikhandschriften, welche aus dem Besitz Herrn Pfarrer Casperts neuestens an die Stadt Gmünd übergegangen sind und beide Abschriften — vielleicht die ältesten noch vorhandenen — des Rauchbeinischen Berichts enthalten.

Wir bezeichnen sie als Chr. C. a) und b). Sie enthalten beide a) verstümmelt durch den Verlust ziemlich vieler Blätter mit etlichen Abschreibebefehlern, b) vollständig, ohne obige Fehler, aber mit jüngerer Schrift:

1) Chronikauszüge aus älteren Chroniken, in a) kürzer, in b) durch eine Geschichte der Hohenstaufen erweitert.

2) Ein Verzeichnis der Namen der Bürgermeister und Städtmeister von 1284–1546.

(In beiden sind einzelne kurze geschichtliche Angaben in den Text eingesetzt, in b) überdies noch am Rande von einer anderen Hand weitere beigelegt.)

3) Die „Beschreibung und Anzeigung etc. etc.“ (s. unten den vollständigen Titel des Rauchbeinischen Berichts) in sehr alten, wohl dem ältesten Text sehr nahe stehenden Abschriften. Ich habe die mir gütig geliehenen Handschriften mit einer früher schon im Gmünder Archiv gefundenen Abschrift verglichen und meist mit dieser und dem Text von Nr. 3 übereinstimmend gefunden.

5. Fol. hist. 114 Handschrift der Königlichen Staatsbibliothek:

„Von Anfang, Namen und Herkommen des hl. Reichs Stadt Schw. Gm. aus den Chroniken zusammengezogen“. Eine wahrscheinlich von Stadtschreiber Müller um 1574 gefertigte Abschrift einer älteren Chronik von Gmünd. Enthält:

a) Die Vorgeschichte Lorchs (hohenstaufischer Ursprung) sowie Gmünds und seiner Hauptkirchen und Klöster, nahe verwandt mit dem Anfang von Chr. C. a.

b) Die Bürgermeisterliste mit einigen geschichtlichen Notizen bis 1546 (identisch mit Chr. C. a).

c) Die „Beschreibung und Anzeigung etc. etc.“ mit einigen Kürzungen und Mißverständnissen — sonst dem ursprünglichen Text sehr nahe.

d) Die Bürgermeister von 1547–51, und die Verfassungsänderung von 1552.

6. Fol. hist. 611, Handschrift der Kön. Staatsbibliothek; Titel:

„Renoviert Anno Domini 1678. Geschrieben von Anfang und Namen, auch Herkommen des hl. Reichs Stadt Schwäb. Gmünd, aus den Chroniken zusammengezogen“. Enthält:

a) verschiedene Fragmente eines älteren, die Vorgeschichte Gmünds und seiner Hauptkirchen und Klöster darstellenden Chronikeingangs — Stücke, die sich in anderer Ordnung auch in Chr. C. b) vorfinden.

b) Ein durch historische Notizen erweitertes Bürgermeister- und Städtmeisterverzeichnis. Die in Chr. C. b) auf dem Rand stehenden Notizen befinden sich hier im Text. In der Liste verrät sich im Unterschied von C. b) das Bestreben, die v. Steinhäuser mit der alten Familie v. Wolfsthal in Beziehung zu setzen. Viele Schreibfehler.

c) Etwas modernisierende, sonst auffallend gedankenlose Abschrift des Rauchbeinischen Berichts.

d) Eine chronologisch geordnete Reihe von chronistischen Aufzeichnungen von 1163 bis 1626, z. T. augenscheinlich Miterlebtes berichtend, namentlich ausführlich ein Fragment über die Katastrophe von 1546. Auszüge daraus s. unten Anm. 28, 25, 26, 31.<sup>2a)</sup>

<sup>2a)</sup> Vor Uebergabe vorliegender Arbeit an die Redaktion erhält der Verfasser zur Einsicht noch eine ihm bisher unbekanntes Chronik von 1595. Der Verfasser nennt sich Adam Scheileber. Dieselbe enthält die gleichen Bestandteile wie die zweite der unter 3 und 4 aufgeführten Chroniken, nur daß in der Bürgermeisterliste die eingefügten Notizen schon zum Text gehören und wie in Fol. H. 611 Beziehungen auf die v. Steinhäuser von späterer Hand beigelegt sind. Außerdem enthält diese Chronik schon — in Abschrift, aber z. T. ursprünglicherer Fassung, mit anderem vermischt, die unter d) erwähnten Aufzeichnungen (soweit sie 1525–1594 betreffen) zum größern Teil, womit deren hohes Alter bezeugt ist.

Verfasser unbekannt. Das Erscheinen der 1678 dem Rat dedizierten Vogtschen Chronik (f. Vierteljahrsh. 1881 S. 81) gab wohl Anlaß zu der vorliegenden Abschrift.

7. Die württembergische Chronik des David Wolleb aus Schorndorf — Handschrift des Kön. Staatsarchivs, in sich begreifend: den Lebenslauf und die Regierung der alten Grafen und Herzoge von der alten Zeit bis auf Herzog Ludwig — aber auch Chroniken verschiedener schwäbischer Städte, worunter auch Gmünd. Letztere Chronik enthält den Chronikstoff von 3—5 in eigener Sprache und Bearbeitung, sowie die „Beschreibung und Anzeigung u. f. w.“, dem ursprünglichen Texte so nahe als 3, 4 und 5 verwandt, mit einigen wenigen bemerkenswerten Varianten.

8. Des Viglius van Zwlichem Tagebuch des schmalkaldischen Donaukriegs, herausgegeben von Aug. von Druffel. München 1877.

Ein Werk wertvoll, wie durch die hier gebotenen Aufzeichnungen eines im kaiserlichen Hauptquartier und in nahen Beziehungen zu den Häuptern stehenden Augenzeugen, so durch gehaltvolle, Auszüge aus den Berichten eingeweihter Zeitgenossen enthaltende Anmerkungen.

Andere Quellen sind am betreffenden Orte angeführt.

Wir geben nun das Wort der

I. Beschreibung und Anzeigung des Ueberzugs, Belagerung und Plünderung der Bürger der Stadt Schwäbischen Gmünd von Herzog Hans Friederich zu Sachsen, dem Kurfürsten, und Philipp, Landgrafen zu Hessen, ihrem Kriegsvolk in anno 1546 den 26. November geschehen.

Wie nun Herzog Hans Friedrich von Sachsen, Kurfürst, und der Landgraf Philipp von Hessen als oberste Verordnete <sup>4)</sup> über das schmalkaldische Bundesverwandten- oder der protestierenden und augsburgischen Confession — der Christlichen Vereinigung, — wie sie ihnen selbst einen Namen geschöpft haben — Kriegsvolk, den ganzen Sommer wider den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Römischen Kaiser Karl V., unsern allergnädigsten Herrn, mit einer merklichen Summa Kriegsvolk zu Roß und Fuß, die man auf 100 000 stark (sc. geschätzt) und mit aller Kriegsrüstung versehen — welche diesen ganzen Sommer, also von Johannis Baptistä bis auf die nachernannte Zeit nichts gegen Kaiserliche Majestät dürfen vornehmen noch handeln. Aber Kaiserliche Majestät mit ihrer Majestät Kriegsvolk, damit Ihre Majestät auch wohl gerüstet ist gewesen, hat sie dermaßen ausgeharret, daß sie selbst ihre eigenen Bundesverwandten angegriffen, geplündert, verbrannt, an allen Orten brandschatzt und verderbt. Als sie im Lager vor Giengen am letzten gegeneinander-gelegen und keine Partei gegen der andern nichts fürnehmlich fürgenommen, denn daß etlich Scharmützel geschehen, doch allewege mit dem mehreren Teil Schaden der Schmalkaldischen, welche vor Ungewitter und Kälte halber nicht mehr haben können bleiben, wie dann gemeinlich in dieser Zeit des Jahrs ist. Aber vielleicht möchte der große Mangel bei den Schmalkaldischen an Geld und Proviant gewesen sein, seit sie am ersten aufgebrochen im Lager vor Giengen in der Woche etwa 2 Tag vor St. Katharinä 1546 (also am 23. Nov. <sup>5)</sup>).

Am 24. Nov. 1546 an St. Katharinä Abend <sup>6)</sup> ist etlich unnütz Volk <sup>7)</sup> als zu Fuß und Roß hier zu Gmünd für und durch gezogen. Als aber ein Ehrbarer Rat der Stadt Gmünd ihren Amtleuten auf dem Lande zeitlich hat Befehl geben, gut Aufsehen und Kundtschaft zu machen, wo sich der ganz Hauf hinauswollet landen <sup>8)</sup>,

<sup>4)</sup> Fol. hist. 611 verordnete Obristen.

<sup>5)</sup> v. Stälin IV, 450: am 21—22. Nov.

<sup>6)</sup> d. h. Vorabend.

<sup>7)</sup> Chron. Dek. Debler: etwelche einzelne von den schmalkald. Kriegsvölkern.

<sup>8)</sup> „landen, da“ bei Wolleb.

das dann guter Fleiß ist fürgewandt worden. In dem sind sie in Erfahrung kommen, daß der Kurfürst von Sachsen und die Landgräflichen werden über das Albuch für Gmünd und das Remsthal ziehen<sup>9)</sup>.

Wie ein Ehrbarer Rat aller Kundtschaft und Erfahrung genugsam bericht ist gewesen, daß der Kurfürst und die Landgräflichen seien zu Heubach und Lautern, zu Ellingen, Mecklingen, in beiden Böbingen<sup>10)</sup>, zu Bargaen, beiden Bettringen<sup>10)</sup> und im ganzen Thal anziehen<sup>11)</sup>, hat ein Ehrbarer Rath für gut angefehen, daß man die Thor am St. Katharinatag zuschließ und nit mehr offen laß — aus merklichen Ursachen, — das dann gleich ist geschehen, und was für fremde oder andere hinzukommen, dieselbigen neben der Stadt hinum zu weisen.

Am Tag Katharinä 25. Nov.<sup>12)</sup>, als die Thore beschloffen und etliche Bürger auf der Mauer gewesen sind, um Mittag, hat der Kurfürst seinen Feldmarschall Wolff von Schönberg und etliche seiner Räte samt dem Hermann von Molsburg<sup>13)</sup>, der von des Landgrafen wegen mit vielen Reißigen verordnet, hierzu für die Stadt zu reiten und an E. E. Rat zu bringen, das ihnen befohlen gewesen.

Als sie aber zu dem Rinderbacher Thor kommen sind und daselbig wie andere Thor ist beschloffen gewesen, haben sie denen auf der Mauer zugeschrieen, daß man ihren wöll' aufthuen, oder den Bürgermeister oder etliche zu ihnen hinaus zu verordnen auf das baldeste, damit sie ihnen mögen anzeigen, was sie Befehl hätten. Wie einem E. Rat solches ist angezeigt worden, welche denn für und für beieinander sammelhaftig gewesen, hat ein E. Rat Dr. Kaspar Churrer, Juristen<sup>14)</sup>, Dr. Leonhardt Haug Stadtarzt und Heinrich Lieglin alten Burgermeister, auch etliche Ratsverwandte verordnet zu des Kurfürsten und Hessischen Gefandten, daß sie sollen ihrer Werbung hören und solches einem E. Rat anzeigen.

Als nun von E.E. Rat ihre Verordneten hinaus sind kommen, haben ihnen die Hessischen und Sächsischen angezeigt, wie daß des Kurfürsten und Landgrafen Befehl sei, nämlich, daß ihnen die Stadt Gmünd zu eigen, frei uff und übergeben werde ihnen freien Paß mit ihrem Kriegsvolk nach ihrem Gefallen darein und daraus haben, etliche Geschwader Reißiger darein zu legen und erhalten<sup>15)</sup> und solche Stadt zu ihrem Vorteil haben zu gebrauchen. Zum andern, daß man ihnen wolle zustellen also baar und bereit 20000 Gulden und die Klöster, auch der Geistlichen Güter soll ihr, alles preis und eigen sein.

Wie man solch unbillig Anmuten und Forderung einem E. Rat durch die Verordneten angezeigt, welches sich dann E.E. Rat gegen ihnen keineswegs verfehen, hat sich E.E. Rat unterredt und berätig gemacht, die Geordneten wiederum hinaus-zuschicken und ihnen lassen fürhalten auf diese Meinung: Dieweil sie also ein Anmutung thäten, die einem Rat und einer ganzen Gemein schwerlich wäre und mit Ehren nit möglich anzunehmen, dero man sich gegen ihnen gar keineswegs nit verfehen aus

<sup>9)</sup> Die Verbündeten trennten sich in Heidenheim. „Die Oberländischen — Kriegsrat samt ihren zwei Regimentern, auch dem württ. Kriegsvolk und den w. Reitern sind durch das Stubenthal auf Donzdorf gezogen, mit denen auch der Landgraf mit 200 Pferden und hat die übrigen hinter sich in Donzdorf gelassen.“ S. Vigl. S. 201.

<sup>10)</sup> Fehlen in Fol. 114 und Wolleb.

<sup>11)</sup> Im g. T. vollziehe F. 611. Wolleb. „Anzuziehen“, in der ältesten Handschr. Chr. C. a) ist wahrscheinlich verschrieben.

<sup>12)</sup> Die Foll. 114. und 611, auch Wolleb haben (nach dem ganzen Zusammenhang irrthümlicher Weise) d. 26. Nov.

<sup>13)</sup> S. Fol. 114; und Fol. 611: Moßburg. Chron. Dek. Debler Molsburg.

<sup>14)</sup> Wolleb hat Churer, Foll. 611: Thurein. Chron. Dek. Debler: Theurer.

<sup>15)</sup> Bei Foll. 114 und Wolleb: zuvolg erhalten u. f. w.

denen Urfachen, daß E.E. Rat auf ihr Anhalten und aus Begehr der Protestierenden vorhin hätte dargestreckt 8000 Gulden, wiewohl daselbige in eines E. Rats Vermögen nit wär gewesen, sondern daselbige um einen Zins mit großer Mühe hat aufgebracht, auch ihrem Volk alles ohne alle Hinderniß zollfrei hätten lassen passieren und ziehen<sup>16)</sup>; und über das alles so wäre einem E. Rat als man die vorgenannte Summe den Kammerherren zu Ulm erlegt, von dem sächsischen Herrn Hans Könritz, auch landgräflichen und württembergischen<sup>17)</sup>, den Augspurgischen, Straßburgischen und Ulmischen folche Verträftung gethan worden, daß sich die Stadt Gmünd fürhin keines Ueberzugs, Gewalts noch anderer Gefahren dürfte beforgen noch verfehen, sondern würde solches der Stadt Gmünd in allweg zu gutem erschließen<sup>18)</sup>.

Darum wär' eines E. Rats Vermögen gar nit, folche namhafte Summe Geldes zu erlegen, auch gleichwenig den Geistlichen, die ihnen vielleicht möchten für vermöglicher und reicher angezeigt sein worden denn sie wären.

Zum andern, daß man sie mit all ihrem Volk einlassen und ihnen die Stadt zueignen, frei uff- und übergeben solle, wäre E.E. Rat und ganzer Gemeind ganz beschwerlich; aus denen Urfachen, dieweil E.E. Rat und ganze Gemein ihrer Kaif. Majestät gelobet und geschworen seien, könnten E.E. Rat usw. von derselbigen gar nit weichen, auch dieweil ihrer eine so große, unzählbare Menge Volk wäre, könnt man sie gar nit einlassen noch ihrem Begehren statt thun<sup>19)</sup>.

Als sie folche Antwort gehört haben, wiewohl sie vermeint, daß man sie den nächsten werd' einlassen — — sind sie ganz ungestüm und entrüftet worden, sich viel böfer Drohwort hören lassen<sup>20)</sup> und kurz: man solle sie einlassen; wo nicht, so wollen sie folches dem Kurfürsten anzeigen, so werd man sie bald lernen, und das man jetzt und mit gutem Willen nit thun wolle, müssen wir nachfolgends zwingen thun und folche Gnad nit mehr erlangen.

Da nun eines E. Rats Verordnete folche Antwort von ihnen vernommen und daß sie auf ihrem unbilligen Anmuten verharren wollen, haben sie E.E. Rat wiederum angezeigt, und wie der Burgermeister Hans Rauchbein — — hat mit E.E. Rat und einer Gemeinde innerhalb dem Rinderbacher Thor mit aufrechtem Fähnlein beieinander versammelt gewesen, und jedweder in seinem Harnisch und mit seiner Wehr gerüst' allda gestanden, haben die Verordneten wiederum angezeigt, nämlich daß des Kurfürsten Gefandten bei dem würden bleiben, wie sie am ersten hätten Meldung gethan und daß ihnen vom Kurfürsten zum Befehl wäre geben worden — wo man ihnen die Stadt nit würde in Kürze öffnen, so würd man bald mehr Volks herzubringen, die anderst würden handeln. Da nun ein E. Rat wiederum folches hat angehört — — daß sie auf ihren Fürnehmen verharret, hat sich E.E. Rat abermals entschlossen, ihnen — Antwort zu geben: — — E.E. Rat könnte folches und eine ganze Gemein nit bewilligen noch annehmen<sup>21)</sup>.

Und auf folches hat E.E. Rat ihre Verordnete wiederum zn ihnen hinausgelassen und an sie begehrt eines Bedachts bis auf morgen Tags, daß E.E. Rat folches

<sup>16)</sup> Fol. f. 611: zu thun.

<sup>17)</sup> Fol. 611 fügt bei: Kommissario.

<sup>18)</sup> Fol. 611: erschaffen.

<sup>19)</sup> Dek. Debler macht den Zusatz: man könnte sie nicht hinlänglich unterbringen oder denselben hinlänglich Unterhalt verschaffen.

<sup>20)</sup> Fol. hist. 611 d.: „sie ritten von der Stadt und schrien preiß“.

<sup>21)</sup> Fol. hist. 611 läßt „folches“ weg, Wolleb: „ganze“. Aber ich vermute nach dem Zusammenhang mit dem folgenden als ursprüngliche Fassung: E.E. Rat könnte folches ohne eine ganze Gem. u. f. w.

mit einer Gemein entschließe<sup>22)</sup> — wöll man ihnen auf das förderlichst gebührliche Antwort lassen zukommen. Aber also bald sie solches vernommen, haben sie es demnächst abgeschlagen und kurz gefagt: wolle man es also nit annehmen, wie anfänglich fürgehalten — worden, wollen sie schauen, wie der Sachen weiter zu thun sei und also mit großem Verdruß<sup>23)</sup> davon geritten.

Also hat der Bürgermeister einen Rat und ganze Gemein zusammen berufen lassen und einer Gemein — im Königsbronner Hof fürgehalten alle Handlung, auch die unbillige Anmutung und Forderung, nämlich daß usw. (Wiederholung des eben Erzählten).

Nun hätt E.E. Rat des Kurfürsten und Hessischen Gesandten angezeigt, daß E.E. Rat solcher wichtigen Handlung halber ohne ein Gemein gar nichts handeln; darum hätt sie der Bürgermeister aus Befehl eines E. Rats zusammen berufen lassen, wollt' also E.E. Rat einer Gemein gut Bedünken zuvor auch hören und hinterrucks einer Gemeind gar nichts handeln; es wollt' auch E.E. Rat einer E. Gemeind und Burgerchaft nit bergen eines E. Rats Gutbedünken — — nämlich, daß in eines E. Rats Willen und Gemüt gar nicht stünde den Kurfürsten, Landgrafen und sein Volk einzulassen und ihnen die Stadt darzu zu eigen uff und übergeben, sich solcher zu ihrem Vorteil zu gebrauchen — denn einmal wär E.E. Rat und Gemein Kaiserl. Majestät, als ihrem natürlichen, von Gott verordneten allergnädigsten Herrn gelobt und geschworen — ohn sondere und merkliche Ursache nit wolle gebühren andere Herren anzunehmen — und so einer Gemeind und Bürgerchaft Will' und Meinung auch dahin stünde, das möcht' ein Gemein' einem E. Rat auch zu verstehn geben — welches dann gleich von Stund an geschehen ist und eine ganze Gemein E.E. Rat zu verstehen geben, daß man die Sachsen und Hessen keineswegs folle einlassen, noch viel weniger die zu eigen übergeben, auch ihnen kein Geld noch anders bewilligen; ehe wollen sie Hab und Gut darob lassen, auch ihren Leib, Gut und Blut Kaiserlicher Majestät und zu einem Rat setzen und bei K. M. und E.E. R. genesen oder sterben.

Derowegen so hat aus Befehl eines E. Rats Bürgermeister Hans Rauchbein ihnen wiederum zugesprochen: Welcher dieses Fürnehmens und des Gemüts sei, der soll eine Hand aufheben; das dann geschehen und jedermann ihre Hand einhellig aufhebt, beieinander zu verharren, Leib, Gut und Blut zu verlassen — ehe man dies ungezwungen und ohne alle Ursachen wolle annehmen. (Da) auch E.E. Rat der Gemein gueten Willen gespürt und deren gutwilligen Erbieten keinen Zweifel getragen, hat E.E. Rat durch den Bürgermeister lassen Dank sagen ihres bürgerlichen Erbietens — — ; so E.E. Rat die Sachen wiederum zum Guten erspüren und schicken thue, er solches gegen einer Gemeind in bestem eingedenk sein werde und an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen.

Nach solchem sind die Bürger, als es hat wollen Abend werden, zum Teil auf Wacht verordnet worden, als den Mauern, Thoren und auf die Thürme, auch in der Stadt umher verordnet worden; es hat auch E.E. Rat für gut angesehen, daß der Bürgermeister die Rät beieinander behalt, wie dann geschehen ist, damit was sich begäh —, daß der Bürgermeister die Rät bei der Hand hätte.

Als es nun gar Abend und Nacht ist worden und es ganz finster, kalt, auch still war, ist E.E. Rat angezeigt worden, daß viel Knecht zu Fuß in die Pfnennigmühle, allernächst bei der Stadt gelegen, eingefallen und daß sie hinter dem Krautgarten (Dek. Debler hat: „des Scherben Garten“) anheben zu graben und schanzen, welches

<sup>22)</sup> And. Lesart: mög einer Gem. entschließen. Fol. 114. Wolleb: möchte.

<sup>23)</sup> In dem nachfolgenden Bericht an die Gemeinde heißt es: im Trutz hinweggeritten.

E.E. Rat hat müffen gefchehen lassen; auch dieweil es gar finfter gewesen ist, hat man nichts gegen ihnen fürgenommen <sup>24)</sup>.

Am Morgen den nächsten Tag nach St. Katharina, den 26. Nov., gegen Tag um 7 Uhr — hat man auf den Türm' gesehen, daß es allenthalben voll Volks ist zugezogen zu Roß und Fuß, auch daß die Reifigen um die ganze Stadt streifen. Da nun E.E.Rat ein solches gewahr und innen ist worden, daß sich die Sächfischen und Hessfischen zu der Wehr und Belagerung schicken, hat der Bürgermeister abermals E.E. Rat und Gemein zusammen berufen, ihnen solches angezeigt und den nächsten die Bürger zu den Wehren verordnet, als auf die Türm' mit Schießen und auf die Mauern, auch zu den Thoren.

Und dieweil E.E. Rats Unterthanen und Hinterlassen auf dem Lande hierher ist geboten worden, hat man dieselbigen auf die Mauern und wo vonnöten zu graben verordnet.

Nach demselbigen ist der Bürgermeister Hans Rauchbein mit der Stadt Fähnlein und den Bürgern also gerüst auf die Hoffstatt oder den Weinmarkt gezogen und allda beieinander verharret, was sich weiter wollt zutragen <sup>25)</sup>.

Auch sind etliche des Rats <sup>26)</sup> auf die Mauern verordnet worden, denjenigen auf den Mauern und Türmen zuzusprechen, daß sie mit dem Schießen sollen still stehn, auch nichts gegen auswendigen handeln — es wäre dann sach, daß die Sachsen und Hessen sich zu der Wehr wollten schicken, als mit Graben, Schanzen oder mit Zuführen der Knecht Rüstung.

Gleichbald nach solchem ist E.E. Rat wiederum angezeigt worden, daß man überall groß Geschütz zuführe und allenthalben Volks zuziehe zu Roß und Fuß, auch daß man sich draußen ganz und gar mit Schießen rüste. Auf solches ist jedermann, als auf den Türmen und hohen Wehren, auch denen auf der Mauer und bei dem großen Geschütz, Befehl gegeben worden, dieweil man nit anderst daran sei, so sollen sie sich wehren des besten sie immer mögen, auch weder Pulver noch Blei sparen und ihre Hilf wohl anlegen. Also hat man gleich allerdings gegen einander anheben zu schießen; die von der Stadt haben treffenlich zu ihnen hinaus, dagegen sie hinein in die Stadt geschossen. Als nun das Schießen mit großen Stücken und anderem Geschütz gegen einander gewährt hat bis auf den Mittag, haben sie — die Sächfischen und Hessfischen — am Leib niemand geschädigt — Gott, dem Allmächtigen sei Lob!

<sup>24)</sup> Fol. hist. 611 Abt. d. erzählt (nachdem die sächs. Unterhändler weggeritten): „Vor den Thoren waren blieben Wägen, Roß, Früchte, Korn, Fisch — was sie funden, das nahmen sie und verderbtens, schnitten das Korn auf, verbrannten die Wägen und zerschnitten die Bett. Indem lagen in St. Leonharskirch und im Kloster Gotteszell 12 Fähnlein und in den Dörfern der ganze Hauf. Die Knechte sollten uns in der Nacht stürmen — das wollten sie nicht thun, sagten sie wollten warten bis es Tag würd. — Am Morgen (Freitag) zogen sie in den Galgenberg herab mit dem Geschütz und ließen an allen Orten zuthun und verschlugen was da war, am Waldstetter Thor, im Schützenhaus.“

<sup>25)</sup> „mehr zwischen Furcht als Hoffnung“ fügt der Chronist Dek. Debler hier bei.

<sup>26)</sup> Dek. Debler nennt sie: Heinrich Lieglen, Kaspar Debler und Stadtpfarrer Jakob Spindler. Auch Fol. h. 611. Abt. id. erzählt: „Da waren wir in der Stadt alle in unserer Rüstung, und auf den Türmen und Mauern, aber es war den Bürgern verboten, daß keiner schießen sollt, bis man sie heiße. Und da sie am Schützenhaus soviel Unruhe trieben, hieß man schießen; da man hinnen anfeng schießen, sie draußen auch mit Karthaunen und Hauptgeschößschlangen, das währt schier um 10 Uhr. — Beschoffen die Türme vom Königsturm bis aufs Wasser hinum bei dem Färbhaus und sie wollten die Stadt an vier Orten beschießen; vor dem Waldstetter Thor hinter den Gärten hatten sie Bixen und beim Galgen hinum und bei der Pfennigmühl wollten etliche mit Bixen auf den Lindenfirst (Hügel nördlich von G.), da konnten sie uns von der Wöhr treiben. Da man nun das alles sah u. f. w. f. A. 26).

aber in die Häuser sind etlich Schuß geschehen und etlich Türme, und sonderlich der Rinderbacher Thorturm, auch die Mauer neben dem Thor hinum gegen den Königsturm sind fast erschossen worden. Wie nun die Stadtmauer und der Turm also fast ist beschossen und beschädigt worden, zudem — des man genugsam Kundtschaft gehabt, auch das alles ist vor Augen gewesen und hat mögen gesehen werden — die unzählbare Menge Volks — auch noch mehr große Stück und Büchsen zuführen und an den Ort wollen richten, da die Mauer vorhin schon fast schwach und an etlichen Orten durchschossen war — zudem allen dieweil sie vorhin an etlichen Orten hätten geschantzt und hereingeschossen, als nämlich auf des Kaisers Viehwaid, auch bei dem Hochgericht, auch hinter des Scherben Garten vor dem Waldstetter Thor, bei des Huebers Scheuer; derengleichen haben sie etlich Schuß mit Feuerwerk zu der Stadt und auf die Häuser thun, aber gottlob ist gar nichts Schaden geschehen. Und als man hat können abnehmen und befinden, daß den Sächsischen und Hessischen als einer solchen großen Menge Widerstand und sonderlich in die Läng gar nit mög erhalten, auch daß man von niemand also bald, damit dann dieser Stadt zu helfen gewesen, mehr Hülfe möge zu wege bringen, und dieweil auch der Bürger eine kleine Anzahl gegen einen solchen großen Haufen sei, die nachfolgende, wie sie herein, auch durch und neben hin gezogen, bis in die 40000 zu Roß und Fuß ungefährlich geschätzt worden.

Da nun — schon niemand auf der Mauer hat bleiben können, ist solcher Bruch und Mangel dem Bürgermeister, als eine Gemein beieinander auf der Hochstatt gewesen, angezeigt, und wiewohl etliche kommen, die angezeigt, daß ihres Bedünkens die Stadt den Feinden nicht länger vorzuhaltten werde sein, sondern man soll dieseibige aufgeben, hat E.E. Rat und ein Gemein alle Handlung nach dem besten Betracht und auf allen Ort erwogen<sup>27)</sup>, wie denn zuvor — aller Bruch und Mängel erzählt ist worden, wiewohl noch kein verzagter Mann nit gesehen noch erfunden worden. Aber — aus gedrungener Not — wiewohl eine Bürgerschaft immerzu geneigt wäre gewesen den Feinden die Stadt vorzuhaltten, hat sich E.E. Rat mit der Gemein einhellig entschlossen und bewilligt, die Stadt uff Gnad aufzugeben<sup>28)</sup>.

Wie die Geordneten<sup>29)</sup> ein gut Weil haben trummetet und das Tuch aufgehengt, haben sie es mit Müh und großem Schreien<sup>30)</sup> dahin gebracht, daß man etliche von den Sachsen und Hessen verordnet hat, daß dieselben sollen verhören, was deren in der Stadt Begehren und Anlangen sei (Fol. 611), und also ist man an beiden Orten und in der Stadt mit Schießen stillgestanden. In dem hat ihnen der (alt) Bürgermeister Lieglin angezeigt, daß E.E. Rat und ein Gemein dem Kurfürsten und ihnen die Stadt auf Gnad aufgeben. Als sie solches gehört, haben sie ihnen kurz geantwortet, daß sie es gar nicht thun werden, sondern sie sollen nur eilends die

<sup>27)</sup> Fol. hist. 611 Abt d. Da man nun dies alles sah, da wurde man zu Rat, man wollte un Gnad anschreien — das thäte man und nahm ein golbes Tuch an einer Stangen und reckt es über die Mauer hinaus, da hörte man auf zu schießen und hielt Sprach mit ihnen — man nimmt uns auf zu Gnad und Ungnaden u. f. w.

<sup>28)</sup> Dek. Debl. „Hiebei war man freilich besorgt — mit der Generalität oder dem Kurfürsten selbst auf Gnade zu kapitulieren“, doch mit wenig Hoffnung, „weil man sich hat belagern und beschießen lassen und weil damals der Religionshaß bei den Protestanten allzu groß war“.

<sup>29)</sup> Dek. Debl.: „hat man den Bürgermeister Lieglin verordnet und ihm etliche gerüstete Männer zugegeben; diese sind nebst einem Pauker und Trommeter dem Rinderbacher Thor zugezogen, haben daselbst Losung auf der Mauer zur Kapitulation durch Hinaushängung eines gelben Tuchs und Anstoßung der Trommeten gegeben, nichtsdestoweniger wollte all dieses anfangs lang nichts klecken, bis man es mit vielem Rufen u. f. w. dahin gebracht u. f. w.“

<sup>30)</sup> andere, z. B. Fol. h. 611, haben Schewen oder Scheyhen.



Stadt auf Gnad und Ungnade aufgeben und nur bald aufthun, oder sie wollen ihr Volk, das gerüft' und allbereit vorhanden sei, die Stadt demnächst lassen stürmen, auch den Knechten zum Preis übergeben — und sich sonst viel trutziger Drohworte hören lassen, wie sie mit denen in der Stadt wollen umgehen und darzu dieweil man sich hab beschießen lassen, (man werde müssen) für solchen Unkosten geben 50 000 fl.

Also ist man, als die letzte Not (allbereit Woll.) da war, kurz beraten gewesen — hat ihnen die Stadt eröffnet und übergeben nach ihrem Begehr auf Gnad und Ungnad.

Wie man aber zu solchem Aufgeben der Stadt aus obangezeigten Ursachen — dahin gedrungen worden, und sonderlich solchen Leuten auf Gnad und Ungnade, kann männiglich wohl erachten, wie schwer es manchem tapfern, gutherzigen Bürger der Stadt Gmünd gewesen sei! und wo möglich gewest Rettung oder Hilf, — — der Leib und Leben viel lieber darob hätt gelassen, weder sich denen ergeben und seines Leibs nit sicher sein, auch müssen zusehen, wie sie sein Hausgefinde hinstoßen auch dazu alles plündern, das beste so in seinem Haus ist und nichts dazu dürfen sagen: „Unrecht hast du oder thust du“. In Summa daß thät baß sterben, dann von solchen Leuten, die sich evangelisch nennen, verderben.

Wie man nun ihnen das Rinderbacher Thor hat sollen eilends eröffnen und daselbig inwendig verlegt und vermacht gewesen und die Sachsen und Hessen zu allem Unglück mit ihrem Schießen das äußere Schoßgatter hätten getroffen, daß es was<sup>31)</sup> fürgefallen und dieweil man ihrem eilenden Begehren — aus erzählter Ursache nit so geschwind konnte aufthun, haben sie viel Drohwort getrieben, man soll eilends aufthun die Knecht werden sonst (die Stadt, fügt Woll. bei) ersteigen<sup>32)</sup>. Also hat man das Schoßgatter hinweg müssen hauen, daß man hat mögen hereinfahren und reiten können.

Indem sind etliche herein kommen, ein gut Teil zu Roß und etliche zu Fuß, doch wenig Personen, und ist unter den Reifigen gewest Otto von Lynneburg, der hat sich fürstlich und wohl gehalten, aber der Georg Reckratt<sup>33)</sup>, ein heffischer Herr und Hauptmann, derselbig hat aus dem Marstall die besten Pferd alle hinweg lassen reiten, item er ist in Dr. Leonhard Haugen Haus eingezogen und ihm alles sein Silbergeschirr, Kleineter, als Ring' und anderes geplündert, sammt den Kleidern und seiner Tochter und lieben Frauen gar nichts verschonet, sondern ihr den Gemahring vom Finger herabgezogen, und über solches hat Herr Wolff von Schönberg, des Kurfürsten Marfchall, Dr. L. H. erst gefänglich angenommen und — in eine andere Behaufung über Nacht gethan, und am Morgen zum Thor hinaus müssen ziehen, ihm etliche Reifige — zugeben und ihn also gefänglich wider alle Billigkeit hinweggeführt<sup>34)</sup>. Die anderen, so auch mit diesen hereinkommen und fast Hessen gewesen,

<sup>31)</sup> wahrsch. „etwas“. Eine Hdschr. versteht war.

<sup>32)</sup> „Drohten aufs neue mit Erstürmung“. Dek. Debler. Fol. hist. 611. Abt. d. erzählt: Zuvor, da man sie nicht wollt' einlassen, hatten sie einen Schoßgatter — Dek. Debl. schreibt: Schutzgatter — (der war außen am Turm an einer Kette gehangen) abgeschossen, daß der Gatter fürgefallen war (und wie es scheint das Herablassen der Zugbrücke unmöglich machte); da konnte man weder aus noch ein, man muß es aufhauen — und da sie einkommen, da war es vom Rinderbacherthor bis zum St. Leonhardsthor alles voll Kriegsvolk, die wollten das Leonhardsthor; nehmen sie den Lichtgatter, thun ihn abrechen und ausbrennen, und ritten (rückten?) mit an die Brück, die aufzogen war und hackten dazwischen, unter demselben fielen sie hinab in den Graben, aber es war gefroren, nahmen sie ihn und stiegen in Zwinger und gewinnen eine Nebenthür zum Thor und thäten die Brücken hinab und hauen in das Thor.“

<sup>33)</sup> So Chr. C. a); Regratt C. b) Regrath f. Wolleb. v. Druffel schreibt Reckerode, Gryne ebendaf. Reckenrod.

<sup>34)</sup> Warum diesen Mann der Zorn der Sieger mit so besonderer Wucht traf, können wir nur vermuten — er mag durch das Schreiben an den Kaiser, welches bei einem von ihnen ergriffenen heimlichen Boten angetroffen wurde, kompromittiert gewesen sein; vielleicht hatte ihn

die sind den fürnehmsten, vermöglichsten Bürgern in die Häuser gefallen — als bei dem Bürgermeister Hans Rauchbein, dem haben sie all sein Silbergeschirr und anderes geplündert, bis in 300 fl. Wert.

(Folgt eine ganze Liste angefehener Bürger, die von heffischen Hauptleuten teils beraubt teils um Geld gebrandschatzt wurden; dem Kaspar Debler drohte das Schickfal des Dr. Haug, doch wurde er noch rechtzeitig durch den Herzog von Lynneburg — „ein frommer Fürst“ — mit Gewalt aus ihren Händen genommen.)

Infonderheit sind die Priester geplündert und geschätzt worden. Item das Predigerkloster ist durchaus geplündert und alles daraus hinweggeführt, als Wein, Korn, Haber, Bettgewand und was sie mit ihnen haben können nehmen — das Bettgewand haben sie alles verderbt und verbrennt, und solches Plündern und Tyrannisieren ist fast alles ehe der Kurfürst eingeritten ist geschehen, daß wohl zgedenken, daß man nur die hätte eingelassen, denen man solches Plündern und Kastenfeuern befohlen<sup>85)</sup>. Und wiewohl sich noch viel des unchristlichen und mutwilligen Wefens hat begeben — hab ich es doch alles aufs kürzeft angezeigt.

Als sich nun solche Handlung bis um 2 Uhr nachmittag verlängt hat, ist der reifig Zeug eingelassen worden und ist der Kurfürst mit mächtigem Zeug eingeritten; dem ist der Bürgermeister mit etlichen des Rats zu Füßen gefallen. Also hat sie der Kurfürst wiederum heißen aufstehen<sup>86)</sup>. Also ist der Kurfürst in der Gundlin (Gündlerin — Dek. Debler) Haus zu der Kronen zur Herberg gelegen, der hat alsbald dem Bürgermeister entboten, einen Rat zusammen zu berufen; welches alsbald geschehen ist und auf das Rathaus — zusammen kommen; von Stund an sind zu E.E. Rat hinauf verordnet worden Jost von der Thann, des Kurfürsten Kanzler, Herr Johann von Könritz<sup>87)</sup>, des Kurfürsten Kammerer, Herrmann von der Molsburg (f. A. 13), Kammerrat und andere mehr Hefsen, und als sie zu E.E. Rat hinein sind kommen, hat E.E. Rat gebürhlich Reverenz gethan und um Gnad gebeten, aber der Kanzler und Hermann v. d. M. E.E. Rat mit Worten heftig angefahren, wie sie so keck seien, sich wider den Kurfürsten und den Landgrafen auch wider eine solche Menge Volks<sup>88)</sup> haben dürfen setzen. — — Dagegen der Bürgermeister Rauchbein gebürhliche Antwort hat geben, aber sie haben nit fast auf Verantwortung Achtung gehabt, — sondern gleichwohl demnächst darnach fragt, wo der Herren Pfennigturn sei, oder Gewölb und Schatz des Einnehmers, das ihnen denn von Stund an angezeigt und zu demselbigen in die „Greth“ geführt worden. Also haben sie demnächst nach den Schlüsseln gefahndet, daß man ihnen dieselbigen zur Hand bringe und aufschließe, welches man von Stund an hat thun müssen. Indem sind sie hinein gangen und alle Barfschaft, Silbergeschirr und sonst alles inventieret und beschriben und dazu nach ihrem Herausgehen das Gewölb und alle Schloß verpitschiert. — — Nach dem Nachteffen sind sie wieder kommen und im unteren Gewölb alle Truhen erschlagen und aufgebrochen, auch alles inventiert und aufgeschriben und dann die Schlüssel zu

aber schon die Art seines Auftretens bei der ersten Verhandlung vor dem Thore als einen Haupturheber des abweisenden Bescheids von Rat und Gemeinde erscheinen lassen. Er ist nicht zurückgekehrt. Alle nachmaligen Nachforschungen der Seinigen und der Stadtbehörden waren fruchtlos; er starb wie es scheint, in der Gefangenschaft. • Ein rührender, aus Auftrag seiner Frau verfaßter Brief, der an ihn abgeschickt wurde, ihn aber nicht erreichte, ist F. A. 26. und 25 ist ein Legitimationschreiben für einen mit Nachforschungen über Speier hinaus beauftragten Bürger, beides vom Februar 1547.

<sup>85)</sup> Fol. 611 „vergunnet“.

<sup>86)</sup> Surgere clementer jussi sunt. Crusius. Als bald — fügt Dek. Debler bei.

<sup>87)</sup> So Dek. Debler; C a) und b) haben: Kainritt.

<sup>88)</sup> Fol. h. 611 ein so mänig Volks.

ihren Händen<sup>39)</sup> genommen. Am Morgen den 27. Nov. sind sie wiederum frühe vor die Greth kommen, haben das Obergewölb aufgeschloffen und alles Geld, Silbergeschirr und anders so vorhanden ist gewesen in ein Faß geschlagen und mit ihnen hinweg geführt, auch alles was in behaltensweis hinter die Herren geflehnet<sup>40)</sup>, als Pflögschaften an Geld, Kelche und anderes haben sie alles mit sich genommen. Es ist auch in einer sondern Truhe beieinander gewesen die ganze Schatzung von den Geistlichen<sup>41)</sup> auch der Bürger auf dem Land, der Offensionshilf wider den Türcken, die haben sie ungezählt hinweggenommen.

Gleich in dem hat man eine Gemein' gesammelt auf das Rathaus, zu denen ist hinauf und verordnet worden vom Kurfürsten sein Kanzler Jost von der Thann und von den Hessischen Hermann von der Molsburg. Und als unter dem allen<sup>42)</sup> mit ihnen ist gehandelt worden der 50000 Gulden halber und diese Summa zu erlegen, ist — die Sach dahin gebracht worden auf 20000 fl., also daß die 8000 fl., so man ihnen in lehensweis gen Ulm in ihre Kammer geantwort — sollen dann abgezogen werden, und in summa was sie in der Greth und in dem Gewölb haben gefunden, das dann eine merkliche gute Summe gewesen ist. Darauf (d. h. nach Abzug gen. Summen) soll man ihnen in 4 Tagen gewiß erlegen und überantworten 7000 fl. oder in einem Monat 8000 fl. und zu mehrerer Sicherheit und Bürgschaft hat ihnen E.E. Rat müssen bewilligen — zween Bürger von E.E. Rat, daß dieselbigen mit sollen ziehen als Geisfel so lang bis die gemeldete Summ erlegt würd.

Als sie hinauf sind kommen, hat man einem E.E. Rat und vor der Gemein deß Pson-Brief<sup>43)</sup> und den Eid verlesen, den hat ein E.E. Rat und eine Gemein müssen schwören. Nach dem hat E.E. Rat zu Geiseln und Bürgen auserwählt Franz Bräunlin und Paul Goldsteiner, die haben demnächsten mitziehen müssen. — Also hat sich E.E. Rat Tag und Nacht bemühet bei Bürgern und sonst, bis man solches Geld und Summa hat zusammengebracht. Es sind auch etliche vom Kurfürsten verordnet worden, die auf das Geld hie zu Gmünd warten und, so es beieinander, solches beleiten (sollten) bis zu dem Kurfürsten, das in 4—5 Tagen gen Neckarfulm, nachdem sie hinweggezogen, überantwortet worden und die zwei Bürger, so — zur Bürgschaft haben mitreiten müssen, sind von ihnen ledig gezählt worden, auch deshalb gebürlich Bekenntnis und Quittung auf<sup>44)</sup> den Sendbrief, als er gefertigt ist worden, mitgebracht, wieder gen Gmünd anheimisch kommen den 5. Dezember.

Wie man zu Hof gessen (hatte), hat man ufftrommet', man wöll auf sein. Als ist der Kurfürst mit dem Volk zu Roß und zu Fuß weggezogen<sup>45)</sup>. Wein, Haber und anderes, auch Vieh und was ihnen gefallen in den Klöstern und überall wo sie es mögen erhaschen, aus der Stadt hinweggeführt.

Item denselbigen Abend zunachts, wie noch viel-hessisch Volk in dem Kloster Gotteszell sind gelegen, haben sie das Kloster und die Kirche angezündet und ver-

<sup>39)</sup> über nacht nach Haus, Dek. Debl.

<sup>40)</sup> d. h. Den Herrn zur Aufbewahrung anvertraut war. Dek. Debler nennt auch „Kirchengerät“.

<sup>41)</sup> und Weltlichen. Dek. Debl.

<sup>42)</sup> d. h. während der eben erzählten Vorgänge im Gewölb war verhandelt worden u. s. w.

<sup>43)</sup> So Fol. h. 114 Wolleb: Pson-Brief; verschiedene Lesarten: Dek. Debler nennt ihn Pönbrief, das Kurf. Schreiben F. A. N. 18 f. unten bezeichnet ihn als Schonebrief bezw. Revers-brief, Chr. C. a) und b) haben: die Kopey des Sendbriefs (auch Standbrief kommt 2mal vor).

<sup>44)</sup> Fol. hist. 611 hat „um“.

<sup>45)</sup> Also kein Entweichen des Kurfürsten vom Heere, wie man im kais. Hauptquartier glauben machen wollte.

brennt<sup>46)</sup>, auch alles was sie haben mögen hinwegbringen mitgenommen, aber der Mönch Behaufung<sup>47)</sup>, dem ganzen Maierhof sammt den Viehhäufern und Scheuern ist vom Feuer kein Schad zugefügt worden<sup>48)</sup>.

Wie nun die Sächfischen auf Lorch gezogen und dieselbige Nacht zu Plüderhausen gelegen, sind die Heffischen einesteils zu Roß und Fuß noch um die Stadt mit ihrem Volk in der Nähe gelegen, als zu Muthlangen, Durlangen und anderen Flecken, nachfolgendes auf Hall zu zogen. Indem haben die Heffischen, als nämlich der Reckratt mit seinem verderbten Haufen, hereinentboten, sofern man ihm nicht wolle schicken Proviant: als Wein, Brot, Haber und 300 Stück Hauptviehs an Rindern, 600 Schaf, so werd sein Kriegsvolk nicht können noch mögen verschonen, sondern sie werden einfallen und die Stadt plündern. Als nun E.E. Rat den Ernst abermals hat gesehen, daß solches Volk nicht zu erfättigen und böse<sup>49)</sup> abzurichten sei und man ihnen in ihrem bösen Fürnehmen willfahr, damit nicht möchte etwas ärgeres daraus erfolgen, denn da ist nimmermehr kein Nachlaß noch Barmherzigkeit bei ihnen befunden worden, also hat E.E. Rat allen Fleiß fürgewandt und große Mühe gehabt, bis man solche Summa Viehs zusammengebracht und ihnen solches zugefchickt; auch hat man ihnen eine namhaftige Summa Wägen mit Proviant, als mit Wein, Brot und Haber zugefchickt. Darzu hat man den Bürgern und Bauern, so Roß haben, lassen bieten, daß sie den Hessen solches sollen nach- und zu- führen. Wie sie solches aber thun haben, haben die Hessen ihnen einsteils ihre Roß und Wägen genommen und behalten, auch sie also abgefertiget, daß mancher ist froh gewesen, daß er also ist davon kommen und das haben sie ihnen für die Befoldung und Lohn geben.

— Ist aber einem E. Rat noch eins überbunden und übere Hals gelegt worden. Am 27. Nov. zu abends wie der Herr von Heydeck mit seinem Regiment oder etlich Fähnlein Knechte zu Fuß im Filsthal um Süßen und derselbigen Gegend ist gelegen, hat er zwei Fähnlein Knechte allher gen Gmünd verordnet in die Befatzung, welches vielleicht nicht gar ohne derer von Ulm Wissen oder Bewilligung geschehen sein möchte. Denn über solche Fähnlein sind Hauptleut gewesen der Philipp Knoblauch, einer vom Adel und Martin Brun (Dek. Debler und Wohleb: Braun) von Straßburg. Die haben deren von Ulm Fähnlein gehabt, schwarz und weiß, auch dabei anzeigt, daß sie die von Ulm in die Befoldung haben angenommen und den Sommer bisher verfoldet, auch ihnen die Fähnlein zugefellt.

Als sie nun haben die Stadt bewahrt mit Wachen und Hüten, auch daß man ohne ihr Wissen nit hat sollen oder dürfen auf- oder zuschließen, bis in 14 Tag, hat man alles müssen dulden und geschehen lassen. Wie nun viel Bürger zur Klag sind kommen und angezeigt haben, daß die Knecht' da ob ihnen liegen, viel verzehren und ein Unkost auf sie gäng<sup>50)</sup>, und doch den Bürgern kein Geld geben, auf solches

<sup>46)</sup> „Dek. Debler: vermutlich aus Religionshaß“.

<sup>47)</sup> Dek. Debler: „vielleicht das heutzutage sobenannte Beichthaus.“

<sup>48)</sup> F. A. N. 20 f. enthält folgende Berechnung des Schadens: Item so ist gedacht Kloster G. und Kirchen sammt zweien herrlichen Glocken verbrannt worden, das dann nit mag wiederbracht werden unter 14 000 fl. Der Schaden des Klosters in der Stadt Gmünd an dahin gestüchtem Gut erlitten: 2871 fl. Die Inventur ergab, daß das Kloster nachher nichts mehr besaß zur Bezahlung der Kriegssteuer. Der Schaden der Konventualen des Predigerordens wurde auf 176 fl., der des Klosters auf 565 fl., der der Augustiner auf 476 fl., der Barfüßer auf 582 fl., des Spitals 494 fl., der Prierterchaft auf 202 fl. geschätzt.

<sup>49)</sup> So Fol. b. 114; richtiger haben Chr. C. a) und b) nicht zu erfättigen und baß (besser) abzurichten (= wegzubringen) sei, denn daß man ihnen — willfahr.

<sup>50)</sup> Hiezu schreibt Kurz f. Viglius A. 50: am 23. Dez. Die haben geschleimpt: „trag' auf und zahl nit und alles aufs Kerbholz“. Der Abzug und die weitere Brandschatzung ist hier

hat sich E.E. Rat entschlossen, denen von Ulm zu schreiben, was sich hierin zu halten wär, damit man der Knecht mit Fug abkomme, deren man nit begehrt auch ihrer gar nicht bederfte — ihren getreuen Ratfchlag hierin mitzuteilen und zu verstehen geben. Die haben sich kurz beraten und wieder zur Antwort geben, daß sie denen von Gmünd nit baß wissen zu raten, denn daß sie sehen, die Knecht ihrer Befoldung zu entrichten, und zeitlich, ehe viel auf sie gang oder ehe sie etwas Ärgeres gegen den Bürgern möchten vornehmen.

Da nun E.E. Rat ihren Ratfchlag hat gehört, der vielleicht diesmal nit hat besser sein können oder mögen und ein E. Rat solchen Weg vorhin wohl hätt wissen zu gehen, wo Geld wäre gewest und wa man sich nit besserer Nachbarschaft hätte verfehen, weder folche Knecht zu überbinden und nachfolgend raten, daß man lug', wie man sie mit Geld abtheding — und wiewohl nit besser mit den Knechten hat mögen gehandelt werden denn daß man lueg, wie man Geld auftreib und sie ihres ausständigen Soldes entrichte — auch weil männiglich von den Knechten und vielleicht von den Hessischen gehört haben, so sich offentlich haben hören lassen, daß sie wollen sackieren und die Stadt plündern; uff folches E.E. Rat den zwei Hauptleuten zugesprochen, daß sie sollen anzeigen, was Befoldung auf folche zwei Fähnlein Knecht einen halben Monat laufen werd, daß sie wollen die Register übergeben, wie dann geschehen.

— — indem hat sich E.E. Rat auf das Höchft um Geld beworben und gar große Mühe gehabt, bis man ihnen eine folche Summa Geldes zuwege gebracht hat, weil man vor(her) alles ausgeläutert, bis man die 7000 fl. hat mögen zusammen bringen —. Wie nun E.E. Rat der Gemeind durch die Zunftmeister hat lassen fürhalten, daß E.E. Rat die Knecht ihres Solds zu bezahlen willens sei; dieweil aber nur E.E. Rats vermögen jetztund folches so eilend nit aufzutreiben sei — damit man aber des Überlafts und Unkostens so noch bald weiteres auf die Knecht gangen möcht abkomme, laßt E.E. die Bürger begrüßen, welcher Geld weißt oder hab, daselbig soll er darstrecken, damit man möge folche Summa zuwegebringen und die Knecht abfertigen — wolle E.E. Rat folches täglich jedwedem erwiedern und zu Dank erlegen<sup>51)</sup>. Da nun folches unter einer Gemein verkündt — ist worden, ist jedermann gutwillig und fleißig gewesen und — zutragen und ein jedweder begert der erft und vorderft zu sein, daß man sie voreinander nit wohl hat mögen aufzeichnen oder das Geld empfehen, auch viel gutherziger Bürger gegen uns, E.E. Rat sich dabei einhellig erboten, so E.E. Rat nit möchte folche Summe Geld mit dem zutragen zusammenbringen, — — alsdann wolle ein jeglicher alles Silbergeschirr und was sie noch Guts haben and ihnen von den Hessen und Sachsen geblieben sei, gern und gutwillig für E.E. Rat und gemeiner Stadt Gmünd darstrecken; daran dann E.E. Rat ein Trost und groß Gefallen gehabt und ihnen des ehrlichen Erbietens Dank gesagt.

Als nun E.E. Rat mit dem Geld ist gefaßt gewest, seind die Hauptleut mit denen Fähndrich' und Befehlsleuten zu E.E. Rat in die Greth zusammenberuft worden, ihnen das Geld also überantwort — aber das Geld etlich 1000 fl. hat getroffen<sup>52)</sup> — auch sie dabei gebeten, die Knecht am Morgen frühe aus der Stadt zn führen, das sie bewilligt und gethan haben. Wie dann die Hauptleut — die Befoldung auf die

andere begründet: Als sie gehört, daß Kaif. Maj. hieher kommen, haben sie die Stadt geraumt und aber die arme Bürgerfchaft um 8000 fl. geschätzt, darzu alle Atzung (etliche 1000 fl.) aufgeschlagen und also zum Teufel zogen.

<sup>51)</sup> Dek. Debl. man wolle jedem seinen Beitrag gelegentlich mit Dank wiederum getreulich zurückstellen.

<sup>52)</sup> Viglius S. 214 zum 14. Dez. hostes tria milia flor. ultra exegisse.

2 Fähnlein Knecht zu abends haben empfangen, sind sie am Morgen frühe den 14. Dezbr. mit allem Volk aus der Stadt und auf das Filsthal von dannen sie her sind kommen — zugezogen und die Knecht zu Großfüßen — bezahlt. — Aber viel Bürgern, bei denen sie gelegen sind und zehrt haben, ist wenig und manchen gar nichts worden für Zehrung<sup>53)</sup>.

Dieweil nun männiglich vernehmen mag in diesem Schreiben<sup>54)</sup>, so durchaus erzählt und angezeigt ist, wie sich die Sachsen und Hessen — die gehorsame Stadt G. zu überfallen und zu überziehen und ihres Gefallens der Untreue mit ihr zu spielen geneigt sein gewesen, welches dann auch ein großes Anzeigen ist, daß sie mehr denn über 130 Schuß mit großen Stücken Büchsen hereingeschoßen haben, und die großen Kugeln hat eine gewogen 5 Pfund, die ander Gattung 29 Pfund, die dritt 15, die viert Gattung hat 2 Pfund gewogen und doch kein Mensch und auch kein Vieh in der ganzen Stadt geschädigt worden. Darum und dieweil Gott der Allmächtig sein göttlich Gnad und Barmherzigkeit so größlich und reichlich mitgeteilt und verliehen hat, der Stadt G. ihren Burgern, und Inwohnern, und gleichwohl sie hat lassen sinken aber doch zu ihrem Verderben nit ertrinken, so haben ihne jetzunder wie vormals und alleweg gute Hoffnung zu Gott dem Allmächtigen, — er werd furohin solche Stadt in seinen göttlichen Gnaden und Schirm gnädiglich erhalten. Amen.

Soweit der I. Teil. Vom Magistrat und der Geistlichkeit wurde eine fortan alle Jahre am Katharinentag abzuhaltende Prozession, Bittgang um Abwendung von Kriegsgefahren und Erhaltung der kathol. Religion, angeordnet. [Dek. Debl.]

(Schluß folgt.)

<sup>53)</sup> Die gesamte Barauslage der Stadt — ungerechnet was verzehrt und sowohl aus dem Schatz als von Privaten geraubt und erpreßt wurde, schlägt Kurz auf 22 000 fl. an. S. Z. 23. Dezember.

<sup>54)</sup> Wolleb: dieser Historie.

## Analekten zur Geschichte der Litteratur in Schwaben.

### 3. Peterfen.

(Zu Vierteljahrshefte VI, S. 104.)

In einem Briefe des durch die Schüleraffaire mit Schiller und Scharffenstein bekannten frühern Karlschülers Boigeol an Schiller, Paris den 1. Oktober 1795, welcher bei Urlichs, Briefe an Schiller, S. 238—241, abgedruckt ist, heißt es, Peterfen solle „des Patriotismus halber sein Amt verloren haben,“ wozu Urlichs bemerkt „wohl unbegründet.“ Es ist aber richtig, obwohl ich nicht ausmachen kann, ob dieser „Patriotismus“ in Hinneigung zu der von Boigeol a. a. O. vertretenen Pariser Revolution oder in andern dem Herzog Ludwig Eugen unangenehmen Dingen bestand. Die alten Akten der K. öffentlichen Bibliothek ergeben, daß Peterfen aus den herzoglichen Diensten „entlassen wurde“; das darauf bezügliche Reskript an den Oberbibliothekar Schott ist vom 17. August 1794, einen Grund der Entlassung giebt es nicht an, auch keine Notiz über etwaige zeitliche Beschränkung dieser Maßregel, worauf Franz hinzudeuten scheint. Peterfen gab am 26. August ein „Exhibitum“ ein, in Folge dessen laut Reskript vom 18. September der Herzog zwar auf der Entlassung beharrte, aber ihm seine bisherige Befoldung (708 fl., f. Wagner, Carlschule III. 91) bis zum 18. September beließ und von diesem Tage an ihm jährliche 500 fl. an Geld statt derselben aussetzte, „mit der Bedingung, daß er sich Mühe geben solle, so bald möglich eine andere Stelle, und zwar außer Lands, zu bekommen.“ Die Gesuche der Proff. Bardili und Franz um die Stelle Peterfens wurden abschläglich beschieden, da der Oberbibliothekar Schott neben den außer ihm noch vorhandenen Bibliothekaren Reichenbach, Drück u. Lebrét d. J. keinen zu brauchen angab. Peterfen selbst aber wurde nach Reskript vom 24. November 1795 „in seine vorige Bibliothekars-Stelle und Befoldung vollständig wieder eingesetzt“.

Stuttgart.

Hermann Fischer.

# Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

## Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Befiedlungsgeschichte.

Von Karl Bohnenberger, Kand. d. Theol. in Tübingen.

Wie wir von der Sprache eines litterarischen Denkmals auf seine Heimat und Entstehungszeit schließen, so sind wir auch berechtigt zu untersuchen, ob uns nicht der Name, den eine Siedlung trägt, Aufschluß zu geben vermag über die Geschichte ihrer Entstehung. In beiden Fällen wenden wir denselben Grundsatz an. Dabei ist, wo es sich um Ortsnamen handelt, nicht zu vermeiden, daß wir über das rein sprachliche Gebiet hinausgreifen und uns Ausgangspunkte für unsere Schlüsse, sowie Beweise für unsere Hypothesen aus dem Gebiete der Geschichte holen. Wilhelm Arnold hat zuerst in umfassender Weise eine derartige Arbeit unternommen („Anfiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme“). Bei ihm sind die in Betracht kommenden Gesichtspunkte erörtert, seine Untersuchung ist also vorauszusetzen<sup>1)</sup>. Etwaige Ergänzungen und Richtigstellungen können sich erst durch Weiterausdehnung derartiger Studien ergeben. Für den Augenblick könnte es sich nur darum handeln, in bestimmterer Form zusammenzustellen, was bei Arnold da und dort zerstreut ist. Die hierauf verwendete Mühe würde sich aber bei der Wechselbeziehung der einzelnen Factoren und der Schwierigkeit ihrer gegenseitigen Wertbestimmung kaum lohnen. Dazu kommt, daß eine derartige Untersuchung der Ortsnamen immer auch ohne vorausgeschickte principielle Auseinandersetzung verstanden werden kann.

Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich auf das schwäbische Albgebiet in folgender Umgrenzung: entlang dem Neckar von Rottweil bis Plochingen, der Linie Plochingen-Ulm, längs der Donau von Ulm bis Tuttlingen und der Linie Tuttlingen-Rottweil. Diese Umgrenzung war gewählt in einer Preisaufgabe der tübinger philosophischen Fakultät, aus deren<sup>2)</sup> Lösung diese Abhandlung entnommen ist.

Zunächst haben wir als Grundlage der sprachlichen Untersuchung festzustellen, was in Betreff des Albgebiets bis jetzt schon durch die Geschichtswissenschaft als sicher nachgewiesen ist. Die drei Hauptfragen sind: von welchem Volke bez. Stamme? in welcher Zeit? und in welcher Weise sind die Siedlungen in einem bestimmten Bezirk angelegt worden? Die Untersuchung über die erste Frage muß sich natürlicherweise bewegen innerhalb der Ergebnisse, welche sich aus der politischen Geschichte des betreffenden Bezirkes darbieten, die letzte innerhalb der Ergebnisse aus der Kultur- und Rechtsgeschichte; bei der Frage nach der Zeit der Befiedlung sind politische und Kulturgeschichte zugleich zu berücksichtigen.

In Betreff politisch-historischer Fragen sind alle Einzeluntersuchungen<sup>3)</sup> vorauszusetzen. Deren Ergebnis für das oben näher begrenzte Gebiet ist folgendes. Es

<sup>1)</sup> Auch Scherer, welcher in seiner Recension Jen. Litterat. Z. 1876 Sg. 402 ff. so ziemlich alle fachlichen Ergebnisse der Untersuchung Arnolds anzweifelt, erklärt sich in den Hauptstücken mit dem von ihm eingeschlagenen Wege einverstanden.

<sup>2)</sup> mit dem Preis gekrönter. Red.

<sup>3)</sup> Vgl. besonders: Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, II. — Stälin, Chr. F., Württembergische Geschichte I. II. — Baumann, Alemannische Niederlassungen in Rhaetia secunda (Hist. Verein für Schwaben und Neuburg B. II) — Alamannen und Schwaben (Forschungen zur deutschen Geschichte XVI). — v. Schubert, Die Unterwerf. der Alamannen unter die Franken.

ließen hier Kelten bis etwa ins 4. Jahrhundert v. Chr., dann rückten Germanen nach. Mit Anfang unserer Zeitrechnung beginnt die Römerherrschaft, Römer und Gallier setzten sich fest. Seit dem vierten Jahrhundert sind die Römer von den Alemannen<sup>1)</sup> vertrieben, welche im wesentlichen von N. und N.O. in unser Gebiet eingerückt sein müssen. Unbehelligt wohnten sie hier bis zum Ende des fünften Jahrhunderts, bis zur Schlacht gegen Chlodwig (496 bez. 501 und 507 — vergl. hierüber die Unterfuchung Schuberts). Nun folgt eine Lücke: es läßt sich nicht sicher ausmachen, was nach der Niederlage noch in den Händen der Alemannen blieb. Nach den griechisch-römischen Quellen wurde zum mindesten ein gut Teil (generalitas, *φύλον, ἔθνος*) der Alemannen von den Ostgoten intra Italiae terminos aufgenommen d. h. in Rhaetia prima angeiedelt<sup>2)</sup>. Mögen nun die Grenzen von Rhaetia prima im N. W. unsicher sein, über die Donau reichten sie jedenfalls nicht herüber und unser Gebiet ist somit ausgeschlossen. Es bleibt die Frage: gingen sämtliche Alemannen auf Reichsboden über, oder, wenn ein Teil zurückblieb, wie weit nach Norden reichten dessen Sitze? Entschieden könnte diese Frage allein werden durch den Brief Theodorichs an Chlodwig (Cassiodor, *Variae* II, 41). Man kann aus dem Tone, in welchem Theodorich schreibt, abnehmen, daß Chlodwig nicht schon in der Nähe der Reichsgrenzen, sondern noch mehr nördlich stand, aber man muß diese Annahme nicht machen. Es läßt sich also nicht bestimmen, ob Chlodwig die Alemannen aus ihrem ganzen Gebiet vertrieb, oder ob er sich mit dem nördlicheren Teil begnügte und gar nicht bis zur Südgrenze vorrückte. Somit bleibt für die Südgrenze der Franken und Nordgrenze der Alemannen Spielraum von den alten Burgundensitzen im Mainthal an bis zum Bodensee und Rhein zwischen Konstanz-Basel. Suchen wir nun noch aus späterer Zeit rückwärts zu schließen. Die Grenze des Herzogtums Schwaben, zusammenfallend mit der des Bistums Konstanz, führt etwa 20 km nördlich des Filsthals. Die Bistumsgrenze kennen wir aus einer Urkunde Friedrichs I., deren Bestimmungen auf solche des Merovingers Dagobert zurückgehen wollen. Nun muß zwar jedenfalls der Wortlaut von dieser älteren Urkunde abweichen (vergl. Stälin I, 188). Doch kann sich die kirchliche Einteilung seit Beginn des 9. Jahrhunderts kaum mehr geändert haben. Daß die Bistums- und Herzogtumsgrenze sich ursprünglich an die Stammesgrenze angeschlossen, kann nicht bezweifelt werden. Somit würde durch die uns bekannte Bistumsgrenze die Stammesgrenze des 9. Jahrhunderts bezeichnet. Seit aber die Alemannen ganz unter fränkischer Herrschaft standen (seit 536), wird die Grenze auch nicht mehr merklich verschoben worden sein: wir können somit die spätere Bistumsgrenze auch als Stammesgrenze von 536 ansetzen. Daß dieselbe zum größeren Teil ohne Anschluß an natürliche Grenzen verläuft, macht wahrscheinlicher, daß hier einem allmählichen langsamen Vorschieben Einhalt gethan wurde, als daß ein Eroberer nach geschlagener Schlacht sie zog. Somit mögen die Alemannen zwischen 507 und 536 nach Norden vorgefchoben haben und die Franken mögen ursprünglich noch weiter südlich gesessen sein<sup>3)</sup>. Dazu kommt,

<sup>1)</sup> Ob Alemannen und Juthungen verschiedenen Ursprungs sind, kommt hier nicht in Betracht — sind sie verschiedenen Ursprungs, so müssen sie für unsern Zweck doch zusammengenommen werden. Zeuß, welcher beide als nicht stammverwandt scheidet, sagt doch „Die Deutschen und die Nachbarst.“ Seite 316: „die Alemannen und Schwaben erscheinen seit ihrem ersten Zusammenwohnen enge verbunden; es läßt sich für keine Zeit eine bestimmte Grenze zwischen ihnen nachweisen. Sie sind wie zu einem Volke verschmolzen.“ Auf ihn geht zurück, was sonst gewöhnlich für die Trennung vorgebracht wird.

<sup>2)</sup> Vergl. das Nähere bei Schubert.

<sup>3)</sup> Was Arnold pag. 211 sagt von einem allmählichen Zurückweichen der Alemannen, welche zum Widerstand zu schwach seien und die Auflage einer Abgabe fürchten, stimmt nicht



daß jedenfalls nach der Niederlage die Alemannen gedrängt faßen, die sich ausbreiten den Franken spärlicher. Es folgt nun aber offenbar eine innere Machtentwicklung der Alemannen, sonst würden ihre Herzoge nicht gegen den Willen der Frankenkönige zu Feld ziehen. Ist also anzunehmen, daß die Alemannen sich vor dem endgültigen Festwerden der Grenze wieder ausdehnten, so folgt daraus, daß die Franken ursprünglich auch einige Stunden weiter südlich reichen konnten, als die spätere Grenze geht. Somit sind auch in unserem Gebiet fränkische Siedlungen nicht ausgeschlossen. Noch ist aber eine weitere Möglichkeit in Betracht zu ziehen: es konnten sich auch Franken parzellenweise eingeschoben haben. Solche Parzellen sind dann unabhängig von der allgemeinen Grenze. Sie können ziemlich weit südlich gereicht haben.

Es können sich somit in den Ortsnamen unseres Gebiets noch keltische und römische Reste finden; die Hauptmasse der Siedlungen wird den Alemannen angehören; fränkische Siedlungen sind möglich — über den Prozentatz ihres Auftretens läßt sich aber im Voraus gar nichts vermuten.

Weiterhin ergeben sich aus der allgemeinen Geschichte des Bezirkes bestimmte Zeitabschnitte, in welchen besonders viele Siedlungen entstanden sein müssen. Sehen wir von den voralemannischen Siedlungen ab, so ergibt sich als erste Siedlungsperiode die Zeit der Festsetzung der Alemannen um 300 n. Ch. In der nächstfolgenden Zeit können sie sich nach Innen nicht weit ausgedehnt haben, es können nicht viel Neusiedlungen statt gefunden haben, die Kriegszüge und die Ausdehnung nach W. verbrauchten alle verfügbare Mannschaft. Die Ausdehnung nach Außen, soweit deren Folgen auch noch in unserem Gebiet fühlbar sind, nimmt ein Ende mit Besetzung des linken Rheinufer nach 451 (nicht schon 405, vergl. Schubert pag. 10 ff.). Als die nachwachsende Mannschaft nicht mehr nach außen abgeleitet wurde, mußte der Ausbau im Innern beginnen. Somit muß in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts für unser Gebiet eine zweite Periode der Befiedlung beginnen, „der Ausbau im Stamm-land“ wie Arnold sie für Hessen benennt. Rodungen werden in Urkunden noch im 8. Jahrhundert erwähnt, sie gingen langsam vor sich. Die Sankt Galler Legenden dieser Jahrhunderte wissen noch viel über Wildnis zu berichten, wenn auch da manches auf Rechnung der Mönche zu schreiben sein mag. Neuen Anstoß zu Rodungen im 9.—12. Jahrhundert läßt Arnold (pag. 439) ausgehen von Klöstern und weltlichen Herrn. In unserem Bezirk kommen die Klöster nicht in Betracht: eigens durch Mönche angelegte Siedlungen giebt es abgesehen von den wenigen Klöstern kaum. Die Klöster trugen mehr zur Ausdehnung der schon vorhandenen Siedlungen bei. Auch darüber, daß die Rodungen der weltlichen Herrn im 9. bis 12. Jahrhundert in unserem Gebiet wieder größere Ausdehnung annahmen, läßt sich aus Urkunden nichts nachweisen. Wohl aber verdanken eine Menge Siedlungen ihren Ursprung dem Aufblühen der Ritterchaft. Es sind meist zwar allein stehende Schlösser, aber wegen ihrer großen Zahl kann man für unser Gebiet immerhin eine neue, dritte Periode mit dem Aufblühen des Rittertums beginnen lassen.

In Betreff der Art und Weise der Ansiedlung ist zu erörtern, ob sie in Gemein-siedlungen oder Einzelsiedlungen geschah. Nach allem, was wir über derartige Vorgänge wissen<sup>1)</sup>, setzten sich die Alemannen in Gemein-siedlungen fest. Ganze Geschlechter und Gefolgschaften ließen sich zugleich an einem Orte nieder. Wir haben somit für die erste Periode Gemein-siedlungen, „Urdörfer“ (Maurer) anzunehmen, um-

zu dem Brief Theodorichs, nach welchem das Zurückweichen unmittelbar nach der Niederlage in größtem Maßstab geschah.

<sup>1)</sup> Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung.

geben von der Markung, welche Eigentum der Gesamtheit ist<sup>1)</sup>. Doch sind nach Maurer (Einleitung pag. 10) ebenso alt als die Dorfschaften mit Feldgemeinschaft die Hofanlagen, also Einzelsiedlungen. Sie kommen aber in der ältesten Zeit nur da vor, wo die Naturverhältnisse dazu nötigen, besonders in Gebirgen. In unserem Bezirk, wo die eindringenden Alemannen die Wahl hatten zwischen leicht und schwerbebaubarem Land, gehört das Bebauen der Gebirge und Schluchten sicher erst einer späteren Zeit an. Somit gehören die Hofanlagen und Einzelsiedlungen nicht unserer ersten Periode an, charakteristisch werden sie erst für die Zeit des Ausbaus und der Rodungen d. h. in unserer zweiten Periode. Hier geht die Ansiedlung Schritt für Schritt; ein Haus, ein Hof, eine Einzelsiedlung um die andere wird da auf dem neugerodeten Landstück vom Besitzer errichtet. Naturgemäß wuchsen dann diese Siedlungen im Laufe der Zeit ebenfalls zu Dörfern und Städten an. Das gerodete Landstück, das vorher zur gemeinen Weide- oder Waldmark gehörte, ging durch die Rodung in den Einzelbesitz des Rodenden über, die darauf angelegten Siedlungen blieben aber rechtlich von den Urdörfern abhängig, besaßen ursprünglich keine Selbständigkeit in Recht und Verwaltung. Die Siedlungen der dritten Periode bestehen meist in einzelstehenden Burgen und Schlössern. Ihrem Zweck entsprechend waren sie vorherrschend an unzugänglichen Punkten angelegt, weshalb sich keine weiteren Gebäude an sie angeschlossen und keine Dörfer daraus wurden.

Mit Einschluß der abgegangenen<sup>2)</sup> enthält unser Gebiet 904 Siedlungen. Die Namen derselben, nach ihrer ursprünglichen Form, enthalten folgende Grundwörter: 16 enthalten aha, 27 bach, 8 brunno, 2 ursprinc, 1 sprinc, 1 louffo, 3 sfo, 7 huliwa, 2 wäg, 8 hriot, 1 horo, 2 wafo, 2 bruohil, 19 owa, 1 fulza, 3 furt, 59 stat, 12 feld, 14 wang, 3 buhil, 5 puol, 27 eeka, 38 stein, 3 feliso, 19 tal, 2 wald, 2 holz, 7 hart, 11 löh, 8 buoch, 8 collectiva auf ahi, 82 hüs, 48 heim, 7 bür, 60 hof, 33 burug, 24 dorf, 3 wila, 19 wilari, 4 zimbar, 2 chirihha, 2 cella, 4 mulf, 5 steiga, 3 brucka, 1 kere, 2 fär, 1 gruoba, 1 wifa, 2 mäd, 1 amat, 2 floza, 1 acher, 1 lengf, 3 rintf, 4 flat, 1 stochahi, 1 hon, 1 sneida, 1 striche, 210 ing, dazu noch einige vereinzelt und bis jetzt unerklärte Namensformen. Von einigen der Namensformen ist die Gegend ihres Auftretens für die spätere Untersuchung von Bedeutung. Zur Vergleichung soll die Gesamtzahl der in unser Gebiet gehörigen Siedlungen aus den einzelnen Orten etc. beigefügt werden. (S. nächste Seite.)

Bei der Zuteilung dieser Namensformen an die einzelnen Perioden gehen wir am besten von der dritten Periode aus, da das hierher gehörige Material am leichtesten auszufcheiden ist. Es sind einzelstehende Schlösser. Wie oben gesagt ist, schloßen sich in der Regel an dieselben keine weiteren Siedlungen an, so daß sie heute noch als alleinstehende Einzelsiedlungen zu erkennen sind. Die meisten derselben führen Namen auf eck, stein, burg, fels und es läßt sich umgekehrt sagen: Siedlungen mit Namen auf eck, stein, burg, fels gehören der Zeit des Rittertums an. Natürlich gilt das nur von der Klasse, nicht von jeder einzelnen Siedlung ohne Ausnahme. Die Gründe für die Ansetzung der Namensbildungen in dieser Zeit sind, daß dieselben fast ohne Ausnahme einzelstehende Burgen bezeichnen und, was an sich schon den Ausschlag geben würde, daß unter 101 Bildungen mit den genannten Grundwörtern nur zwei mit burg vor 1000 n. Chr. belegt sind; häufig werden diese Bildungen in den Urkunden erst im 12. und 13. Jahrhundert. Der Bildungen auf fels sind es nur 3 in unserem Gebiet; eine davon (Uhenfels-Urach) ist ganz jung; doch erscheint Lichtenfels urkundlich i. J. 1298, wir sind also nicht berechtigt, diese Bildungen ganz auszufcheiden. Wenn die Siedlungen auf eck, stein, fels ihren Namen von dem Ort erhielten, auf welchem sie angelegt wurden, so kann die Namensform als Ortsbezeichnung über unsere Periode hinaufreichen, die Siedlungen aber gehören jedenfalls hierher. Bei den Namen auf burg ist ein doppelter Sprachgebrauch zu beachten, der alte = oppidum und der jüngere, jetzt noch gebräuchliche. Doch kommt die erstere Bedeutung für unser Gebiet kaum in Betracht: man könnte allein Altenburg (Tüb.) dahin ziehen als Siedlung bei den Resten einer alten [Römer-] Stadt. Diese Reste können aber ganz leicht auch dem Volk als Reste einer Burg

<sup>1)</sup> Arnold kommt pag. 269 hierauf zu sprechen.

<sup>2)</sup> Vergl. über diese die einzelnen OA.Befreibungen und Pregizer, Abgegangene Orte in Württ. Jahrb. 1880 Supplementband.

im jüngeren Sinn erschienen sein und dann müßte die jetzige Siedlung ziemlich jung sein. Ältere Burgen (in der jüngeren Wortbedeutung) sind Neckarburg (Rottweil, 792 genannt als Nehhepurc, als ad Neccarum schon 722) und Seeburg- Urach, 770 genannt). Der bei weitem vorherrschende Teil der Bildungen auf burg gehört aber in die dritte Periode. Neben den Formen auf burg gehen vielfach Parallelförmungen auf berg her, was vermuten läßt, daß auch diese letzteren Namensformen der 3. Periode angehören, doch gilt dies nur von einem Teil derselben, ein anderer ist der zweiten Periode zuzuweisen. Entscheidend für die eine oder die andere kann neben etwaigen urkundlichen Belegen (wobei aber natürlich ein test. ex sil. nicht gilt) nur sein, ob mit diesen Namen Schlösser oder ganze Dörfer bezeichnet werden. Aus der sprachlichen Form allein ist nichts abzunehmen. — Verbreitet sind die Bildungen auf eck, stein, burg, fels über unser ganzes Gebiet, der Natur der Sache nach finden sie sich vorherrschend am Steilabfall der Alb und in tief eingeschnittenen Flußthälern. Sonstige Namensbildungen für Siedlungen dieser Zeit sind vereinzelt.

	Gesamt- zahl	ingen	hausen	heim	hofen	stetten	dorf	weiler
Eßlingen . . . . .	5	2	1	—	1	—	—	—
Kirchheim . . . . .	59	8	2	2	1	—	4	1
Nürtingen . . . . .	20	3	3	—	—	1	—	3
Urach . . . . .	43	13	3	1	1	6	—	2
Reutlingen . . . . .	23	10	3	—	—	—	—	2
Tübingen . . . . .	27	8	1	3	—	—	—	2
Rottenburg . . . . .	25	6	3	2	1	—	3	1
Horb . . . . .	23	5	3	—	—	2	3	—
Sulz . . . . .	33	4	6	3	—	—	1	—
Oberndorf . . . . .	14	2	2	—	—	—	2	—
Rottweil . . . . .	45	9	4	2	—	1	1	—
Balingen . . . . .	54	13	4	3	—	3	1	1
Spaichingen . . . . .	47	12	5	9	2	1	1	1
Tuttlingen . . . . .	21	5	1	3	—	1	—	—
Riedlingen . . . . .	37	10	3	1	1	1	1	—
Münzingen . . . . .	95	18	10	4	1	18	2	—
Ehingen . . . . .	48	9	5	5	7	3	1	—
Blaubeuren . . . . .	61	17	4	3	—	4	—	—
Ulm . . . . .	19	4	3	—	—	2	—	—
Geislingen . . . . .	43	8	4	3	—	3	—	—
Göppingen . . . . .	57	5	6	1	1	4	1	2
Saulgau . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—
Laupheim . . . . .	2	1	—	—	—	1	—	—
Hohenzollern . . . . .	99	35	4	3	5	3	3	4
bad. Mößkirch . . . . .	4	1	—	—	—	2	—	—
Zusammen . . . . .	904	210	80	48	21	56	24	19

Die Namen für die Siedlungen der zweiten Periode müssen sich anschließen an die dieser Periode eigentümliche Art der Besiedlung. Zunächst weisen auf Entstehung in dieser Zeit hin die Namen, welche sich auf das Roden des Waldes beziehen. Es sind 1 hou, 3 riuti und 4 flat (Holzschlag — wegen der Bedeutung vergl. Schmeller, Bayrisches W. B. II, 538). Zahlreicher sind die Namen, welche vom Wald, der ursprünglich an der betreffenden Stelle stand, oder die neue Siedlung umgibt, hergenommen sind. Als Grundwörter erscheinen Bezeichnungen für Wald 35 mal, darunter vorherrschend löh (im Dialekt — lau), buoch, hart. Als Bestimmungsort findet sich 5 mal hart, 4 mal holz, 3 mal wald. Andere Namen bezw. Flurbezeichnungen, welche von leicht bebaubaren Örtlichkeiten hergenommen sind, könnte man versuchen schon der ältesten alemannischen Zeit, der ersten Periode zuzuweisen. Auch Arnold betont immer wieder, daß Namen, welche von Lokalitäten abgeleitet sind, älter seien, als solche, welche von den Bewohnern und ihrer Thätigkeit hergenommen sind. Und doch wird die ganze Klasse der von Flurbezeichnungen stammenden Namen in die zweite Periode zu versetzen sein. Bezeichnung der Fluren mit bleibenden Namen setzt Menschen voraus, welche in der Nähe ange siedelt sind. Erst

wo sie sich festgesetzt haben, geben sie den umliegenden Landstücken Namen. So lange die Fluren kein Interesse haben für einen Stamm, benennt er sie auch nicht. Also erst die Umniederlassung und dann von ihr aus die einzelnen Markstücke benannt. Nach der Festsetzung der Alemannen ging wohl die Bildung der Flurnamen rasch vor sich, aber dazu, daß diese nun benannten Flurstücke zu Siedlungen benützt wurden, brauchte es wieder eines besonderen Anstoßes. Wir werden sicher gehen, wenn wir die Entstehung der Siedlungsklasse, welche nach Flurnamen benannt ist, in unserer zweiten Periode ansetzen. Faßt man Flurbezeichnung im weitesten Sinn und nimmt die Namen auf ach, bach, steige, brücke u. s. w. dazu, so ergeben sich in unserem Gebiet 230 bis 240 Siedlungen. Über einen Teil dieser Bildungen läßt sich vielleicht noch etwas näheres feststellen. Es muß dabei beachtet werden, daß in der zweiten Periode ein Teil der Siedlungen fränkischen Ursprungs sein kann. Diese Frage kommt gleich in Betracht bei den Namen auf bach neben denen auf ach. Arnold erklärt ach für ursprünglich alemannisch, bach für ursprünglich fränkisch. Da aber all seine Aufstellungen angezweifelt wurden, können wir unsere Erklärungen nicht auf seine Ergebnisse stützen. Zudem ist es auffallend, wie unter rein fränkischen Namen alemannisches ach auftreten soll. Man müßte also für Hessen Beeinflussung des Sprachschatzes annehmen, da unmöglich alle die auf —ach alemannische Siedlungen sein können. Dann müßte aber doch wohl ach dort jünger sein als ein Teil der bach. In unserem Gebiet finden sich 16 ach neben 27 bach. Irgend eine lokale Scheidung läßt sich nicht vornehmen. Wenn die Ortsnamen auf ach fast alle dem Donaugebiet angehören, so finden sich im Neckargebiet auch eine Masse von Flußnamen auf ach. Die auf bach sind auch als Ortsnamen überall verbreitet. An eine Scheidung in fränkische und alemannische Siedlungen ist also nicht zu denken. Wohl aber machen die Namen auf ach einen altertümlicheren Eindruck: mindestens drei davon (Bären[thal], Lippach[mühle], Nabern) enthalten vordeutsche Elemente, keiner der Namen enthält ein personale als Bestimmungswort. Unter denen auf bach ist letzteres beinahe bei einem Viertel der Fall, Bildungen mit personalia setzen Sondereigentum voraus, sie können somit auch als Flurnamen nicht über unsere Periode hinaufreichen. Ein vordeutscher Bestandteil könnte in Irslenbach vorliegen, aber nichts hindert anzunehmen, daß bach später an ein nicht mehr verstandenes Irsla, in dem schon aha enthalten ist, angehängt wurde. Allmählich verschwand ach ganz aus dem Sprachschatz bis auf wenige Reste. Ob bach demselben von Anfang an angehörte, oder etwa aus dem fränkischen Sprachschatz herüber eindrang, ist eine Frage, welche hier offen gelassen werden muß. Da Arnold doch einmal als bahnbrechend maßgebend ist, muß noch seine Ansicht über die Namen auf berg, feld, stadt zur Sprache kommen. Er meint: „der Alemanne zieht regelmäßig den Dativ Pluralis vor (bergen, felden, stetten), während rein fränkische Gegenden bei dem Singular bleiben“ (pag. 187). Das ist gegen die urkundlichen Formen. In den ältesten alemannischen Urkunden fehlen in Ortsnamen die Endungen —um, —im ganz, es finden sich da nur solche auf —a (—aa), —i bzw. Formen ohne Endung. Erst um 850 werden die Endungen —um, —im vorherrschend. Der Unterschied der Endungen berechnete also höchstens zu Schlüssen über die Bewohner dieser Siedlungen vom 9. Jahrhundert an. Unser Bezirk hat aber neben 38 berg kein einziges bergen aufzuweisen; die berg aber sind gleichmäßig über das ganze Gebiet verteilt, es giebt kein an Zahl ihnen irgendwie gleichkommendes Synonymon, folglich müssen diese berg in unserem Bezirk mindestens zum Teil alemannisch sein. Das gleiche gilt von feld: felden, wo wir 8 feld neben 4 felden haben. Über stetten siehe unten Seite 23.

Weiter weisen auf Gründung in der zweiten Periode die Namen auf —hausen, —hofen, —dorf, —heim u. s. w. Gewöhnlich werden diese Wörter von vorne herein als gleichbedeutend gefaßt. Wohl besaß die Sprache ursprünglich viele sinnverwandte Wörter, aber sie waren nicht gleichbedeutend; wohl vermochte die lebhaftere Phantasie den gleichen Gegenstand durch die verschiedensten Wörter zu bezeichnen, aber jedem dieser Wörter lag eine verschiedene Anschauungsweise zu Grunde und jedesmal brachte das einzelne Wort diese ganz bestimmte Auffassungsweise zum Ausdruck. Hūs und hof bezeichnen zunächst dem Worte nach eine Einzelsiedlung. Entstanden in der Nähe noch weitere Anwesen, so wandte man, so lange die Formen noch nicht erstarrt waren, den Plural (—hausen, —hofen) an. Schon ihrer Grundbedeutung nach weisen diese Namen somit auf die Periode der Rodungen und des inneren Ausbaues hin. Dazu kommt, daß die Hälfte der hierher gehörigen Bildungen (47 unter 82 auf hūs und 27 unter 60 auf hof) ein personale im genet. sing. zum Bestimmungswort haben. Die eine Hälfte dieser Siedlungen muß also notwendig ursprünglich Einzelbesitz gewesen sein: sie können somit nicht schon der Zeit der Einwanderung angehören, urkundlich erscheinen sie aber lange vor der dritten Periode (gleich mit dem Auftreten der Urkunden im 8. Jahrhundert zahlreiche), folglich gehören sie der zweiten Periode an. Dazu kommt ein zweiter Grund. Es ist oben (Seite 17 f.) ausgeführt, daß die Siedlungen unserer Zeit abhängig blieben von den Urdörfern, in deren Mark sie angelegt

wurden. Reste dieser Beziehungen haben sich in den Schultheißeien und Gerichtsbarkeitsverhältnissen noch lange erhalten. Unabhängigkeit eines Ortes in historischer Zeit beweist wohl nicht ohne weiteres hohes Alter desselben, wohl aber spricht Abhängigkeit für geringeres Alter, und wo wir ein Dorf noch als Muttergemeinde anderer nachweisen können, sind wir ziemlich sicher, daß dieses das ältere ist. Nun ist in Betreff dieser Verhältnisse über die württembergischen und hohenzollerischen Gemeinden nur höchst wenig gesammelt und veröffentlicht. Es ist aber nachgewiesen, daß christliche Kirchen der Regel nach zuerst in Muttergemeinden gebaut wurden und daß die abhängigen Orte zunächst dorthin eingepfarrt wurden. Allmählich wurden sie dann wie aus dem bürgerlichen, so aus dem kirchlichen Verband losgelöst. Die Pfarreien unseres Gebietes kennen wir aus dem über decimationis der Constanzer Diöcese von 1275 (ed. im Freiburger Diöcesanarchiv, Band I). Das Beweisverfahren mit Hilfe dieser Angaben ist wohl ein sehr abgeleitetes; wo aber noch im 13. Jahrhundert deutliche Beziehungen in der angegebenen Hinsicht hervortreten, wird man ihre Beweiskraft nicht in Zweifel ziehen können. Sieht man ab von den deutlich jüngeren Namen auf eck, stein, burg, fels, haus (nicht haufen!), hof (nicht hofen!), mühle, bad, ör, Kappel und Viterbo, so enthält unser Bezirk 849 Siedlungen. Darunter sind nach dem lib. dec. 295 Pfarreien, somit 554 Filiale. Demnach verhält sich die Zahl der Pfarrdörfer zu derjenigen der Filiale wie 1 : 1,88. Bei den Siedlungen auf hofen aber ist das Verhältnis = 1 : 3,2, bei den haufen ebenfalls, während es sich vergleichsweise bei denen auf ingen gestaltet = 1 : 0,55. Diese Zahlen beweisen deutlich die Abhängigkeit der Siedlungen auf haufen und hofen. Diesen Verhältnissen entsprechend lassen sich von Parochien mit vier und mehr Filialen auf ingen 14 nachweisen, auf hofen keine, auf haufen eine einzige und diese einzige (Harthausen-Ulm) macht offenbar eine Ausnahme von der Regel, denn diese Siedlung besteht nur aus einigen Höfen.

Nach all dem steht fest, daß die Siedlungen mit Namen auf haufen und hofen als Klasse der zweiten Periode angehören. Nach Arnold soll nun hofen den alemannischen, haufen den fränkischen Siedlungen eigen sein. Ein Blick auf die Karte zeigt aber, wie sich haufen in Menge in durchaus alemannischen Gebieten findet. In unserem Bezirk kommen auf 21 hofen 80 haufen und wie die Tabelle Seite 19 zeigt, verteilen sich die haufen gleichmäßig auf alle Oberämter. Vielmehr wird der Unterschied in der ursprünglichen Bedeutung von hūs und hof zu suchen sein. Hūs ist eine Anlage, welche sämtliche Räume unter einem Dach vereinigt, hof ein abgeschlossener Komplex von Einzelgebäuden unter verschiedenen Dächern. Wo man keine eigentlichen Höfe kannte, mag man wohl beide Wörter zusammengeworfen oder den Unterschied anders bestimmt haben, wo man aber, wie in Oberdeutschland — wenn auch nicht allenthalben — beides hatte (vergl. Henning, Das deutsche Haus), da hielt man die Wörter in diesen bestimmten Bedeutungen auseinander. Den Unterschied beider Wörter zeigt die sehr häufige Bildung Mühlhaufen neben höchst seltenem Mühlhofen. Um die Mühle braucht man wohl einzelne Nebengebäude, hūfir, aber keine Höfe. Ebenso genügten für Knechte, welche man zum Zweck des Feldbaus auf neu gerodeten Stellen ansiedelte, Häuser zur Wohnung und um für sie und das nötige Vieh den Lebensunterhalt zu bergen. Wo der Herr selber in die Neubrüche zog oder wo es das Interesse der Landwirtschaft erforderte, legte man auch Höfe an. Dazu stimmt, daß die auf hofen nur ein Drittel der auf haufen betragen. Zu beachten ist auch noch, worauf Maurer hinweist (Einleitung pag. 27), daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der nicht vollfreien und unfreien Leute in den Urkunden in der Regel nicht curtes, sondern casae, mansiones heißen — offenbar entsprechend dem deutschen Sprachgebrauch.

Nach all dem sind wir berechtigt, die Siedlungen mit Namen auf hofen und haufen mindestens zum großen Teil als alemannische anzusehen und ihre Entstehung in der Zeit der Rodungen zu suchen.

Die Siedlungen mit Namen auf heim weist Arnold den Franken zu. Eine allgemeine Vergleichung des fränkischen und des alemannischen Gebiets bestätigt diese Annahme vollständig. Wie lassen sich damit die Bildungen auf heim in unserem Gebiet in Einklang bringen? Über das Zahlenverhältnis in den einzelnen Oberämtern giebt die Tabelle oben Seite 19 Aufschluß. Gehen wir noch näher auf die geographische Verteilung dieser Namen ein. Bei Sulz findet sich einzeln Mühlheim, dann südlich davon in einer Linie mit Oberndorf bei einander: Hartheim, Erlaheim, Tannheim; weiter südlich (Maria-) Hochheim und wieder in einer Linie mit Rottweil: Zepfenhan (—heim), Sonthof (—heim). Zahlreich mit Beginn des Oberamts Spaichingen: \*Rietheim,<sup>1)</sup> Gosheim, Obernheim, Digsheim, Weilheim (Bal.), Hartheim, Egesheim, Bubsheim, Königsheim, Balgheim, Dürbheim, Rietheim, Weilheim, Allenspach (—heim?), Mühlheim, Thalheim, \*Diet-

<sup>1)</sup> Der Stern vor dem Namen bedeutet abgegangene Orte.

heim — rechts der Donau Buchheim, westlich der Linie Rottweil-Tuttlingen noch: Aixheim, Weigheim, Thalheim, Mauenheim, Pforheim, Türrheim, Tannheim, Bachheim, Lausheim. Vereinzelt bei Sigmaringen: Gorheim; im Süden des Oberamts Münsingen: Wimsheim, \*Hendenheim. Zum zweitenmal erscheinen die Bildungen auf heim gruppenweise im Oberamt Ehingen und Umgebung: Thalheim, Granheim, Kirchen (—heim), Stetten (—heim), Altheim. Unmittelbar südlich der Donau liegen: Grunzheim, Folkeshaim, Groß-Laupheim, Holzheim, Hittisheim, Altheim u. s. w. bis zur Mindel; zum Teil ziehen sie sich auch an den Zuflüssen der Donau weiter aufwärts. Vom Ursprung der Schelklinger Aach ziehen sich in einer Linie von N.O. neben einer Römerstraße her: Magolsheim, Sontheim, Machtolsheim, Westerheim (etwas westlich!) Aichen (—heim), Türkheim und jenseits der Linie Geislingen-Ulm dann: Stubersheim, Bräunisheim, Altheim mit Fortsetzung ins Oberamt Heidenheim. Von dort an werden sie sehr zahlreich, reichen bis zur Altmühl und schließen nach N. ans mainfränkische Gebiet an. Bei Kirchheim (Oberamtsstadt) liegt Weilheim; bei Tübingen-Rottenburg finden sich: Kirchen [tellinsfurt] (—heim), Wankheim, Weilheim, Belsen (—heim), Thalheim; links des Neckars: Nellingsheim, Remmingsheim, Wendelsheim anschließend an Stammheim, Darmsheim, Dagersheim, welche an der späteren fränkischen Grenze liegen. Diese Zusammenstellung zeigt, wie die Bildungen auf heim in unserem Gebiet durchaus gruppenweise oder in zusammenhängender Linie auftreten, was nicht auf zufälliger Namengebung beruhen kann. Der sonstige Gebrauch dieser Bildung, ihr ausgedehnter Gebrauch im fränkischen Gebiet, ihr völliges Fehlen in rein alemannischen Gegenden, nötigt uns, wenn irgend möglich, auch hier fränkische Siedlungen anzunehmen. Dazu stimmt einmal das abgeschlossene gruppenweise Auftreten an sich, dann aber der deutliche Zusammenhang mindestens eines Teils dieser Gruppen mit fränkischen Gebieten. Die Bildungen auf heim bei Tübingen-Rottenburg schließen sich an diejenigen des fränkischen Glemsgau an. Kirchheim und Weilheim können als Parzellen am Neckar heraufgeschoben sein. Die Linie Magolsheim-Türkheim führt deutlich in fränkisches Gebiet und durch ihre Vermittlung hängt auch die Gruppe bei Ehingen mit folchem zusammen. Eine von den Römern herstammende Heerstraße führte die Franken aus dem Gebiet der Wörnitz über die Alb herüber ins Donauthal. Die Siedlungen auf dem rechten Ufer scheinen von der Altmühl her Donanaufwärts geschehen zu sein. Die Parzelle bei Spaichingen könnte gebildet worden sein von Franken, welche aus dem Rheinthale herüber kamen oder am Neckar heraufkamen, oder auch durch solche, welche an der Donau heraufschoben. Die erste Annahme ist am unwahrscheinlichsten, der Schwarzwald bildet eine zu starke Trennung, auch sind in der Gegend von Freiburg die Bildungen auf heim nicht zu Hause, sie finden sich erst mehr nördlich oder auf dem linken Rheinufer. Am meisten für sich hat die Annahme, daß die Gruppe bei Spaichingen mit der bei Ehingen zusammenhängt; Gorheim, Wimsheim, \*Hendenheim vermitteln zwischen beiden. Als einem anderen Stamm angehörig, waren diese Siedlungen natürlich nicht von den alemannischen Urdörfern abhängig. Dazu stimmt, daß die Zahl ihrer Pfarreien größer ist als bei den hauen und hofen, sie beträgt 1 : 1,33, steht also noch über dem Durchschnitt. — Es läßt sich somit auf die Namen mit heim in unserem Gebiet anwenden, was sonst in Betreff derselben gilt: sie weisen auf Siedlungen fränkischen Ursprungs hin, und zwar in unserem Gebiet, auf solche aus der Zeit des 6. Jahrhunderts.

Auch die Bildungen auf dorf sollen nach Arnold fränkischen Ursprungs sein. Allerdings scheinen sie in unserem Gebiet bei Rottenburg-Horb auch gruppenweise aufzutreten. Dazu könnte man anführen, daß das Wort dorf auch heute im Schwäbischen nicht gebraucht wird. Aber die Verhältnisse liegen doch anders als bei den Namen auf heim; dorf findet sich noch weit südlich in Gegenden, wo wir sonst keine fränkischen Spuren mehr finden. Auch von gruppenweisem Auftreten in unserem Gebiet läßt sich eigentlich nicht reden. Die Tabelle Seite 10 zeigt, daß diese Bildungen im Verhältnis zu ihrer geringen Zahl ziemlich allgemein verbreitet sind. Entschieden kann die Frage von unserem gemischten Gebiet aus nicht werden, doch spricht mehr dafür, daß Namensbildungen auf dorf auch bei den Alemannen gebräuchlich waren. Sind die Siedlungen fränkisch, so gehören sie ohne weiteres in die zweite Periode, aber auch als alemannisch sind sie der zweiten Periode zuzuweisen, weil die Hälfte derselben mit dem genet. sing. eines personale verbunden ist, also der Zeit des Sondereigentums angehört. Gegenüber von hūs und hof ist dorf collectivum, doch liegt nur die Bedeutung der Mehrzahl, nicht der Zusammengehörigkeit zu einer Gemeinde in dem Worte. Das gleiche gilt wohl von —heim, woher es kommen mag, daß häufig Kirchdorf, Kirchheim erscheint, aber selten Kirchhausen oder Kirchhofen. Nach Maurer (Einl. pag. 178) heißen im Norden gerade die Filialdörfer thorp im Unterschied von den Urdörfern. Daß bei Horb-Rottenburg die —dorf unverhältnismäßig häufig sind, mag seinen Grund darin haben, daß man dort liebte, Neusiedlungen aus mehreren Häusern anzulegen, oder aber gab das Beispiel einer Benennung Anlaß, die Namen späterer Anlagen auch mit dorf zu bilden.

Die Bildungen auf *-stetten* erscheinen weithin in oberschwäbischem und bayrischem auch in schweizerischem Gebiet. Über ihr Auftreten in unserem Gebiet vgl. die Tabelle Seite 19; in Menge finden sie sich auf der Alb oben, während sie sonst mehr vereinzelt sind. Gewöhnlich wird *-stetten* ganz allgemein = *Stätte* genommen. Es wird sich aber empfehlen, nach einer bestimmteren und weniger verschwommenen Bedeutung zu suchen. Es läßt sich vermuten, daß ihr häufiges Auftreten auf der Alb irgendwie mit den dortigen Verhältnissen zusammenhängt. Man könnte daran denken, das verhältnismäßig ebene Gebiet ohne bedeutendere Erhebungen und Senkungen sei stat genannt worden. Dann müßte es dort noch häufig in den jetzigen Flurnamen zu finden sein, aber in Wirklichkeit fehlt es auf den Flurkarten. Somit bleibt nur eine durch die Bodenverhältnisse bedingte besondersartige Ansiedlungs- und Anbauweise als Anlaß für diese Benennungen. Noch jetzt giebt es auf der Alb verhältnismäßig viel Weidewirtschaft, früher muß sie ganz vorgeherrscht haben. Der Wassermangel lud nicht zu fester Ansiedlung, wie sie der Ackerbau verlangt, ein; sollte mit der Weidewirtschaft und der fahrenden Lebensweise diese Art der Benennung zusammenhängen und die Plätze bezeichnen, wo man sich nur vorübergehend aufhielt, oder die Gebäude, welche zu solchem vorübergehenden Aufenthalt dienten? (also wie *Stelle* = *Viehstelle*, *Buck Flurn*. 268? *Red.*) Dies läßt sich auch auf die *-stetten* außerhalb unseres Bezirkes anwenden: größere Weiden und Weidewirtschaft mußte es noch da und dort geben. Wenn *stetten* (in alter Form *stat*, *steti*) ursprünglich keine festen Wohnsitze bedeutet, mögen manche der Namen auch schon vor der zweiten Siedlungsperiode entstanden sein, denn dann sind sie unabhängig von dem Bedürfnis neuer Sitze. Es ist auch nur ein Viertel dieser Namen mit *personalia* zusammengesetzt. Doch wird die Mehrzahl in eine Zeit mit den *hausen* und *hofen* gehören.

Synonyma sind noch *wilari*, *wila*, *bür* und *zimbar*. *Wilari*, *wila* scheinen ursprünglich auf römische Niederlassungen hinzuweisen. Es muß ja wohl zugegeben werden, daß im späteren Sprachgebrauch wie heute noch jedes kleinere, politisch unselbständige Dorf *wiler*, *Weiler* heißt. Dazu kommt, daß *weiler* in manchen Gegenden im Elsaß und der Schweiz viel zu häufig ist, als daß überall ein römisches *villare* den Namen veranlaßt haben könnte. Aber ursprünglich bedeutet doch wohl *wila* eine römische *villa*, *wilari* ein römisches *villare*. In dieser Bedeutung haben die Alemannen das Wort herübergenommen und wohl ursprünglich auch angewendet (vgl. Scherer, *Jen. Lit. Z.* 1876 pag. 475). Später mögen dann diese Wörter in manchen Gegenden allgemein zur Bezeichnung neuer Siedlungen verwandt worden sein. Was die in unserem Gebiet liegenden Siedlungen auf *weil*, *weiler* betrifft, so weist die archäologische Karte von Paulus römische Reste nach bei Fehrlinsweiler, Rottweil, Steinweiler. An Römerstraßen liegen: *Bettenweiler*, *Killer* (= *Kirchweiler*), *Neuweiler*, *Niederweiler*, *Wannweil*, *Weilheim* (Tübingen), *Weiler* (Nürtingen und Spaichingen). Wurden die römischen Anlagen von den Alemannen gleich bei der Eroberung des Landes bewohnt, so stammen diese Namen auch als Siedlungsnamen aus der ersten Periode; galten sie zunächst nur als Lokalbezeichnung, so ist anzunehmen, daß zur Zeit der Neuanlegung von Siedlungen auch hier solche entstanden, d. h., daß die Siedlungen auf *weiler* der zweiten Periode angehören. Immer ist das erstere wahrscheinlicher, da bei einer *villa*, einem *villare* bebauter Boden zu finden war. Auf die zweite Periode weist aber wieder die große Verbreitung der *Weiler* in anderen Gegenden hin. Entschieden kann diese Frage von unserem Gebiet aus nicht werden. Ebenso wenig auch die andere, ob sich *wilari* nur bei alemannischen Siedlungen findet. Zunächst geben also die Namen auf *-weil*, *-weiler* noch keinen bestimmten Aufschluß über die Besiedlungsgeschichte. Ebenso wenig ist mit denen auf *bür* und *zimbar* anzufangen. Beachtenswert ist, daß beide Bildungen verhältnismäßig häufig ohne Bestimmungswort vorkommen. Bei *zimbar*, welches speziell hölzerne Gebäude bezeichnet, ist dies verständlich. Sollte auch *bür* (*aedificium*) ursprünglich eine spezielle Bedeutung haben? In Betreff des Auftretens dieser Namen in verschiedenen Gegenden vgl. Arnold pag. 364. Der Namen, welche von christlichen Kultstätten hergenommen sind, sind es im ganzen wenig, nur 16. Sie gehören dem Ende unserer zweiten Periode an. Die auftretenden appellativa sind: *Kirch*, *Münster*, *Kappel*, *Zell*; *Kirch* erscheint 2mal als Grundwort und 6mal als Bestimmungswort. Wo diese Bezeichnungen als Grundwörter erscheinen, muß die Kirche das ältere sein, an welche sich dann weitere Anwesen angeschlossen. Da aber Hauptkirchen der Regel nach in den alten Mutterorten angelegt wurden, so werden jene meist Kapellen und Wallfahrtskirchen gewesen sein. Solche mögen schon bald nach Einführung des Christentums, also im 8. Jahrhundert erbaut worden sein, und die Geistlichkeit mag frühe dafür gesorgt haben, daß weitere Anwesen sich an ihre Kirchen angeschlossen. Ähnlich mag es mit den Einsiedeleien gegangen sein. Den gleichen Ursprung wie die Bildungen mit *-kirch* als Grundwort setzen zum Teil die voraus, in welchen *Kirch*—Bestimmungswort ist, wie *Kirchberg* — die Kirche auf dem Berg giebt dem Berg den Namen und zieht weitere Siedlungen her. Nicht so einfach ist die Sachlage bei *Kirchheim* und

dem parallelen (in unserem Gebiet aber nicht vorkommenden) Kirchdorf. Wohl läßt sich sagen, der Vorgang war wie dort, nur wurden miteinander mehrere Häuser oder Höfe errichtet, so daß man der Siedlung den Namen eines Dorfes geben konnte. Aber die Anwendung des kollektiven heim und dorf bleibt immer noch bedenklich. Dazu kommt, daß die Kirchheim unseres Gebiets große Sprengel haben. Ist vielleicht doch die Siedlung älter und Mutterort, und erhielt erst, als eine Kirche dort gebaut wurde, den Namen Kirchheim? Bedürfnis nach unterscheidenden Namen war bei den vielen gleichlautenden auf -ingen vorhanden.

Für alle die Arten der Namensbildung, welche der Zeit der Rodungen angewiesen sind, ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß wir keinen bestimmten Zeitpunkt als Abschluß dieser Periode bezeichnen können. Einzelne derartige Siedlungen mögen erst in ganz junger Zeit entstanden sein. Die Hauptmasse muß aber der Zeit angehören, in welcher das Bedürfnis nach neuen Siedlungen am größten war: vom Ende der Wanderungen an bis zum Aufkommen der Städte. Die Zahl der unserer Periode angehörigen Siedlungen beträgt etwa 580.

Für die erste Periode bleiben die Bildungen auf ingen. Die Bildungsilbe -ing kann sowohl die Angehörigen eines Geschlechtes als den Haus- und Familienstand eines einzelnen Mannes bezeichnen mit Einschluß der Knechte. Von dieser letzteren Bedeutung aus ließen sich die Bildungen leicht auf die neu angelegten Siedlungen der Rodungszeit beziehen, sofern diese nach den dort angesiedelten Knechten benannt wären. Aber ebenso gut können diese Bildungen die Siedlungen ganzer Geschlechter bezeichnen, und daß dies auf unserem Boden wirklich der Fall ist, dafür spricht folgendes. Wir waren genötigt, aus der Masse der übrigen Namensbildungen auf Siedlungen der zweiten und dritten Periode zu schließen, so bleiben außer wenigen zweifelhaften Resten nur noch die auf ingen für die Siedlungen der ersten Periode übrig. Und dann sind sie deutlich älter als die Namen auf haufen, hofen, stetten. Die Zahl der Pfarrdörfer steht weit über dem Durchschnitt, sie verhalten sich zu den Filialen wie 1 : 0,55. Es finden sich auch ausnehmend viel Parochialgemeinden mit großen Sprengeln unter ihnen. Vier oder mehr Filiale lassen sich nachweisen von Altsteußlingen, Bierlingen (Horb), Dettingen (Urach), Ehingen (Oberamtsstadt und Oberamt Rottenburg), Göppingen, Hayingen, Ihlingen, Laichingen, Mähringen (Tübingen), Ringingen (Blaubeuren), Tomerdingen, Uhingen und Weilersteußlingen. Beachtenswert ist ferner, daß unverhältnismäßig viel Siedlungen auf -ingen sich an Knotenpunkten bedeutender Römerstraßen finden. Auf diesen Straßen müssen wohl die Alemannen zum Teil vorgertickt sein und nach Eroberung des Gebiets dienten ihnen dieselben als Verkehrsstraßen. Somit werden sie auch, wo die übrigen Bedingungen gleich lagen, mit Vorliebe in der Nähe dieser Straßen sich angesiedelt haben. — Die Zusammengehörigkeit einzelner Namen auf ingen mit Gaunamen spricht ebenfalls für ihre Ursprünglichkeit, so Pfullingen: Pfullichgouue; das gleiche personale liegt vor in Münzingen: Munifeshuntare und Munderkingen: Munitricheshuntare. Daß man sich in Zeiten der Wanderung nach Geschlechtsnamen benannte und nicht nach dem immer wieder wechselnden Sitz, ist leicht denkbar. Wenn größere Geschlechter sich teilten und nicht an einer Stelle sich niederließen, entstanden benachbarte Orte mit gleichen Namen; Dettingen (Kirchheim und Urach — die Parochien stoßen an einander), Alt- und Weilersteußlingen, Nusplingen (Spaichingen und Meßkirch). Nach all dem ist die Annahme, daß die Siedlungen auf ingen der Zeit der ersten Festsetzung der Alemannen in unserem Gebiet angehören, genügend begründet. Damit ist nicht gesagt, daß nicht einzelne in die Zeit der Rodungen gehören können und dann das an dem betreffenden Orte angesiedelte Gefinde eines Herrn bezeichnen, aber wir können nur wenige in der ersten Periode entbehren. Ein Beispiel jüngerer Siedlung mag Gauingen neben \*Gauberg bei Zwiefalten sein. Daß die Bildungen auf -ingen über unser ganzes Gebiet verbreitet sind, zeigt die Tabelle (Seite 19). Sonst tritt in unserem Gebiete keine Namensklasse auf, welche sich in bestimmter Weise der ersten Periode zuweisen ließe; inwiefern Siedlungen, in deren Namen vordeutsche Elemente enthalten sind, hierher gehören können, wird unten noch gezeigt werden, über die Namen auf weiler ist schon gehandelt. Die Siedlungen der ersten Periode betragen nach den Ortsnamen in unserem Gebiet etwa ein Drittel derjenigen der zweiten; es ist dies ein Verhältnis, gegen dessen Wahrscheinlichkeit man nichts wird einwenden können. Man könnte zwar vielleicht eine größere Differenz erwarten, aber manche Einzelsiedlung mag bald wieder verschunden sein.

Über voralemannische Siedlungen in unserem Gebiet ist aus den Ortsnamen höchst wenig zu entnehmen. Teils sind es Namen mit vordeutschen Bestandteilen, welche in Betracht kommen, teils rein deutsche, deren Bedeutung auf voralemannische Ansiedler hinweist. Die Namen mit Bestandteilen, welche wir als keltisch ansehen müssen, beweisen nur, daß überhaupt einmal Kelten im Land saßen. Meist sind es Fluß- und Bergnamen. Ob auf dem Boden der jetzt mit keltischem Namen bezeichneten Ortschaften wirklich eine keltische Siedlung stand, können wir nicht sagen. Was jetzt Ortsname ist, kann ursprünglich Flurname sein. Die Siedlungen können



dann aus der ersten oder zweiten alemannischen Periode stammen. Von deutschen Bildungen kommen in Betracht die auf weiler (s. oben Seite 23), auch die auf mauer und dann stadt und burg in Zusammensetzung mit dem Adjektiv alt. Bei Altstadt (Rottenburg und Rottweil), Hochmauren (Rottweil), Altenburg (Tübingen) und den oben genannten Bildungen auf weiler sind römische Siedlungen nachgewiesen. Daß die jetzigen Siedlungen in direktem Zusammenhang mit den römischen stehen, folgt daraus nicht (Heidenstadt war bis 1760 nur Flurname). Auf Überreste aus vordeutscher Zeit weisen ferner hin die Bestimmungswörter Heiden—, Heine—. Doch ist hier immer zu beachten, daß das Volk alles zusammenwirft, was im 30jährigen Krieg und von da rückwärts bis in vorhistorische Zeit je zerstört wurde oder zerfallen ist. Heidenstadt (Spai-chingen) ist schon genannt. Bei Heineburg (Riedlingen) und Henneberg (Geislingen) fand man unseres Wissens bis jetzt keine Spuren älterer Anlagen<sup>1)</sup>. Beachtenswert ist noch, daß in den jetzigen Namen der zwei Römerstädte Sumelocennae und Brigobanne das Adjektiv „röt“ erscheint: Rottenburg, Rottweil — im Dialekt Raot—, daher ahd ö. — Viele Römerstraßen heißen heute noch „rote Straße“. An ausgegrabenen Bauten und Anlagen findet man vielfach roten Sandstein. Die Verwendung desselben in Gegenden, welche anderen Formationen angehören, war den Germanen offenbar auffallend. Alles zusammengenommen sind es nur wenige Ortsnamen, welche auf römische und keltische oder auch ältere deutsche Bevölkerung hinweisen.

Als Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich folgendes aufstellen: Die Alemannen bedienten sich bei Benennung ihrer Siedlungen mit Vorliebe der patronymica auf ingen, zusammengesetzter Namen mit den Grundwörtern: beuren, haufen, hofen, stetten, weiler, burg, eck, stein, vielleicht auch dorf; ferner fand bei ihnen Übertragung von Flurnamen auf die Siedlungen in ausgedehntem Maße statt. Daß bei den Alemannen allein die genannten Bezeichnungen üblich waren, kann nicht gefagt werden, da die Untersuchung sich nur auf einen Teil des alemannischen Gebietes erstreckte. Die Bildungen auf ingen sind charakteristisch für die Siedlungen aus der Zeit der Einwanderung der Alemannen in das Gebiet, welches sie mit dem Ende der Völkerwanderung inne haben; für die Siedlungen der Rodungszeit wandten sie mit Vorliebe die Namen auf —haufen, —hofen, —stetten und Flurnamen an, während die Burgen der Ritterzeit Bezeichnungen auf burg, eck, stein erhielten. Doch darf diese Zuteilung der Namensformen an bestimmte Perioden nicht ohne weiteres auf das ganze alemannische Gebiet ausgedehnt werden: eine andere Bodenbeschaffenheit kann eine andere Art der Ansiedlung und damit auch der Benennung zur Folge gehabt haben. Als charakteristisch für fränkische Siedlungen ergab sich die Namensform auf —heim; inwieweit solche auf —dorf, —haufen und ein Teil der Flurnamen auch fränkischen Ursprungs sind, kann auf unserem Gebiet nicht ermittelt werden.

In Betreff der Besiedlung des Gebiets zwischen Neckar und Donau mußte von der allgemeinen Geschichte aus die Frage offen gelassen werden, ob dieselbe rein alemannischen Ursprungs sei oder ob sie zum Teil von Franken ausgegangen. Die Untersuchung der Ortsnamen ergibt, daß neben den Alemannen auch Franken in diesem Gebiet saßen und zwar bis zur Donau. Eine bestimmte Grenze zwischen beiden Stämmen läßt sich nicht nachweisen, es ist überhaupt wahrscheinlicher, daß beide Stämme gruppenweise gemischt saßen. Doch haben die Alemannen bei weitem vorgeherrscht. Die fränkischen Siedlungen scheinen zum Teil mit denen des Enzgebietes, zum Teil mit denen im Gebiet der Altmühl und des Mains zusammenzuhängen.

<sup>1)</sup> Doch! Vgl. über die Heineburgen im OA. Riedlingen: Das Königreich Württemberg I, 122 ff, über die Hunnenburg oder Henneberg bei Kuchen, Geisl.: Vierteljh. IV. 221, VI. 244. Red.

## Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel.

Von Archiv-Sekretär Dr. Schneider.

Mömpelgart und Hohentwiel waren die beiden Stützpunkte, von denen aus der vertriebene Herzog Ulrich zunächst sein Land wiederzugewinnen suchte; beide in der Nähe der befreundeten Schweizer, die er ab und zu aufsuchte; jenes in günstiger Lage für Abwarten und Verhandeln, dieser, als die Zeit gekommen schien, vom September 1524 an der gegebene Platz zum Beginne des Vorstoßes. Die Zeit, in der Ulrich in dem Reste seiner Besitzungen hauste, war natürlich um so mehr mit Entbehrungen verknüpft, als er die Mittel flüchtig machen wollte, das Verlorene zurückzuerlangen. Daß aber dabei seine Hofhaltung seinem Stande entsprechend blieb, daß Hofstaat und Gefolge nicht unansehnlich waren, ergibt sich aus Rechnungen, welche Jakob von Bleichenrod, „Verwalter Einnehmens und Ausgebens zu Mömpelgart, Hessen und andern Orten“, sowie sein Unterbeamter Jakob Schreiber über den Haushalt des Herzogs geführt<sup>1)</sup>. Diese Rechnungen, bis jetzt unbekannt<sup>2)</sup>, gewähren einen Einblick in das Leben des verbannten Herzogs, die vielen Reisen, die er machte, um Freunde zu gewinnen, die Beziehungen, die er anknüpfte, die Bedürfnisse und Gewohnheiten seiner Zeit. Im Folgenden ist, was in dieser Hinsicht merkwürdig erscheint, ausgehoben<sup>3)</sup>.

Noch von der Pfalz aus hatte Ulrich vor seinem Wiedereroberversuch im Jahr 1519 trotz der schlimmen Erfahrungen, die er mit den Schweizern gemacht, Eberhard von Reischach und Hans Conrad Thumb zu den Eidgenossen geschickt, um für ihn zu wirken. In Zürich erlangten die Gefandten ein Schreiben an die Bündischen und an Herzog Ulrich und eilten dann den schweizerischen Abgeordneten nach, die in Rottweil mit den Bündischen verhandelten. Nach dem Mißlingen seines Plans floh der Herzog nach Solothurn, von wo aus er zu Uri, Luzern und Stanz sich einstellte. In Solothurn blieb Kanzler Volland, während Ulrich selbst sich nach Mömpelgart wandte. Am Christabend 1519 erschienen hier die ersten Ausgaben Ottos von Gemmingen, dem als Nachfolger H. C. Thumbs die Schlüssel des Schlosses eingebändigt worden waren. Bis zum 19. Juli 1520, an welchem Tage Volland und Georg von Ow, Vogt von Kirchheim, mit ihm abrechneten, betrug seine Einnahme und Ausgabe 1662 fl., darunter 1480 Pfd. 8 Sch., welche Dorfmiel, der Hausmeister, zum Hausbrauche erhalten hatte. Neben den beiden Genannten erscheinen in der ersten Mömpelgarter Zeit Volland, G. von Ow, H. C. Thumb, ein Herr von Sperberseck, Johann Fuchsstein, Max und Friedrich Stumpf von Schweinsberg, jener mit der Leitung der Jagd betraut, dieser an der Spitze der Knechte zu Blamont, ferner Ramy Harnascher, der den Stall und die Beforgung von Haber und Wein unter sich hatte, der Büchsenmeister Mang und Jakob von Bleichenrod nebst Boten, Schreibern und Dienern. Unter den Trabanten und Knechten befanden sich viele

<sup>1)</sup> J. von Bleichenrod war viele Jahre „innerlicher Kämmerling, dem Leib und Gut Ulrichs anvertraut“, dazu oberster Verwalter. Später faßte Ulrich, wie dies in seinem Charakter liegt, Mißtrauen gegen ihn und verlangte Rechenschaft über seine Verwaltung, die er teils ablehnte, weil er zum Voraus von derselben entbunden worden sei, teils bei der verworrenen Anlage seiner Rechnungen nicht leisten konnte. Philipp von Hessen nahm sich seiner, wie so mancher bei Ulrich in Ungnade gefallener Diener, warm an; doch mußte er nach der Wiedereroberung Württembargs das Land meiden.

<sup>2)</sup> Auf dieselben bin ich durch Herrn Dr. Giesel aufmerksam gemacht worden.

<sup>3)</sup> Wo die Daten in den Akten nicht angegeben, sondern aus den Verhältnissen erschlossen sind, sind sie in [ ] gesetzt. — Die folgende Übersicht will kein Ganzes geben, sondern nur das seither Bekannte ergänzen.

Württemberg. Michel von Dornstetten, Mathis und Konrad von Sindelfingen, Jörg von Kirchheim, Thederus von Herrenberg, Hertle von Stammheim, Martin von Rommelshausen, Jörg von Westheim, Conrad von Wildberg, Lantz von Zuffenhausen werden unter 21 Trabanten aufgezählt; unter den Knechten sind die Gegenden von Stuttgart, Böblingen, Herrenberg, Tübingen, Sulz, Urach, Göppingen besonders stark vertreten. Hofftaat und Dienerschaft blieb in Mömpelgart bis zu dessen Verkaufe; um 1522 waren es folgende: Hans und Bastian von Fuchsstein, G. v. Ow, Sigmund Zwickhof, Burkard von Weiler, der Sperbersecker, J. von Bleichenrod, Bastian von Lier, der Neubäuser, Machwitz, Gleißenthaler, Behem, Brickhaimer, Menzinger, Friedrich von Ow, die zwei Edelknaben Jörg und Stephan Winkenthaler; 14 Einspänner, worunter Michel von Ilfeld, Henslin von Gmünd; im Marstall ein Rennmeister mit 6 Untergebenen; die Kanzlei bestehend aus Kornmesser, Jakob und Philipp Schreiber und einem Boten; 15 Knechte der Edellente; ein Zinkenbläuer und ein Organist; Küchenmeister, 4 Köche, 2 Küchenknaben, 1 Metzger, 16 Bäcker, Jäger u. a.; gemeines Gefinde: Sattler, Kapellmeister, Schneider, Zigeuner (als Thorwart), Hasenfalkner, Kornmesser, Hofkärrober, Schmiede, Harnascher und sonstige Knechte, Boten und Wächter. Um 1525 tauchen noch mehr Württemberger auf. Einen großen Teil des Geldes, das der Herzog in der Schweiz auftrieb, schickte er zum Hausbrauch nach Mömpelgart.

Im Februar und März 1520 finden wir Ulrich in Luzern. Mitte März beginnt er eine seiner vielen Rundreisen in der Schweiz, auf denen er für seine Sache thätig war: wahrscheinlich nach Mömpelgart auf kurze Zeit zurückgekehrt, wendet er sich nach Basel, von wo er zuerst Aarburg, dann Zofingen besucht; weiter geht's nach Luzern mit Abstechern nach Willifau, Hutwyl, Thöringen, von Luzern über Bremgarten und Baden nach Schaffhausen. Wieder nimmt er in Luzern Aufenthalt, dann in Mömpelgart, wohin er über Dachsfelden (Tavannes) und Pruntrut zieht. Nach der Rückkunft erscheint er von Luzern aus in Hutwyl. Vom August ab ist er in Solothurn, weiter in Sursee, Dagmersellen, Willifau, in Basel, Aarburg, Olten; von Solothurn aus reist er nach Pruntrut, dann nach Baden, Mömpelgart und über Basel, Aarburg zurück. Mit Berührung von Lietingen (Glovelier) und Willifau trifft er Anfang Oktobers in Luzern ein, um während längeren Aufenthalts sich in Sem-pach, Sursee, Unterwalden einzustellen und über Solothurn [Ende Dezembers] Mömpelgart zu erreichen. Von hier schickte er [Februar 1521] Briefe nach Worms an beim Reichstag anwesende Stände und trat zugleich mit dem König von Frankreich in nähere Verbindung, indem er im Anfang des Jahres Volland an dessen Hof schickte, im März französische Dienste annahm und im Mai den König zu Dijon begrüßte.

Erst Anfang Aprils 1522 begegnen wir Herzog Ulrich wieder in der Schweiz: am 10. April wird zu Luzern abgerechnet, darauf nach Solothurn geritten; am 7. Juli wird in Pratteln gerastet auf dem Rückweg nach Luzern, hier soll der Spitalmeister zum König von Frankreich reiten und stärkt sich dazu selbst siebenzehnt auf Ulrichs Kosten. Das „Wiederherumreiten“ geschieht über Hegnach (?) nach Mömpelgart. Doch schon am 23. Juni geleiten den Herzog Reiter bis Liestal, wo er sie entläßt und nach Olten und Luzern weiterzieht. Bald geht's über Sursee, Olten, Roggenburg wieder nach Mömpelgart.

Das Jahr 1523 verbrachte Herzog Ulrich größtenteils in Mömpelgart. In der Schweiz scheint er im Laufe des Jahrs nur Bern besucht zu haben<sup>1)</sup>. Schon

<sup>1)</sup> 1523 entlehnt er zu Bern 40 Kronen; auf persönliche Anwesenheit dabei weist der 1524 dorthin gethane „andere“ Ritt.

bereitet sich der Einfall vom Twiel aus vor; denn außer vielen Knechten werden 1523—24 große Summen Geldes hinaufgeschickt, die nicht bloß der Festhaltung des Besitzes gegen die H.H. von Klingenstein gelten. Auch Weirich vom Stein streift mit seinen Reitern in der Gegend.

1524 beginnen wieder die Rundreisen: im Mai ist der Herzog in Basel, reitet [etwa Ende Julis] über Pruntrut und Biel nach Bern und benützt [August 1524?] von hier aus die Post, um über Legon (?) und Allana (Auxonne) nach Mömpelgart heimzukehren. 15.—21. September hält er sich wieder zu Basel auf, nachdem er den Hohentwiel aufgesucht, und kam 16. November zum zweitenmal dahin, ging aber bald nach Solothurn und Zürich, von wo er nach wiederholtem Abstecher auf den Twiel über Solothurn und Dornachbrugg nach Mömpelgart zog [Ende Dezembers 1524]. Vor der Rückkehr aus der Schweiz landte der Herzog am 17. Dezember Hans von Fuchsstein ab, um mit den aufständischen Bauern Verhandlungen anzuknüpfen; dieser schickte Boten ins Klettgau und nach Waldshut, nach Nürnberg und zu Landsknechten und traf Ende Dezembers bei Ulrich ein, nachdem er ihm schon von Schaffhausen aus einen Reifigen mit einem vom Hochmeister<sup>1)</sup> erhaltenen Briefe nachgeschickt hatte. In diese Zeit der Werbungen Fuchssteins fällt wahrscheinlich auch der Ritt, den er [etwa Januar 1525] von Mömpelgart aus auf einen Tag zu Engen machte.

Vom Anfang des Februars 1525 an ist Ulrich bald zu Schaffhausen, bald auf dem Twiel, wo ein Hauptmann aus dem Klettgau sich bei ihm einstellt. Der Weg hatte ihn über Solothurn (5. Januar), Dachselden, Lenzburg geführt; auf der Reise hatte er noch einen Brief vom König von Frankreich erhalten. Sein Heer sammelte sich; 32 Hauptleute zogen ihm zu: Offrion Setzstab, Stoffel Bodmer, Hans Rindfuß, Felix Pröbstle, Junker Heinrich von Rümling, Klaus Keller, Klaus Meyer, Hans Heinrich Würcker, Junker Jakob Mey, Stoffel Bürer, Peter Ramfer, Wolf Gugelberg, Heinrich Brandenburg, Jakob Baumgarter, Turs Hugi, Junker Thomas Spiegelberg, Hans Rudolf, Bartli Berenwegger, Bastian Appenzeller, Hauptmann Rebstock, Jakob Glasler, Peter Schnell, Junker Balthasar Heggenzer, Hans Ulrich Attenriett, Hauptmann Falck, Cristan Wagner, Offrion von Funwyl, Hauptmann Äberli, Jakob Wildissen, Ulrich Klam, Hans Cristan, Vincenz Wanner. Noch in Schaffhausen kamen 4522 Kronen (à 1 fl. 30—36 kr.) und 381 fl. aus Solothurn an.

Bei dem Einfall in Württemberg lagert Herzog Ulrich 24. Februar 1525 in Hilzingen und übernachtet 24.—25. Febr. in Welschingen; von hier aus bringt Hans von Fuchsstein dem Hauptmann auf dem Wald und dem im Klettgau Geld. Am 26. Februar setzt U. bei Möhringen über die Donau und schickt Briefe nach Ulm und zu den Feinden. 27. Februar ist er in Spaichingen; über Erzingen wird Balingen erreicht. Nach dessen Eroberung erhält am dritten März der Hauptmann Setzstab von Zürich noch 400 Kronen. Vor Stuttgart im Feld erhält der Schreiber 299 Kronen zum Ausgeben vom Herzog; 30 fl. steuert ein Unbekannter bei. Doch auch nach dem Rückzug ist Geld vorhanden, um von Rottweil aus eine Gült in Luzern zu bezahlen (März 16) und die schweizerischen Fuhrleute zu entschädigen; in den Gasthäusern zum Schlüssel, Rappen, weißen Wind und schwarzen Ochsen werden die Begleiter des Herzogs ausgelöst. Ein Knecht von Rottweil führt den letzteren nach Schaffhausen, wo viele mit Zehrung nach Mömpelgart entlassen werden. Zweimal steigt Ulrich auf den Twiel; am 30. März reitet er wieder nach Schaffhausen herunter,

<sup>1)</sup> Demnach hat, wie es scheint, Markgraf Albrecht von Brandenburg, der im Begriff stand, Preußen zum weltlichen Herzogtum zu machen, darüber auch mit Herzog Ulrich korrespondiert.

lobt hier einige Schweizer ab und schickt Boten zu den Bauern. Um den 10. April scheint er sich kurze Zeit in Zürich aufgehalten zu haben; um den 20. April schickt er von Twiel aus den Herrn von Hewen zu den Bauern und Boten nach Lindau und Rottweil. Hieher gelangte der Herzog selbst, als er den Bauern zuzog, und noch einmal auf der Flucht am Abend der Schlacht bei Böblingen (Mai 12.). Nach der Rückkehr blieb er längere Zeit auf Twiel, während der Sperbersecker, Burkard von Weiler u. a. nach Mömpelgart ritten. Immer noch hatte er Verhandlungen mit Solothurn und Bern, und Hans Heinrich von Reifschach muß in Rottweil versuchen, das Zurückgelassene zu retten. Die unangenehme Lage, in der sich Ulrich namentlich den Schweizern gegenüber befand<sup>1)</sup>, veranlaßte ihn [Anfang Septembers] nach Mömpelgart zu ziehen; aber die Forderungen der unbefriedigten Reifer (Reisläufer) bestimmten ihn, nach kaum 14 Tagen auf den Twiel zurückzukehren, um von hier aus durch seine Räte auf einem Tage zu Zell sich mit ihnen zu vergleichen. Am 14. Oktober nimmt er wieder beim Apotheker Kaspar in Basel Absteigequartier; auf Twiel ist Hans Heinrich von Reifschach zurückgeblieben.

In Mömpelgart setzte Herzog Ulrich seine Bemühungen fort: Hans v. Fuchstein, Burkard v. Weiler, Jakob Schreiber werden verschickt; am 12. Mai 1526 geht gar ein Reifiger zu Frau Margreth in das Niederland ab. Twiel wird immer mehr befestigt, der Wall wird ausgebeffert, Gewölbe und Zugbrücke erneuert, eine Windmühle erbaut; auch werden viele Leute hinaufgesandt. Anfang Dezembers ist Ulrich entschlossen, die Mömpelgarter Hofhaltung aufzulösen und persönlich bei deutschen Fürsten Hilfe zu suchen: am 5. Dezember hat ein Wirt von Basel neben 4 Faß Pulver des Herzogs Kleider von Mömpelgart nach Twiel geführt. Die Seinigen auf Twiel wissen nicht, wohin er sich gewendet, und schicken daher am Ende des Jahres einen Reifigen ab, um ihn aufzufuchen. Wie dieser zurückkommt, hat er den Auftrag, etliche Kleider des Herzogs zunächst bis Straßburg zu schaffen (Anfang März 1527). Aber noch ist nicht sicher, wo dieser Unterkunft gefunden: im März und April suchen ihn Boten in Hessen oder Braunschweig oder Sachsen, obgleich er über Twiel mit Zwingli in Zürich Briefe wechselt und sich aus Konstanz etliche Gefänge besorgen läßt. Endlich gelingt es [Juni], Harnisch und Gewehr, die Ulrich 1525 in Rottweil zurücklassen mußte, nach Twiel zu holen. Im Juli oder August werden für ihn zu Stein zwei Büchlein gekauft und nach Hessen geschickt, des Ökolampadius und Zwingli Antwort wider Luthers Ausschreiben, und im September macht sich Jakob Schreiber nach Braunschweig<sup>2)</sup> auf den Weg, um über Kassel, Marburg, Frankfurt, Rastatt, Straßburg, Mömpelgart, Basel, Aarau, Kaiferstuhl 1500 fl. nach Twiel heimzubringen. Am 8. November geht wieder ein Reifiger nach Braunschweig ab; nach Hessen wird ein seidener Rock, sorgfältig in 3 Felle geschlagen, nachgesandt. Mit dem Anfang des Jahres 1528 brechen auch die von Jakob Schreiber geführten Twieler Rechnungen ab.

In Beziehung auf das Leben und Treiben des Herzogs Ulrich in dieser Zeit findet sich in unseren Rechnungen manche Einzelheit. Als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden erwähnt: Leinwand zu Hemd und Fazinettlein, Ulmer und Augsburger Barchet, schwarzes, graues, rotes und grünes Tuch zu Röcken, schwarzes zu Hofen, schwarze und grüne Seide zu Gewändern, Sammt und grüner

<sup>1)</sup> Dies um so mehr, als er in der 1. Hälfte des Mai bei Mömpelgart und am 26. Mai 1525 in Singen durch schweizerisches Gebiet geleitete Kaufleute auf offener Straße hatte niederwerfen lassen (Eidgen. Abschiede IV, 1 a S. 661. 669).

<sup>2)</sup> Ulrich hielt sich demnach länger und häufiger bei seinem Schwager, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, auf, als bisher angenommen wurde.

Atlas, ein weißgrauer gefütterter Rock, rote Lederstiefel, rotes und goldgesticktes Brusttuch, wollener und seidener Gürtel, Hut, Baret, Handschuhe aus Leder und aus Barchet, rote Schlafhaube; ferner Harnisch und Gewehr, Büchse mit Feuerhloß, lederner Koller, ein Schwert an Schnüren, Rappier am Gürtel, goldener Dolch, tuchene mit Leinwand gefütterte Kappe. Neben Rennrossen und dem Zelter wird ein Rotshimmel des Herzogs genannt. Zu Geräten wird Gold, Silber und Zinn vom Apotheker zu Basel bezogen; Zinnfläschen sind außer den Gläsern im Gebrauch. Die Nahrung bildet Fleisch, Wildbret, Würste, gefulztes Fleisch, Kapaunen und Hühner, am Spieß gebratene junge Vögel, Fische, darunter namentlich Häringe, Stockfische und eingefalzene Forellen, Kraut, Rüben, Erbsen, Zwiebel, Rettige, Salat, Eier, Milch, Mandel, Ingwer, Fenchel, Anis, Rosinen, Zimmt, Reis, Schmalz, Essig, Baumöl, Senf, Käse, Kirschen, Erdbeeren und sonstiges Obst. Nur für die Diener bestimmt ist ein Osterfladen aus Käse, Eiern und Milch. Dem Bad werden Kamillenblumen und besonders Alaun beigemischt; auch Rauchkerzen und Zahnpulver fehlen nicht. Im Keller wird Branntwein gebraucht (zum Einbrennen der Fässer bei Bereitung von süßem Wein, vergl. Württ. Jahrb. 1837 S. 159). Zum Zeitvertreib dient namentlich das Kartenspiel; überraschend häufig ist ein Verlust im Spiel aufgezeichnet. Da aber auch andere in des Herzogs Namen verlieren, so scheint er es zugleich benützt zu haben, um sich Freunde zu erwerben, wie auch unmittelbare Schenkungen nicht selten sind. Freude hat Ulrich an Sängern, an Künstlern auf Leyer und Hackbrett und an seinem Narren. Ein besonderes Vergnügen ist die Jagd, der er mit Spieß, Waidmesser, Schweinstange obliegt; Falken und Hunde nimmt er gerne als Geschenk an; auch Wildgarne und Leimruten werden benützt. Die kirchlichen Gebräuche befolgt er treu; nach Mömpelgart nimmt er den Beichtvater von Böblingen, läßt seiner Mutter Jahrtag begehen, schenkt viel den Pfaffen, Mönchen und Nonnen, solchen, die ihre erste Messe feiern, denen, die ihn zu Gevatter bitten, und den Armen um Gotteswillen. In Zunftstuben, Büchsenhaus und Schießgraben ist er freigebig, ebenso gegenüber Pfeifern, Trommlern, Stadtknechten, Postillonnen und gemeinen Frauen. Auffallend sind die häufigen Stiftungen zu Fenstern, offenbar zur Anbringung des Wappens des Stifters. Knechte und Dienerschaft erhalten viele Hemden, Schuhe und Kleider, die häufig gebletzt werden, was der Herzog selbst an den eigenen nicht verschmäht. Besonders stattlich werden die Reiter angethan mit Hofen, Wams und Kappe aus rotem lindischem Tuch, gelbem Futtertuch, schwarzem Barchet, weißer Leinwand zu Futter in das Wams und mörlinfarbenen Röcken; des Trommelbuben Hofe und Wams besteht aus rotem lindischem Tuch, grünem Futtertuch, Barchet und Leinen. Kulturgeschichtlich interessant ist, daß auf T Wiel Almanach und Kalender gehalten werden, daß Bärenreiter im dortigen Vorhofe erscheinen und selbst in des Herzogs Abwesenheit die jungen Mädchen und Burfchen der Umgegend dem gnädigen Herrn das Neujahr anfangen. —

Im Folgenden geben wir einen Auszug der soweit möglich chronologisch geordneten Rechnungen:

1519. Als Herzog Ulrich Eberhard [von Reischach] und mich (Hans Conrad Thumb) gen Rottweil zu den Eidgenossen geschickt, haben wir verzehrt: über Nacht zu Ersheim 1½ fl. 2 Bz., dem Wirth 2 fl. 4 Bz. für das Roß, das der Kanzler dort stehen hatte; zu Kaiferstuhl in 1½ Tagen verzehrt 5 fl. 6 Bz., zu Zürich 17½ fl., dem dortigen Fürsprecher 6 fl., dem Stadtschreiber um einen Brief 8 fl.; dem Knecht, den Brief von gemeinen Eidgenossen dem Bund zu übergeben, 6 fl., dem Unterschreiber 2 fl., den Brief dem Herzog von Zürich aus zu überbringen 1 fl.; in eines Pfaffen Haus bei Karpfen habe ich verzehrt 11 Bz. Daran erhalten 1519 Freitag nach Allerheiligen (Nov. 4) 10 fl.

1519. Als man von Stuttgart geritten, ausgegeben zu Solothurn u. sonst: Eck von Reifach 4 fl. 1 Bz., einer armen Sünderin 1 fl., des Schmieds Weib zu Solothurn, die ein Effen geschenkt, 1 fl., Eck von Reifachs Weib zur Letzte 21 fl., Singern 2 fl., verspielt 2 fl., um Gotteswillen an aller Seelen Tag 2 fl., den Mönchen 5 Bz., Eck von Reifach zur Zehrung 100 Kronen, verspielt 10 fl., den Trabanten 7 fl. Zu Uri verzehrt 18 fl., einem Stummen daselbst 1 Dickpfennig; den Buben, so mit den Feben (Melonen) nachts ab dem Wald kamen, 1 Krone, verspielt 60 u. 10 Kronen, den Schießleuten 2 Kr., dem Hasenberger zu Luzern 109 Kr. 17 fl., verspielt 4 Kr., einem Narren 1 fl., fremden Knechten 3 fl., dem Waibel von Stanz 6 Kr., auf der Trinkstube zu Solothurn 2 fl., einem Hauptmann 6 fl., einem andern 20 Kr., Max Stumpf 10 Kr., Albrecht von Landenberg 15 Kr. 6 fl., verschenkt 20 Kr., denen auf der Trinkstube 4 fl.

1519. Eingenommen von dem Sperberseck von wegen Hans Conrad Thumb auf den Tag, da er mir (Otto von Gemmingen) die Schlüssel im Schloß zu Mömpelgart geantwortet, 61 fl., dazu von einem Roß 12 fl. Davon ausgegeben am Christabend (Dez. 24) 1519: Friedrich Stumpf zur Befolgung der Knechte in Blamont 15 fl., Peter Wagner von Altkirch, dem Zigeuner Thorwart, Thomas Wagner auf der Krotten, Trabant Enderlin Stüber von Hettingen, Ulrich Beck von Kirchen, Trabant Diepold von Schorndorf, dem Keller im Schloß, dem Stislinger je 2 fl. Befolgung, Hans Lehenmann von Schorndorf 1 fl.

1520. Auf Donnerstag nach trium regum (Jan. 12) hat Jakob von Bleichenrod mir Otten von Gemmingen gegeben von meines gnädigen Herrn wegen 50 Dukaten zum Hausbrauch allhie zu Mömpelgart; diese habe ich ausgegeben wie hernachsteht: dem Dorfmiel zum Hausbrauch damit einzukaufen Jan. 13. 17. 21. je 20 fl., Jan. 24. 6 fl. 2 Dickpf., macht zusammen 50 Dukaten. — Montag nach Sebastian (Jan. 23.) hat mir Otten von Gemmingen deren von Solothurn geschworener Fußbote vom Kanzler zu Solothurn von meines gn. Herrn wegen gebracht 400 fl. zu Unterhaltung des Kostens und Hofbrauchs zu Mömpelgart; davon ausgegeben: dem Dorfmiel 25. Jan. 20 fl., 28. Jan. 60 fl., 30. Jan. 40 fl., 2. Febr. 20 fl., 4. Febr. 40 fl., 6. Febr. 20 fl., 9. Febr. 50 fl., 13. Febr. 30 fl., 15. Febr. 60 fl., 18. Febr. 19 fl., ferner dem Schmied zu Mömpelgart für aufgeschlagene Eisen; wie sich das vor mir und Rany Harnasch an Rechnung laut etlicher Kerfhölzer gefunden hat, 15 fl., den Knechten gen Blamont auf Geheiß Stumpfen 15 fl., um Fürspeiß 6 fl. 2 Dickpf., einem Jäger, den das Schwein gehauen, zu Arzneien auf Geheiß Max Stumpfen 1 Krone, einem Kundschafter 9. Febr. 3 fl., zusammen 399 fl. 1 Dickpf. — Samstag nach Lichtmeß (Febr. 4) habe ich Otto von Gemmingen empfangen von einem Boten zu Mömpelgart 599 fl., die mir Herzog Ulrich von Luzern zum Hausbrauch geschickt. Diese ausgegeben: 4. Febr. Clara, Mathis Yfolins Witwe gen Basel verfallene Gült 110 fl., dem Spitalmeister zu Basel Gült 25 fl., dem reitenden Boten Michel, solche Gülten zu überantworten, 2 fl., Herr Hanfen Schwatz, Kaplan 30 fl., Henfin Büblein an seinem Sold 6 fl., 17. Febr. dem Dorfmiel zum Hausbrauch 50 fl., dem Jakob Hürling, des Rats zu Basel, Gült 25 fl., 20. Febr. dem Dorfmiel 40 fl., 24. Febr. demselben 60 fl., 26. Febr. dem Secklerboten gen Luzern zu Herzog Ulrich zu laufen 1 fl., 27. Febr. dem Dorfmiel 40 fl., 2. März demselben 40 fl., dem Fleming (Reifiger) als Botenlohn nach Mühlberg zum Büchsenmeister Mang 1 fl., dem Henslin von Gmünd gen Basel zu reiten 1 fl., 3. März dem Maier um Haber 20 fl., dem reitenden Boten Michel zu Herzog Ulrich 1 fl., 5. März dem Dorfmiel 40 fl., dem Boten Anton, zum Herzog nach Luzern zu reiten 2 fl., 7. März dem Dorfmiel 2 fl., dem Simon von Schorndorf auf der Krotten 2 fl., 10. März dem Dorfmiel 40 fl., dem Maier um Haber 20 fl., 13. März dem Dorfmiel um Wein 23 fl. — 12. März erhält Otto von Gemmingen von Herzog Ulrich aus Luzern durch einen reitenden Boten 400 Kronen zum Hausbrauch in Mömpelgart zugeschiedt; den größten Theil erhält wieder der Dorfmiel.

1520 [März — Juli]. Zu Basel dem Wirt zur Blume 9 Plappert, dem Wirt zum Kopf 33 Plpp., dem Wirt zum Storchen 18 fl., dem Wirt zur Krone 5 fl. 13 Bz., den Waibeln 1 fl., dem Pfaffen 2 Bz. Zu Aarburg verzehrt 17 fl. 9 1/2 Bz. Zu Basel dem Wirt zum Adler 21 fl., dem Wirt zur Blume 1 fl. 21 Plapp., dem Apotheker um Gold, Silber, Tuch u. a. 8 1/2 fl. 6 xr, demselben um 3 Ztr. Zinn 40 fl., 2 Singern 2 Dickpf., einem Lautenschlager 1 fl., den Stadtknechten, so den Wein geschenkt 1 Krone. Zu Zofingen verzehrt 8 fl. 3 Bz. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein um Mahlzeiten 90 fl., für Morgensuppen, Unter- und Schlaftrünke 22 fl., für 30 Mahlzeiten 60 Bz., für Schlaftrunk 36 Bz., den Barfüßern für ein Fenster 3 Kronen, dem Hauptmann Arnold, Wirt zu Schwyz, für ein Fenster 3 Kronen, Auslösung für etliche Hauptleute 11 Kr. 8 Bz. Zu Willisau verzehrt 5 Kr. 5 1/2 Bz. Zu Hutwyl 1 Kr. Zu Thöringen 60 Bz. Des Kanzlers Knecht hat mit denen, so zu Fuß gegangen, verzehrt 10 Bz. Zu Luzern den Stadtknechten und Spielleuten 8 fl., dem, so den Speiß von dem von Sachs gebracht, 2 fl., um meines gnädigen Herrn weißgrauen Rock 8 fl., dem Organisten zu Luzern auf seine erste Meß 2 fl., um Wein

90 Kronen. Zu Bremgarten verzehrt 4 Kr. Zu Baden 11 Kr. Zu Schaffhausen Pfeifern und Drummenshlägern 2 Dickpf., den Stadtknechten, so Wein und Haber geschenkt, 2 Kronen, dem Boten von Solothurn 4 Kr., des Abts Knechten, so Wein und Haber geschenkt, 1 Kr., Eidgenossen geschenkt 22 Bz., 2 Singern 10 Bz., Eberlin von Frauenbergs Boten 4 Bz., Fußknechten und Landsknechten geschenkt 10 Bz., dem Singer Heinzlin 8 fl., dem Wyrich von Stein 20 fl., dem Wirt 12 Kr., Herrn Haufen von Schwatz 4 fl. Zu Luzern dem Dechant von einer Schuld 190 fl., den Spielleuten 3 fl., dem Pfaffen 1 fl. Zu Pruntrut verzehrt 3 fl. Zu Mömpelgart um seidenes Gewand meinem gn. Herrn 39 fl., für Tuch 100 Kr., dem Apotheker zu Basel 30 fl., Wyrich von Stein 36 fl., dem Kanzler und Trautwein, als sie das Geld zu Straßburg geholt, 15 fl., denen von Stuttgart und anderen Zehrung 7 fl. 1 Dickpf., verspielt 1 fl., den Trabanten 13 fl., den Jägern 7 fl., Endris Singer 6 fl., Botenlohn einem nach Stuttgart 1 fl., eine Gült einer Witfrau 100 fl., Kaspar von Ulm und Kaspar von Nördlingen 8 fl., etlichen zur Zehrung in das Wirtemberger Land 1 fl., den Singerbuben von Solothurn 3 fl., um Gotteswillen und geopfert 8 fl., dem Kapellmeister 1 fl., den Singerbuben um Hofen und Schuhe 2 fl. 1 Krone, dem Kanzler Zehrung nach Baden 14 fl., dem Baftlin Harnascher Stiefel und Zehrung, als er nach Stuttgart ritt, 4 $\frac{1}{2}$  fl., Gült nach Solothurn 50 fl., dem Vogt von Clairval Zehrung zu Frau Margarete 20 fl., Endris Jörg von Weiler 10 fl., Hans Conrad Thumb 4 fl., dem Beichtvater von Böblingen 2 fl., um Hakenbüchsen 43 fl., dem Büchsenmeister Mang um Kugeln 40 Kronen, dem Wyrich von Stein 126 fl. 11 Bz., dem von Heideck Zehrung 6 fl., verspielt 3 fl., dem Sperberseck 7 fl., Wolf Steinfurt Zehrung 10 fl., Max Stumpf 31 fl., Marx von Fichtbach und dem Vitzthumb Zehrung 8 fl., desgl. dem Gundelsheimer, Hedersdorfer, Brantner, Gleißenthaler je 4 fl., desgl. dem Eitel von Zyttern 2 fl., dem Förster 70 fl., verspielt 1 fl., Benedikt Büchsengießern 10 fl., dem Trautwein um Kupfer nach Basel 149 fl., Luz Besserer Zehrung 2 fl., verspielt 8 Bz., der Kanzlei um Papier u. a. 2 fl., dem Apotheker in Luzern Hauszins, nachdem ihm, als man wegritt, schon 30 fl. bezahlt, 20 fl. Zu Luzern dem Kanzler 10 fl., meines gnädigen Herrn weißgrauen Rock zu füttern 24 Bz., zu Pruntrut und Dachsfelden auf der Reife von Luzern nach Mömpelgart verzehrt 6 fl. 8 Bz., Max und der von Hewen bei den Gefellen auf der Metzgerstube verzehrt auf Geheiß m. gn. H. 30 Schilling, Stallmiete dem Wirt zum Rösslein 9 fl. 7 Bz., desgl. dem zum Mohren 14 fl. 14 Bz., des Apothekers Weib geschenkt 6 fl., Max, Wyrich und der von Hewen verzehrt 11 $\frac{1}{2}$  Bz., Singern gegeben 3 Bz., dem Pfaffen, so Maß gelesen, 1 Krone, dem Stadtschreiber 30 fl., auf eine 1. Maß verschenkt 2 fl., verspielt 20 fl., Wilhelm Herter 4 fl., dem Scharfenstein 10 fl., Eberlin von Reischach 6 fl., dem Boten von Luzern, so den Brief gen Augsburg geführt, als man das Geleit aufgeschrieben, 10 fl.

1520 [August ff.]. Zu Solothurn dem Wirt zum Löwen 35 $\frac{1}{2}$  fl., Wilhelm Herter Zehrung nach Mömpelgart 1 Krone, dem Pfaffen 1 Dickpf., dem Wirt zum Bären W. Herters wegen 12 Bz., dem Gefind und der Frau zur Letze 3 fl. Zu Sursee verzehrt 4 Kr. 3 Bz. Zu Dagmerfellen 1 Kr. 1 Bz. Zu Willisau 2 Kr. 5 Bz. Zu Solothurn 6 Kr. Zu Basel dem Wirt zur Blume verzehrt 9 Plappert, dem Wirt zum Kopf 33 Pl., dem zum Storchen 18 fl. 1 Pl., dem zur Krone 5 fl. 28 Pl., dem Pfaffen 2 Bz. Zu Aarburg 17 fl. 5 Bz. Zu Olten Zoll 3 Bz., Fahrgeld 2 Bz. Zu Solothurn dem Kaplan, so Maß gelesen, 3 fl., Stallmiete zum Rothenturn 10 fl., einem Boten gen Stetis zu Albrecht von Stein 3  $\mathcal{G}$ , einem der den Kilian bei Nacht gen Huttwyl geführt, 10 Bz., in des Frybergers Herberge um Haber 6 fl., dem Wirt zum weißen Kreuz 2 fl., im Löwen verzehrt 13 $\frac{1}{2}$  fl. 6 $\frac{1}{2}$  Bz., in des Schultheißen Haus verzehrt 12 fl., den Stadtknechten und 2 Weibern 6 fl., einem Pfaffen 1 fl., in Hans Dobins Haus verzehrt 12 fl. 3 Bz. Zu Pruntrut über Nacht verzehrt 13 fl. Zu Baden Vogt Rogern Zehrung und Auslösung 4 fl., desgl. Melchior von Rosheim 1 Kr., beim Wirt zum wilden Mann haben die Eidgenossen verzehrt 6 fl. 13 Bz., um Siegelbüchlein 4 Sch., einem Pfaffen 8 Bz., der Boten Weiber zur Verehrung 30 fl., 3 Boten zu Baden geschenkt 75 fl., den Knechten dieser Boten 8 fl., Vogt Bili und seinem Bruder 70 fl. Dem Schiffsmann überzuführen 6 Bz. Beim Reiten gen Mömpelgart 4 fl. 9 Bz. Zu Basel denen, so geschenkt haben, und einigen Spielleuten 15 fl., in das Büchsenhaus 3 fl., in Schießgraben und Platz 1 fl., dem Wirt zum Adler 20 fl. 11 Bz., dem zur Krone 5 fl., zur Blume 2 fl. 6 Bz., zum Kopf 2 Dickpf., dem Wirt für ein Wappen 1 fl., den Mönchen 5 Plappert, 2 rote Schleplin meinem gn. Herrn und dem Zinkenbläser 1 fl., dem Trutwein um einen Gaul 44 fl. Zu Aarburg über Nacht verzehrt 14 fl. 10 Bz. Zu Solothurn in Schultheiß Stallius Haus verzehrt 62 fl., seiner Hausfrau geschenkt 10 Kronen, dem Stadtschreiber, einen Gültbrief zu schreiben, 10 fl., einem Boten nach Bern 1 Kr., einem Boten nach Basel 1 fl., den Waibeln 2 fl., dem Kilian Zehrung nach Luzern 1 fl. Zu Lietingen über Nacht 1 Kr. 1 Bz., meinem gn. Herrn um einen wollenen Gürtel  $\frac{1}{2}$  fl., dem Trautwein nach Mömpelgart geschickt 300 Kr., einem Bauern für eine Sau, die der Hund gebissen, 6 Bz. Zu Willisau dem Wirt zum Ochsen haben die von Solo-



thurn verzehrt 2 Kr. 2 Bz., in meines gn. Herrn Herberge 8 Kr. 4 Bz., dem Priester 2 Bz. Zu Luzern im Rößlein 73 fl. 4 Bz., Max Stumpf hat zweien geschenkt 16 Kr., Hans Doben von Solothurn 7 Kr., dem Kanzler zur Zehrung gen Baden 10 Kr. Zu Willisau verzehrt 22 Bz. Zu Luzern [Oktober] dem Zeugmeister 1 Kr., um rothes Stiefelleder meinem gn. Herrn zu Stiefeln 1 Kr., auf der Schützenstube verzehrt 1 Kr., dem Wirt auf der Schützenstube, als man die Gastung dort gehabt, 8 Kr., Vogt Hugen Jager, der eine Gemse geschenkt, 1 fl., dem Schultheiß Stolle zu Solothurn geschenkt 100 fl., dem Stadtschreiber von Solothurn 10 fl., Hans Kerns Narrenkappe 7 fl. 12 Bz., dem Eberhard von Roßheim und dem Trautwein nach Mömpelgart geschickt auf Allerheiligentag (November 2.) 400 fl., dem Trautwein nach Mömpelgart 200 fl., dem von Hewen 400 fl., Herrn Werner von Mecken 80 fl., dem Vogt Bili 20 fl., dessen Vetter 2 fl., verspielt 4 Kr., desgl. 1 Kr., zu Sempach verzehrt 7 fl. 14 Bz., dem Winkenthaler Zehrung 16 fl., dem Sixt von Böblingen Zehrung 1 fl. Zu Luzern den Mägden, Knechten und dem Gefinde im Kloster, auch den Mönchen, daß sie haben Messe gelesen, 19 fl., dem Unterschreiber von Luzern um Gültbriefe 10 Kr., einem Boten von Zürich, der einen Brief von Bili gebracht, 1 fl., dem Apotheker Hauszins, als man von Luzern ritt, 30 fl., verspielt 2 fl., H. H. von Reischach 10 fl., Burkard von Weiler zu einem Pferd 99 fl. Zu Sursee verzehrt 4 fl., Schreiberlohn 2 Kr., Max Stumpf Zehrung 1 fl., dem von Hewen und dem Kanzler Zehrung 10 Kr., Burkard von Weiler u. a. zu Pruntrut verzehrt 2 Kr., Spielleuten gegeben 9 fl., auf Melchior von Ratzheim Hochzeit geschenkt 10 Kr. Zu Unterwalden zu Letze und Spielleuten 4 Kr., verspielt 10 Kr. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein 85 Kr., des Henkers Weib von Stuttgart 1 fl., dem Wirt zum Rößlein Auslösung für die von Zug und andere Hauptleute 7 Kr., dem Kanzler und Maxen Zehrung gen Basel 4 Kr., Seidengewand aus Basel geholt 40 Kr., verspielt 30 Bz., desgl. 3 Kr. 14 Bz., ferner 26 Bz. u. 1 Kr., den Schützen zu Luzern geschenkt 7 Kr., Gürtel an meines gn. Herrn Rappier 3 Bz., um ein Fenster dem Schultheiß Thomann 5 fl., dem Wirt zum Mohren Stallmiete 9 Kr., einem Schreiber 22 Kr., meines gn. Herrn Wirt 32 Kr., dem Apotheker laut Rechnung 37 Kr. 6 Bz., um Wein 119 fl. 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., Spielleuten und Stadtknechten 10 fl., Auslösung für die Landenberger 7 fl., verspielt 8 fl., dem Fähnrich Keßer für ein Wappen 1 fl., auf eine 1. Messe verfencht 2 fl., eine goldene Haube 4 fl., etlichen Bürgerskindern 1 Kr., den Nonnen 1 fl., einem Boten von Zug 1 fl., dem von Uri, so meinem gn. Herrn einen Hund geschenkt, 1 fl., um Wappen in die Fenster 3 fl., den Pfeifern und Trummschlägern 1 fl., dem Hauptmann Hußer 10 fl., dem Wirt zum Mohren Stallmiete 15 Kr. und dem zum Hirsch 2 Kr. 13 Bz., in des Kanzlers und Kilians Herberg 1 Kr. 5 Bz., den Stadtknechten und Boten 8 fl., Vogt Hugen [Jager] auf Geheiß meines gn. Herrn 150 fl., dem Heinzlin Altiften zu Luzern 2 Kr.

[1520—1521.] Zu Mömpelgart 20 Werkleuten u. a. Zehrung nach Twiel 20 Kr., dem Max Stumpf nach Twiel 2036 Kr., desgl. dem Eberhard von Reischach 800 fl., nach Twiel 150 fl. u. 48 fl., aus Luzern hat E. v. Reischach nach Twiel empfangen 600 fl., Hans Heinrich von Reischach hat nach Twiel geführt 300 Kr., der Kilian 600 Kr.

1521. Hans Gibeln, Werkmeister zu Solothurn, an U. F. Lichtmeßabend (Febr. 1) 50 fl. Gült nach Straßburg 375 Kr., desgl. 500 fl., dem Bannerherrn um Salz 2. März 36 Kr., demselben um Baret, Seide, Rappier 15 Kr., 8. März dem Flamm von Tübingen 2 fl., dem Jörg Flux und Zuckerriegel von Stuttgart je 1 fl., dem Britzin Schmid von Sulz 1 fl., dem Paulin Schmid von Reichenbach 1 fl. — Dem Max Stumpf 40 Kr., dem Trautwein für einen Kundschafter 3 fl., 2 Zimmerleuten von Stuttgart 4 fl., dem Forstmeister von Zwiefalten 3 Kr., gen Luzern gegeben 20 fl., um Seidengewand und Gold dem Apotheker zu Basel 16 Kr., dem Schultheißen von Solothurn 20 fl., dem Trautwein für einen Kundschafter 4 Bz., verspielt 5 Bz., 8 Bz., 8 Bz., 1 fl. 2 Bz., einem Goldschmied, der meinem gn. Herrn aus einem Dolch Nestelstifte gemacht, 1 Kr., dem Apotheker zu Basel um Gold u. a. 17 fl., dem Henslin Zinkenbläser 4 fl., dem Apotheker um Seide u. a. für meinen gn. Herrn 28 fl., des Apothekers Weib geschenkt 6 Kr., ein Fenster in meines gn. Herrn Stube 3 Bz., dem Predigermonch zu Mömpelgart 1 fl., Hauszins nach Luzern 6. März 30 fl., dem Wirt zum Löwen zu Solothurn 10. März 22 fl., dem Wyrich von Stein 38 fl., dem Kapellmeister 40 fl., dem Schuhmacher, den die Trabanten gefohlagen, 2 fl., dem Kürschner, meines gn. Herrn Rock und Handschuhe zu füttern, 2 fl. 1 Dickpf.

1521. [Mai] zu Dijon Stallmiete 16 Kr. 2 fl., Holz und Gelieger 6 Kr., Sammt und silberne Stücke 47 Kr., schwarzer Taffet 14 Kr., schwarzer Sammt 10 Kr., Burkard von Weiler im Feld, da er von meinem gn. Herrn mit den Einpännern geritten, 6 Kr. Zu Mömpelgart dem Winkenthaler Zehrung 6 fl., Gült nach Straßburg 25 fl., Öl zu meines gn. Herrn Zelter 8 Vierer, für eine Fuhr, den Jägern das Garn zu führen, 2 Bz. — Dem Kapellmeister, den Singerknaben zu Hemden 2 fl. 25<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sch.! Verzehrt, als man das 1. Mal gen Frankreich geritten 200 fl., das 2. Mal 81 fl.; für eine Büchse 10 fl., Hans Schneider, da er mit dem von Hewen geritten ist,

40 Kr., 2. Juli dem Schmied 5 Kr., um Wein dem Dechant zu Mömpelgart 30 Kr., Tuch zu färben auf die Rennroße 14 Bz., dem Tucher zu M. um Tuch zu Sommerkleidern 150 Kr., den Stiftsherrn, als man meines gn. Herrn Frau Mutter beging, 6 fl. 1 Dickpf., dem Vogt von Kirchheim (Georg von Ow), seinem Vater zu schicken, 100 fl., dem Knecht, der bei den Bluthunden gewesen, 1 Kr., dem Boten Fleming Zehrung nach Worms 2 Kr. 1 fl., dem Kessler von Stuttgart 2 Kr., verzehrt, als man zum Könige von Frankreich geritten, 77 Kr., den 2 Zimmerleuten von Stuttgart 8 Kr., dem Michel von Ilfeld Zehrung nach Enflsheim 6 Bz., den Buben in der Singerei und im Stall um Leinentuch 2 Kr.

1521. Einnahmen zu Mömpelgart: der Schaffner Hans Barra an Hilfgeld, das die Bauern dem Herzog gegeben, 225 Kr., Jörg von Ow vom Schaffner zu Passavant 80 Kr., derselbe aus Häuten gelöst 10 Kr. 10 Sch., derselbe von 2 Bauern, die eine Gült abgelöst, 40 fl., derselbe 20. Oktober Siegelgeld 13 Kr.

1521 und 1522 Rechnungen eines Kaufmanns für Herzog Ulrich: 6. Jan. 1521: 2 Ctr. Feigen 13 fl., 1 Ctr. Mandeln 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., 20  $\text{℥}$  Rosinen 3 fl. 5 Sch. u. a. — 23. Nov.: 2  $\text{℥}$  Zimmt Saffran 7 fl., 6  $\text{℥}$  venedischen Imber 3 fl., 8  $\text{℥}$  Pfeffer 4 fl. 15 Sch., <sup>3</sup>/<sub>4</sub>  $\text{℥}$  Zimmt 1 fl. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ort, 5  $\text{℥}$  Nägelein 15 fl., 3  $\text{℥}$  Muß 7 fl., 5 Hüte Zucker 6 fl. 1 Ort. — 12. Dez. als ich von Lyon ritt hat der Kanzler in Beifein Eberhards von Reifchach gekauft 1 Fäßlein Muskateller um 21 fl. — 22. Jan. 1522 durch den Fuhrmann von Byzantz (Befançon) laut des Kanzlers Schreiben 20  $\text{℥}$  venedischen Imber 10 fl., 5  $\text{℥}$  langen Zimmt 15 fl., 1  $\text{℥}$  Zitwen, Kalmus und Gallgan 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., 1 Tonne Häring 10 fl.

1522. Hans Barra hat zu Mömpelgart vom 1. Febr. bis 26. Sept. für Korn, Haber, Ochsen, Kühe, gemeinen Hofbrauch (dabei 4 Wochen Küchenbrauch, während der Forstmeister abwesend) ausgegeben 1783  $\text{℥}$  18 Sch. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nickert, wovon mit Einschluß früherer Rückstände der Herzog noch schuldig 747 Kr. — Zu Luzern verzehrt und gerechnet auf 10. April: für Mahl-, Unter- und Schlaftrunk 44 Kr., für Stallmiete und Haber 10 Kr. 18 Bz., dem Schmied 14 Bz., dem Sattler 24 Bz. 2 Sch., dem Apotheker 2 Kr. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., ein Baret meinem gn. Herrn 1 Kr. 16 Bz., der Frau Letze 2 fl., dem Gefinde Letze 1 fl. Zu Solothurn: im Hinüberreiten verzehrt 6 fl., das kleine weiße Gäulein, solang es zu Solothurn gestanden, und das andere Pferd, so Michel Bot herübergeritten, haben verzehrt 2 fl. 4 Bz., für 136 Mahl 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. 6 xr., Haber und Stallmiete 6 fl., Handschuhe für meinen gn. Herrn 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., dem Schmied 6 Plapp., der Wirt hat dargeliehen für Sattler und dergl. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., dem Priester 1 Dickpf., der Frau Letze 1 fl., dem Gefind 2 Dickpf., den Waibeln 1 fl. Zu Pratteln 7. Juni, als mein gn. Herr gen Luzern ritt, dem Wirt 2 fl., verschlagen 2 Plapp. 1 Vierer, versehenkt 2 Bz. Zu Olten verzehrt 2 fl. 2 Bz. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein 73 fl., den Waibeln 2 fl., Letze 3 fl., den Barfüßern 1 fl., dem Schmied 1 fl., dem Sattler 16 Bz. 1 Sch., dem Apotheker um Würze 4  $\text{℥}$ , der Wirt hat Jäcklin Schreiber geliehen, als er vorher zu Luzern gewesen, 1 fl., dem Wirt, hat der Spitalmeister selb 17 verzehrt, als er zum König hat wollen reiten, 2 fl., an einer alten Schuld um Wein bezahlt 2 fl., um Schnittbrot 16 Bz. Zu Hegnach beim Wiederherumreiten 3 fl. — Verzehrt, als mein gn. Herr gen Luzern ritt, 23. Juni angefangen: Zu Lieftal den Reitern zu Zehrung wieder nach Mömpelgart 8 Kr. 9 Bz. und 6 Kr. Zu Olten für Morgenessen 16 Bz. Zu Luzern dem Wirt zur Sonne, hat Eberhard von Reifchach verzehrt 19 fl. 9 Bz., dem Wirt zum Rößlein 33 fl. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., dem Schmied 14 Bz. 2 Sch., dem Apotheker um Würze 2 fl. 3 Bz. 2 Sch., um Wein 18 Bz., dem Sattler 5 Bz., den Barfüßern und Letze in der Herberg 3 fl. 1 Dickpf., um Schnittbrot 16 Bz., der Wäscherin 6 Bz., den Stadtpfeifern zu Luzern 1 Kr., dem Jäger aus dem Entlinbuch 1 Dickpf., den Leyrerinnen und dem Stummen 5 Bz. — Am Wiederherausreiten von Luzern verzehrt: zu Surfee 6 fl. 12 Bz., zu Olten 26 Bz., zu Roggenburg 1 fl. 3 Plapp., Zoll und um Gotteswillen 1 fl.

1522 hat Jakob von Bleichenrod empfangen etwa 5000 fl., 3200 Kr., 100 Dukaten, wovon von Jakob von Oberkirch 2000 fl., vom Kanzler zu Luzern 80 fl., zu Luzern 200 Kr., vom Kanzler 300 fl.

1523. [Zu Mömpelgart] dem Goldschmied, meinem gn. Herrn einen Dolch zu machen, 8 Bz., um Schwefel dem Pulvermacher Michel 16 Bz., dem Trabanten Cuntz zu Zehrung auf Twiel zu viert mit 9 Gefellen 4 Kr., um ein Ortband meinem gn. an einen Degen 5 Bz., um Wild- und Rehfeile dem Schultheiß Stellyn gen Solothurn 7 fl. 4 Bz., dem Boten, der die Seile gebracht, 1 fl.; zu einem Köcher zu meines gn. Herrn Butzen, zu einem wollenen Hemd für meinen gn. Herrn und seidenen Bändeln 4 fl., den Knechten auf Twiel 2 Kr., verspielt 2 Bz., Draufgeld für einen Boten von Solothurn nach Rottweil 3 Kr., mein gn. Herr hat in sein Neset genommen 1 Doppelkrone. — 10. April hat Jakob Schreiber auf Befehl meines gn. Herrn dem Wyrich von Stein in der Kirche gegeben die 22 fl., die seine Reiter im Herauf- und Wiederheimreiten verzehrt. — Die von Clairval haben meinem Herrn gegeben 80 Kr., zu Bern hat ihm Jakob geliehen 40 Kr.

1523 und 1524. Nach Twiel haben mitgenommen 13. Okt. 1523 H. H. von Reifchach 100 Kr., 18. Nov. der Freiburger 750 Kr., 7. Jan. 1524 Henne Waldvogt 80 fl., 9. Febr. G. Fuchs 400 fl., 10. Febr. Wolf Ruh 50 Kr., 29. April Burkard von Weiler 1000 fl., 11. Mai G. Fuchs 90 Kr., 10. Juni Wolf Ruh 200 fl., 26. Juni G. Fuchs 300 fl., 6. August Wolf Ruh 50 fl.

1524. Zu Basel Stallmiete in der Blume 88 Plapp., Zoll von dem Rotfchimmel 20 Pl., verspielt 1 Bz., 21. Aug. dem Vogt von Kirchen zu bringen 160 fl., der Wirtin 80 fl., zur Letze 20 fl., dem Ber um Seidengewand 20 fl. [Um August 1524] auf dem andern Ritt gen Bern: zu Pruntrut 7 Kr., zu Biel verzehrt 9 Kr., in den 3 Herbergen, darin die Fremden gelegen sind, verschenkt 1 fl., den Weibern, die den Wein geschenkt, 1 fl., dem Priester, der Messe gelesen, 8 Bz. Zu Bern den Stadtpfeifern und Bufonern 3 Kr., 2 Frauen, die gefungen, 2 Bz., Zoll über die Brücke 4 Bz.

[1524.] Post von Bern nach Legon (?) 34 Kr., einem Boten, der mit meinem gn. Herrn geritten, 2 Kr., einem Postboten in der Herberge vor Legon 2 Kr.; von hier über Affonna (Auxonne) nach Mömpelgart. — „Do man zu Affonna beleen syn“ 180 Kr., auf dem Ritt nach „Barys“<sup>1)</sup> verzehrt 220 Kr. 29 fl

1524. Sept. 27. rechnet zu Basel Sekretär Kornmesser mit Franz Ber ab, der für Tuch u. a. 252 fl. erhält. Ulrich selbst hat vom 15–21. Sept. in Basel 106  $\text{fl}$  18 Sch. 8 H. verzehrt; 16 November, da er zum 2. Mal gekommen, beginnt eine neue Rechnung. — [1524.] Von Basel gen Solothurn verzehrt 6 Bz., mein gn. Herr zu Solothurn verspielt 1 fl. Den gemeinen Frauen zu Zürich 1 fl., ins Büchsenhaus 1 fl. [1524 Dez.] Zu Zürich das andere Mal: einem Bauern, der uns bei der Nacht geführt, 1 Bz., einem zweiten 3 Bz., dem Fuchssteiner 50 fl.<sup>2)</sup>, dem Wirt zum roten Haus verzehrt 31 fl., der Frau zur Letze in der Herberge 2 fl., den Stadtknechten 2 fl. In der nächsten Herberge vor Zürich, da wir wieder herausritten, 93 Bz. Über Solothurn nach Dorna, wo auf der Brücke 11 Bz.

[1524.] Zu Basel um Fenchel und Anis 1 Bz.; Honig zu den Rossen im Stall 1 Bz., Handsehuh für den Falken 3 Bz., Haube für den Falken 1 Plapp., 2 Falken 4 Kr., denen von Watwyler 120 fl., dem Apotheker zu Zuckerlatvergen 2 fl., eine Nachtigall 3 Bz., ein Glas meinem gn. Herrn 7 Bz., 2 Knechten aus dem Thurgau 4 fl., verspielt 3 fl. 8 Bz., einem Spielmann auf dem Hackbrett 1 Bz., um einen Hut für meinen gn. Herrn 5 Bz., einem Schneider, meinem gn. Herrn Hofen zu bletzen, 2 Bz., dem Sattler 3 fl., ein Baret meinem gn. Herrn 1 fl. 1 Bz., um Gotteswillen 1 fl., um einen Gaul 18 fl., um einen Falken, den der Sperberseck geholt, 1 fl., einem Narren von Basel 1 fl., dem Organisten 1 Bz., einem Weib, das geluftfleischt, 1 Bz. — Diese nachgemeldeten Stücke ist mein gn. Herr Meister Casparn zu Basel schuldig: 24  $\frac{1}{2}$  Ellen schwarz lampartisch Tuch, 1 Elle zu 1 fl., 12 Ellen schwarzen Statzendel, 1 E. zu 5 Sch., 3 E. weiße Leinwand zu Fatzenettlin, 1 E. zu 6 Sch., Faden um  $\frac{1}{2}$  fl., 3 E. schwarzen Gallerschetter (1 E. zu 4 Sch. 1 Vierer) 13 Sch., 26 E. Leinwand zu Hemden 6  $\frac{1}{2}$  fl., 6 E. schwarzes Tuch zu Hofen, 1 E. zu 1  $\frac{1}{2}$  fl., 2 Ellen schwarz mechelisch Tuch, 1 E. zu 82 Sch., 6 E. Statzendel, 1 E. zu 5 Sch., 4 Unzen Gold des schweren Gewichts 4 Kr., 1 U. des leichten Gewichts 1 fl., Härnge und Stockfische 30 fl.

1524 Dez. 17., hat Johann von Fuchsstein auf Befehl Hz. Ulrichs von Jakob von Bleichenrod 50 fl. in Münz (zu 16  $\frac{1}{2}$  Bz.) erhalten; davon ausgegeben: dem Hans Heinrich von Reifchach für Beschlagen der Räder und Büchsengefäße 19. Dez. 31 fl., den zweien in Klettgau und Waldshut für Zehrung und Botenlohn 4 fl., dem Grebel zu Baden auf 2 fl., so ihm Kornmesser vorher zu Zürich gegeben, für Botenlohn nach Nürnberg und zu den Knechten, wie Hz. Ulrich weiß, 3 fl., Fuhrlohn über den Rhein bei Waldshut 2 xr., zu Waldshut übernachtet und selband zu Morgens verzehrt 19  $\frac{1}{2}$  Bz., Boten von Schaffhausen bis Twiel zu H. H. von Reifchach 10 xr., Beschlaggeld von Wolf Rauhen und meinem Pferd zu Schaffhausen 12 xr., Wolf Rauhen Zehrung von Schaffhausen nach Mömpelgart, als er meinem gn. Herrn des Hochmeisters Brief gebracht, 8 Bz., Eberhard von Reifchachs Knecht in den Klettgau und gen Waldshut geschickt, nachher zu mir nach Kaiserstuhl beschieden mit der Antwort, zur Zehrung 5 Bz., 18–23. Dez. habe ich mit Wolf Rauhen zu Schaffhausen verzehrt, wo eine Nacht auch der Schultheiß von Reichenbach gelegen, 4 fl. 9 Bz. Zu Kaiserstuhl verzehrt zu Morgens samt dem Schultheißen von Reichenbach 4 Bz. Zu Baden übernachtet und zu Morgens selbdritt, Eberlins Knecht, der Schultheiß und ich, 1 fl. 2 Bz., dem Schultheißen Zehrung wieder heim von Baden, hat auf Waldshut reiten müssen und Twiel nicht erreichen mögen 5 Bz. Zu Baden des Schultheißen und

<sup>1)</sup> Von einer Reise des Herzogs oder eines Rates nach Paris ist sonst nichts bekannt; doch geht es kaum an, Barys als Berry zu erklären.

<sup>2)</sup> S. unten Fuchssteins Rechnung.

Eberlins Knechts Gäule gespitzt 8 xr. 24. und 25. Dez. habe ich zu Liestal des von Waldshut und aus dem Klettgau gewartet und stillgelegen, erst Montags, Stephani, früh weggeritten, selbender verzehrt 1 fl. 8 Bz. In einem Dorf, gut 4 Meilen von Mömpelgart, übernachtet und verzehrt 8 Bz., dafelbst hat Eberlins Knecht seinem Gaul 2 Eifen lassen aufschlagen  $1\frac{1}{2}$  Bz. — Dabei habe ich in der Ausgabe allemal nur 16 Schweizerbatzen für 1 fl. ausgegeben; steht mir der Aufwechel auch zu verrechnen.

[1525 Januar] Zehrung auf den Tag zu Engen für Hans von Fuchsstein und Begleiter: zu Basel die 1. Nacht verzehrt 35 Plapp., 2 Pferde zu beschlagen 8 Plapp., an der Stille verzehrt 9 Bz., über die Aar verfahren 3 xr., Botenlohn zu dem von Hewen und Eberhard von Reifschach 4 Bz., zu Schaffhausen verzehrt 2 Bz., zu Engen in der Herren Herberge 5 fl. 6 Bz., in der Herberge, da die Pferde gestanden sind, 3 fl. 8 Bz., Sattler und Schmied  $4\frac{1}{2}$  Bz., den Stadtknechten zu Zell, die den Wein geschenkt, 5 Bz., dem Wirt zum Ochsen verzehrt 10 fl. 5 Bz., dem Sattler 1 Bz., den Trummenschläger und Pfeifer 4 Bz., das letzte Mal zu Zell verzehrt 8 Kr. 10 Bz.

1525 Jan. 5 zu Solothurn dem Kornmesser gegeben, in Zürich eine Schuld zu bezahlen, 160 Kr., verspielt 14 Bz., zu Dachsfielden verzehrt 19 Bz., einem, der meinem gn. Herrn Briefe vom König von Frankreich gebracht, 2 Kr., den Zünften 13 Kr., dem Schultheiß von Reichenbach, 10 Jan. H. H. von Reifschach auf Twiel zu bringen, 20 Kr.; 5 Kr. 9 Bz. zu Lenzburg verzehrt. Zu Schaffhausen einem Pfaffen 1 fl., dem Wirt zum Löwen 35 Kr. Das ander Mal zu Schaffhausen Gevattergeld, ein Kind zu heben, 20 Bz., verspielt 3 Bz., dem Wirt von Zürich, der hier gewesen, 42 Bz., zur Letzte in dem Kloster 3 fl., dem Eberlin von Reifschach, den Bauern von Degyen zu geben, 16 fl., einem von Solothurn, der die Büchsen geführt, 16 fl., dem Wirt zum Löwen 20 fl., demselben für ein Wappen 1 Kr., dem E. von Reifschach Zehrung 8 fl., dem Kornmesser 8. Febr. 100 Kr., im Löwen verzehrt den Morgen, als man hinwegritt,  $7\frac{1}{2}$  Bz. Auf Twiel dem Mang Büchsenmeister, Fuhrleuten zu geben, nach Mömpelgart zu reiten, 10 fl., dem Hauptmann aus dem Klettgau [um Febr. 12] 4 fl., dem H. H. von Reifschach 120 fl., verspielt 8 Bz., die Knechte haben zu Schaffhausen, ehe man hinwegritt, verzehrt  $6\frac{1}{2}$  Bz. Zu Schaffhausen 14. Febr. einem Boten nach Zug 10 Bz., dem Orgelisten 1 Bz., dem Wirt zum Löwen hat einer von Solothurn verzehrt 20 Sch., im Löwen verzehrt das Gefinde 10 xr., zu Schaffhausen dem Spiegelberg 300 Kr., dem Hauptmann aus dem Klettgau 12 fl., um Fähnlein, E. von Reifschach, Pfaffen 28 fl. 11 Bz., 16. Febr. dem Kornmesser, eine Schuld in Zürich zu bezahlen, 150 Kr., dem H. H. von Reifschach hat 17. Febr. der Stadtknecht von Schaffhausen auf Twiel gebracht 150 Kr. 300 fl., dem von Hewen geschickt durch diesen Stadtknecht 150 Kr.,  $5\frac{1}{2}$  Ellen Sammt meinem gn. Herrn zu einem Wams 11 Kr., 18. Febr. dem Spiegelberg 100 Kr., dem Eberlin von Reifschach 75 Kr., dem Wirt zum Schiff, Kugeln und Pulver nach Twiel zu führen, 26 fl., dem Schultheiß von Reichenbach 105 Kr., 19. Febr. dem E. von Reifschach, Handwerkerleute zu bezahlen, 125 Kr., dem Wirt zum Löwen verzehrt 75 Kr., dem E. von Reifschach nach Twiel geschickt 114 Kr., 20. Febr. einem Hauptmann von Schaffhausen 15 Kr., 23. Febr. dem E. von Reifschach 111 Kr. Zu Hilzingen 24. Febr. dem Vogt von Kirchen 30 Kr., dem E. von Reifschach 40 Kr. und 36 fl., den Fuhrleuten, die das Harnisch geführt, 3 fl., in der Herberge, da mein gn. Herr innegelegen, 28 Bz. Zu Welfchingen 24. Febr. dem E. von Reifschach 60 fl., dem Vogt von Kirchen 50 Kr., 25. Febr. dem Philipp Schreiber 35 Kr., dem E. von Reifschach 30 Kr., demselben im Feld 60 Kr., Herr Hans [Fuchsstein] hat dem Hauptmann auf dem Wald gebracht 45 Kr., in der Herberg verzehrt 2 fl. 10 Bz., Herr Hans hat dem Hauptmann im Klettgau gebracht 4 Kr. Zu Möhringen 26. Febr. dem Fuhrmann von Solothurn Hans Gyl 13 Kr. 4 Bz., dem von Hewen, Schiffleuten zu geben, 6 Kr., E. von Reifschach an Münz 114 fl., dem alten Mann, der den Brief gen Ulm geführt, 6 Kr., dem Vogt von Kirchen 40 Kr., einem Buben, der den Feinden Briefe brachte, 1 Kr., einem in einem grünen Rock auf Geheiß Kornmessers 3 Kr., in der Herberge verzehrt 2 Kr. 2 Dickpf. Zu Spaichingen 27. Febr. dem Philipp Schreiber 10 Kr., Herrn Hans 1 Kr., E. von Reifschach 3 fl., einem Boten von Schwyz 2 fl., in der Herberge verzehrt 3 Kr. Zu Erzingen Fuhrleuten, die Brot geführt, 40 Bz. Zu Balingen einem ein Kind zu heben 1 Kr., 3. März dem Hauptmann Setzstab von Zürich 400 Kr., dem von Hewen, wunden Knechten zu geben, 1 fl., dem Philipp Schreiber 15 Kr., einem den mein gn. Herr hinweggeschickt, 2 Kr., um Siegelwachs 1 Bz., um Papier 1 Bz., dem Fuhrmann Gyl von Solothurn 10 fl. — Dem Vogt von Kirchen, da man in das Land zog, nach Hilzingen geschickt 4 Kr. 12 Bz., 24. Febr. dafelbst ihm gegeben 30 Kr., demselben zu Welfchingen 50 Kr., 26. Febr. zu Möhringen 40 Kr. — 13. Febr. hat einer von Solothurn in die Abtei zu Schaffhausen dem Jakob von Bleichenrod gebracht 850 Kr., ferner von dem Seckelmeister Startz 3672 Kr. und 368 fl. an Münz und 13 fl. an Dickpfennigen, an Münz von einem im Feld bei Stuttgart erhalten 30 fl., vom Jäcklin Schreiber

zu Stuttgart 4 fl., 11. März hat Jakob Schreiber durch den Einspänner Fuchs von Hz. Ulrich erhalten 299 Kr., 16. April von Kuchelberger von Schwyz 120 Kr., 11. Juli 105 fl. Basler Münz und 35 fl. an Batzen, vom Kornmesser 300 fl. an Gold 49 fl. an Batzen, vom Vogt von Kirchen etwa 1100 Kr. — 17. Febr. hat dem H. H. von Reifschach ein Stadtknecht von Schaffhausen nach Twiel gebracht 150 Kr. und 300 fl., 12. Febr. dem H. H. von Reifschach zu Haber 40 fl., 13. Febr. demselben 60 fl., 26. März demselben 32 Kr., 17. April 10 Kr., 5. Juni 8 fl. 10 Bz., 23. Okt. 150 Kr. 50 fl. — 10. Jan. aus Solothurn nach Twiel geschickt 20 Kr., 24. Juli dahin 40 Kr., 19. Aug. 150 Kr., 9. Dez. Hans Heinrich von Klingenberg zu bezahlen und zum Hausbrauch 370 Kr. — Jakob Schreiber hat zu Twiel empfangen von Hz. Ulrich: 27. März 33 Kr., 28. März 16 Bz. ob dem Spiel<sup>1)</sup>, 29. März 36 Kr., 3. April von J. von Bleichenrod zu Schaffhausen 38 Kr.

1525. Zu Rottweil [Mitte März] beim Wirt zur Armbruff haben Fuhrleute verzehrt 16 fl., dem Wirt zur Schüssel 20 Bz., zum Rappen 15 fl., zum weißen Wind 16 fl., zum schwarzen Ochsen 3 fl. 5 Bz., um Brot dem von Hewen 1 fl., dem Werner von Eck von Luzern, eine Gült zu bezahlen 16. März 75 Kr., den Trabanten 4 fl. 1 Kr., Fuhrleuten 6 fl., den Stadtknechten 2 fl., den Thorwärttern, die meinen gn. Herrn hereingelassen, 1 fl., den Fuhrleuten auf Twiel 1 Kr., einem Knecht 2 Bz., Fuhrleuten von Schaffhausen 15 fl., dem Gilgen von Solothurn 80 fl., demselben, den Fuhrleuten von Basel zu geben, 40 fl., einem von Zürich 1 fl., die Fuhrleute in den Herbergen verzehrt 46 fl.

1525 [Twiel]. 28. März H. H. von Reifschach für gekaufte Frucht 7 Kr., 29. März Conrad Schneider, als ihn mein gn. Herr gen Constanz nach Tuch geschickt, 3 Kr. 6 Bz., dem Schultheiß von Reichenbach um gekaufte 2 Ochsen und 1 Kalb 10 Kr. 4 Bz., 30. März, als mein gn. Herr zu Twiel gen Schaffhausen ritt, dem H. H. von Reifschach 8 Kr. Zu Schaffhausen hat mein gn. Herr verspielt 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., dem Hauptmann Rindfuß von Zürich 14 Kr. 6 Bz., 2 Landsknechten von Eningen 2 Bz., einem von Rottweil, da Nesen Wolf und der Zytter beigelegen sind, verzehrt 4 Kr. 11 Bz., um ein Kartenspiel 1 Bz., um Karten auf Twiel 2 Bz., einem Eidgenossen Bick auf Befehl meines gn. Herrn zu Twiel 2 fl., Botenlohn einem von Hilzingen, der zu den Bauern geloffen 6 Bz., Wolf Ruh, als er gen Nuwenburg zu dem von Hewen geschickt ward, 1 Bz., 8. April Junker J. von Bleichenrod 4 Kr., Stoffel Menzinger, als er nach Basel ritt, 2 Kr., Burkard von Weiler für einen, der von den Bauern kam, 5 Bz., einem Knecht zur Zehrung mit den Hunden nach Mömpelgart 1 Kr. — Zu Schaffhausen, da man wieder aus dem Land kam: dem Knecht von Rottweil, der meinen gn. Herrn geführt, 2 fl., dem Trummeter Schwarz 2 Kr., mehreren Zehrung nach Mömpelgart 4 Kr., einem Boten zu Caspar von Bubenhofen 5 Bz., dem Wirt zum Löwen verzehrt 15 fl., zur Krone 10 fl., zum Schwert 6 fl., zum Hirsch 4 fl., Jäcklin Schreiber und E. von Reifschach Zehrung 10 fl. Zu Twiel, da man wieder aus dem Land kam: dem Pfleger von Schaffhausen, eine Schuld zu bezahlen, 15 fl., verspielt 1 Bz. Zu Schaffhausen das ander Mal, da man wieder aus dem Land kam: meinem gn. Herrn zu Leinentuch, seine Kappe zu füttern, 10 Sch, 26. März dem H. H. von Reifschach 32 Kr., zur Letzte im Kloster 2 fl. Zu Zürich [um 10. April?] beim Wirt verzehrt 18 Kr., auf der Trinkstube ausgegeben 4 Bz. Zu Twiel dem Wirt zu Rottweil, hat der Menzinger bei ihm verzehrt, da er krank war, 7 fl., 8 Bz., 17. April dem Hauptmann Kugelberg aus Schwyz 10 Kr., dem Lautenhans auf seiner Hochzeit 2 Kr., Zehrung nach Solothurn 1 Kr., dem von Hewen, da sie zu den Bauern geritten, 4 Kr. 2 Bz., verspielt 12 Bz., Kartenspiel 2 Bz., 7 Ellen Sammt 10 Kr., 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> E. rotes Tuch beim Bürgermeister von Schaffhausen für meinen gn. Herrn 1 Kr., einem von Tübingen 5 Bz., dem Luden von Kempten 5 Bz., einem Boten nach Lindau 9 Bz., [um 26. April] einem Boten nach Rottweil 5 Bz., einem Boten von Rottweil 5 Bz., 1. Mai dem Burkard von Weiler 100 Kr., 13. Mai demselben 200 Kr., Jäcklin Schreiber, da er gen Solothurn ritt, 3 Kr., 8. Juni den Hans von Fuchsstein 16 fl., H. H. von Reifschach Zehrung gen Rottweil 28<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., 15. Juni dem Schmied von Engen, Räder zu beschlagen 8 fl., dem Sperberseck Zehrung nach Mömpelgart und zurück 11 Bz., den 2 Bauern, die meinem gn. Herrn 2 Ochsen gebracht, um der Bauern wegen geschenkt 4 fl., dem Plattner zu Rottweil, Harnifch sauber zu machen, 2 fl. 9 Bz., der Federhenslin zu Rottweil in der Herberg verzehrt 3 fl. 10 Bz., 3 Roffe zu beschlagen zu Rottweil 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., ich (Bleichenrod) und der Schultheiß zu Rottweil verzehrt 1 Kr., H. H. von Reifschach, um ein Büchlein zu führen, das der Bauern gewesen, 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz.

1525. Zu Rottweil [Anfangs Mai] Kartenspiel 1 Bz., Zwilch zu Hofen für meinen gn. Herrn 7 Bz., einem Pfaffen Zehrung 1 Kr., den Stadtknechten 2 Kr., einem Schweizer, der

<sup>1)</sup> Das einzige Mal, da Hz. Ulrich einen Spielgewinn einzieht; ein Beleg für seine damalige Stimmung.

geschossen ist, 1 Kr., dem Fuchssteiner 10 Kr., Barchet meinem gn. Herrn zu Handschuh 2 Bz., verspielt 4 Bz., einem Pfaffen 1 fl., einem Knecht, der vom Hofen gekommen, 1 fl., in meines gn. Herrn Herberg um allerlei 8 Kr., in der Herberg zum Wagen, da das Gefing ist gelegen, 7 Kr. 11 $\frac{1}{2}$  Bz. Zu Rottweil [12. Mai], da man von den Bauern kam, einem Pfaffen 1 Kr., Fußknechten 5 Bz., in meines gn. Herrn Herberge 32 Bz., in der Herberg zum Wagen verzehrt 4 Kr. Zu Twiel [Mitte Mai] verspielt 7 $\frac{1}{2}$  und 4 Bz., Kupfer zu führen von Schaffhausen 4 fl., durch B. von Weiler Bauern geschenkt 5 Bz., um Branntwein in den Keller 2 Bz., einem Bauern, der meinen gn. Herrn aus dem Kloster geführt, 5 Bz. 30. Mai dem Schultheiß von Reichenbach für den Wirt zum Kopf in Basel 30 Kr., Hans von Fuchsstein und des Neuhaufers Gäule zu holen 7 Bz., dem Jäcklin Schreiber, nach Solothurn und Bern zu reiten, 2 Kr., dem Sperberseck Zehrung nach Mömpelgart seibdritt 2 fl. Zu Mömpelgart dem B. von Weiler Zehrung 45 Bz., dem Henslin von Gmünd Zehrung nach Bern 1 fl., 24. Juli nach Twiel 40 Kr., Sattel dem Rotshimmel meines gn. Herrn 4 Bz., grünes Tuch für meinen gn. 1 fl. 7 Bz., 19. August dem H. H. von Reifschach nach Twiel 150 Kr., dem Hans von Fuchsstein nach Twiel 15 Kr.

1525 [September]. Zu Basel verzehrt, da man auf Twiel ritt, da man mit den Reisern tagte: dem Wirt zum Kopf 10 fl. 14 Plapp., in meines Herrn Herweg 2 Kr. 3 Bz., den Stadtpfeifern 2 fl., dem Waibel, der den Wein schank, 1 fl., denen, die den Wein trugen, 8 Bz., dem Boten gen Dorna (Dornachbrugg) 3 Bz. Zu Twiel ausgegeben, da man tagte zu Zell: dem Jakob Schreiber, als die Räte gen Zell ritten, 6 Kr., dem Henslin von Breitenholz auf seine Hochzeit 1 Kr., B. von Weiler zu Schaffhausen verzehrt 3 Bz., mein gn. Herr verspielt 7 Bz., den Räten Zehrung gen Zell 10 $\frac{1}{2}$  Bz. — Zu Brutz (?) im Stern verzehrt beim Hinaufreiten gen Twiel, da mein gn. Herr mit den Reisern verglichen zu Zell 11 fl. Zu Brutz beim Wiederumreiten 9 fl., dem Wolf Rauh Zehrung nach Zürich und Twiel 7 Bz. Zu Basel 14. Okt. beim Wirt zum Kopf, da man wieder von Twiel ritt, 22 Kr. 30 Plapp., dem Apotheker Caspar, da mein gn. Herr ist gelegen, 21 Kr.

1525 [Oktober ff.]. Zu Mömpelgart: 2 Dolche für meinen gn. Herrn 10 Bz., einen davon zu befehlagen, dem Goldschmied 6 $\frac{1}{2}$  Bz., 9 Ellen schwarzes bernisches Tuch meinem gn. Herrn zu einem Rock 9 fl., desgl. 8 Ellen graues Tuch 4 Kr., schwarzes Tuch zu Hofen für meinen gn. Herrn 2 fl., verspielt 8 Bz., um ein Instrument dem Organisten 9 Kr., dem Jäcklin Schreiber und Fuchssteiner Zehrung 12 Kr., dem Messerschmied, ein Schwert meinem gn. Herrn zu machen, 3 Bz., dem Henslin Zinkenbläser geschickt 2 fl., meinem gn. Herrn einen Spieß zu fassen 2 Bz., ein Weidmesser 3 Bz., einen Gürtel 7 Bz., für einen Falken, den der Hafenfalkner in Basel geholt, 4 Kr., 22. Oktober H. H. von Reifschach auf Twiel geschickt: 150 Kr. 50 fl., 7. November dem Hans Scherer die meinem gn. Herrn geliehenen 37 Kr. 3 Bz., Tuch und Seide auf der Messe zu Basel 37 fl., dem Jäcklin Schreiber Zehrung gen Solothurn und Luzern 2 Kr., da mein gn. Herr zu Grans war, verschenkt 5 Bz., der Sperberseck verspielt von meines gn. Herrn wegen 4 Bz., dem B. von Weiler und Hans von Fuchsstein Zehrung nach Belfort 1 Kr., 29. November dem Hans von Fuchsstein Zehrung 10 $\frac{1}{2}$  Kr., dem B. von Weiler Zehrung nach Basel 1 Kr., um einen Windstrick 1 Bz., 9. Dezember dem Jakob Schreiber für H. H. von Reifschach auf Twiel zu führen, dem Hans Heinrich von Klingenberg an seinem Dienstgeld und zum Hausbrauch 370 Kr., einem Pfaffen der meinem gn. Herrn den Falken gebracht 5 Bz., einem Bauern, der eine Schweinfange gebracht von Melchior von Rynach 5 Bz. verspielt 7 u. 4 $\frac{1}{2}$  Bz., Kriegern aus dem Land geschenkt 4 Bz., 16. Dez. dem Fuchssteiner 6 Kr., 18. Dez. demselben 20 fl., eine Schuld in Basel bezahlt 150 Kr.

1526. Dem Henslin von Stuttgart 3 Kr., 11. Januar dem H. H. von Reifschach auf Twiel durch den Schultheißen von Reichenbach 20 Kr., einem Boten nach Solothurn, da die Räte dort waren von Erhans Casper wegen, 12 Bz., Gült denen von Basel 225 Kr., Gült der Zunft zum Safran in Basel 25 fl., Gült dem Franz Bern und Bruder zu Basel 50 fl., meinem gn. Herrn in seinen Seckel 5 Kr., um Schnüre an ein Schwert meinem gn. Herrn 2 Bz., demselben um ein seyß Schwert 3 fl., 23. Januar Gült denen von Zug 75 Kr., dem Jäcklin Schreiber, etwas drucken zu lassen und Botenlohn 5 Kr., dem H. H. von Reifschach durch Jäcklin Schreiber 27 Kr., demselben 300 Kr., ein Baret meinem gn. Herrn 1 Kr., ein rotes Brusttuch für denselben 9 Bz., dem Schwarz Kurt von Rosenfeld 4 fl., dem B. von Weiler für einen, der Hunde gebracht hat von der Frau von Lupffjen, 1 fl., 10. Februar auf Twiel zu Korn und Haber 170 Kr., 22. Febr. desgl. 297 Kr., dem Bruder zum h. Kreuz um Gotteswillen 5 Bz., um Alaun in das Bad meinem gn. Herrn (so häufig) 1 Bz., 21. März Gült dem Sunenberg zu Luzern 10 Kr., 22. März dem H. H. von Reifschach auf Twiel 45 Kr., 8. April Gült nach Zürich 35 fl., dem Fuchssteiner Zehrung 3 fl., dem Sperberseck 8 fl., dem B. von Weiler 54 fl., dem Martin Müller 200 fl., um Seide und Tuch meinem gn. Herrn 3 Kr., J. von Bleichrod und Georg von Ow zu Basel verzehrt

1 Kr., um Wein, da ich (J. v. B.) zu Basel gewesen, 4 fl., dem H. H. von Reischach 40 fl., dem Bruder zum h. Kreuz 2 Bz., dem Henslin von Stuttgart gen Straßburg 4 fl., zu Tuch für eine Kappe meinem gn. Herrn 10 Bz., 12. Mai dem Fleming im Stall Zehrung in das Niederland zu Frau Margrete 7 fl., Kamillenblumen in das Bad meinem gn. Herrn 8 Bz., 17. Mai nach Twiel 100 Kr., dem Ziegler Boten, nach Solothurn zu laufen, 13 Bz., dem Glade Maurer selbfünt Zehrung nach Twiel 50 Bz., 20. Mai dem Apotheker Caspar zu Basel 200 fl., Pulver von Straßburg zu bringen, 1 fl., Zehrung dem Meister Zimmermann und seinem Knecht im gelben Rock und dem andern nach Twiel 30 Bz., Adolf von Ilsfeld Zehrung nach Straßburg 1 Kr., 3. Juni dem H. H. von Reischach nach Twiel 600 fl., dem Henslin Jägerknecht Zehrung nach Zabern, da er dem Bischof die Hunde dahingeführt, 2 fl., bei einem Brunnen verzehrt, ist mein gn. Herr dagewesen 17 Bz., um Gläser zu gebranntem Wasser 1 Bz., um Hühner dem kranken Buben, den der Bär gebissen, 2 Bz., 6. Juni Fritz Henn hat dem Fuchssteiner gen Basel geführt für die von Solothurn 38 fl., meinem gn. Herrn 10 fl., einem Buben, der Briefe nach Basel geführt, 5 Bz., um Karten 1 Bz., dem Apotheker Caspar zu Basel 100 fl., dem Sperberseck Zehrung nach Basel 10 Bz., 18. Juni dem Fuchssteiner, da er hinwegtritt, 20 fl., verspielt 7 Bz., dem Adolf Einspänner Zehrung nach Straßburg 1 Kr., desgl. dem Henslin von Gmünd 1 Kr., desgl. dem Adolf von Ilsfeld 1 Kr., 21. Juni nach Twiel 200 fl. — Zu Twiel, angefangen 24. Juni: dem Wirt zum Löwen und Conrad Seherer zu Schaffhausen von Hermanns von Zyttern wegen auf Befehl meines gn. Herrn 28 fl., Kosten zu Rottweil und Botenlohn gen Mömpelgart 4 fl., 27. Juni H. H. von Reischach auf Befehl meines gn. Herrn 20 fl., 30. Juni dem langen Herrn Wolfen auf Befehl meines gn. Herrn 4 fl., 29 Ztnr. Schmalz, die Hans Koch zu Zürich gekauft, 102 fl., um einen ehernen Hafen mit 8 Füßen zu Schaffhausen 3 fl. 3/2 Bz., dem Waldkirch zu Schaffhausen auf Befehl meines gn. Herrn 112 fl., 1 Elle 1/2 Viertel rotes lindisches Tuch, 5 Ellen grünes Futtertuch, 4 Ellen Barchet und leinenes Tuch zu Futter unter den Barchet und Nestel dem Trummbuben zu Hofen und Wams 2 fl. 12 Bz., dem Neuhäuser, hat er dem Lier und den Reitern von Mömpelgart herauf dargeliehen, als ihnen die Zehrung zerronnen ist, 12 Bz., [um 3. November] Wolf Ruh Zehrung gen Straßburg zu Graf Jörg 1 1/2 fl., 5. Dezember dem Wirt zum Kopf zu Basel, 4 Faß Pulver und meines gn. Herrn Kleider von Mömpelgart nach Twiel zu führen, 14 fl., [um 26. Dez.] um 2 Kalender 1/2 Bz., Wolf Ruh Zehrung zu meinem gn. Herrn, als er sein Gnad suchen sollte, 6 fl. —

1526 hat Jakob von Bleichenrod dem H. H. von Reischach nach Twiel geschickt: 11. Januar 20 Kr. 23. Januar 27 Kr. an Dickpfennigen und Batzen, 22. März 45 Kr., 6. Juni 600 fl. —

1526 hat Jakob von Bleichenrod eingenommen: von des Bannerherrn wegen, der Pfaffen Geld 65 Kr., von den Bürgern zum guten Jahr geschenkt 20 fl., vom Bürgermeister von Mömpelgart 100 fl., von des Bannerherrn wegen, Pfaffengeld 32 Kr., desgl. um das Wasser 800 fl., und 100 Kr. und 300 Kr. und 136 fl., von der Schatzung 85 fl. und 15 fl., von Fritz Hen 897 fl. und 1914 fl., von dem Dechantpfaffen, dem die Pfründe geliehen, 150 Kr.

1527. Zu Twiel ausgegeben (Rechnungen Jakob Schreibers): Wolf Ruh Zehrung, als er meinem gn. Herrn etliche Kleider bis gen Straßburg geführt, 2 fl. 4 Bz., 10 Ellen rotes lindisches Tuch, 7 Ellen gelbes Futtertuch, 21 Ellen schwarzen Barchet, 15 Ellen weiße Leinwand zu Futter unter die Wämfer, den Reitern zu Hofen, Wams und Kappen 15 fl., 94 Ellen Tuch, mörlin Farb, den Reitern zu Röcken 21 fl., Hans Thüring, als er zu meinem gn. Herrn in Hessen oder Braunschweig geschickt ward [März—April] 6 fl., Wolf Ruhen Zehrung gen Zürich, als er mit Briefen zu Zwingli geschickt, 8 Bz., demselben gen Constanz, als er nach etlichem Gefang geschickt, 8 Bz., dem Heinrich Koch Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Hessen oder Sachsen 4 fl., um Käse, Eier und Milch auf den Karfreitag (19. Apr.) zu Fladen auf Ostern, um 10 irdene Kacheln 2 Bz., das Schindeldach auf meines gn. Herrn Gemach und im Haus zu decken 2 fl. 10 Bz., Hans Pfeifer hat für Fuhrlohn, Zehrung, Zoll und den Schloßer zu Rottweil ausgegeben, als er meines gn. Herrn Harnisch und Gewehr von Rottweil an Twiel geladen und gebracht [Anfang Junis] 5 fl. 9 Bz., der Lier hat verzehrt, als er eine Zeit lang nicht auf Twiel gewesen, 9 fl. 7 Bz., einem, der den Harn Bartlin Franks zum Doktor nach Constanz geführt 5 Bz., Wolf Ruh verzehrt, als er gen Straßburg zu Graf Jörg geschickt, 1 fl. 6 Bz., der Lier etlichen Landknechten, die vor den Vorhof kamen, 2 Bz., 14. Juli H. H. von Klingenberg an Dienstgeld, so auf Pfingsten 1527 verfallen, 400 fl., Herr Wolfen, ist von meines gn. Herrn wegen nach etlichen Büchlein gen Stein gegangen, 3 Bz., etlichen, so mit 2 Bären vor den Vorhof gekommen und einen Barentanz gehabt, 2 Bz., um 8 Legeln, darin die Esel Wasser tragen, 22 Bz., um 2 gedruckte Büchlein, des Ökolampadius und Zwinglins Antwort wider Luthers Ausschreiben, kauft der lang Herr Wolf zu Stein, meinem gn. Herrn nach Hessen geschickt, 5 Bz., Joßen Koch Zehrung zu

meinem gn. Herrn nach Heffen 2 fl., dem Adolf Zehrung nach Mömpelgart mit Briefen 20 Bz., demselben zu Graf Jörg 2 fl., ich (Jakob Schreiber) Zehrung zu meinem gn. Herrn in Braunschweig [September] 5 fl.

[1527]. Zehrung von Wolfenbüttel wieder gen Twiel: zu Bockenheim übernacht mit 6 Pferden 2 fl., zu Ammersbronn im Kloster 9 $\frac{1}{2}$  Groschen, zu Zapfenburg 6 Bz., zu Cassel mit 5 Pferden und Wolf Steinfurter 3 fl. 2 Weißpf., zu Burck übernachtet und verzehrt von Jörg Fuchs und mir (Jakob Schreiber) 6 Bz., zu Marburg übernachtet 21 Weißpf., im Dorf bei Butschbach von uns beiden verzehrt 4 Weißpf., zu Frankfurt übernachtet 22 Weißpf., zu Urberg auf dem Schloß verzehrt 5 Bz., zu Hockenheim übernachtet 6 $\frac{1}{2}$  Bz., zu Raftatt übernachtet 9 Bz. 1 xr., zu Straßburg in der Herberge 3 Bz., zu Berkach im Zollhaus übernachtet 9 $\frac{1}{2}$  Bz., zu Tiefmatten übernachtet 7 Bz., zu Mömpelgart 5 Nächte in Peter Groyen Haus 2 fl. 2 Bz., zu Basel im Storch übernachtet 10 Bz., zu Aarau übernachtet 9 Bz. 2 xr., zu der Stille, über das Wasser zu führen 1 Bz., zu Kaiserstuhl übernachtet 9 Bz.

1527 hat Jakob Schreiber zu Twiel eingenommen: von Mömpelgart mitgebracht 200 fl., Graf Jörgs Schreiber hat nach Twiel gebracht 1138 fl. österreichische Münz (1 fl. zu 15 Bz.), von H. H. von Reischach von den 400 fl., die H. H. von Klingenberg gehören sollten, 360 fl., von Martin Müller 900 fl. in Batzen, zu Engen aus Häuten gelöst 24 fl. 12 Bz., von Philipp Schreiber empfangen 993 fl. an Batzen, von Batt, Graf Jörgs Schreiber, und Martin Müller 18. April 1000 fl., 11. Juli von Jörg Fuchs 495 fl., 14. Juli von Graf Jörgen Diener 400 fl., um 22. September durch Philipp Schreiber und einen Diener Graf Jörgs 800 fl., ich habe mit mir aus Braunschweig geführt 1700 fl.

[1527.] Nov. 8. dem Wolf Ruh Zehrung zu meinem gn. Herrn in Braunschweig 5 fl., demselben Zehrung nach Heffen zu reiten mit Briefen 4 fl., Bastian von Bondorf Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Heffen, als er ihm einen seidenen Rock gebracht, 2 fl., um 3 Felle, darin dieser Rock geschlagen und geschickt, 6 Bz., einem Boten nach Baden zu E. von Reischach 6 Bz., meinem gn. Herrn ein Feuerschloß an seiner Bäche zu machen 6 xr., meines gn. Herrn langen Degen zu polieren 2 xr., Branntwein zu den Weinen 12 Bz., Jörg Fuchs Zehrung zu meinem gn. Herrn 5 fl.

[1528.] Den Jungfrauen von Hilzingen auf Neujahrstag, als sie meinen gn. Herrn angefangen  $\frac{1}{2}$  fl., den jungen Gefellen desgl. 3 Bz., den Jungfrauen von Singen  $\frac{1}{2}$  fl., Hans verzehrt nach Früchten und um 2 neue Almanach 4 $\frac{1}{2}$  Bz., Henslin Büblin Zehrung nach Mömpelgart zu Graf Jörg mit Briefen 1 Kr.

### An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins.

Noch vor diesem Heft wird den Mitgliedern die erste Lieferung der Vereinsgabe für 1886: Paulus, Die Cisterzienferabtei Bebenhausen zugehen.

Mitglieder, welche die letzte Vereinsgabe: Kloster Maulbronn von Paulus noch nicht besitzen, können dieselbe zum ermäßigten Preis von 3  $\mathcal{M}$  von dem Kassier des Vereins, Herrn G. Barth in Stuttgart, Tübingerstr. 7, beziehen.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Januar d. J. beschlossen: das von Museums-Direktor Dr. Hettner in Trier mit anerkannter Sachkunde und Sorgfalt herausgegebene Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, welches durch die Beteiligung der historisch-antiquarischen Vereine in Frankfurt, Worms, Mannheim, Karlsruhe, Straßburg etc. mehr und mehr zum Zentralorgan für die Beschreibung der Funde und der Sammlungen in Südwestdeutschland zu werden verspricht, an sämtliche Mitglieder des Altertumsvereins vierteljährweife mit den Vierteljahrsheften zur Verteilung zu bringen. Möge durch den gewährten Überblick über ein größeres Ganzes, namentlich über alle Funde in unseren Nachbarländern, die Achtsamkeit auf das Einheimische und das Verständnis dafür wachsen!



# V e r e i n

für

## Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

### Die Hausnamen der oberschwäbischen Dörfer.

In Nachstehendem gedenke ich zunächst von den Hausnamen der geschlossenen Dörfer zu reden. Die Namen der einzelnstehenden Höfe des südlichen Oberschwabens bedürfen einer besonderen Betrachtung, die ich hier nur rekapitulierend im Anhang geben kann, da ich über dieselben in den „Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Neue Reihe, 5tem Heft (1873) S. 46 ff. ausführlich gehandelt habe. Im Dorfe führt seit Menschengedenken jedes Haus seinen besonderen Namen, entweder nach dem jetzigen Besitzer, und in diese Klasse fallen die meisten Häuser der sog. Kleinen, Kleinhäusler oder Kubbauern; oder nach einem früheren Besitzer, und in diese Klasse zählen die meisten Häuser der „Großen“, der Hof- oder Roßbauern. Man findet übrigens auch unter den Häusern der „Kleinen“ manche, die einen alten Namen tragen, zumal wenn sie Überbleibsel eines „zerrissenen“ oder eines sonst heruntergekommenen Hofgutes sind. Seltener, wenn sie von je her Wohnung eines Handwerkers waren. Ein Beispiel der letzteren Art findet sich z. B. zu Aulendorf, das Häuschen „Branntweiners“ auf der ~~Elek~~, denn die Verhørsprotokolle von 1680 nennen in demselben Hause einen wirklichen Branntweinbrenner.

Der dorfbliche Name jedes echten, alten Hofbauers ist der eines seiner leiblichen oder eines längstverstorbenen fremden Besitzvorfahrers, den selbst die Tradition in vielen Fällen nicht mehr kennt, den man in der Regel nur noch aus den älteren Urbarbüchern ermitteln kann. Hieß nun z. B. ein einstiger Besitzer „Brofi“ (Ambrosius), so heißt das Haus seit Menschenaltern „s Brofis“ oder „Brofis“ [da man in einigen Orten den Genitivartikel vorsetzt, in anderen wegläßt], der Besitzer selbst wird nach seinem Hause der „Brofi“ genannt, wenn er schon Michel, Hans, Kaspar oder Josef getauft ist. Wie sich der Bauer „schreibt“, wie sein Geschlechtsname lautet, ist auf dem Dorfe untergeordneter Natur. Gar mancher Dorfgenosse kennt ihn nicht einmal. Die Häuser der „Kleinen“ werden meist nach dem Vor- oder Zu- oder Übernamen oder nach dem Gewerbe des Inhabers zubenannt. Neubauten erhalten jetzt fast regelmäßig den Familiennamen des Erbauers, da die Familiennamen mehr und mehr in Gebrauch kommen, seitdem die Geschworenen- und Wählerlisten, Stammrollen und Steuerzettel auch dem Landbewohner seinen Geschlechtsnamen oft genug in's Gedächtnis zurückrufen. Unter den Über- oder Spitznamen giebt es solche, die der Hauseigentümer anerkennt, andere, die in seiner Gegenwart nicht ausgesprochen werden dürfen. Unter letzteren sind nicht wenig alte, im Dorfe verschollene Familiennamen, die teils aus Mißverständnis, teils zufolge der alten Überlieferung eines bösen Geruchs, dessen Entstehung den Jetztlebenden in der Regel unbekannt ist, geradezu als Schimpfnamen aufgefaßt werden. So werden thatfächlich ganz unschuldige Namen wie: Hosler, Schlegel, Scherb etc. als Schimpfnamen empfunden, einmal weil der jetzige unfreiwillige Träger glaubt, das seien Spitznamen, oft nur deshalb, weil er diese Namen sonst nie gehört hat und er hinter diesen ihm unverständlichen Lauten irgend ein Spottwort wittert, sodann, weil sich

an den einen oder anderen von Geschlecht zu Geschlecht die Verachtung heftete, eine Verachtung die einst ihre Berechtigung hatte, deren Entstehungsgeschichte aber längst vergessen ist, wenn z. B. der einstige Träger auf dem Hochgericht geendet oder wegen eines Verbrechens sich landesflüchtig gemacht oder sonst eine schmählische That begangen hatte.

Gegen neuere Spitznamen, deren Sinn den Trägern verständlich ist, wehren sie sich in der Regel viel weniger, denn auch sie sind Freunde des Witzes und Humors und lassen da viel, sehr viel gelten.

Doch kommen wir zunächst wieder auf die Häufnamen der „Großen“ zurück. Sie zerfallen in mehrere Klassen, und nach diesen wollen wir sie, mit Beispielen belegt, auch betrachten. Ich möchte nur noch vorausschicken, daß diese Hofnamen, soweit es sich um Vornamen handelt, in ihren Personennamen den Geschmack des 16ten bis anhebenden 18ten Jahrhunderts darstellen. Wir begegnen also den vielen Hanfen, Jörgen, Klausen, Micheln, Baschi (Sebastian), Petern, Endresen, Theissen etc. wieder, die uns schon aus den Urkunden des ausgehenden 15ten und eingehenden 16ten Jahrhunderts her so wohl bekannt sind. Wie in der Kleidermode, war der Bauer auch in der Namenmode stets um ein Jahrhundert zurück. Nur in unserem Zeitalter, wo der Bauer eben aufhört Bauer d. i. konservativ zu sein, wo einige Glückliche Gutsbesitzer und die übrigen arme, verschuldete Landarbeiter werden, halten Herr, Bettelmann und Bauer in der Mode gleichen Schritt. Die erst seit dem vorigen Jahrhundert auftauchenden Namen: Josef, Xaver kommen in den alten Hofnamen nicht vor. Jetzt heißt in manchem Dorfe je der 5te Mann Josef, und je das 5te Weib Josefa, was des Guten denn doch zu viel ist.

Alle Hof- und Hausnamen stehen, wie schon angedeutet im Genitiv und sind unvollkommene Namen, weil ihr Grundwort „Haus, Hof“ weggelassen wird und nur das Bestimmungswort im Genitiv den Namen repräsentiert. Anstatt Hanfeshaus, Jörgenhof sagt man daher einfach „Hanfis, Jörgen“.

Wir haben 1. Hofnamen nach Familiennamen, letztere bald im schwachen, bald im starken Genitiv, daher z. B. Fricken, Gluizen, Stotzen, neben Frickes, Gluizis, Stotzes, aus den Familiennamen Frick, Gluiz, Stotz. Die auf — er endenden Namen haben natürlich immer den starken Genitiv, daher: Schweizers, Mauchers, Kaspers etc.

Einzelne Namen kommen sogar mit der Endung der starken Deklination plus der Endung der schwachen vor. Z. B. Beckesen von Beck, wo der starke Genitiv Beckes noch einmal schwach gebeugt ist. Diesem Doppelgenitiv begegnet man unter den Vornamen häufiger als unter den Zunamen. Zu Langenenslingen finden sich aus dem dortigen Vor- und Zunamen Buck die Formen Buggis, Buggensin und Bugguffengarten vor. Habsthaler Urbar v. 1420 S. 41 und 42. Ich sage Vor- und Zunamen, weil im benachbarten Hundersingen noch a. 1463 ein württembergischer Lehenträger der Baumburg des Namens Buck der Beller vorkommt. Hohenz. Mitteilg. IV. S. 73. Beller leben heute noch dort.

2. Hofnamen nach dem Familien- und Taufnamen eines früheren Besitzers. Der Geschlechtsname geht bald voraus, bald folgt er nach. Daher die Hofnamen: Appenhanfen, Briementonis, Buckenhänfis (d. i. Hof des Hans App, Antoni Briem, Hänfi Buck); Mangenwilmen (Hof des Magnus Wilm).

3. Hofnamen nach dem einfachen Taufnamen des Besitzers. Diese Namen gehen bald nach der starken und bald nach der schwachen Deklination. Das ist namentlich der Fall bei den scheinbar einstämmigen, bei denen, welche den deutschen einstämmigen Kurznamen gleichen, die zu Familiennamen geworden sind,

denn gerade die letzteren sind hier am bekanntesten, weil sie die Mehrzahl aller Familiennamen bilden. Nur diejenigen Personennamen, welche lateinischer Herkunft sind und einst auf — ius endigten, werden durchweg stark dekliniert. Daher stets: Brosis (Ambrosii), Tonis (Antonii), Ziberis (Tiberii). Aber auch andere, welche oberschwäbisch wie die lat. Namen auf — ius klingen, z. B. Kafi (Kafimir), Rafi (Erasmus) lauten im Genitiv Kafis, Rafis, nicht Kafen, Rafen. Die, welche im Latein auf — us enden, können schwach und stark dekliniert werden, aber in der Schmeichelform mit dem Suffix li, le werden sie stets stark dekliniert. Daher z. B. Kuffen und Kuffes, Muffen und Muffes (v. Dominicus und Hieronymus), aber stets Kußlis, Mußlis (Dominiculi, Hieronymuli). Hebräische, lateinische und griechische Namen, deren Schluß — s erhalten bleibt, werden schwach dekliniert. Daher z. B. Hannes im Genitiv Hannesen; Eusebius (Eseves), Genitiv Esevelen; Markus im Genitiv Markefen neben Marxen.

In unsere Klasse gehören die zahlreichen Hofnamen wie Hanfis, Hänfis, Hänslis, Brosis, Jörglis, Michelis etc.; Hanfen, Josten, Seppen etc. Seit dem 16. Jahrhundert ist es Sitte geworden, die einheimischen Taufnamen mehr und mehr zu verlassen und jeden nach dem Heiligen zu taufen, an dessen Kalendertag er eben auf die Welt kam. Aber das Volk rächte sich an den barbarischen Namen, es machte sie sich ohne alle Rücksicht auf ihre Herkunft und Bedeutung mundgerecht, kürzte sie vorn oder hinten oder schnitt sie entzwei und formte den ersten wie den zweiten Teil wieder für sich zu einem Namen um. Die meisten büßten ihr Vorderteil ein. Daher Hans (Jo-hans), Toni (An-toni-us), Muß (Hieronymus), Kuß (Domini-cus).

Zu den in zwei Teilen fortlebenden gehören Jock und Kob (Jockele, Köble) aus Jakob, Kätter und Threin aus Katharina, Elsie und Bethle aus Elifabeth.

Um diese fremdländischen Vornamen, nach Zahl und Verarbeitung näher kennen zu lernen, möge hier ein Verzeichnis der gangbarsten Namen, unter denen sich auch mißhandelte deutsche befinden, folgen.

Aiv Eva. Alea Eulalia. Alexe, Lexe und Xander Alexander. Appalaun Apollonia. Balde Wunibald und andere auf — bald endigende Namen. Bantle Pantaleon. Barbel, Bärbele, Bärmele Barbara. Barrli Barnabas. Baschi Sebastian. Bathle Bartholomäus. Bene, aber auch Dick, Dikle Benedictus. Betha, Beth, Bethle Elifabeth. Biber Bibiana. Bläfi Blasius. Bolde Leopold und andere auf — bold endende Namen. Boni Bonifaz. Bopp, Boppel, Boppele Baptift. Bori Liborius. Burg, Burgele, Bull Walburga. Buzi Tiburtius. Demes Nikodemus. Dick f. Bene. Dolfes Adolf. Domme Thomas. Dor, Dorle, Durratai Dorothea. Drees, Endres, Enderle Andreas. Egeni Eugenius. Elogi, Logi, Loi Eulogius. Fäzi Bonifatius und Servatius. Fev, Fevle, Faif, Janafai Genofeva. Flori Florian. Fores Nicephorus. Franzele Franziska. Gälli, Gallimann Gallus. Gori Gregorius. Gidi Ägidius. Graith, Gretel Margaretha. Gull Regula. Hannes, Hanni, Hanse, Hänse, Hannimann Johannes. Höllaur Eleonora. Jock, Jockel, Kob, Köble Jakob. Jörg Georg. Käri Makarius. Karpes Polykarpus. Kafi Kafimir. Kätter, Threin Katharina. Killi Kilianus. Kloos Nikolaus. Kob f. Jock. Kohlach Scholastica. Krazi Pankratius. Kuß Dominicus. Lala Eulalia. Lenz Laurentius. Lipp Philippus. Lis, Lifel Elifabeth. Lixi Felicius und Felix. Lonzi Leontius. Lor, Lorle Eleonora. Mafi Damafus. Marti, Märti, Mäti Martin. Medes, Methes Nikomedes. Mei Maria. Annamei, Annamrei

Anna Maria. Muck Nepomuk. Mundi Raimund und andere mit -- mund endigende Namen. Muß Hieronymus. Nais Agnes. Nafi Athanasius. Nazi, Näzi Ignatius. Nyfi Dionysius. Pfrein, Pfraun f. Vron. Rasi Erasmus. Remes Remigius. Rösle f. Threes. Schmaralli, Schmöralli Smaragdus. Schwalti Oswald. Senz f. Zenz. Sepp, Sepper, Seef, Seep Josef. Seves Eusebius. Sidere Desiderius. Sille Basilius. Stanes Stanislaus. Stafa Anastasia. Stines Augustinus. Stoffel Christophorus. Thees Matthäus. Theiß, Theißle Matthias. Toni Antonius. Traut, Trudd, Trudel, Trull Gertrud. Threin f. Kätter. Threes, Rösle Theresia. Ulian, Juliana. Välli Valentin. Veri Xaverius. Vester f. Zillvester. Vitzi, Vizenz Vincentius. Vrein, Pfrein Verena. Vron, Vraun, Pfraun Veronika. Zäch, Zäches Zacharias. Zälle Marcellus und Marcellinus. Zenz, Senz Crescentia. Zibel Sibylla. Ziberi Tiberius. Zill Cäcilia. Zillvester, Vester Silvester. Zipper Cyprianus. Zifchg Franziscus, Zifchga Franziska. Ziffi Narziffus auch Aziffi. Zixi Sixtus. Zoffei Sophia. Zufel Sufanna. Zyri, Zòkas Cyriakus.

Unter den Hofnamen, welche aus Vornamen gebildet sind, giebt es eine Unterklasse, welche den Namen von Vater und Sohn, selten von Vater, Sohn und Enkel enthalten. Z. B. Deißlengallis, Michelisklofen (d. i. Hof des Gallus des Sohnes des Matthias; Hof des Nikolaus des Sohnes des Michael); Michelisklofenfidelis (d. i. Hof des Fidel, des Sohnes des Nikolaus, des Sohnes Michaels). Einen Hofnamen aus dem Vornamen von vier Generationen kenne ich nicht, wohl aber einen Kleinbäuslerhausnamen dieser seltenen Gattung, nämlich Maxelftenifen-antonisjosefen, d. i. Haus Josefs, des Sohnes Antons, des Sohnes Augustins, des Sohnes Maximilians; ein Namenungeheuer, das einerseits durch eine notwendige Differenzierung und andererseits durch die Macht der Gewohnheit, Name an Name zu reihen, entstanden ist. Es ist denn jetzt auch durch einen Spitznamen verdrängt worden. Die Hausnamen der „Kleinen“ weisen nur ganz ausnahmsweise derlei genealogische Formen auf.

4. Hofnamen nach Vornamen mit dem nachfolgenden Zusatz — bauren (= bauers) oder dem vorausgehenden Prädikat Baur. Z. B. Deißenbauern, Hanfenbauern, Klofenbauern, Veitenbauern oder Baurhanfen, Baurseepen. Letztere Gattung findet man selten.

Die Hausnamen der Kleinbäusler sind, wie zum Teil schon erwähnt, gebildet 1. aus Familiennamen, welche sich wie die der Hofnamen verhalten; 2. aus Vornamen, die sich ebenso verhalten; 3. nach einem Amts- oder Gewerbenamen, 4. aus Spitznamen und 5. nach der Lage des Hauses.

Die nach Dorfämtern oder Gewerben zubenannten Häuser lauten z. B. Ammes (Ammanns, Amtmanns, in den ehemals vorderösterreichischen Dörfern), Altammesen, (alten Ammanns); Bannwarts (Bonnwarts, Baunwarts); Burgameisters; Bettelvogts; Büttels; Dorfpflegers; Dorfbaumeisters; Frohnmeisters; Hagenhalters; Holgapflegers; Kirchenpropfts; Kirchenvogts; Mesmers; Richters; Schultesen (Schultheißen); Waldmeisters; Wächters etc. Die von Handwerkernamen gebildeten lauten z. B. Blattmachers, Baders, Balbierers, Schmidts, Secklers, Strickers, Tuchers, Webers etc. Eine Unterabteilung bilden die Häufersnamen, wo der Handwerkernamen mit dem Vornamen des Handwerkers verbunden ist. Z. B. Biermichels (eigentlich des Bierfieders Michel); Maurerfranzen; Mausfriederis (des Dorfmaufers, Maulwurfängers Friederich); Ölfeppen (des Ölers oder Ölmüllers Josef); Schreiner-martis; Schubchristis (des Schuhmachers Christian); Weberhanfen; Zimmer-

tonis (Zimmermanns Anton). Selten sind Formen wie Boscherdokters, Paullehrers, Haugenwebers d. i. des Doktors Boscher, des Lehrers Paul, des Webers Haug. Hierher gehören auch die Häufersnamen nach dem Gegenstand des Handels eines Besitzers, z. B. Salbenjockels, Schneckenstoffels, Schnellerjockelis, Taubenmichels, Vogelmattheißen, die mit Wagenfalbe, Schnecken, Schneller u. f. w. handelten.

Die Häufer der Großbauern führen deshalb weder Amts- noch Gewerbenamen, weil es bei den Hofbauern für eine Art Schande galt, ein Amt anzunehmen oder ein Handwerk zu betreiben. Die Dorfbeamteten waren eben einft jährlich wechselnde Gefchöpfe einer gnädigen Herrschaft, die Handwerker vermöge der alten Dorfverfassung stets arme Schlucker.

5. Häufersnamen nach Spitznamen. Ich gebe zwei Proben. Eine aus einem Donautädtchen und eine aus einem benachbarten großen Dorfe.

I. Achtundvierzgerle. Alabafter. Bachdeckler<sup>1)</sup>. Bamper<sup>2)</sup>. Bobe. Beinermuck. Braunbierbaste. Bierfäßle. Brillennäze. Bfchole<sup>3)</sup>. Das Daizele<sup>4)</sup>. Dächlebicker. Datzenfeiler. Diana<sup>5)</sup>. Doggabung<sup>6)</sup>. Fetzenhäfner. Fuzerbeck. Gähbock Geigenpättel<sup>7)</sup>. Glitzer<sup>8)</sup>. Griech. Gurra (ein Weib)<sup>9)</sup>. Gwalt<sup>10)</sup>. Hannivetter. Hätzebätze<sup>11)</sup>. Heurofel. Katraback (ein Weib)<sup>12)</sup>. Klappf. Knopfloch<sup>13)</sup>. Kritter<sup>14)</sup>. Kruzi<sup>15)</sup>. Kümifäckle. Kunfter. Ladbäs<sup>16)</sup>. Landwehr. Lavatti. Linkküfer<sup>17)</sup>. Lumpendunker. Moster. Napolleon<sup>18)</sup>. Närrschweber Pecheler. Peterdätte<sup>19)</sup>. Pflosterer. Pflingstros<sup>20)</sup>. Pföche. Plane. Profeffor. Der Rantiffe<sup>21)</sup>. Ein Haus Rantiffesuppes. Saturnus. Scheißhäuslismoler. Scherrmaus. Schlattermarte<sup>22)</sup>. Schmeari. Schmeara-fchmotzle. Schneek. Speacker. Stumpenkönig. Syruper<sup>23)</sup>. Tenorbrille. Trillum. Unterlufter<sup>24)</sup>. S'Wib<sup>25)</sup>. Wuwu. Ypfilanti<sup>26)</sup>. Zicke. Zitterälle<sup>27)</sup>.

II. Aus dem Dorfe. Bachpfarr, Bockpfarr, Kratzpfarr, der rote Pfarr. Die ersten drei sind „erstickte“ Studenten der Theologie, die wieder aufs Land zurückkamen. Einer wohnte am Bach, einer im Dorfteil „Kratz“. Der Bockpfarr ist nach dem Ziegenbock zubenannt, den er als Studiosus während der Ferien im Dorfe herumführte. Der rote Pfarr hatte rote Haare und spielte in einem Osterpiel den Pfarrer Bettmaler. — Der Bischof. Dieser trug eine uralte „Dächleskappe“, deren Meerrohrreif vom Regenwasser und der folgenden Wiederaustrocknung sich vorn und hinten wie die Hörner einer Bischofsmütze aufgebogen hatte. Ich habe sie wohl 20 Jahre lang tragen sehen. — Blaßpeter (Peter mit der Glatze). Bonapartle (ein Veteran, der stets von Bonaparte erzählte). —

<sup>1)</sup> Eigentlich nach der Hausfrau Thekla am Bach. <sup>2)</sup> ein kleiner kurzbeiniger dicker Mann. <sup>3)</sup> gutmütiger Einfaltspinsel. <sup>4)</sup> Bedeutung unbekannt. <sup>5)</sup> Nach seinem Leibhund. <sup>6)</sup> Walburga mit der Dogge (Puppe). <sup>7)</sup> wie 4. <sup>8)</sup> Von den glänzenden Rockärmeln, an welche er die Nase wifchte. <sup>9)</sup> eigentlich Stute. <sup>10)</sup> Ein Winkeladvokat von a. 1848, der alles mit „Gwalt“ durchsetzen wollte. <sup>11)</sup> Plaudermaul. <sup>12)</sup> wie Nr. 4. <sup>13)</sup> wegen des kleinen Mundes. <sup>14)</sup> einer der mit steifen, weitausgegrätschten Beinen geht. <sup>15)</sup> Nach dem Leibfuch. <sup>16)</sup> eine Frau Base, die jedermann Vetter nannte und einen sehr großen Mund (Lade) hatte. <sup>17)</sup> der mit der linken Hand arbeitete. <sup>18)</sup> der Napoleon III. ähnlich sah. <sup>19)</sup> weil ihm sein Weib immer „Dätte“ (Väterchen) rief. <sup>20)</sup> wegen des roten Gesichtes. <sup>21)</sup> wie Nr. 4. <sup>22)</sup> eigentlich Martin Schlatterer. <sup>23)</sup> ein Bierbrauer, der Syrup verarbeitete. <sup>24)</sup> wo der Unterwind beständig geht. <sup>25)</sup> eine aus der Gegend wo man wib für weib sagt. <sup>26)</sup> wegen seiner Agitation für die Befreiung der Griechen in den 80er Jahren. <sup>27)</sup> eigentlich der an diesem Orte unbekanntes Familienname Zitterell, welcher z. B. in Unterwachingen vorkommt.

Brühlbuhzer (ein kleines Männchen bñzer, das am „Brühl“ wohnte). — Das Buch (meretrix). Man hieß sie auch die Lotterie. — Dorfgockeler. — Froschufchel (ein hysterisches Weib, in dem man Töne, wie von quackenden Fröschen hörte.) — Furzluckas. — Das Galfter (ein Weib, galfter bedeutet hier Gespenst). — Das Herrgöttle (von dem beständigen Ausruf: O du liebs H.). — Hennenftelz (weil der Mann einer verunglückten Henne einen Stelzfuß gemacht hat). — Hofenladenbeck (weil dieser Bäcker die üble Gewohnheit hatte beim Müßiggehen die Hände hinter den Hofenladen zu stecken). — Die Hüte (eine Familie, deren Großeltern aus Tirol eingewandert sind und deren Töchter entgegen der hiesigen Landesart hohe Hüte trugen. Man nannte das Haus auch spöttisch die Hutfabrik). — Der Juhui. — Der Juppenfack (weil er ein Mutterföhnlein war und der Mutter immer an der Juppe bieng). — Das kalt Schneiderle (das immer fror). — Der Katzenähne (Liebhaber, eigentlich Großvater der Katzen). — Der Kniewetzer (nach dem Gang). — Der Lällimann (nach dem im Dorfe wohlbekannten Lällimann von Basel, weil er stets die Zunge herausstreckte. Hier heißt die Zunge „Lälla“). — Der Lang Glauben. — Der Maraxel (weil er im Raufche alles zu „maraxeln“, zu massakrieren drohte). — Die Ölpompe (ein dickes schmieriges Weib). — Das Gfchoß (ein Weib, das wegen Kopfnervenleiden, was hier das Gfchoß genannt wird, Jahr aus und ein den Kopf mit roten Taschentüchern verbunden hatte). — Das Riffelblatt (Zänkerin). — Reimenrafi (weil er immer in Reimen sprach). — Der Rueß (ein a. 1799 zurückgebliebener Russe ohne Familienname. Später Peter Ruß). — Silberbaste (wegen seiner Thaler). — Sündenbein (wegen eines also lautenden Schimpfes). — Die Trompet. — Der hohe Wasserfall (ein sehr langes Weibsbild). — Das Weihwasser (ironisch für Branntwein). Die Wurz (wegen der Kleinheit). Das Zifferblatt (ein Weib, das einst einen Uhrmacher heiraten wollte und dem die böse Dorfjugend nächtlicherweile ein Zifferblatt unter das Kammerfenster gemalt hat). —

6. Hausnamen nach ihrer Lage. Jedem der vorgenannten Hausnamen kann ein Grundwort, gleichsam zur Differenzierung vorgesetzt werden. Daher Bergweber, Kirchlemichel, Bachschreiner, Zugenmichel (an der Züge, laufender Brunnen) etc.

Anhang. Die Hofnamen des südlichen Oberschwabens. Die Wasserfcheide zwischen Donau und Rhein (Bodensee) streicht mitten durch Oberschwaben von West nach Ost. Im Donaugebiet spricht man die breitschwäbische Mundart, im Rheingebiet die mittelhochdeutsche, das sog. Alamannische. Im „alamannischen“ Gebiet herrscht das Einödsystem, das System ursprünglicher Hofanlagen, im „schwäbischen“ das der Dorfanlagen vor. Dort giebt es Gemeinden, mit 60—100 Parzellen, welche zu einem guten Teil Hofnamen nach Familiennamen, aber selten nach Taufnamen tragen, wie wir das im geschlossenen Dorfe kennen gelernt haben. Nahezu die Hälfte der Namen dieser zerstreut liegenden Höfe und Häuser sind reine Flurnamen. Eigentliche Wohnortsnamen auf — weiler, — hof, — hofen, — haus, — haufen etc. sind in solchen Gemeinden ganz dünn gesät. Unter den 96 unten folgenden Parzellennamen der Gemeinde Vogt (mit rund 1600 Seelen) sind z. B. nur 3 eigentliche Wohnortsnamen und diese blutjung, nämlich: Edengut, Neuhaus und Rankhäusle. Die andern sind Flur- und Geschlechtsnamen. Letztere stehen bald im Dativ (scheinbar Nominativ), bald im Genitiv. Die ersteren wegen der alten Konstruktion „zum“, die letzteren als genitivische Ellipsen, weil das Grundwort „Hof, Haus“ weggelassen ist. Schon im 11ten Jahrhundert finden sich beide Konstruktionen an ein und demselben Namen gleichzeitig.

Z. B. a. 1094 ze demo Williheris (Willatz); ze demo Ifinhartis (Eifenharz) Baumann, Quell. z. schwz. Gesch. III S. 47. Ebendort ist ein Beispiel für die rein dativische Konstruktion ze demo Siggun (j. Siggen). Hier natürlich nur an fg. Vornamen, da es noch keine Geschlechtsnamen gab. Aber im 13ten Jahrhundert finden wir in Oberschwaben schon einzelne Familiennamen als Hofnamen, denn in diesem Jahrhundert nahmen unsere Bauern Familiennamen an. In den Städten, z. B. in Konstanz, gab es schon einzelne im letzten Viertel des 12ten Jahrhunderts (z. B. Hafinari, Johelarius, was Handwerkernamen sind). Viele Hofnamen des südlichen Oberschwabens sind ziemlich jung, weil sie verhältnismäßig spät auf gerodetem Boden wuchsen. Der alte Reichsforst, der Altdorfer Wald mit seinen Ausläufern war viel größer denn heutzutage. Die vielen auf — reute endigenden Ortsnamen, die sich um sein Trauf herum finden, sind dafür ein beredtes Zeugnis. Für die Gegend um Aulendorf kann ich eine Reihe von namengebenden Besitzern nachweisen, die ich in den dortigen Amtsprotokollen gefunden habe. Z. B. Röhren, a. 1516 Jakob Rör zum Rören. Ober- und Unterrauchen (falsch ist das an der Tafel stehende Unter-Auen), anno 1510 Steffan Ruch zum nderen Ruchen. Um diese Zeit auf dem Hofe Bosen ein Jäck Bos zum Bosen; auf dem Hofe Lohren ein Jörg Lohr; a. 1642 Martin Multer zum Multer, j. Hof Multer. Zur selben Zeit auf dem Hofe Vogelfang ein Benedikt Vogelfang. Mitunter findet man die Geschlechtsnamen ganz in der Nähe von Höfen, die nach ihnen zubenannt sind. So z. B. Spenen, a. 1684 ein Martin Spen zu Waldwerden. Pfauen, a. 1684 Hans Pfaw zu Dietenweiler. Bierentfiel, a. 1684 Michel Bierentfiel zu Grund. Spinnenhirn, a. 1684 Jörg Spinnenhirn zu Hecht. Lempen, a. 1684 Hans Jerg Lemp zu Kerlenmos etc. Aus solchen Namen sind halbe Gemeinden zusammengesetzt.

Ich wähle als Beispiel die Ortsparzellen der Gemeinde Vogt OA. Ravensburg, deren es in Wirklichkeit 97, offiziell 89 sind. Ich scheide hier als eigentliche Orts- und Flurnamen folgende Parzellen aus:

I. Aich. Bachhäusle. Bachschmelze. Berg (2 mal). Breite. Büchel. Damoos. Dürrhoos. Edengut. Forst. Grub. Gruben. Grund. Hag. Halden. Hartmannsberg. Hengenen. Höfen. Holzmühle. Karfee. Kehlismoos. Mofisgreut. Mösle. Mühlenwiesen. Neubaus. Oberholz. Rankhäusle. Reckendürren. Reute. Rohrmoos. Rothhaus. Schachen. Schlüsselberg. Schweinberg. Spiegelhaus. Stocken. Unterhalten. Unterholz. Unterfteig. Waldeck. Waldwerden. Weiher. Wies. Wiesholz. Windbühl (47).

II. Parzellen nach Personennamen. Hievon sind:

1. Vornamen, nur Abraham (1).

2. Familiennamen.

a) Im Dativ, = zu dem: Baumann. Bierentfiel. Blaser. Engel. Füßinger. Gaukler. Glonker. Hankel. Luber. Karter. King. Knöbel. Knöbele. Küchel. Luber. Marktanner. Meßner. Mofer. Nefer. Reich. Reinacker. Schicker. Sieber. Spehnenmartin. Spehner. Stübling. Vogt. Wucher (28).

b) Im Genitiv: des Blöden. Bommen. Boschen. Deibers. Denken. Dinglers. Eggen. Enderfen. Flammen. Glaren. Hehnen. Heißen. Jofen. Mollen. Spehnen. Reifen. Ruggen. Sommers. Tanners. Zeihers — Hof (20).

Spitzname ist vielleicht: Schnellenbecken, da in einem Donaustädtchen der Spitzname eines Bäckers heute noch „Schnellbeck“ lautet (1).

Zusammen 97 Parzelleunamen.

Einige der unter den Flurnamen aufgeführten Parzellennamen könnten auch Familiennamen sein, z. B. Büchel, Gruben, Stocken, da Büchel, Grub und Stock auch als Familiennamen vorkommen. Umgekehrt kann Reinacker Flurname sein. Vgl. aber den Bauer Mueßacker zur Wilhelmskirch (a. 1684). Die Parzellennamen verteilen sich, wie aus der Zusammenstellung zu ersehen, nahezu hälftig auf eigentliche Ortsnamen und auf Familiennamen. Die meisten der hier angeführten Geschlechternamen finden sich in der Landwaibelamtsrechnung der Landvogtei Oberschwaben für 1684, die sich im Aulendorfer Archiv befindet, wieder vor. Diese ist in den mit 1684 bezeichneten Citaten gemeint. Alle andern könnte ich als ober-schwäbische Familiennamen aus anderen Quellen nachweisen. Nur über ein paar möge etwas bemerkt sein. Bierenstiel gab es noch in diesem Jahrhundert auch zu Saulgau; a. 1684 Bierenstengel zu Danketweiler. Spenenmartin kommt in Landvogteiakten des 17. Jahrhunderts nicht als Haus-, sondern als Familienname vor, obwohl es ursprünglich ein Hausname ist. Ich stellte daher Spenenmartin unter die Familiennamen. Eggen ist mir Genitiv des Familiennamens Egg, wie er z. B. a. 1684 zu Kochen in der Landvogtei vorkam. Der Familienname Flamm ist a. 1684 Flamb geschrieben. Der Name Knöbele steckt schon a. 1185 in Chnoblisere (bei Buggensegel, bad. Seekreis), Zeitschr. f. OR. I S. 323. A. 1684 Der Fieffinger zum Fieffinger. Mit diesem sind genannt Kalpar von der Aich, der Heiß zum Heißen; Michel Bauz zum Bauzen; der Marktanner zum Moser; der Stüblin zu Emmenweyer. Die jetzige Endung — ing in Stübling ist dort überall einheimische Aussprache für mhd. in. Daher spricht man dort noch heute „wing, ming, schwing“ für win, mîn, schwîn (Wein, mein, Schwein). So ist auch Aberlingsbühl OA. Tettngang = Aberlinsbühl. Riedlings OA. Leutkirch heißt im 11. Jhrdt. Ritolines (Förstem. ON.B.) Eplings (OA. Wangen) im 13. Jhrdt. Meplins d. i. zum Eplins Baumann, Gesch. d. Allg. 1,521. Miezlings b. Lindau, a. 1170 Mufilines Baumann a. a. O. 1,339. Dießlings b. Memmingen a. 1166 Diezelinis Baumann, Neues Archiv 8,154. Nebenbei ersehen wir aus diesen Anführungen, wie alt oft solche Hof- und Weilernamen sind. Vogt ist an sich Familien- und Hofname, obwohl es jetzt 65 Einwohner zählt. Ein einziger Hof kann in gar viele Häuslergütchen zerfallen. Ein schlagendes Beispiel ist Hatzenthurm OA. Ravensburg, das ehemals aus zwei Höfen bestand. Der eine ist noch ganz, der andere „zerrissen“ und in nicht weniger als 23 Haushaltungen zerfallen, die freilich auch darnach sind.

Ehingen. Buck.

### Aus der Geschichte eines ulmischen Dorfes.

#### Burg Berolfftat mit Umgebung.

Fährt man mit der Bahn von Stuttgart nach Ulm, so sieht man kurz vor dem Einfahren auf die Station Beimerstetten gegen Osten in der Entfernung einer Stunde die Kirche von Bernstadt nebst etlichen Häusern des Dorfes. Der Turm war einst, vor dem „französischen Mordbrand“ vom Jahr 1704, um 10 Fuß höher und überragte schlank und zierlich mit seinen 4 Giebeln und der fein auslaufenden Spitze die dahinter liegende bewaldete Höhe.

Der Hügel, auf welchem die Kirche steht, heißt von altersher amtlich „der Kirchbühl“, im Volksmund aber „der Burren“.



Dort links hart neben der Kirche stand die Burg der Herren v. Berolfftat; d. h. sie steht noch jetzt, aber seit 1432 oder noch länger ist sie unbewohnt. In eben diesem Jahr wurde sie von Hans von Berolfftat an die Herrschaft Ulm verkauft und diente nun als „Zehentstadel“, bis sie nach der Zehentablösung durch Kauf in den Besitz eines benachbarten Bauern übergieng.

Die alten Mauern stehen noch bis ans Dach. Sie mögen im Laufe der Zeit manche Veränderung erlitten haben, aber kurz vor der Ernte, wenn der Stadel größtenteils leer steht, erkennt man im Innern noch jetzt an einem zugemauerten rundbogigen Doppelfenster und an mehreren Mauerabätzen und Fensternischen etwas von dem ursprünglichen Stil und der Einteilung des Gebäudes.

Der Sage nach ging einst über den diese Burg von dem festen Kirchhof trennenden schmalen Ortsweg hinüber ein verdeckter Gang zur Kirche. Von diesem Gang ist nichts mehr zu sehen, wenn nicht eine im Innern des Burggemäuers befindliche auffallende Nische als Spur desselben gelten kann.

Als am 7. Juni 1704 „die Bürg“ nebst der Kirche und mehreren anderen Häusern in Asche gesunken war, wurde auf das noch stehende Gemäuer der Burg wie auch des Kirchturms „eine wälsche Hauben“ oder, wie man jetzt sagt, ein französisches Dach aufgesetzt und damit im wesentlichen der jetzige Stand dieser Gebäude geschaffen.

Ob die Herren von Berolfftat den Ortsnamen schufen oder ob sie ihren Namen von dem Ort entlehnten, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls sind sie so alt, daß sie, wie Klemm in seiner wertvollen Ausführung, Vierteljh. 1884 S. 259 f., für solchen Fall zugiebt, nicht von denen von Nellingen sich abgezweigt haben, sondern vielmehr die letzteren als ein Seitentrieb derer von Berolfftat anzusehen sind. Eine Zusammenstellung dessen, was mir über dieselben bekannt geworden, wird dieses bestätigen. Außer dem Ulmer Urkundenbuch von Pressel und dem schon erwähnten Aufsatz von Klemm in Vierteljh. 1884 stütze ich mich auf ein in der Bernstadter Pfarr-Registatur befindliches Blatt, welches zwar anonym, aber wahrscheinlich von dem damaligen Pfarrer Dieterich in Langenau vor etwa 55 Jahren geschrieben worden ist und, obwohl es leider keine Quelle nennt, doch die Merkmale der Quellenmäßigkeit und Genauigkeit unverkennbar an sich trägt.

#### Urkundlich nachgewiesen sind folgende Herren von Berolfftat:

1253. Dominus Rudolfus de Berolfftat canonicus Auguſtiensis als Zeuge. Pref. Ulm Urk. S. 83.

1268. Frater Rudolfus de Berolfftat als Zeuge. Pref. Urk. S. 124.

1270. Dominus Rud. de Berolfftat canonicus ecclesie Auguſtensis et frater suus dominus Sifridus als Zeugen. Pref. Urk. S. 130.

1280, 13. Juni, Augsburg. Rud. de Berolfftat ecclesie nostre archidiaconus als Zeuge. Pref. Urk. S. 162.

Dieser viermal genannte Rudolf mag wohl ein und derselbe sein.

1287. Sifridus de Berolfftat und

1303 und 1309. Sifridus senior mit seinen Söhnen. Klemm S. 260. Deren Namen und Angelegenheiten sind deutlicher zu erkennen in folgendem:

1301, 26. Febr., Ulm. Sivridus miles de Berolfftat senior, Otto miles, Sivridus, Cunradus, Rudolfus et Sivridus, ejus filii u. f. w. verkaufen an Kloster Salem „curiam nostram dictam Cunrades Rummelgers hoff, in villa Älchingen juxta cimeterium parochialis ecclesie sitam“ Pref. Urk. S. 266.

1303, 7. Jan. Cunradus de Winberg dictus Straifo verzichtet zu Gunsten des Klosters Salem auf den Hof „curiam seu possessiones sitas in Älchingen, dictas Rummelgershof, quas a me Siveridus de Berolfftat senior in feudum tenuit et possedit quasque dicti de Salem a Siverido juniore de Berolfftat compararunt“. Pref. Urk. S. 277.

1308, 26. Jan., Ulm. Verzichturkunde der Grafen von Kirchberg, betreffend den „hof ze Älchingen den der abbete und der convent von Salmanswiler gekoufet hant umb Sivriden von Berolfftat den jungen“. *Preß. Urk.* S. 278.

1361. Seyfrid und Fritz v. B. verkaufen an Graf Heinrich v. Werdenberg Güter zu Altheim, Langenau und Stuppelau. *Klemm* S. 260<sup>1)</sup>.

1417 verfehreibt sich Jörg v. Bernstatt Thumbherr zu Augsburg wegen Kirchenfatzes zu Bernstatt, so ein Wechfelfchaft ist zwischen Hans v. B. seinem Vater und der Stadt Ulm. Dieterich.

1419. „Ebenso stellt einen ähnlichen Revers aus (der Pfarrherr oder Kirchherr) Konrad Fynlin v. Bernstatt gegen die Stadt Ulm — daß, nachdem ihm die Kirche verliehen, solche, wenn sie ledig werde, die Stadt Ulm verleihen solle.“ Dieterich.

Die Verleihung der Pfarrei an Konrad Fynlin (jetzt „Feinle“) durch obigen Jörg v. B. oder seinen Vater Hans v. B. war demnach die letztmalige Ausübung des Patronats seitens dieser Ritter. Die Stadt Ulm aber, welche mit Hans v. B. in Wechfelfchaft stand, hat doch nicht das ganze Recht erworben, sondern nachher war es eine Wechfelfchaft zwischen Ulm und dem Chorherrnstift Wiesensteig, bis diese beiderseitigen Patronatsrechte (und -Pflichten) auf die Krone Bayern und nachher Württemberg übergingen.

1430 „verkaufen Hans, Heinrich und Burkhard v. B. den Kirchenfatz zu B. an Propst und Konvent zu den Wengen, item die Vogtei und Vogtrecht über selbige Kirch und Widdum und ihren Teil der Vogtei über der Chorherren zu Wiesensteig Zehenden zu Bernstatt, so  $\frac{2}{3}$  eines Viertels des großen Zehends ist, um 1500 fl.“ Dieterich.

1492 „verkauften die von Bernstatt: 1. Hans seine Leuth und Guth, 2 Höf, 1 Söld, die Weintafern,  $\frac{1}{2}$  Teil an der Brodtafern, den Hirtenstab, item sein Gefäß, Haus, Hofraiten, Garten u. s. w., seine Söld zu Hervelfingen, seinen Reuttacker zu Holzkirch, item seinen Acker auf dem Eggenler (jetzt „Egenberg“?) genannt an Ulm um 2200 fl. und 2. Heinrich seine Leuth und Guth, 2 Höf, die Weintafern gleichhalb,  $\frac{1}{2}$  der Brodtafern, 1 Söld zu Hervelfingen, 2 Höf zu Bernstatt, seine Holzmarkh, genannt der Berg, und die Neidlingeröld um 2200 fl. (auch an Ulm)“. Dieterich.

1447 verkauft Heinrich v. Berolfftat (vielleicht identisch mit dem eben genannten) seit 1443 mit Anna v. Herrlingen verheiratet, seine Güter in Bermaringen und Berghülen an Heinrich v. Stein. *Klemm* S. 260.

„Außer Helfenstein und den Herren v. Bernstatt besaß auch Ellwangen Leibeigene in Bernstatt, die unter Werdenberg-Albeck'scher Schirmvogtei standen. 1415 verkaufen auch Burkhard v. Gültlingen und Heinrich sein Sohn ihre Güter an Ulm um 450 fl.“ Dieterich.

Diese letztere Nachricht legt es nahe, Bernstatt und seinen Adel mit dem Berneck im Oberamt Nagold in verwandtschaftlicher Beziehung zu denken, da letzteres seit dem 12. Jahrhundert seinen eigenen Adel hatte und seit dem 14. Jahrhundert bis heute im Besitz derer v. Gültlingen ist. Diese Familie mag sich, nachdem sie das Städtchen Berneck zuerst halb und nachher 1395 ganz in ihren Besitz gebracht (*Beschreib. des Königr. Württ.* 1863, S. 855), gerne von dem entlegenen Punkt auf der Ulmer Alb zurückgezogen haben. Die Agnes v. Bernegg aber, welche *Klemm* S. 260 als Gattin des Hans v. Ufenloch um 1414 erwähnt, könnte sich als eine Schwester oder Tochter jenes Burkhard v. Gültlingen-Bernstatt (oder auch Gültlingen-Berneck?) herausstellen.

Ebenso drängt sich die Vermutung auf, daß dieser Hans v. Ufenloch derselbe „Ritter Hans v. Ufenloch“ oder der Sohn desselben sei, welchem, wie mir Herr Diak. *Klemm* gütigst aus Kerlers *Gesch. der Grafen v. Helfenst.* S. 53 mitteilte, Graf Ulrich v. Helfenstein 1371 ein Gut zu Bernstatt abkaufte. Als Sitz dieser einst hier begüterten Ritter v. Ufenloch betrachte ich, so lange kein Gegenbeweis geliefert ist, den nur 1 km von Bernstatt entfernten Berg Ufenloch. Dieser Berg, welcher sonst nach allen Seiten schroff abfällt und nur auf einer kurzen Strecke in leichterer Senkung mit der Umgebung zusammenhängt, könnte auf einer vorspringenden Fläche

<sup>1)</sup> A. d. R. Hier mag noch erinnert werden an die Urkunden des Ulmer Archivs von 1389 und 1398. *Verh. des Vereins f. Kunst und Altertum, Neue Reihe, III. Heft* S. 59 und 64.

Bernstadt gegenüber, nahe der Stelle, wo er am leichtesten zu ersteigen ist, eine Burg getragen haben. Mehrere am Abhang dieses Vorsprungs herumlaufende Terrassen scheinen verschüttete Gräben zu sein. Das Fehlen jeder Spur von Gemäuer und Umwallung erklärt sich neben dem Umstand, daß die Burg schon vor mehr als 500 Jahren verlassen war, auch daraus, daß die Oberfläche des Berges vor Zeiten zwar bewaldet („Loch“ und „Loh“ kommt im Bernstadter Dorfbuch noch im 17. Jahrhundert häufig vor = Wald) und jetzt wieder teilweise mit Wald bedeckt, dazwischen hinein, vielleicht Jahrhunderte lang, wie die noch sichtbaren Furchen zeigen, unter dem Pfluge war. Überdies werden auf dem Berge Steine für Straßenbau gewonnen, wobei es sich von selbst versteht, daß zuerst alles etwa vorhandene Mauerwerk über der Erde abgetragen wurde, ehe man nach Steinen unter der Erde grub. Bemerkenswert ist auch, daß fast die ganze Oberfläche des Ofenlochs, Feld, Wald und Weide mehrere Hundert Morgen messend, nicht parzelliert ist wie der sonstige im Privatbesitz befindliche Boden dieser Gegend, sondern bis vor Kurzem einen unzertheilten gemeinschaftlichen Besitz zweier Bauern bildete, welcher erst vor wenigen Jahren in 2 Hälften vermaßen und zerteilt wurde. Diese beiden Bernstadter Bauern mögen wohl durch Kauf die Rechtsnachfolger der Grafen v. Helfenstein und weiter zurück der Ritter v. Ufenloch geworden sein, gleichwie einer derselben die Burg derer v. Berolffat inne hat.

Wenden wir uns wieder den letzteren zu, so ist auffallend, daß als erster bekannter Träger des Namens ein Canonicus, Archidiakonus in Augsburg auftritt und daß alle weiteren Urkunden nur den 200jährigen Untergang des Geschlechts anschaulich machen.

Ein Canonicus wird jedenfalls nicht der Urheber des Geschlechts gewesen sein, vielmehr mahnt dessen Stand an jene ungemessenen Opfer an Blut und Gut, welche so manches sinkende Rittergeschlecht der Kirche brachte, teils um überhaupt dem frommen Bedürfnis genug zu thun, teils um die eigenen und der Väter Missethaten auf diesem Wege zu sühnen.

Der Hof zu Älchingen, welchen die Ritter von Berolffat im Jahr 1301 verkauften, muß nicht schlecht gewesen sein, denn der Bauer Konrad hieß gewiß nicht umsonst der Rummelger, d. h. der, welcher lauter Rahm milkt (? Red.) oder bei welchem jedes Ei zwei Dotter hat. Von jenem Verkaufe an, zu welchem die ganze Sippe in schmerzlichem Entschluß Wort und Namen gab, dauerte es noch 131 Jahre, bis die 2 letzten des Geschlechts um je 2200 fl. ihre sämtlichen Höfe und Sölden und Rechte in Bernstadt und Umgegend samt ihrem „Gefäß“, ihrer Stammburg, preisgaben, und noch weitere 15 Jahre, bis einer dieser 2 letzten und letzesten auch vollends seine angeheirateten Güter über dem Blauthal verkaufte. Damit war das Ende ihrer Ritterchaft besiegelt. Was seitdem ans ihnen geworden, wissen wir nicht.

Überblicke ich den ganzen Verlauf, so erscheint es mir als durchaus wahrscheinlich, daß der um 1253 auftretende Augsburger Canonicus eine wenigstens 100jährige oder noch längere Zeit der Blüte seines Stammes hinter sich hatte, daß also Kerler durchaus Recht haben kann, wenn er sagt, daß diese Herren von 1147 bis 1515 vorkommen (Vierteljh. 1884 S. 259). Steht es aber so, dann hindert uns nichts, vielmehr die Gleichheit der Wappen, die Ähnlichkeit der Namen und die Lage der Besitzungen fordert uns nach Klemm (a. a. O. S. 259) auf, die Herren von Nellingen als einen Seitenzweig derer von Berolffat anzusehen, welcher diesen einen Teil ihres Vermögens entzogen hat. Der „Hof Rufenbart zu Berunftat“, welchen Sitz v. Nellingen mit seiner Frau Ann der Schnapperin 1351 zur Stiftung des Spitals in Geislingen verwendete, war ohne Zweifel ein Teil des alten Bernstadter Stammguts (Vierteljh. 1884 S. 25).

Hier haben wir den Namen des Orts Berunztat, wie er noch jetzt gesprochen wird. Nehmen wir an, daß diese kürzere leichtere Form nicht die ursprüngliche war, sondern erst durch Abschleifung aus dem ursprünglichen Berolztat entstanden ist, so erforderte jedenfalls auch diese sprachliche Veränderung längere Zeit. Diese abgekürzte Form erscheint aber schon auf der Rückseite der oben erwähnten Urkunde vom 26. Jan. 1303 von gleichzeitiger Hand „supra curia Sifridi de Berunztat in Alchingen“. *Preff. Urk. S. 278.* Das Zwischenglied zwischen beiden Formen haben wir in der Urkunde vom September 1281, Gmünd, über den Verkauf der Burg Ehrenstein von Graf Eberhard von Württemberg an das Kloster Söfingen: „hoc jus advocaticium (predicta abbatissa et conventus) receperunt de curia dicta Bevingershof in Berolztat“ (*Preff. Urk. 167*). Dieser Hof, welcher vor 600 Jahren von einem Inhaber jener Zeit der Bevingershof hieß, dürfte in demjenigen Hof, dessen Inhaber um 1600 der „Bauer am Schlos“ und jetzt „Schloßbauer“ heißt, wieder zu erkennen sein an der Gilt, welche derselbe bis in die neue Zeit herein „von seinen Mähdern auf der alten Wiese“ den Frauen zu Söfingen zu liefern hatte. Ließ man im Namen Berolztat das f aus und sprach das nun entstandene Berolztat oder Berolzztat schnell weg, so fehlte nicht mehr viel zu dem kürzeren Berunztat oder, wie man jetzt der Aussprache gemäß schreiben müßte, „Bärenstatt“. Seit der Zeit, da die Ritter für immer ihres hiesigen Besitzes sich entledigten, dachte kaum mehr ein Mensch daran, den Ort „Berolztat“ zu nennen. In den mir vorliegenden örtlichen Urkunden, welche doch bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen, findet sich nicht eine Spur davon, daß der Ort jemals anders als „Bärenstatt“ oder „Berunztat“ genannt worden wäre.

Auch die Burg wird ihr ritterliches Ansehen bald vollends eingebüßt haben. Das ganze Gebäude einschließlich der beiden rechts und links vom Eingang angebauten Flügel, welche durch eine Mauer mit weitem überwölbtem Thor verbunden waren und so den Hofraum umschlossen, bestand aus einem nicht ganz regelmäßigen Quadrat mit etwa 22 m Seitenlänge. Gegen N. und W. ist es mit einem Graben umgeben, dessen Breite von der Mauer bis zum Rand des schräg aufsteigenden Walles gerechnet 12 bis 13 m betrug. Der um den Graben laufende Wall erhob sich im vorigen Jahre noch über den Boden der angrenzenden Wiese um 3 bis 4 m. Da der Wall gewiß in den 450 Jahren, seitdem er seinem ursprünglichen Zweck nicht mehr zu dienen hatte, mehr und mehr von seiner Größe einbüßte und ebenso auch der Grund des Grabens mehr und mehr sich hob, so wird es kaum zuviel sein, wenn wir die ganze ursprüngliche Tiefe des Grabens, von der Höhe des Walles an gerechnet, zu 8 m schätzen. Jetzt ist der Graben von einem Bächlein durchflossen, bildete aber bis in die neuere Zeit herein einen See, welcher bis zu einer gewissen Tiefe abgelassen werden konnte. Wie manches alte Waffenstück und sonstiges Gerät mag während der Kriegstürme, die in 7 bis 800 Jahren an diese Mauern prallten, in den See versunken und in dessen nun verhärtetem Schlamm verborgen sein! Möglich wäre es, daß der Graben sich auch der Ostseite entlang fortgesetzt und daß eine Brücke die Verbindung zwischen Burg und Außenwelt vermittelt hätte. Hier wäre er dann, als das Gebäude einem friedlicheren Zwecke übergeben war, zu bequemerer Ein- und Ausfahrt, vollständig ausgefüllt worden. Jetzt erscheint das Gebäude von Osten her, wo der Eingang ist, als völlig friedlich und wehrlos. — Daß es gegen Süden jemals von einem Graben begrenzt gewesen sei, ist nicht anzunehmen; denn hier lehnt sich die Burg an den festen Kirchhof, dessen Mauer derart neben ihr herläuft, daß eine etwa 26 m lange und 4 m breite Hohlgaße gebildet wird, die im Kriegsfall sehr leicht zu sperren war. Überdies soll ja der Sage nach einst, wie oben bemerkt, ein verdeckter Gang über diese Gaße hinüber von der Burg zum Kirchhof geführt haben.

Eben dort ist auch der älteste Teil der Kirche, die mit hohem Tonnengewölbe verfehene Sakristei, von der Kirchhofmauer kaum 3 m entfernt. Diese Sakristei scheint einst, worauf gefundene Grundmaurereste schließen lassen, der Chor einer altromanischen Kirche gewesen zu sein. Die spätere Kirche mit spitzbogiger Fensteranlage und Chorwölbung hat man auf die andere (südliche) Seite des Turms verlegt, so daß jetzt der Turm zwischen der Sakristei und dem Chor sich befindet. Kirche und Burg standen also einst noch in näherer Beziehung zu einander als jetzt; sie deckten sich gegenseitig und hatten mit einander Schutz von der Umfassungsmauer des Kirchhofs, welcher mit einer Weite von 45 bis 55 m in unregelmäßiger Rundung sich an das Terrain anschließt.

Der „Burren“, auf welchem diese Gebäude stehen, fällt gegen S. und W. steil ab. Auf demselben liegt noch gegen W. unterhalb der Burg und Kirche der Pfarrhof mit Gebäuden und Gärten. Gegen Norden grenzt an den Burgwall und Pfarrhof die umzäunte „Hofwiese“, als Glacis der Festung im Verhältnis von 1:15 gegen NW. sich senkend, eine Fläche von etwa 100 m im Quadrat. Unterhalb des Kirchhofs, Pfarrhofs und der Hofwiese begrenzt den Burren „die lange Wiese“, etwa 50 m breit und 300 m lang, jetzt stets trocken, wenn nicht ein Schneegang oder Wolkenbruch von Beimerstetten her besondere Wassermengen liefert. Als aber die umgebenden Höhen noch in größerer Ausdehnung bewaldet waren und „der See“ bei Beimerstetten und „die Wette“ bei Bernstadt noch Wasser zu haben pflegten, mag es wohl möglich gewesen sein, die „Langwiese“ beliebig unter Wasser zu setzen und zugleich noch ihre Fortsetzung, die Brühlwiese, auf weitere 300 m bis zum Anfang des Staatswalds „Berg“, an dessen Fuß das seit ein paar Jahren zugeschüttete „Hexenteichle“ fast wie der Rest einer alten Schleuse ausfah. Jedenfalls standen einem Feind gegen W. und auch gegen S. und N. starke Hindernisse im Weg, welche genommen werden mußten, ehe er an die Burg kommen konnte. Ob die Burg gegen Osten Schutzwahren hatte, die jetzt nicht mehr zu sehen sind, ist schwer zu sagen. Vielleicht schien sie nach dieser Seite hin durch die benachbarten umfriedigten Höfe und durch die Freundschaft mit denen von Alpeck, Ufenloch und Osterstetten geschützt genug.

Freilich kam von eben dieser Seite her ein Kampf gegen das für die Jetztzeit Unpraktische, Rittermäßige, welchem sie nicht gewachsen ist. Aber eben dieser Kampf gegen die Reste des alten Rittertums förderte Überreste aus einer viel älteren Zeit zu Tage.

Als der jetzige Inhaber der Burg im Frühjahr 1884 daran ging, den Wall abführen und der angrenzenden Hofwiese gleich machen zu lassen, zeigte der Wall folgende Schichtung: zu unterst eine Schichte von Kohle und Asche 5 bis 10 cm stark, stellenweise 2 solche Schichten, durch dunkle Lehmerde von einander getrennt; über diesen Brandresten eine Schichte von dunkelblauem Lehm 1 bis 2 m stark, über diesem eine Schichte gelben Lehm mit Sand vermischt; darauf diesen gelben Lehm mehr und mehr in steiniges Geröll übergehend; schließlich oben eine neu angewachsene Kulturschichte von schwarzer Humuserde. In den untern Schichten, hauptsächlich in dem blauschwarzen Lehm, fand sich eine große Menge von Scherben altertümlicher Art und von Knochen. Durch an verschiedenen Stellen der Hofwiese gegrabene Löcher stellte sich heraus, daß die Schichtung des Walles, abgesehen von dem obersten, neuen, genau das umgekehrte ist von der Schichtung des Bodens, auf welchem er steht. Gewiß also wurde zum Aufbau des Walles der Aushub des Grabens verwendet, so daß die oberste aus dem Graben genommene Bodenschicht im Wall zu unterst kam und das Unterste, was man aus dem Graben hierher verwendete, kam im Wall oben auf. Zu der Zeit, als der Wall erbaut wurde, muß hier herum der Boden mit einer Brandschichte bedeckt gewesen sein und massenhaft Scherben und Knochen in sich geborgen haben.

Hiemit steht auch über das Alter der im Wall zu Tage geförderten Gegenstände soviel fest, daß sie vor Erbauung des Walles müssen vorhanden gewesen sein. Wenn nun aber als sicher anzunehmen ist, daß die Erbauung der Burg mit Graben und Wall in die erste Zeit der Herren v. Berolffat fallen muß, so haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach für alles dieses keine spätere Zeit als die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusetzen.

Bei weiterem Suchen zeigte sich, daß die Hofwiese in der Nähe der Burg und weiterhin in der obersten Bodenschichte bis zu einer Tiefe von 30 bis 40 cm dieselben Reste von Thonscherben und Knochen nebst Kohlen und Asche in großer Menge enthielt, letzteres an einzelnen Stellen besonders reichlich. Da ein Teil der Wiesenoberfläche in den letzten Jahren mit dem Pflug abgehoben und auf Äcker abgeführt worden ist, so war es auf solchen Äckern noch möglich, an den vielen kleinen Kohlenstücken den von der Hofwiese stammenden Boden zu erkennen und dort neben den Brandresten auch die Scherben zu finden und deren Taufende in kurzer Zeit zusammenzulesen. In Begleitung der Kohlen und Scherben waren stets auch verschiedene große und kleine Knochenstücke und Zähne in außerordentlicher Menge. Auch im Kirchhof und außerhalb desselben an anderen Stellen auf dem „Burren“ kamen ähnliche Scherben zu Tage, wiewohl in geringerer Zahl.

Die Scherben sind sämtlich, mit einer einzigen Ausnahme, ohne jede Spur von Glasur, größtenteils schwarz mit schwarzem Bruch, einige grau, einige rötlich. Etliche sind mit einem Rötel bemalt, der im Wasser abgeht, Die meisten sind ungebrannt oder ganz leicht gebrannt. Die Dicke der Wandungen ist vorherrschend 1 bis 2 mm; daneben finden sich Stücke mit stark 1 cm dicker Wandung. Die meisten Scherben gehören zu urnenförmigen Gefäßen. Mündung und Boden ist etwa 10 cm breit, der Bauch ist wenig unter der Mündung am weitesten; der Rand ist kurz aufwärts gebogen oder aufwärts gerichtet, die Halsrinne kaum 1 cm breit und unter dieser weitet sich das Gefäß schnell aus zu etwa 20 cm. Einige Scherben zeigen die Form eines Kruges mit langgestrecktem Hals und einer fingerbreiten Ausgußschnauze. Mehrere Gefäße, namentlich dickwandige, sind mit 2—3 cm langem, 1—2 cm weitem Ausgußrohr versehen. Die gefundenen Handgriffe gehören gleichfalls nur zu groben, großen und schweren Stücken. Vereinzelt Scherben geben sich als Reste von Tellern oder Schüsseln zu erkennen. Der Thon ist teils glatt und rein, teils rau, sandig. Bei vielen Stücken sieht man deutlich die Anwendung der Scheibe, andere scheinen aus freier Hand geformt. Auch das Äußere ist nicht kunstlos. Eine häufige Verzierung sind die oberhalb des Bauches auf der Verengerung zum Halbe hin rings umlaufenden einfachen oder mehrfachen Schlangenlinien. Daneben treten noch viele andere künstlerische Motive auf, allerlei Strichelung und Stichelung und Pressung mit erhabener und vertiefter Arbeit. Der noch fehlende Farbenschmuck hatte an reicherer Plastik genügenden Ersatz. Einige wenige Stücke sind aus blasser Siegelerde, wären also üblicherweise auf römischen Ursprung zurückzuführen (?). Ein paar derselben sind mit roten Strichen und Tupfen bemalt, zwar ziemlich unregelmäßig, aber an dem ganzen Gefäß mochte die Wirkung keine üble sein. Ein einziges Stück von einem Henkel zeigt, während es sonst unglasiert ist, ein Fleckchen grüner Glasur. Dieses Stückchen kam aber nicht aus dem Wall, sondern aus der Wiese und kann in späterer Zeit dahin gekommen sein. Mehrere Bodenstücke hatten in dem noch daran befindlichen Stück der Seitenwand 1—3 cm über dem Boden ein von außen nach innen gebohrtes Loch, schwach erbsengroß. Manche Scherben waren auf der inneren Fläche beruht, wie es gebrauchte Kochgeschirre außen zu sein pflegen.

Besondere Erwähnung verdienen noch etliche ganz flache Scherbenstücke,

welchen radartige Figuren erhaben aufgedrückt sind mit einem Durchmesser von 3 bis 4 cm. Von anderen in dem Wall gefundenen Gegenständen erwähne ich außer einem völlig kunstlosen eisernen Schlüssel, welcher in Hinsicht auf Behandlung des Bartes dem schönen gotischen von der Ruine Teck stammenden Schlüssel in der Ulmer Altertumsammlung verwandt ist, noch einen flachen blauschwarzen Stein alpinischer Formation, der Gestalt nach einem Schlangen- oder Fischkopf ähnlich, welcher nahe dem vorderen Ende derart durchbohrt ist, daß man denken muß, er habe als Amulet gedient.

Tierknochen müssen massenhaft aus dem Wall und der Wiese herausgegraben worden sein, denn große Mengen waren schon gesammelt und zum Zerstampfen verkauft, als ich davon erfuhr und doch verging mir die Luft zum Sammeln bei der Masse des Vorhandenen. Die Knochen und Zähne stammen größtenteils von Pferd, außerdem von Rind, Schaf und Schwein, namentlich Wildschwein.

Wie schon erwähnt kamen bei der Abschürfung der Wiese mit dem Pflug die gleichen Gegenstände zum Vorschein, wie sie im Wall sich fanden. Je tiefer in der Wiese gegraben wurde, umso mehr verschwanden die Fundstücke. Daß der Boden jemals wäre durch graben in Unordnung gebracht worden, davon zeigte sich keine Spur. Etwa 1 m tief erschienen noch im dunkelblauen Lehm eingebettet ganz vereinzelt ein paar kleine dreieckige Thonscherben, welche feucht, wie sie herauskamen, eine feurigrote Farbe hatten und zwischen den Fingern zerdrückt werden konnten, an der Luft aber härter wurden und eine gemeine rötlich-gelbe Lehmfarbe annahmen. Eben solche Stückchen kamen in geringer Menge auch aus dem Wall.

Wie erklären sich nun alle diese Funde? Die Knochen von Rindern u. s. w. könnten als Auswurfstücke des täglichen Haushalts mit dem Dünger auf die Wiese gekommen sein, wiewohl dann die große Menge derselben doch etwas ganz Ungeöhnliches wäre. Auf anderen Wiesen, welche doch auch mit Dünger befahren werden, findet man weit und breit nichts Ähnliches. Für die Pferdeknochen aber trifft diese Erklärungsweise gar nicht zu. Da wäre eher an ein Schlachtfeld zu denken. Aber warum dann nur einzelne Knochen und Splitter und nirgends etwas von einem zusammenhängenden Skelett? Nirgends auch eine Spur von einer Verscharrung, sondern alles oberflächlich herumgestreut und feicht in der Wiese eingebettet. Und woher das durchgängige Zusammensein von Kohlen, Scherben und Knochen?

Alles führt darauf, daß wir hier auf einer altheidnischen Opferstätte stehen. Wohl ist der „Burren“ kein besonderer Höhepunkt, 550 m über dem Meer, das nächst Vorliegende nur um 10 m überragend. Aber den etwa 3 km breiten runden, von waldigen Höhen umfäumten Kessel zwischen Bernstadt und Beimerstetten hat man hier frei vor sich, und nach NW. ist auf mehrere Stunden weit der Blick offen in der Richtung von Scharenstetten, Luizhausen, Ettlenschieß, Sinabronn, Schechstetten, Holzkirch, Weidenstetten, Altheim, Neenstetten. Geht man auf dem Hügel noch 700 m weiter zurück gegen SO., so hat man in einer Höhe von 560 m über dem Meer, gerade vor dem ziemlich steilen Abstieg nach Hörvellingen, eine weite Umschau nach allen Seiten, namentlich ist das bayrische Donauthal mit seinem Bergrand und seinen Städten und Dörfern weit hinab aufgeschlossen. Eben an diesem Punkt führt der Hügel noch heute den an eine altdeutsche Kultusstätte erinnernden Namen „Roßbühl“, mundartlich echt „Roosbühl“ gesprochen, woher die falsche Schreibart „Rosenbühl“.

So mögen denn Jahrhunderte lang vor, während und nach der Römerzeit die deutschen Mannen der Umgegend bei gewissen Festen hiehergekommen sein, hier gemeinsam ihre Pferde, Wildschweine, Rinder verzehrt und ihr Bier getrunken, die Töpfe und Krüge aber entweder in trunkenem Mut oder absichtlich, um die heiligen Gefäße nicht durch profanen Gebrauch entweihen zu lassen, zer Schlag und uns die

Scherben, Kohlen und Knochen übrig gelassen haben. Auch für diesen unfern Anteil an ihren Mahlzeiten danken wir ihnen.

An einem der Knochen wollte ein in solchen Dingen kundiger Mann deutlich die Schlagnarbe des Meißels erkennen, mit welchem das Bein, um das Mark zu gewinnen, zerpalten wurde. — Die eigentümlichen nahe dem Boden in der Seitenwand durchbohrten Gefäße halte ich für Feuerbehälter, in welchen die glühenden Kohlen zum Opferplatz getragen wurden; die Löcher dienten zur Zuführung der Luft, um das Ersticken der Glut zu verhüten. — Die mit aufgeprägten Rädern geschmückten Scherben, welche nicht wohl von Gefäßen herrühren können, mögen zu einem Sonnenkult gehört haben.

Die heilige Opferungsstätte mag wohl eben der Platz gewesen sein, über welchem nachher Kirche und Burg erbaut wurden, und auf dem übrigen umfriedeten Raum des Hügels (jetzt Kirchhof und Hofwiese) mögen die Festgenossen sich gelagert und den Tag genossen und zuletzt noch Freudenfeuer angezündet haben, als die letzten Sonnenstrahlen hinter Beimerstetten verschwunden waren.

Diese heidnischen Feste fanden natürlich ihr Ende mit der Einführung des Christentums. In der Zeit nach dem blutigen Tag von Cannstatt (746), als das alemannische Volksherkzogtum aufgehoben und auch das obere Schwaben in einen unmittelbaren Teil des Frankenreichs verwandelt wurde, mag das Volk in Furcht vor den Karolingern und Groll gegen sie willig den St. Lambert, Bischof von Tongern († 17. September 708 oder 709) als Schutzpatron angenommen und ihm auf der von altersher heiligen Stätte, auf welcher die heidnischen Opfer doch nicht mehr zum Sieg gegen die Feinde halfen, ein Heiligtum mit christlichem Kult errichtet haben, und das um so lieber, wenn nach altem Brauch das Hauptfest zu Bernstätt mit der Herbstnachtgleiche (wie das zu Osterstetten — Ostarastätte — mit der Frühlingsnachtgleiche) zusammenfiel, dem Ort also mit Annahme des neuen Heiligen doch die alte Festzeit gelassen wurde. Bezeugt ist, daß Lambert bald, nachdem seine Gebeine im Jahr 721 von Mastricht, wo er den Tod erlitten, nach Lüttich überführt waren, als Heiliger in hohem Ansehen stand und daß seine Verehrung mit einem schweren Vorwurf gegen die Karolinger verbunden war, weil er gegen deren Stammvater Pipin v. Heristal in gleicher Weise wie der Täufer Johannes gegen Herodes gezeugt und infolge dessen von Dodo, dem Bruder der Abgais, der fränkischen Herodias, grausam verfolgt, den Märtyrertod erlitten haben soll.

Die im Ulmer Land sonst nicht gewöhnliche weite Ausdehnung, welche die Pfarrei Bernstätt von jeher hatte, läßt vermuten, daß die St. Lambertskirche auch durch ihr Alter in besonderem Ansehen stand. Die Besitzungen und Gerechtsame, welche die Pfarrei und die Kirche zu Bernstätt, sowie die nachher von dieser abgezweigte Filialkirche des St. Petrus zu Beimerstetten, namentlich in der Richtung gegen Neenstetten und über diesen Ort hinaus hatten, legen den Gedanken nahe, daß einst auch dieser Ort dem Bernstädter Parochialverband angehört und dieser also ein Gebiet von stark einer Quadratmeile umfaßt haben könnte.

Ob die Bezwingung des Heidentums auf diesem Platze und die Gründung der St. Lambertskirche von dem Kloster Ellwangen aus (gestiftet 764?), welches hier begütert war, oder von dem 777 gestifteten Kloster Herbrechtingen aus — ein noch nicht völlig vergessener Flurname unterhalb des alten Hofes Rufenbart (jetzt „Rausenbart“) ist „z'Hölprecht“ oder „Hörprecht“ oder „Herbrechtsäcker“ — oder unmittelbar von Lüttich aus geschehen sei, ist vorerst ungewiß.

(Schluß folgt.)



## Die Katze in Ortsnamen.

Von H. Bazing.

Unter den mit Katz gebildeten Namen von Örtlichkeiten aller Art find manche, welche der Annahme, daß man dabei an die Katze, felis, zu denken habe, zu widerstreiten scheinen, insbefondere find es die Katzenbäche, welche sich diesem Gedanken nicht fügen wollen, weil die Katze das Wasser scheut, wenn auch eine Wildkatze in Ermanglung andrer Nahrung bei Gelegenheit einmal einen Fisch fängt, und doch habe ich die Überzeugung gewonnen, daß auch hier die Katze namengebend war.

Ich stelle aus meiner Namenssammlung zusammen, wo und wie die Katz-Namen an Örtlichkeiten haftend in Württemberg vorkommen:

- Katzberg, Weinberg bei Künzelsau. Heiligenzinsbuch v. 1412.  
 Katze, Wiesen Markung Groß-Allmerspahn. Flurkarte NO. LXIV. 57.  
 Katzen, Wiesen Mkg. Herroth, Flurk. SO. LXX. 59.  
 Katzenäcker, Mkg. Steinenkirch, überm Roggenthal. NO. XV. 56.  
 Katzenbach, Weinberg bei Heumaden. NO. XXIII. 13.  
 „     Äcker bei Heiningen. NO. XV. 39.  
 „     Zufluß der bei Süßen in die Fils mündenden Lauter. NO. XXI. 49.  
 „     Zufluß des Nefenbachs. NO. XXI. 2.  
 „     Laubwald bei letztgenanntem Bach. NO. XXII. 1. 2. und XXIII. 1.  
 „     der, bildet mit dem Seltenbach die Rems. Oberamtsbeschreibung von Aalen S. 20.  
 „     der, fließt durch Niedernau, und mündet in den Neckar.  
 „     der, weiter oben Aisbach genannt, entspringt nordwestl. von Rothfelden und fließt östl. von diesem Ort in den Schwarzenbach. OAB. von Nagold S. 13.  
 „     und Katzengraben, Äcker bei Ochfenhaufen. SO. XLIV. 58.  
 Katzenbacherhof, Hof Gemeinde Vaihingen. NO. XXII. 1.  
 Katzenbacher Ziegelhütte bei Weiler, OA Rottenburg.  
 Katzenbachfee, See gebildet durch den Nefenbachzufluß. NO. XX. 2,  
 Katzenbeet, Äcker und Wiesen bei Bartenbach. NO. XXI. 41.  
 Katzenberg, im Wald bei Voggenreute und Äcker dabei. SO. XLV. 46. 47. XLVI. 48.  
 Katzenbohl, über ihn nahmen die Nachtfräulein ihren Weg vom Urfchelberge nach Pfullingen. Meier, Sagen, 12.  
 Katzenbronn, Wald bei den Quellen des Urbachs. NO. XXXII. 35. XXXI. 35.  
 Katzenbühl, Baumgüter Mkg. Hölzern. NO. LXV. 19.  
 „     Äcker Mkg. Lindach. NO. XXXI. 48.  
 „     Acker zwischen Leonberg und Eltingen. NW. XXVIII. 3.  
 „     Wald auf den Eßlinger Bergen. NO. XXIV. 18.  
 Katzeneck, Bergvorsprung bei Bernstatt ins Lonethal, NO. I. 65., im Volksmunde Katzenchwanz genannt. Es soll dort eine Burg gestanden sein. OA.Befchr. v. Ulm, S. 77. 78. Darüber ist der Nebelfee.  
 Katzengraben, s. oben bei Katzenbach.  
 Katzengrube, bei der, Äcker Mkg. Suppingen. SO. VII. 43.  
 Katzenhalde, Wald bei Weidach. SO. VII. 55.  
 Katzenhau, Wald bei Birenbach. NO. XXIII. 39.  
 „     Wald Mkg. Oppingen. NO. III. 51.  
 Katzenholz, Wald bei Stafflangen. SO. XLIII. 44.

- Katzenkeller hieß eine kleine Höhle bei Beimerstetten gegen Bernstatt in dem Thälchen „Hoitel“, der Name haftet jetzt noch an dem über der Höhle liegenden Feld, das „im Katzenkeller“ heißt. Mitt. d. Pf. Aichele.
- Katzenklau, Wald bei Einfiedel. NO. VI. 1. 2.
- Katzenloch, Äcker über'm Neckar bei Pliezhausen. NW. IV. 10. 11.
- „ Wald bei Vaihingen auf den Fildern über dem schon genannten Katzenbach. NO. XXI. 1. 2.
- „ Äcker an der Eyach, Mkg. Geislingen. NO. XI. 52.
- „ Wiesen bei Lonthal. NO. VIII. 75.
- „ Äcker Mkg. Biffingen. NO. V. 73.
- Katzenperg, Prugkherperg und Yrpfelperg in Giengen a. B., worin „Pergkmendel“ gewesen, nennt um 1500 L. Suntheim. Vierteljahrsh. 1884. S. 127.
- Katzenöhrn, Wiesen Mkg. Grunbach. NO. XXX. 24.
- Katzenpeter, Wiesen Mkg. Steinenbronn. NO. XXIII. 5.
- Katzenraife, Quelle auf der Mkg. Steingeborn, auch Kinderbrunnen genannt.
- Katzenreis, beim, Äcker bei Fischbach OA. Laupheim. SO. XIX. 59.
- Katzenfchwanz, Wald Mkg. Nellingen. NO. IV. 46.
- „ f. Katzeneck.
- Katzensteig, Wald und Äcker gegen Hohen-Neuffen hinauf. NW. III. 22. 23. 25.
- „ ob der, Äcker Mkg. Zuffenhausen. NO. XXXI. 10.
- „ ob, Wald oberhalb Gruibingen. NO. VII. 37.
- „ im, Äcker Mkg. Weidenstetten. NO. IV. 61.
- „ auf der, Äcker Mkg. Metzingen. NO. II. 15.
- „ Hof Gemeinde Wellendingen.
- „ die, Wald und Äcker bei Upflamör. OAB. Riedlingen, S. 26. SO. XXX. XXXI. 24. XXXII. 23.
- Katzensteige, ob der, unter der, Äcker und Wiesen zwischen Groß-Süßen und Staufen-  
eck. NO. XVII. 47. XVI. 47. 48.
- „ Äcker bei Aulendorf. SO. LV. 38.
- „ Heide bei Hauerz. SO. LV. 61.
- „ bei Böhringen OA. Urach(?), um 1192 nemus Cazzensteige. W. Urk.B. III. 477.
- Katzensteigle, am, Wald am Heubach, der bei Göppingen von links in die Fils mündet.  
NO. XVIII. 40.
- „ Wald Mkg. Zähringen. NO. VII. 61. 62.
- „ Wald bei Oberbalzheim. SO. XXXVI. 66.
- Katzenstein, am, im, Weinberge, Äcker und Wiesen Mkg. Nagelsberg. Gültbuch von  
1666. S. 38. 41. 108. 212.
- „ abgegangene Burg bei Forst OA. Gerabronn. 1099 Cazzenstein. W. Urk.B.  
I. 313. IV. 480 W. Franken 1865. S. 148. Äcker und Wiesen dabei.  
NO. LXXI. LXX. 52.
- „ Burg und Weiler Gemeinde Frickingen. NO. XXI. 86. 87. 1153 Cazzunstein.  
1236 Katzenstein. W. Urk.B. III. 371. IV. 360.
- Katzentempel Mkg. Fellbach. Lagerbuch v. 1473. Bl. 49.
- Katzenthal, Äcker zwischen Hemmingen und Hochdorf. NW. XXXVI. 3.
- „ Seitenthal des Glemsthal. OABefchr. von Leonberg, S. 11.
- „ abgeg. Ort bei der Ausmündung des Kochers in den Neckar. W. Franken,  
1865. S. 148.
- „ im, Wald bei Biffingen OA. Ulm. NO. VI. 73. VII. 73.
- „ Äcker bei Wettingen. NO. I. 69.

- Katzenthal, Wald in einem Seitenthal der Blau bei Altenthal. SO. X. 52. XI. 52.  
 „ Hof Gemeinde Wolfegg.  
 „ Äcker an der Rottum bei Mietingen. SO. XXXIII. 56.  
 Katzenwiesen, Wiesen Mkg. Unter-Speltach. NO. LVI. 62.  
 „ Äcker Mkg. Thanau. NO. XXXV. 48.  
 Katzensipfel, Wald bei Ober-Roth. NO. LI. 40.  
 „ Äcker bei Stetten am Heuchelberg. NW. LIX. 4.  
 „ Wald bei Adelberg. NO. XXIII. 34.  
 Katzheim, Weiler Gemeinde Schlier. SO. LXXI. 41. 42. LXXII. 42. 1155 Kazhein.  
 13. Jahrh. Kazhain. W. Urk.B. II. 88. IV. Anhang S. XIV.  
 Katzklingen, Weinberge bei Künzelsau. Heiligenzinsbuch von 1412.  
 Sodann mit einfachem z geschrieben weiter folgende:  
 Kazen, Wald Mkg. Eck. NO. XLVIII. 82. 83.  
 „ Weinberge bei Unter-Schlechtbach. NO. XXXV. 30.  
 Kazenacker, Äcker Mkg. Mergentheim. NO. XCIII. 47. 48.  
 Kazenäcker, Wiesen Mkg. Häfnerhaslach. NW. L. 9.  
 „ Äcker bei Sengach. NW. XLII. 16.  
 „ Äcker Mkg. Neuenstein. NO. LXVIII. 35.  
 „ Äcker Mkg. Weisbach. NO. LXXVII. 34.  
 „ Äcker Mkg. Dörtel. NO. LXXXVIII. 48.  
 „ Äcker Mkg. Sulzdorf. NO. LVII. 51.  
 „ Äcker Mkg. Schechingen. NO. XXXVI. 57.  
 „ Äcker bei Schlechtbach. NO. XXXIX. 46.  
 „ Äcker Mkg. Neckargartach. NO. LXV. 5.  
 „ Äcker bei Waldrems. NO. XXXIX. 25.  
 „ Äcker Mkg. Demmingen. NO. XVI. 89.  
 Kazenbach, Wiesen bei Zaberfeld. NW. LII. 8  
 „ Wiesen bei Baumerlenbach. NO. LXX. 25.  
 „ Zufuß der Murr. NO. XLIX. 34.  
 „ Wald bei Jux. NO. XLVIII. 25. 26.  
 „ Wiesen an der Rems unterhalb Waiblingen. NO. XXXI. 19.  
 „ der, NO. XXIII. 27. mündet als Reichenbach bei dem Pfarrdorfe dieses  
 Namens in die Fils.  
 „ Äcker bei Ober-Kochen. NO. XXVII. 68.  
 „ Äcker Mkg. Wißgoldingen. NO. XXII. 49.  
 „ Bach und Äcker bei Erzingen. SW. XXVI. 16. XXVII. 16. 17. XXVIII.  
 17. 18. XXIX. 17.  
 „ der, mündet links in die Nagold zwischen Emmingen und Wildberg.  
 Kazenbachegart, Wald bei Freudenthal. NO. XLVII. 1.  
 Kazenbachwald, Laubwald bei oben genanntem Kazenbach — Reichenbach. NO. XXIV. 28.  
 Kazenbank, Äcker und Wald bei Sondernach. SO. XV. 38.  
 Kazenbaum, Äcker Mkg. Züttlingen. NO. LXXVII. 18.  
 Kazenbänke, Äcker Mkg. Brackenheim. NO. LIV. 1.  
 Kazenberg, Baumäcker Mkg. Ochfenberg. NW. XLIV. 13.  
 „ unter'm, Wiesen Mkg. Sailtheim. NO. XCIII. 46.  
 „ Äcker Mkg. Mulfingen. NO. LXXXI. 49.  
 „ Weinberge Mkg. Cleverfulzbach. NO. LXVII. 20.  
 „ Wiesen und Äcker Mkg. Benningen über'm Einfluß der Murr in den Neckar.  
 NO. XLII. 13.

- Kazenberg, Acker Mkg. Wafferalfingen überm Kocher. NO. XXXIV. 67. 68.  
 „ auf dem, Acker Mkg. Tomerdingen. SO. V. 56.  
 Kazenbreite, Äcker bei Bockighofen SO. XXVIII. 46.  
 Kazenbrunnen, im, Wiesen bei Unter-Marchthal. SO. XXX. 37. XXXI. 37.  
 Kazenbuckel, Acker Mkg. Pfitzingen. NO. LXXXIX. LXXXVIII. 55.  
 „ Äcker und Wiesen bei Hohenbrach. NO. L. 33.  
 Kazenbühl, Laubwald bei Oberthal. NO. XXV. 17.  
 „ Äcker zwischen Wilfingen und Pfronstetten. SO. XXIV. XXIII. 18.  
 „ Wald bei Jetzhöfen zwischen Weihung und Roth. SO. XXXI. 61.  
 Kazendarm, Acker Mkg. Sulz OA. Nagold. NW. X. 20.  
 Kazenfeld, Acker Mkg. Strambach. NO. XLIX. 83.  
 „ Äcker Mkg. Fleinheim über'm Höllteich. NO. XVIII. 82.  
 Kazengehren, Wald Mkg. Ober-Fischach. NO. LII. 48.  
 Kazenghau, Wald Mkg. Donaufetten. SO. XX. 60.  
 Kazengraben, Äcker bei Ober-Infingen. NW. XI. 13.  
 Kazenhalde, Wiesen Mkg. Gochfen. NO. LXXXI. 21.  
 „ Äcker Mkg. Thumlingen. SW. V. 31.  
 Kazenhalden, Wiesen Mkg. Neckargröningen. NO. XXXVI. 14.  
 Kazenhau, Nadelwald Mkg. Demmingen. NO. XVI. 89.  
 Kazenhauer Öschlen, Äcker Mkg. Hohen-Gehren. NO. XXV. 27.  
 Kazenhecke, Wiese Mkg. Baltmannsweiler aufm Schurwald. NO. XXIII. 26.  
 Katzenkleb, Äcker Mkg. Nürtingen, am Tiefenbach gelegen NO. X. 20.  
 Kazenklinge, Wald bei Morbach. NO. L. XLIX. 35.  
 „ Wald und Wiesen bei Sanzenbach. NO. XXXVIII. 64.  
 „ Äcker bei Feuerbach. NO. XXVIII. 7.  
 Kazenklingen, Äcker und Wiesen bei Künzelsau. NO. LXXIV. 40.  
 Kazenkopf, Weingärten Mkg. Deubach. NO. C. 45. 46. CI. 46.  
 „ Äcker Mkg. Hall. NO. LVIII. 44.  
 „ Äcker Mkg. Ramfenfrut. NO. XL. 64.  
 Kazenlau, Wald und Äcker über der Lauter westl. von Gundelfingen und Derneck.  
 SO. XX. 27. 28.  
 „ Wald bei Ramsberg und Höhlen. NO. XVIII. 47.  
 Kazenlauäcker, Äcker überm Kazenbach Mkg. Baltmannsweiler. NO. XXIV. 27.  
 Kazenlauf, Äcker überm Enzthal nördlich von Lomersheim. NW. XLI. 12.  
 Kazenloch, Wiesen bei Hohenklingen (Hohnklingen). NW. XLIX. 16.  
 „ Äcker nördl. von Ober-Riexingen beim Reichlesbronnen. NW. XLI. 2.  
 „ Äcker beim Strudelbach Mkg. Rieth. NW. XXXVII. 5.  
 „ Äcker südwestl. von Groß-Glattbach. NW. XXXVIII. 2.  
 „ Äcker Mkg. Wiernsheim. NW. XXXVI. 13.  
 „ Äcker und Wiesen südöstl. vom Ihingerhof. NW. XXII. 8. XXI. 8. 9.  
 „ Äcker und Wiesen Mkg. Pfahlbach. NO. LXXI. 28.  
 „ Wald nordwestl. von Weisbach. NO. LXXVII. 33. 34.  
 „ Äcker auf der Höhe von Münchingen (dabei der Heupfad). NO. XXXIV.  
 2. XXXIII. 2. 3.  
 „ Äcker und Wiesen Mkg. Riethem. SO. IX. 25. 26.  
 Kazenloh, Baumwiesen an einem Bach, Mkg. Altbach. NO. XXI. 22.  
 Kazenohr, Äcker Mkg. Neckarhaufen, NO. X. 17.  
 Kazenöhrle, Äcker Mkg. Botenheim. NO. LII. 1.  
 Kazenöhrlen, Äcker Mkg. Befigheim. NO. XLVI. 8.

- Kazenpfad, Äcker Mkg. Altdorf. NW. XII. 4.  
 Kazenrain, Wiefen Mkg. Ohrnberg. NO. LXXII. 26.  
 „ Äcker und Wiefen zwischen zwei Bächen Mkg. Biffingen. NO. VIII. 29.  
 Kazenrain, Äcker bei Hefsenau. NO. LXVIII. 56.  
 „ Äcker bei Unter-Fischach. NO. L. 53.  
 Kazenfäul, Äcker Mkg. Feldstetten (in der Nähe ein Heuweg). SO. V. 38.  
 Kazenschlag, Wald Mkg. Neufuß. NO. LXXVIII. 31.  
 Kazenschwanz, Äcker öftl. von Pinache. NW. XXXVIII. 12.  
 „ Äcker Mkg. Bonfeld. NO. LXVIII. 1. 3.  
 „ Äcker Mkg. Kirchhaufen. NO. LXIV. 5.  
 Kazensteig, Äcker Mkg. Unter-Dertingen überm Kraichbach. NW. LIV. 17. 18.  
 „ Äcker Mkg. Ober-Riexingen über der Enz. NW. XLI. 2.  
 „ Äcker Mkg. Birkenfeld. NW. XXXVI. 27.  
 „ Äcker westl. von Pfrondorf. NW. VII. VIII. 24.  
 „ Baumäcker über der Nagold bei Emmingen. NW. VII. 21.  
 „ Äcker Mkg. Groß-Gartach. NO. LXI. 5.  
 „ Weinberge Mkg. Gelbingen. NO. LX. 45.  
 „ Wald bei Fornsbach. NO. XLVI. 38.  
 „ auf, Wiefen westl. von Neuhausen. NO. I. 15.  
 „ Laubwald zwischen Schlattfall und Sperberseck. NO. I. 30.  
 „ Nadelwald öftl. von Schömberg über dem „Ellenbogen“ der Großen Kinzig.  
 SW. XII. XIII. XIV. 41.  
 „ Äcker über'm Neckar bei Alt-Oberndorf. SW. XXIV. 30.  
 „ Wiefen bei Leidringen. SW. XXVII. 16. 17.  
 „ auf, Äcker Mkg. Laichingen. SO. I. 42.  
 „ Äcker Mkg. Zainingen. SO. IV. 33. V. 33.  
 „ Wiefen Mkg. Eglingen. SO. XVI. 25.  
 „ Wiefen Mkg. Groß-Engftingen. SO. XIII. 14. 15.  
 „ Wald südwestl. von Schmiechen. SO. XVII. 43.  
 „ Wald über'm Erlbach bei Bach OA. Ehingen. SO. XVIII. 52.  
 „ Äcker Mkg. Mühlheim. SO. XXIII. 41.  
 Kazensteige, Äcker Mkg. Biberach OA. Heilbronn. NO. LXVI. 7.  
 „ auf der, Laubwald zwischen Thailfingen und Pfeffingen. SW. XXVI. 3. 4.  
 XXVII. 4.  
 Kazensteigle, Äcker Mkg. Cannstatt. NO. XXIX. 12.  
 „ Äcker Mkg. Haberschlacht. NW. LVII. 3.  
 „ Weinberge Mkg. Flein über'm Deinebach. NO. LVII. 11. 12.  
 Kazenstein, Äcker Mkg. Massenbachhaufen. NO. LXV. 1.  
 „ Äcker Mkg. Indelhaufen, über der Lauter. SO. XXII. 27. XXIII. 27. 28.  
 Kazenstich, am, Äcker und Wiefen Mkg. Nufingen. NO. XI. 12.  
 „ Laubwald bei Thomashardt aufm Schurwald. NO. XXIV. 28. 29.  
 Kazenstig, uff dem, Mkg. Irrendorf, 15. Jahrh. Alemannia VIII. 213.  
 Kazenstöcklesäcker, Äcker Mkg. Erbstetten. NO. XLI. 23.  
 Kazenthal, Wiefen nordwestl. von Leonberg. NW. XXIX. 4.  
 „ Weinberge und Öde nördl. von der Weibertreu. NO. LXIV. 16. LXIII. 15. 16.  
 „ hinter, Weinberge bei Nordheim. NO. LVIII. 5.  
 „ Äcker Mkg. Schweindorf. NO. XXVI. 87.  
 „ Wiefen bei Westerheim. SO. I. 36.  
 „ Laubwald Mkg. Sirchingen, unterm Heuweg. SO. VI. 24.

- Kazenthal, Äcker in einem Trockenthal Mkg. Gruorn. SO. VII. 31.  
 „ Äcker Mkg. Gomadingen. SO. XII. 22.  
 „ Wiefen Mkg. Ulm in dem jetzt fogenannten Örlinger Thal. SO. VIII. 63.  
 IX. 62. Schon 1362 wird erwähnt ein Acker „gelegn, in Erlinger  
 efche stoffet uff das Kazental“. Verh. d. Vereins für Kunst und Altert.  
 in Ulm und Oberschwaben, neue Reihe, Heft 1. Anhang S. 8.  
 „ Seitenthälchen des Rottumthals. SO. XXXIV. 56.  
 Kazenthäle, Äcker Mkg. Erdmannhausen. NO. XLI. 15.  
 Kazenwald, Wald bei Lienzingen. NW. XLVI. 13.  
 Kazenwang, Wiefen Mkg. Reichenbach OA. Geislingen. NO. XI. 44.  
 Kazenwasen, Äcker und Wiefen Mkg. Onolzheim. NO. LVIII. LVII. 64.  
 Kazenwäldle, Äcker Mkg. Schützingen. NW. XLVI. 10.  
 Kazenwedel, Äcker Mkg. Schaffhausen. NW. XXI. 9.  
 „ Baumwiefen Mkg. Dettingen, NO. VIII. 27.  
 Kazenweiler, Äcker Mkg. Strambach. NO. XLIX. 83.  
 Kazenwiefen, Wiefen und Äcker an dem oben erwähnten Katzenbach, der auch Aisbach  
 heißt. NW. X. 22. 23.  
 „ Wiefen bei Dormettingen (am Fuß des kleinen Heubergs). SW. XXVII. 19.  
 Kazenwinkel, im, Äcker bei Achstetten, an der Roth. SO. XXV. 54. 55.  
 „ Äcker bei Wimsheim, an der Zwiefalter Aach (unter Hayingen). SO  
 XXVI. 26.  
 Kazenzipfel, Wald bei Frankenberg. NO. LI. 40.  
 Kazis, Äcker Mkg. Haberfchlacht. NW. LVII. 3.  
 Kazlau, Wiefen Mkg. Groß-Stüßen. NO. XVIII. XVII. 47.  
 Kazwang, Wald Mkg. Thailfingen. SO. XXV. XXVI. 1. öftl. von oben erwähnter  
 Kazenfteige.  
 Kazwangteichle, Wiese Mkg. Thailfingen, an den Quellen der Starzel. SO. XXV. 1.  
 Kazwiefen, Wiefen südl. von Ober-Niebelsbach. NW. XXXV. 31.  
 „ Wald bei Ober-Fischach öftl. von oben erwähntem Kazengehren. NO. LII. 52.  
 Weiter gehören noch hieher:  
 Katerloh, Äcker Mkg. Frickingen, nördl. von Katzenstein. NO. XXII. XXIII. 87.  
 Katersholz, Wald auf den Markungen Weiler und Wolfsbuch. NO. LXXXVIII. 68.  
 LXXXIX. 68. 69.  
 Kuderberg, Weiler OA. Aalen.  
 Kutzbühl, Äcker Mkg. Böfingen. SW. XXVI. 33. 34.  
 Kutzenbach, Baumäcker Mkg. Dettingen. NO. II. 19.  
 Kutzenlauch, unter, Äcker Mkg. Aufhausen OA. Geislingen. NO. VI. 47.  
 Von einschlägigen Namen außerhalb Württemberg will ich nur wenige an-  
 führen, wie sie mir gerade ungefucht zur Hand find:  
 Katz, Ober- und Unter-, im Meinungen'schen Amte Wafungen. 1255 Caza.  
 W. Urk.B. III. 162.  
 Katzbach, die, in Schlefien, mit ihrem Ursprung Schädelhöhe.  
 Katzenbuckel, der, welcher in dem rauhesten Striche des Odenwalds dem „Winter-  
 hauch“ sich erhebt. Daniel, Geogr. 5. Aufl. II. 333. Öftl. davon der  
 Katzenbach und der Höllgrund.  
 Katzenbuckel, Katzenfprung und Katzenftieg in Magdeburg. Gefchichtsbl. 1879.  
 138. 244. 245. 250.  
 Katzenellbogen in Hessen am Einfluß zweier Bäche in den Dörsbach (einen  
 Riefenbach?) unter dem Porphyrfelfen Hellenhahn (Hellenhain). 1140 Cazen-

ellinbogo. Grimm, WB. III. 415. 1157 Kazanelenbogen. 1171 Kazzenellenbogen. 1293 Cazenellenboge. W. Urk.B. II. 110. 161. 433.

Katzenkopf, der, auf dem bad. Schwarzwald.

Katzensteig heißt ein Aufstiege zum Großglockner. Daniel II. 175.

Katzenstein, Schloß in Ober-Krain unweit Rattmannsdorf.

Neckarkatzenbach, Bad. BA. Neidenau, 12. Jahrh. Cazenbach. W. Urk.B. II. 396.

Aus dieser Reihe von Namen, deren Zahl für Württemberg sich vielleicht verdoppeln ließe, weil die Flurkarten, aus denen ich zunächst geschöpft, nicht alle Namen enthalten, ergibt sich mir folgendes:

Unmittelbare Beziehung auf die Katze, das Tier, zeigen diejenigen Namen, deren Grundwort einen Körperteil nennt, wie Kopf, Ohren, Ellbogen, Klauen, Buckel, Darm, Schwanz, Wedel, wobei freilich auch der häufige Katzenwedel, equisetum, in Betracht kommen könnte, während das Katzenöhrchen *helvella* nicht wohl als namengebend gedacht werden kann.

Alle diejenigen Namen, welche für ein größeres Terrain, überhaupt für Örtlichkeiten gelten, die nicht wohl im Privatbesitz sein konnten, schließen den Gedanken an einen zu Grund liegenden Personennamen aus, so namentlich die Katzenthäler und die Katzenbäche, da Privateigentum an fließendem Wasser stets Ausnahme war, wogegen Namen wie Katzenpeter natürlich Personennamen sind.

Die verzeichneten Namen sind unzweifelhaft alt, die jetzige Generation versteht ihren Sinn nicht mehr, kennt sie nur als von jeher dagewesene. Ihre Entstehung geht in den Anfängen wahrscheinlich zurück in die Zeit der ersten Markenverteilungen, in die Zeit vor Beginn der urkundlichen Lokalgeschichte, und setzte sich infolge neuerer Rodungen in spätere Jahrhunderte fort so, daß die Katzenberge und -Thäler älteren, die Katzenäcker und -Wiesen neueren Datums sein werden.

Bei der großen Zahl der Katzenorte müßten Wald und Feld in unerträglicher Weise von Katzen gewimmelt haben, wofür wir aber weder in der Naturgeschichte noch in vorgeschichtlichen Funden einen Anhalt bekommen, es muß sich also bei der Mehrzahl dieser Namen um Katzen ganz eigener Art handeln.

Sehen wir uns die in den Namen haufenden Katzen näher an, so werden wir gewahr: da sitzt eine Katze, deren Kopf ein himmelhoher Berg ist, dort liegt eine Katze, die ein ganzes Thal füllt, eine andre Katze bäumt ihren Buckel zu einem Bergrücken, wiederum entdecken wir eine Katze, deren Schwanz als langer Bergstreifen in ein Thal hineinwedelt. Da nimmt eine Katze eine Klinge in Beschlag, dort klettern andre auf langen Steigen hinan und streifen über ganze Höhenzüge hin. Es ist evident: wir haben es mit Riesenkatzen zu thun.

Diese Katzenriesen sind aus den Vorstellungen hervorgewachsen, durch welche unfre Altvordern sich gewisse meteorische Vorgänge zu erklären suchten, und welche Laistner für seine „Nebelfagen“ so glücklich verwertet hat. Wenn der Nebel im Thale liegt, so ruht die Katze in ihrem Lager, dem Katzenthale. Wenn die im Thalgrund lagernden Nebel von einem Luftzuge aufgeschweicht sich in einzelne Partien auflösen und an den steilen Halden hinanschweben, so klettern die Katzen die Katzensteigen hinan. Bleiben die Nebel oben an den Thäländern in Waldungen hängen, so sind das die richtigen Katzenwälder.

Die Höhen, über denen sich die Nebel dann zu Wolken ballen, sind die Haiberge, die Katzenberge, über welche die Wolkenkatzen im Dienste der Freyja, der Königin der Wetter, deren Wagen ziehend, hinjagen. Und die Rinnen, in denen schließlich die Niederschläge aus den Wolken, Hagel und Regen, sich sammeln, das sind die Katzenbäche.

Daß die Wolken als Katzen gedacht wurden, die ihren Unrat, die Katzenbohnen, im Hagel zur Erde werfen, davon zeugt der heute noch für hageln geläufige Ausdruck „es kutzebohnelet“. Und nach Schmid, Schwäb. Wörterb. S. 308. heißen die Bachkiesel geradezu Bachkatzen, welches Wort das Grimmsche Wörterbuch I. 1062. in die Gaunersprache verweist.

Für den Zusammenhang der Katze mit Nebel und Wolken, welchen auch Schmeller, Wörterb. I. 1313 in Ziffer 7 des Artikels Katz bezeugt, ist ferner bezeichnend, daß eine Lache über dem Katzenschwanz (Katzenneck) bei Bernstadt Nebelfee heißt, daß bei Ober-Niebelbach Kazwiesen sind, daß der „Katzkeller“ im „Hoitel“ d. i. Haithal sich befindet, daß ein „Katzensteigle“ am „Heubach“ liegt, daß bei dem Kazenloch auf der Höhe von Münchingen ein „Heupfad“ hinzieht, wie bei der Kazenfäul Mkg. Feldstetten und über dem Kazenthal Mkg. Sirchingen je ein „Heuweg“, daß ferner die Kazenwiesen bei Dormettingen am Fuß des Kleinen Heubergs liegen, denn Hai, aus dem die Volksetymologie vielfach Heu gemacht hat, ist nach Laifner S. 101. 138 162. 227. 262 so viel als Nebel. Sodann führt, wie wir oben gesehen, ein Katzensteig zum Berg Neuffen hinan, dieser Berg aber ist gleich dem Bruder Nipf bei Bopfingen, auf dessen Scheitel es ebenfalls gerne nibelt und neifelt (Schmeller I. 1730.), eine Stätte, wo der Nebelkater Niff hauft, wie auch die von Buck in den Württb. Neujahrsblättern III. 4 erzählte schöne Sage das Nebelmännlein mit dem von Neuffen in Beziehung setzt.

Bemerkenswert ist endlich, daß die oben angeführte Katzenraife zugleich Kinderbrunnen heißt, denn die Kinderbrunnen haben sich aus dem himmlischen Brunnen, den Wolken, lokalisiert, also auch hier wieder Bezug auf Meteorisches. Ein Seitenstück zu der Katzenraife finde ich in Rheinbayern, dort entspringt bei dem Dorfe Kindenheim unter dem Katzenstein der Kinderbach.

### Sitzungsberichte.

Sitzung vom 8. Januar 1886. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Landgerichtsrat Clemens. Vorgezeigt wird eine durch Tausch erworbene Holzfigur, den h. Antonius den Eremiten darstellend; ferner wird vorgelegt ein Wappenbrief für Sebast. Riethmaier von Memmingen von 1623, Geschenk der Erben des Joh. Riethmaier hier. Diakonus Klemm hält einen Vortrag über das ursprüngliche Wappen des Hauses Württemberg.

Sitzung vom 5. Februar 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Rentbeamter Keller in Niederstotzingen und Lieutenant Hagen in Neu-Ulm. Der Kassier Dr. Leube legt die Jahresrechnung für 1885 vor, welche unter Dankesbezeugung gutgeheißen wird, ebenso wird der von ihm entworfene Etat für 1886 genehmigt. Professor Dr. Sixt hält einen Vortrag über römische Grabdenkmäler.

Sitzung vom 2. April 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: von Ulm Festungskommandant Generalmajor von Hoffmann, Hauptmann a. D. Kurz, Landgerichtsrat Köhn, prakt. Arzt Dr. Häberle, Kaufmann Karl Engel, Uhrenfabr. Hermann Betzeler, Möbelfabr. Friedrich Berger, Oberamtsbautechniker Buchwald, Fabrikant Karl Schwenk, Güterbeförderer Paul Scharrer, Zimmermeister Gustav Neubronner, Professor Dr. Osiander, Rektor des Realgymnasiums Neuffer, Kaufmann Hermann Hopf, Metzgermeister Wilhelm Höttsch; von Saugau Rechtsanwalt Karl Grimm. Bei der hierauf vorgenommenen Auschußwahl wurden die bisherigen Auschußmitglieder wieder gewählt. Bazing berichtet aus Archivakten über die Brechung der Burg Ruckburg durch die oberschwäbischen Städte. Hauptmann Geiger macht Mitteilung über einen im Besitz des Freiherrn von Lupin in Illerfeld befindlichen gotischen Schrank von Jörg Syrlin dem älteren.



# Historischer Verein für das Württembergische Franken.

## Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Ans dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt  
von † Dekan Fischer in Öhringen.

(Schluß.)

### 31. Vergleich zwischen Konrad und den Städten wegen der That zu Sinsheim.

8. Oktober 1480. Nürnberg<sup>1)</sup>.

Wir Fridrich von gots gnaden marggraue zu Brandenburg des heiligen Römischen richs erzcamerer vnd burggraue zu Nüremberg, Wilhelm vnd Albrecht von denselben gnaden pfalzgrauen bey Reine vnd herzoge in Beyern, Ludwig graue zu Ötingen, hofmeister etc. ich Haupt zu Bappenheim des heiligen richs erbmarchalk vnd Heinrich Nothafft von Wernberg ritter bekennen vnd thun kundt öffennlichen mit disem brieue vor aller menlichen. Wie wol der allerdurchluchtigst furst vnd herre her Sigmund Römischer konig zu allen zyten merer des richs vnd zu Vngern, Behem, Dalmacien, Kroacien etc. konig vnser allergnedigster herre seinen zorn vnd vngnade ouf den edeln hern Conratn von Winspurg seiner gnaden vnd dez richs erbcamermeister gelegt hette, alles von solicher geschichte wegen, die derselbig von Winspurg an vnser herren dez konigs vnd des richs stetn Augspurg, Vlme vnd Costencz vnd den andern irer vereynunge vnd iren burgern vnd kauffluten zu Sünßheim begangen hete, yedoch so haben wir vnd etwyuil ander fürsten, grauen, herrn vnd frome lüte den egenanten vnsern gnedigen herren den konig so diemütiglichen gebeten, daz er ansehen wölle vnser bete vnd dez egenanten von Wynspurg diemütig erbietunge vnd sein konigliche gnad an in widerwenden vnd sein gnediger herre zü sein gertiche, wann er doch gern seinen gnaden volgen vnd thün wölle nach sein willn, daz alß der egenant vnser herre nach gewönllicher gütikeytt, die er allezyt den, die sich erkennen, pflihd zu bewysen, gnädiglichen aufname vnd die sachen an vns saczte. Also haben wir egenanten fürsten vnd herren mit willn vnd vorwortt baide vnser herrn des konigs vnd auch des von Weinspurg die sache für vns genomen, die bedechtelichen vnd nach dem besten gewegen vnd mit rate vil fürsten, herren vnd ander, die dabey vnd mit vns warn, zwischen in, in dem namen gots berett, geteydingd vnd gesprochen in forme, als hernach geschribn statt. Czum ersten sprechen, teydingn vnd bereden wir, daz die richtungsbrieue, die der von Weinspurg vnd die vorgebant stete zu Heidelberg gegen einander gegeben haben von der geschicht wegen zu Sünßheim, beydenhalb krefftig bleiben solln, so soll auch vnser herre der konig dieselbn brieue verwillen vnd bestätigen, daz die richtung alß bleibe. Item wir sprechen auch, sindtenmaln dieselbn richtungsbrieue ynnhalten vnd auf ein schuldbrieue weisen, vff dreyßigtausend gulden Reinischer, den die stete im geben solten vnd auch gegeben haben, denselben schuldbrieue sol der von Weinspurg mit sampt einer quitanczen in der besten form, darinnen begriffen sey, das er noch nyemans von seinen wegen von solicher dreyßigtausend guldein die stete nymermer anlangen sol noch vmb hauptgut noch vmb schaden, auff sant kathreintage nächtkünfftig hinder den rate czü Nüremberg legen. Item wir bereden auch, das der von Weinspurg seine konigliche gnade vnd der kurfürsten brieue, die er hat vber die stewer zu Vlme vnd Halle, auch vff den egenanten sant kathrinen tage her hinter den rate zu Nüremberg legen sol, vnd dabey seinen brieue den stetn Augspurg Vlme vnd Costencz darinnen er in vnd den, die dy sachen antriffd, dieselben stewere vbergibt vnd sich aller seiner rechte daran verzeychet für sich vnd sein erbn in der besten forme. Item wir sprechen vnd bereden auch, daz die stat zu Weinspurg bey dem reiche bleiben sol in aller maßen als der richtungsbrieue ynnhelt vnd vnser herre der konig sie auch zu im vnd dem reiche genomen hatt mit seiner majestat brieue. Item wir bereden auch, als der von Weinspurg in seinen kurfürstenlichen brieuen, die er vbergibt, etwaz gnade als glaitn, wiltpenn vnd ander herlikeit berüret hatt, daz im vnser herre der konig einen brieue von seinem hofgericht geben laße, darinnen begriffen sey, daz dieselbe brieue alle mit dem von Weinspurg zu den stewern hilflichen vnd krefftig sein sollen vnd zu den andern fryheit vnd gnaden dem von Weinspurg. Item so sollen auch die nächstn stewer auf martini dem von Weinspurg oder wem er die vorschaffd hatt, bleiben. Item wir bereden auch, das die vorgebant stete die dreyßigtausend gulden auf den egenanten sant kathreintage auch hinder den rate zu Nüremberg legen, vnd so daz alles geschicht, so sollen die von Nüremberg dem von Weinspurg daz gelt bezaln vnd solln den schuldbrieue vnd alle obgeschribn

<sup>1)</sup> Diese Urkunde ist abgedruckt in Wegelins histor. Bericht von der Landvogtei in Schwaben II. Tl. 1755. S. 77. Nr. 81; unfer einem Original entnommenes Exemplar ist aber genauer.

briefe den steten, nemlichen Augspurg, Vlm vnd Costenz vnd irer erbern botschafft vbergeben vnd zu iren handen antwürten, alß daz eins mit dem andern zugee. Vnd darauff so ist vnser egenanter gnedigster herre der konig mit dem von Weinsperg gutlich vnd ganz verricht vnd vnser herre sol darauf sein gnediger herre vnd der von Weinsperg vnser herren getruwer diener sein. Vnd dez zcü vrkünde haben wir iglichem taile diser brieue einen gegeben, besigeltn mit vnsern marggraue Fridrichs vnd herzog Wilhelms, auch Haupten Marschalks etc. anhangenden insigeln, daz wir die andern als mitteydingflute bekennen. Gebn zu Nüremberg am suntag nach sant franciscantage nach cristi vnser herren geburt vierzehenhundert vnd im dryßigsten iaren.

### 32. König Sigmund bestätigt diese Theidlung.

8. Oktbr. 1430. Nürnberg.

Wir Sigmund von gots genaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer des richs vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien etc. kunig, bekennen vnd tün künt offembar mit diesem brieff allen, die in sehen oder horen lesen. Als wir yetzüt durch bete willen etweul vnsern vnd des reichs fürsten vnd herren mit dem edeln Cuuraten hern zu Weinsperg, vnserm vnd des reichs erbkammermeister vnd lieben getreuen, als von der geschicht wegen, die an vnsern vnd des reichs steten Augspurg, Vlm vnd Costentz vnd den andern irer eynung zu Sünßhein gescheen sind, vbertragen vnd vorricht sein, nach laut der teydingsbrieff doruber gegeben, dorynne funderlich begriffen ist, das wir solich richtung, die zu Heidelberg zwifchen den egenanten von Winperg vnd den steten gescheen ist, verwillen vnd besteten sollen; alß wiewoll wir solich richtung vormals alzeit gehindert haben, dorvmb das sie wider vnsern willen gescheen was, yedoch sinddemal Wir nu mit den egenannten von Winperg dorvmb verricht sind, so haben wir mit rat vnser fürsten vnd getreuen vnsern willen durch des besten willen zu solicher richtung gegeben vnd die bestetigt vnd confirmirt, bestetigen vnd confirmiren die auch mit diesem brieff vnd wollen, das solich richtung zu ewigen zeiten krefftig beleiben soll. Mit vrkund diß briefs versigelt mit vnserm kuniglichem anhangendem insigel. Geben zu Nüremberg nach crist gepürt vierzehenhundert iar vnd doruach in dem dreyßigsten iar am suntag vor sant dionysitag vnser reich des Hungerischen in dem xliiij vnd des Romischen in dem xxj vnd des Behemischen im xi iaren.

Ad mandat. d. Reg.

Caspar Slihk.

### 33. Konrads Befcheinigung über die von den Städten erfolgte Berichtigung der Vergleichsumme.

29. November 1430<sup>1)</sup>.

Wir Konrat here zu Winperg, des heiligen Romischen richs erbkammermeister etc. veriehen offenlichen für vns vnd alle vnser erbn mit diesem brief vnd tun künt allen, den die yetzo sind oder nu künftig werden, die disen brief ansehen, lesen oder hören lesen, daz vns die fürsichtigen, erfamen vnd wiesen burgermeister, rete vnd burger dieser nachbenenten des heiligen Romischen richs stete mit namen Augspurg, Vlm, Costenz, Eßlingen, Rutlingen, Vberlingen, Lindaw, Nordlingen, Rotenburg uff der tuber, Schauffhufen, Memingen, Rauenspurg, Rotwile, Gemunde, Heilprun, Biberach, Dinkelßpuhel, Winßhein, Wimpfen, Wiefenburg, Wyle, Pfullendorf, Kauffburn, Kempten, Wanngen, Yfuy, Lutkirch, Giengen, Aulen, Boppfingen, Buchorn, Ratolfzelle vnd Dießenhouen der drißigtusent guldin guter Rinischer guldin, die sie vns von der richtung wegen zu Heidelberg vmbe die geschicht zu Sunßhein ergangen, schuldig worden sin nach lute vnd begriffunge der besigelten richtungsbrieff daruber gegeben, vnd als wir des auch iren besigelten schultbrieff gehabt vnd in den yetzund mit guten willen vnd rechten wissen vbergeben haben clerlichen vnd schön vnd auch gar vnd genzlich gewert vnd bezalt haben, vnd darumbe so sagen wir die vorgeschr' richstete alle vnd ygliche vnd alle ir nachkomm der egeschribn drißigtusent guldin hauptguts vnd aller scheden von der obgeschr' richtung vnd brieff wegen für vns vnd alle vnser erben aller dinge quyt, ledig vnd lose genzlichen vnd gar mit diesem brief, also das wir noch kein vnser erbn noch nyemand anders von unsn wegen umbe die obgeschriben drißigtusent bezalter guldin heuptguts noch vmbe alle scheden weder von der richtung oder richtungsbrieff oder deheinerley ander sache wegen dieselben sachen berurende die obgeßn' richstete alle oder ygliche noch dehein ir nachkommen noch nyemands anders von iren wegen, nyemermer nihez anreichen, bekemern noch bekrenken sollen noch wollen, noch dehein vorderung, ansprach noch reht mit deheinen gerihten, geistlichen noch werntlichen, noch an geriht noch gemeinlich mit dehein andere sachen fürzögen noch funden, wie man die mit nemlichen, worten erdenken oder genennen mohte, zu in noch an sie noch an nyemant von iren wegen ewiglichen noch nymer-

<sup>1)</sup> Wegelin, histor. Bericht etc. II. S. 79 No. 82.

mer füllen noch mugen gewinnen noch haben an daheinen steten noch in dehein wege. Vnd des alles zu warem vnd offen vrkunde mit ganzer stetigkeit so gebn wir vorgen' Konrad her zu Winsperg für vns vnd alle vnser erben vnd mennigliche von unfn wegen den vorgen' richsteten allen vnd iglichen vnd allen iren nachkomen disen brief besigelten mit vnserm eigen anhangenden insigel, daz mit vnserm wissen offentlichen daran gehenkt ist; darzu haben wir füßlich gebetden, die erbern, vesten Petern von Stetemberg, Steffan von Aletzhein vnd Steffan von Lewtzenbrün vnser besunder lieb vnd getruwen, daz sie ire insigel on schaden in selbs zu warer gezugniße vnd gedechtniße aller vnd iglicher vorgechribn' sache zu vnserm insigel offentlichen auch gehenkt haben an disen brief, des auch wir dieselben Peter vnd beide Steffan sunderlich mit guten wissen also bekennen an diese brief, der auch krefftig vnd gute belibn soll alle die wile der insigeln eins oder mer daran ganz ist, der geben ist an sant Andres abend des heiligen zwolffboten nach Crists geburt vierzehenhundert vnd in dem drißigsten iaren.

#### 34. Konrads Verzicht auf die Reichssteuern in Ulm und Hall.

29. November 1430<sup>1)</sup>.

Ich Konrat her zu Winsperg, des heiligen Romischen richs erbkamermeister, bekenne offennlichen für mich, alle myn erben vnd für mengliche von vnsern wegen vnd tun kunt mit diesem brief allen gegenwertigen vnd künfftigen menschen, die in sehen, hören oder lesen, als sich der allerdurchluchtigst furste vnd her, her Sigmund Romischer künig zu allen tzyten, merer des richs vnd zu Ungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kung, min allergnedigster her der geschicht, die sich zwuschen mir und des heiligen richs steten Augspurg, Vlme, Costanz vnd irer eynung, iren burgern, kauffluten vnd irer habe vnd gute Zute zu Sünfhein ergienge, angenommen vnd mich darvmb für sin kunglich majestät gefordert vnd begert hat, vnd ich auch darumbe nehst zu sinen kunglichen gnaden gen Nüremberg kame, daselbst die durchluchtigen vnd hochgeborne fursten vnd heren, her Friderich marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romischen richs erbkamerer vnd Burggraue zu Nurmperg, her Wilhelm vnd her Albrecht, pfalzgrauen by Rein vnd hertzogen in Beyern, myn gnedig lieb heren, der wolgeborne her Ludwig graue zu Öttingen hofmeister etc. vnd die erbern vnd vesten Haupt zu Bappenhein, des heiligen richs erbmarschalk, vnd Heinrich Nothafft zu Wernberg Ritter, umbe die vorgenant kunglich anfordrunge mit deselben myns heren, des Romischen künigs vnd auch mit mynem willen einen versigelten vßspruch getan habn, der vnder andern artikeln innheldet, das ich alle min kungliche vnd kurfürstliche brief vnd rechte, die ich von des heiligen richs wegen vber vnd an des heiligen richs gewonlichen sturen zu Vlme vnd zu Halle gehabt han mit samt denselben sterven, den egen' richsteten Augspurg, Vlme, Costenz vnd den andern, dy die sache antrifft, vbergeben vnd für mich vnd alle myn erbn aller vnser rechte vertzihen sol in der besten forme; also gib ich obgenanter Konrat her zu Winsperg den fürsichtigen, erfamen vnd wisen burgermeistern, reten vnd burgern gemeinlichen der nachgeschribn des heiligen richs stete, nemlich Augspurg, Vlme, Costenz, Eßlingen, Rutlingen, Vberlingen, Lindaw, Nordlingen, Rotemburg vff der Tuber, Schauffhusen, Memyngen, Rauenspurg, Rotwile, Gemunde, Heilprun, Biberach, Dinkelspuhel, Windshein, Wimpfen, Weyßenburg, Wyle, Pfullendorf, Kauffburn, Kempten, Wangen, Yfni, Lütkirch, Giengen, Auln, Bopffingen, Buchorn, Ratolffzelle vnd Dießenhouen vnd allen iren nachkomen, für mich, alle myn erbn vnd für allermenglichen von vnsern wegen lediglichen vnd vntzwiuelichen vff vnd vber vnd tritt in richtiglichen abe mit vollkomer maht vnd krafft diß briefs aller myn reht, die ich vber vnd an den egeschribn des heiligen richs gewonlichen sturen zu Vlme vnd zu Halle von des richs wegen bißher gehabt vnd genossen habe. Daruff ich nemlich sechzehntusend guldin han gehabt vnd wie dieselben myne reht gewesen sin an alle geuerde, vnd ich verzihe mich ouch daruff gen in und allen iren nachkomen für mich vnd alle myn erbn vnd allermenglich von vnsern wegen derselben miner rechte aller und iglicher, die ich von des richs wegen bißher also daran gehabt han oder die wir da durch hinfüre darzu habn oder gewynnen mohten vnd auch derselben zweyer stauwr luterlich vnd genzliche, wie daz aller best krafft vnd maht gehalten mag, alß daz ich noch kein myn erbe noch nyemand anders von vnsern wegen die egeschribn richstete gemeinlichen noch infunderheit noch ir nachkomen daran nymer mer irren, bekomern noch bekrenken sollen noch wollen, noch kein vorderunge ansprache noch rechte mit dehein gerichten, geistlichen noch weltlichen, noch an gerichte, noch gemeinlichen mit dehein andern sachen noch funden, wie yemand die erdencken oder genennen mohte, zu in noch iren nachkomen noch zu nyemand von iren wegen noch auch nach den obgenanten zweyen sturen darumbe nymer me tün noch gehabn sollen, mogen noch wollen furbaß ewigliche on alle arge-

<sup>1)</sup> f. Wegelin, histor. Bericht etc. II. S. 80 No. 88.

list vnd geuerde. Vnd daruff vnd dortzu in zu nutze han ich ine zu irem gewalte yeczund auch lediglich übergeben vnd gibe alle küniglich vnd kurfürstliche brief, die von miner vorderu vnd minen wegen vber die vorgehen' stuwre zu Vlm vnd zu Halle erworben vnd erlanget sin, die ich inne gehabt han vnd die ich weiß, die vorhanden sin in aller maße vnd rehten, als ich die gehabt han an alle geuerde. Wer aber, daz daruber solcher brief lützel oder vil wißentliche oder vnwißentlichen verhalten oder anderswo übergeben wern, wie oder wem daz wer, vnd hienach über kurz oder über langk yndet furbracht wurden, setz vnd begibe ich mich für mich, alle myn erbe vnd für allermeinglichn von vnfern wegen, daz vns alle vnd igliche solch brief den als yez vnd yez als dan unnüz sin vnd den egent' richsteten vnd irn nachkomen zu nuzen steten vnd komen vnd in keinen schaden noch vnstaten fugen noch bringen sullen noch mugen, sunder dieselbe brief sollen in dan auch übergeben vnd geantwort werden an vertziehen vnd an geuerde. Darzu verspreche ich ine mit diesem brief, daz die obgeschribn myne reht vnd auch alle vnd ygliche brief über die vorgehen' zwo sture zu Vlme vnd zu Halle lutend nyemand verhaftet, verletz noch verkomert sind, sunder daz ich die ganz geledigt han vnd auch nicht weiß, daz yemand yhts mere darvmb oder daruber erworben oder inne habe. Wer aber daz darüber in oder irn nachkomen von mir oder von mynen erbn oder von yemand anders von vnfern oder sin selbs wegen vmb solche verfassung oder schaden geschehen oder zu ginnen, wie sich daz fuget oder machet, darumb sullen ich vnd myn erbn in vnd ir nachkomen fürstandt vnd behaft sin, in das richtig vnd vndan sprachig machen vnd dauon entheben genzlichen on alle ir schaden vnd, ob oder wenn das geschehe, daz die obgen' richstete oder ir nachkomen von aller vnd iglicher vorgeschribn stücke vnd artikel von vnfern wegen hernach yndert zu tagen oder zu rehten komen mußten oder furbraht wurden, so sollen sie vnd wer ez von iren wegen handelt, alwegen reht gewunen vnd behabt vnd ich vnd myn erbn oder wer es von vnser vnd sin selbs wegen vmb die vorgehen' vnser reht handelt oder tet, alweg, vnreht vnd verlorn habn; alle vntruw, argeliste vnd geuerde in allen vorgeschribn dingen gantzen vsgefloßen vnd hindan gesetzt. Vnd des alles zu warem vrkunde vnd ganzer stettikeit so gib ich vorgent' Konrat her zu Winsperg für mich vnd alle myn erbn vnd menglich von vnfern wegen den egen' richsteten allen vnd iglichen vnd allen irn nachkomen diesen brief versigelt mit minem anhangenden insigel, daz mit minem wissen offentlichen daran gehenkt ist. Dartzu hab ich sißlich gebetden die erbern, vesten Petern von Stetemberg, Steffan von Aletzhain vnd Steffan von Lewtzenbrün, myn besunder lieb vnd getruwen, daz sie ire insigel on schaden ir selbs zu waren gezugniße vnd gedechtniße aller vnd iglicher vorgeschr' sache zu minem insigel offentlichen auch gehenkt habn an diesen brief, des auch wir dieselben Peter vnd beide Steffan lunderlich mit gutem wissen also bekennen an diesen brief, der auch krefftig vnd gut belibn sol, alle die wiln der insigel eins oder meer daran ganz ist. Der gebn ist an sant Andreas abend des heiligen zwelfboten nach crifts geburte vierzehnhundert vnd in dem dreißigsten iaren.

### 35. Notizen über den Güterbesitz Konrads von Weinsberg zu Weinsberg 1443.

No. Diß hernachgeschriben sin alle die wisen, die meinem gnädigen Herrn zu Winsperg zu dem Heu gemauwet (gemäht) sein worden in anno XLIII. to.

Item 14 $\frac{1}{2}$  Morgen in der untern auwe. 3 morgen an der mülnwiesen. 4 morgen an der goßweldin. 18 morgen an der rechten auwe. 16 morgen an der obern auwe. 9 morgen an dem acker. 2 morgen ob dem fürte. 12 morgen ob geinnerß müln. 1 morgen unter der steinin brücken. 6 morgen ob der brücken. 4 morgen an fusche wiesen an zweyen stücken. 2 morgen an Ruppensteins wiesen an zweyen stücken. 2 morgen ob benzen müln. 1 $\frac{1}{2}$  morgen zwischen den bechen. 4 morgen am hirßberg. 6 $\frac{1}{2}$  morgen unterm schemelßberg. 5 morgen an der muniche wiesen und dar gegenüber.

Su. 110 $\frac{1}{2}$  morgn wiesen, die zu dem heu gemauwet sin worden, als obgeschriben stett und gepürte von jedem morgen 17  $\frac{1}{2}$  und sein ime 8  $\beta$ . dazzu gedeydingt, die weyl die wiesen beschießen (verschlammt) wören.

No. Dieß hernachgeschriben sint alle die ecker, die meinem gnädigen Herrn zu Winsperg myt wintherfrucht umb löne abgeschnitten sin worden. anno XLIII. to.

Item 12 morgen am labacker. 3 viertel auf dem lindaw. 14 morgen underm lindaw 18 morgen an dem thürnacker. 6 morgen am roßacker. 18 morgen ob dem hünrberge. 24 morgen bey benzenmüln. 11 $\frac{1}{2}$  morgen uff dem schaffeberge.

Su. 104 morgen 1 viertel ackers.

No. Diß hernachgeschriben sint die ecker, die mit winterfruchte in fronne abgeschnitten sin worden. XLIII. to.

5 morgen am büreckberge. 11 morgen uff der hart. 5 morgen an der rotten helden.  
Su. 21 morges ackers, die die armen lütte abgeschnitten hon.

No. Diß hernachgeschriben sint alle die haberecker, die meinem gnädigen herrn zu Winsperg gemauwet sin worden. XLIII. to myt namen hernachgeschriben.

8 morgen am hirßberg. 12 morgen am steinßfelder weg. 4 morgen underm steinßfelder weg. 87 morgen an den vierzig morgen. 21 morgen an dem acker uff der holczstatt. 13 morgen uff der hart.

Su. 95 morgen ackers.

No. Diß hernachgeschriben sin alle die wiesen, die meinem gnädigen Herrn zu dem amat gemauwet sin worden in anno XLIII to.

14 $\frac{1}{2}$  morgen in der undern auwe. 8 morgen an der mulenwiesen. 4 morgen an der goßweldin. 18 morgen in der rechten auw. 16 morgen in der obern auwe. 9 morgen am acker. 12 morgen ob geinners müln. 2 morgen ob dem fürte. 7 morgen ob und under der steinin brucken. 4 morgen an zweyen stücken, die Hans Fuschs waren. 2 morgen an zweyen stücken, die Ruffensteins woren. 4 morgen am hirßberg.  $\frac{1}{2}$  morgen by benzen müln.

Su. 96 morgen wiesen.

No. Diß hernachgeschriben sin die wingarten, die ich von meins gnädigen herrn wegen eygentlichen gebauwet hon. XLIII. to.

2 $\frac{1}{2}$  morgen am zeimmer. 1 $\frac{1}{2}$  morgen am freyen. 1 morg 1 viertel am springer. 1 morg am engel.  $\frac{1}{2}$  morg am klein springerlin. 1 $\frac{1}{2}$  morg by dem großen bome. 1 morg by der affeldarn. 2 morgen an Heinz Walthern. 3 viertel am hünrberg. 1 $\frac{1}{2}$  morgen am ußern hirßberg. 1 morg daran hett Würgel. 1 $\frac{1}{2}$  morg het Heinz Walter. 1 morg het Hans Wylant. 1 morg het der Mercze. 1 morg het Conz Htinger.  $\frac{1}{2}$  morg het aber Wylant.  $\frac{1}{2}$  morg het Hans Fyel. 2 morgen in lindauw. 1 $\frac{1}{2}$  morgen am gyfelßberg.

Su. 23 $\frac{1}{2}$  morgen wingarten.

Auf der Rückseite dieses Aktenstücks ist bemerkt:

No. als Johannes Siglinger mym herrn auch unterrichtung geben hat, was uff wiesen und ecker getreide, hew und amat zu snyden und zu mawben, daruff gegangen ist, hat er mym herrn dise schrift geben, am Donnerstag nach Vrbani anno dni. Mo. CCCC<sup>o</sup> XLIII to.

### Limes transrhenanus.

Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen.

Einer Aufforderung des Vorstandes des fränkischen Altertumsvereins folgend erstatte ich über die von mir konstatierte Limesstrecke: Sindringer Ziegelhütte — Pfahlbach hiemit kurzen Bericht. — Was den Anfang der Strecke, insbesondere die gemauerte Furt durch den Kocher, sowie die augenscheinliche Krümmung des Limeszugs den Bergabhang herab betrifft, so sei darüber auf meinen Artikel in der „Besonderen Beilage“ des Württemb. Staatsanzeigers 1885 Nr. 8 verwiesen. Im Verfolg dieser Nachforschungen und Aufgrabungen (wozu mir vom K. Kultministerium und von der Kasse des Haller Vereins bereitwilligst die nötigen Mittel verwilligt wurden) habe ich jetzt eine ununterbrochene Linie von fünf in regelmäßigen Abständen auf einander folgenden Wachhäusern hergestellt. Das wäre eben die Strecke vom Kocher (Ziegelhütte) bis zum Waldesende vor Pfahlbach. Da sich bei aller Regelmäßigkeit der Anlage im allgemeinen doch bei den einzelnen Türmchen<sup>1)</sup> besondere Abweichungen ergeben haben, so erscheint es am zweckdienlichsten, wenn ich jedes einzelne Wachhaus seinem jetzigen Zustand nach schildere.

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „Türmchen“ wäre eigentlich richtiger und sowohl dem Eindruck, den die Überreste auf einen machen, als der bekannten Abbildung auf der Trajanssäule entsprechender; doch ist „Wachhaus“ jetzt technischer Ausdruck geworden.

Das erste Wachhaus, der ungefähren Schätzung nach wohl 500 Schritte vom linken Kocherufer entfernt, war im Eck einer Waldwiese verborgen und mußte, da der durchaus ebene Grasboden nicht die geringsten Anhaltspunkte bot, mit der Hacke ziemlich mühselig gesucht werden. An einer Stelle, wo der aufgehackte Rasen deutliche Spuren des leicht kenntlichen Mörtels zeigte, ließ ich tiefer graben und stieß bald auf das Mauerwerk. Der Erfund war: ein nicht ganz regelmäßiges Quadrat von 4 m (außen gemessen); Mauerdicke überall 80 cm; Mauerhöhe 30—50 cm; die Grundmauer in der Höhe von 30 cm ringsum als Gefims 10 cm vorspringend; an dem aufwärts gelegenen Eck, dem Limes zugekehrt, ein gemauerter Vorsprung, 1 m lang und breit; der Innenraum gefüllt mit Steintrümmern (rot verbrannte Kalksteine); Entfernung von dem davor laufenden Limes ca. 25 Schritte.

Ungefähr 500 Schritte durch den Wald aufwärts, beim Beginn des Thalhangs, fand ich das zweite Wachhaus. Hier war es mir leichter gemacht, weil der Besitzer des daran stoßenden Ackers mir von ausgepflügten Mauersteinen, einem sonderbaren (leider verschwundenen) „Beil“ etc. erzählen und die Fundstelle ziemlich genau angeben konnte. Wiederum quadratisch mit 4 m Seitenlänge; Mauerdicke 80 cm; jetzige Mauerhöhe 80 cm; die Grundsteine nur an der Limesseite vorspringend; auch hier derselbe Sporn von den gleichen Dimensionen wie beim ersten, jedoch am untern Ende der dem Wall parallelen Seite; in der Schuttmasse, mit welcher das Innere ausgefüllt war, fanden sich vor allem zahlreiche Brandspuren, Scherben aller Art, meist aus grobem, schwärzlichem Thon, doch auch gläserne, dick verrostete Eisenstücke, Tierknochen etc. vor, auch ein Röhrchen aus feinem Thon oder Elfenbein<sup>1)</sup>. Entfernung vom Limes 25 Schritte.

Genau 500 Schritte von da in der Fortsetzung der Linie, 25 Schritte hinter dem hier kaum noch sichtbaren Wall, liegt im Gehölz der Trümmerhaufen des dritten Wachhauses, der sich als ein kleiner, innen regellos aufgegrabener Hügel präsentiert und überall unter der Moosdecke den römischen Mörtel zeigt. Hier wurde früher schon gegraben, offenbar weil die Hügelform die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, jedoch leider in wenig verständiger Weise (die Leute hätten dort, so erzählte man mir, vor Zeiten nach einem vergrabenen vornehmen Heidenrömer gesucht, in dessen vermeintlichem Grab sie wohl Kostbarkeiten zu finden hofften), so daß das Viereck zerstört ist. Die Größenverhältnisse sind noch ziemlich zu erkennen und ohne allen Zweifel dieselben wie bei den übrigen.

In der richtigen Entfernung von 500 Schritten von diesem dritten Wachhaus stieß ich auf einen ähnlichen, aber noch unverehrten, mit starkem Gebüsch bewachsenen Hügel, im Wald neben der Straße gelegen, 25 Schritte hinter dem als etwa 2 Fuß hoher und breiter geradliniger Erdaufwurf wieder sichtbar gewordenen Limes. Diese Erhöhung war den Leuten nicht unbekannt; man sah sie fast von der Straße aus, aber man hielt sie für einen vom Abraum der Straße herrührenden Schutthügel. Ich traf sogleich eine Ecke und hatte bald das Quadrat des vierten Wachhauses bloßgelegt, das (mit dem folgenden fünften) überhaupt zu den verhältnismäßig am besten erhaltenen gehört. Mauerhöhe 1,5 m; Seitenlänge 4 m; Mauerdicke 85 cm; Höhe des rings herum verlaufenden Gefimses 11 cm, Breite 22 cm; hier kein Vorsprung dem Wall zu, sondern glattes Viereck mit vorspringender Grundmauer. Funde: Scherben und Tierknochen (fast durchaus in der Tiefe von 1 m); Brandschutt, darunter Kohlenstücke mit beim Ausgraben noch erkennbarem Zimmerwerk; unter den Mauersteinen u. a. ein schmaler, länglicher Stein mit Kannelierung, vielleicht zur Thürfassung gehörig.

<sup>1)</sup> Alles in der Haller Sammlung des hist. Vereins f. w. Fr. befindlich.

Von hier zieht sich der Limes deutlich erkennbar in schnurgerader Linie, weshalb die gekrümmte Straße zweimal von ihm geschnitten wird, dem Ausgang des Waldes zu. Aus genauem Abfehlen der gewohnten 500 Schritte schloß ich auf das notwendige Vorhandensein eines weiteren Wachhauses noch innerhalb des Waldes, vermochte aber in der so bestimmten Gegend, die ich 25 Fuß vom Wall weg daraufhin untersuchte, keinerlei Terrainzeichen zu finden, bis mein Begleiter, der am Limes selber nach Steinpilzen suchte, zufällig die wohlbekannten weißgelben Mörtelstückchen im Moos erblickte. In der That konnte an diesem Punkt ein einigermaßen geübtes Auge die Schutterhöhung sofort als eine signifikante wahrnehmen und die Aufgrabung, welcher eine stattliche Buche, die auf einem Eck saß, zum Opfer fallen mußte <sup>1)</sup>, ergab gleichfalls ein wohlerhaltenes Wachhaus, das aber, wie aus dem Gefagten bereits hervorgeht, nicht in der gewohnten Entfernung hinter dem Limes, sondern im Hintergraben des Limes selber liegt. Außer dieser Abnormität deutet der Wall an jener Stelle noch andere Unregelmäßigkeiten an, wie eine im rechten Winkel zu ihm stehende nach vorn verlaufende längliche Bodenerhöhung. Dieses fünfte Wachhaus selber hat ungefähr dieselben Dimensionen wie die andern; die Unterschiede sind gering; also jetzige Mauerhöhe zufällig genau wie beim vierten: 1,5 m; Seitenlänge 4 m; Mauerbreite 80 m; Höhe des auch hier rings verlaufenden Gefüßes 13 cm, Breite 20 cm. Inhalt: die üblichen Scherben, Tierreste (auch von Hirsch), eiserner Schwertteil.

Vor dem Wald draußen, gegen Pfahlbach zu, dürfte als letzter Rest der Römergrenze der tiefe Graben neben dem Sträßchen gelten. Dann verschwinden im Bauland alle Spuren und Trümmer. Der Platz des nächsten Wachhauses wäre etwa in Pfahlbach selber zu suchen, wenn dieses Dörfchen, das schon im 9. Jahrhundert urkundlich vorkommt, nicht etwa eine größere Wachstation darstellte.

Der imposante Zug des Limes im Wald „Pfahldöbel“, zwischen Pfahlbach und Westernbach, ist jedem Limesgänger wohlbekannt. Das gehört ja zu den best erhaltenen Stücken an der ganzen Grenze und muß heute noch die „Zollpolitiker“, welche diese ganze rheinische Grenzwehr als bloße „Zollschranke“ auffassen, durch seine unter Umständen jetzt noch brauchbare Wehrhaftigkeit in einige Verlegenheit bringen. An dieser Strecke müssen meiner Schätzung nach weitere 2 Wachtürme im Wald liegen. Meine bisherigen Untersuchungen, soweit ich sie hieher ausgedehnt habe, konnte ich wegen des dazwischen liegenden Baulandes nicht unmittelbar an die früheren Aufdeckungen anschließen und so haben sie bis jetzt noch zu keinem Resultat geführt.

<sup>1)</sup> Der fürstliche Forstmeister, Herr Stephan, hatte in freundlichster Weise die nötige Erlaubnis gegeben und wohnte der Aufdeckung selber an, wie er denn auch für die Konservierung der Ruinen Sorge zu tragen versprach, wofür ihm gewiß alle „Altertümler“ zu aufrichtigem Dank verpflichtet sind.

### Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

Das Gebiet, in dessen Rechtsordnungen die nachstehende Arbeit einen Blick thun läßt, ist das heutige württembergische Franken d. h. der an Württemberg gekommene Teil der einstigen Diöcese Würzburg. Den Kern dieses Gebiets bildet der Herrschaftsbezirk der Fürsten von Hohenlohe neben dem einer vielverzweigten Ritterschaft mit starkzerplittertem Besitz. Im Osten reihen sich Gebietsteile der

Markgraffchaft Brandenburg-Ansbach und der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber an, im Norden und Westen Besitz des Deutschordens, des Erzstifts Mainz, des Hochstifts Würzburg wie des Klosters Schönthal, im Süden das Gebiet der Schenken von Limpurg und der Reichsstadt Hall. Trotz der Buntscheckigkeit der Herrschaften hat sich der fränkische Stamm alte Sitte und Sprache, Recht und Brauch durch allen Wechsel der Geschicke hindurch treuer bewahrt als viele andere deutsche Stämme. Ein Blick auf die Bevölkerung des bayrischen Frankens zeigt die vielfache Gleichartigkeit des Volkslebens jenseits der Grenzpfähle mit dem Bild, das im Folgenden gezeichnet ist. Es wird somit der Schluß erlaubt sein, daß vieles von dem, was hier zur Darstellung kommt, ein Erbe aus den ältesten Zeiten deutschen Volkslebens sein wird und die Franken aus ihren früheren Sitzen in die Main-, Tauber-, Jagst- und Kochergegenden begleitet haben wird.

Franken ist heute noch eine durchaus bäuerliche Landschaft. Sein Recht setzt durchaus ländliche Verhältnisse voraus, seine Gemeindeordnungen sind fast nur Dorf- und Weilerordnungen, sein Gemeinderecht ist Dorfrecht.

Lange Jahre habe ich vergeblich einen Juristen gesucht, der die Quellen fränkischen Gemeinderechts, wie sie mir durch günstige Umstände in die Hände gekommen, zu einem Rechtsbild verarbeiten würde. Denn die Dorfordnungen in der Weise der älteren Sammlungen von Grimm und Reyscher abdrucken zu lassen, verbot der Umfang und die vielfache Gleichartigkeit derselben. Aber nirgends wollte sich ein geschulter Jurist finden lassen; der eine hatte wohl Lust dazu, aber keine Zeit, der andere hatte zu wenig Kenntnis der fränkischen Sprache, Sitte und Geschichte. Sollten die Quellen noch einmal einige Jahrhunderte in den Archiven und Gemeindefregistaturen vergraben bleiben, bis sie zuletzt verschollen und verloren waren, oder sollte ein Nichtjurist die Arbeit in die Hand nehmen, auf die Gefahr hin, daß man ihm zuruft: *ne futor supra crepidam?* Das Wort des Philosophen, daß die Hälfte oft besser ist als das Ganze, hat mir den Mut gegeben, endlich selbst an die Arbeit zu gehen, obgleich ich kein Jurist bin und bis vor 15 Jahren mit fränkischer Geschichte völlig unbekannt war. Nur der Mangel an einer entsprechenden Kraft, nicht der Übermut, der sich alles zutraut, läßt mich in das für Juristen geschaffene Feld eindringen, ohne mich durch das drei und viermal heilige Tabu abhalten zu lassen, das sonst unsere ganze Rechtswissenschaft gegen profane Blicke feilt. Ein: „*Odi profanum vulgus et arceo*“ glaube ich aus Juristenmund nicht fürchten zu müssen. Denn die nachfolgende Arbeit ist ganz einfach ein Referat, welches die verschiedenen Dorfordnungen Frankens, nach Materien geordnet, genau wiedergibt, also eine Studie, wie sie jeder gebildete Leser dieser Quellen und jeder Kenner fränkischer Art, ohne Fachmann zu sein, geben konnte. Bietet so diese Arbeit nur Bausteine für den Fachmann, so sind es doch Steine von gutem Korn. Denn für Quellenmäßigkeit der Darstellung glaube ich bürgen zu können. Für den Rechtshistoriker hätte die ganze Arbeit bedeutend an Wert gewonnen, wenn ich das fränkische Gemeinderecht mit der gesamten deutschen Rechtsentwicklung und besonders mit der Geschichte des deutschen Gemeinderechts in Beziehung gesetzt und die Werke von Maurer, Inama und andern benützt hätte. Allein dann hätte ich eine reichhaltige, mir als Theologen fremdartige Litteratur studieren müssen, wozu mir die Schulung, die Zeit und der litterarische Apparat auf meinem kleinen Dörflein fehlte. Jedoch auch als schlichte, quellenmäßige Übersicht dürfte die Abhandlung den Freunden deutscher Sprache, deutscher Sitte und deutschen Rechts, besonders aber den Freunden fränkischer Volksart manches bieten und den Beamten über die oft so fremdartigen fränkischen Gemeindeverhältnisse einen willkommenen



Aufschluß geben. Daß die Arbeit so, wie sie ist, auch von Juristen nachsichtig beurteilt werden wird, glaube ich hoffen zu dürfen, nachdem sie von mehreren Juristen geprüft und freundlich aufgenommen worden ist.

Würde ich die Abhandlung als besondere Schrift ausgehen lassen, so hätte ich sie dem Andenken Jakob Grimms, Aug. Fr. Reyschers und Ferd. Donandts gewidmet. Jakob Grimm hat uns Deutschen erst wieder das Verständnis für unsere Rechtsaltertümer geöffnet und sie als Fundgruben alter Kleinodien deutscher Sitte und Sprache würdigen gelehrt. Reyschers Riesenfleiß verdankt Württemberg die große Sammlung württembergischer Gesetze und die Sammlung der württembergischen Statutarrechte, die leider ein Torfo geblieben und nach damaliger Weise auf Neu-württemberg als ein in seiner Geschichte und seinem Recht ganz unbekanntes Gebiet keine Rücksicht nahm. Ferd. Donandt hat in seinem Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts zum ersten Mal ein deutsches Provinzialrecht zu wissenschaftlich gediegener Darstellung gebracht und sich auch im hohen Alter als „tagenbaren“ Bremerkind mit weitem Blick an den ihm noch bekannt gewordenen Stücken des fränkischen Rechts gefreut. So unvollkommen die nachstehende Arbeit ist, ein Grimm, ein Reyscher und Donandt hätten diese Aufschließung eines unbekanntes Rechtsgebiets willkommen geheißen.

Manche Förderung und Aufklärung, wie kleine Beiträge habe ich den beiden Juristen, dem fürstlich hohenlohischen Domänendirektor Freiherrn J. von Röder und Landgerichtsrat Schnizlein in Ansbach, zu verdanken.

#### Quellen.

Anm. W. F. bedeutet die Zeitschrift des historischen Vereins für württb. Franken.

1. Ofenbach, OA. Crailsheim: Vertrag der Dorfherren zu Ofenbach über Hut und Trieb von 1491. Registratur des OA. Crailsheim.
2. Hachtel, OA. Mergentheim: Gemeinbüchlein von 1501, W. F. 4, 105.
3. Wachbach, OA. Mergentheim: Dorfordnung von 1504. W. F. 1852, 91.
4. Steinbach a. d. Jagst, OA. Crailsheim: Dorfordnung v. 1509. Regift. des OA. Crailsheim.
5. Ingersheim, OA. Crailsheim: Ordnung zu I. festgesetzt 1515, erneuert 1528. Regift. des OA. Crailsheim.
6. Klein-Allmerspann, OA. Gerabronn: Rechte und Gerechtigkeiten, 1520 wahrscheinlich von Johann Herolt, Pfarrer zu Reinsberg, dem bekannten Chronisten, verfaßt. Sammelband des fürstlich hohenlohischen Archivs in Langenburg. fol. 231—233.
7. Jagstheim, OA. Crailsheim: Dorfordnung 1533 aufgerichtet von den Ganerben, 1598 erneuert. Reg. des OA. Crailsheim.
8. Lindlein und  
9. Großbärenweiler, } OA. Gerabronn: „Gemein Recht und Ordnung, wie sie von Alters  
Herkommen und von der Herrschaft vergönt“, vor unfürdenklichen Zeiten von der Dorf-  
herrschaft, Kl. Schäftersheim, festgesetzt, 1543 erneuert, 1567 von Graf Ludwig Casimir  
bestätigt. Sammelband fürstl. Arch. Langenb. fol. 353—359 u. 360—362, nahezu gleichlautend.
10. Lendfiedel, OA. Gerabronn: 1546 aufgerichtete Dorfordnung oder Gemeinbrief, fol. 121—130 des Sammelbands Langenb. Arch.
11. Pfitzingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung 1554, renoviert 1655. W. F. 1853, 62 ff.
12. Triensbach, OA. Crailsheim: 1555 von den Ganerben „de novo“ aufgerichtet 1561, fol. 241—254a des Sammelbands. Langenb. Arch.
13. Gaggtatt, OA. Gerabronn: a) alter Gemeindebrief 1554 erneuert. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 148—170. b) Ganerbenrezeß von 1611 fol. 171—178 b.
14. Miftlau, OA. Gerabronn: Dorfordnung v. 1569, Ganerbenrezeß v. 1611 L. c. fol. 189—200.
15. Edelfingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung errichtet 1574, erneuert 1601. W. F. 4, 89 ff.
16. Crispenhofen, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1575 mit kurzen Zusätzen von 1576 und 1581. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 329—332 a.
17. Billingsbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1577 erlassen, 1668 abgeändert. L. c. fol. 100—108.

18. Honhardt, OA. Crailsheim: Dorfordnung errichtet 1581. Örtliche Akten und Registr. des OA. Crailsheim.
  19. Amrichshausen: Schiederordnung vom 13. Dez. 1590 von Bischof Julius.
  20. Azenrod, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung, altertümlich, von 1604 datiert, aber sicher älter. Sammelb. des Langenb. Arch. fol. 36—37 a.
  21. Alkertshausen: 1604 aufgezeichnet, Manuskript des Langenburger Archivs fol. 1—8, im Anhang wegen ihrer Eigentümlichkeiten abgedruckt.
  22. Dörrmenz, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1613 erneuert. Sammelband des Langenburger Archivs fol. 213—220.
  23. Belfenberg, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1614 erneuert und beschrieben. L. c. fol. 335 bis 343, mit Zufätzen von 1654, 58, 1730.
  24. Hermuthausen OA. Künzelsau: 1615 nach dem Muster der Dorfordnung von Belfenberg verfaßt und größtenteils mit ihr gleichlautend. L. c. fol. 347—352.
  25. Ruppertshofen, OA. Gerabronn: Dorfordnung verfaßt zwischen 1611 (Tod Hans Conrads von Absberg) und 1616 (Verkauf des Absbergischen Besitzes an Hohenlohe. W. F. 8, 189). L. c. fol. 255—266.
  26. Unterregenchbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1627, mit Zufätzen von 1634, 1692, 1719. L. c. fol. 81—87.
  27. Ailringen, OA. Künzelsau: Dorfordnung, unter Joh. Casp. v. Stadion, Hochmstr. 1627 bis 1641, erlassen. Gem.-Reg.
  28. Bächlingen, OA. Gerabronn: Gemeinbrief von 1652/54. L. c. fol. 40—47.
  29. Raboldshausen, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung neu verfaßt 1683. L. c. fol. 88—99.
  30. Amrichshausen, OA. Künzelsau: Dorfordnung v. 12. Juli 1656. Gemeineregistratur.
  31. Oberregenchbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687. L. c. fol. 49—57.
  32. Neffelbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687, der von Oberregenchbach ähnlich, fol. 59—66.
  33. Eichenau, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1696. L. c. fol. 201—209.
  34. Obersteinach, OA. Gerabronn: Ganerbenrezesse von 1510—1679. Manuskript des Langenburger Archivs.
  35. „Befehl, Gebot und Verbot“, die alljährlich den Hinterlassen der Herrschaft zu Langenburg vorgelesen wurden. 1. Wie die Obrigkeit soll gehandfest werden. 2. Vom Gleit und durchfahrendem Fuhrwerk. 3. Wildbannsgrenze, wie sich die Unterthanen darauf verhalten sollen. 4. Wie Wirte gegen unbekannte Gäste sich halten sollen. 5. Wie es mit der Nacheil, Sturmläuten und Sturmschießen zu halten, wie man „auf sein“ soll (d. h. Verbrechern nach-eilen und in Feuersnot herbeieilen). 6. Verhalten gegen gartende Landsknechte, Juden, Kriegsvolk. 7. Verbot, ein Gut zu verpfänden. 8. Verbot des würtzburger Landgerichts und überhaupt „ausländischer“ Gerichte.
- Diese Verordnungen bilden den ersten Teil der Dorfordnung von U.-Regenchbach, gelten aber für die ganze Herrschaft Hohenlohe-Langenburg. Sammelb. des Arch. Langenburg fol. 68—80.

### Einleitung: Die Gemeindeordnungen.

Die Quellen für die nachfolgende Darstellung des Gemeinderechts in Franken (zunächst, soweit es heutzutage zu Württemberg gehört) sind die Gemeindeordnungen oder Gemeindebriefe, welche „die Rechte und Gerechtigkeiten“, die alten „Gebräuch und Dorfbußen“ (U. Regb.) enthalten. Diese Ordnungen erheben selbst den Anspruch, als Quellen des alten fränkischen Gemeinderechts anerkannt zu werden. Die Gemeinde U.-Regenchbach z. B. sah es 1627 für gut an, alle alten Gebräuche und Dorfbußen, wie sie die Gemeinde von alters her gehalten, schriftlich zu verzeichnen, weil „die alten gemeinen Bräuch und Bußen den neuen Gemeinleuten nit bewußt sind“. Die G.O. v. Bächlingen will „die Punkte, welche die Gemeinde hiebevör und vor Alters selbst ufgesetzt“, mit etlichen notwendigen Beifügungen wiedergeben. Und daß die Dorfordnungen wirklich Quellen uralten Rechtes und Brauches in Franken sind, dafür spricht einerseits ihre sprachliche Färbung, andererseits die Art ihrer Entstehung. Die Sprache der G. Ordnungen ist größtenteils rein deutsch

und einfach gemeinverständlich, frei von Fremdwörtern und bureaukratischen Schnörkeln. Erst die spätern G.O. leiden an beidem. Ja die einfachen Sätze der ältesten G.O. klingen ganz, als wären sie nur schriftliche Wiedergabe der Jahrhunderte lang in mündlicher Tradition fortgepflanzten Gemeindefatzungen. Außerdem haben sich auch in verhältnismäßig jungen G.O. Begriffe und Ausdrücke erhalten, welche einer älteren Sprachperiode angehören. Die G.O. von Alkertshausen, welche die Gemeinde 1604 bei der Erneuerung erst in Schriften fassen ließ, braucht icht was, (statt etwas, zu gebührender Zeit und Wedel = Periode; Schnau (heutzutage Schnab Flurname z. B. in Döttingen OA. Künzelsau) in der G.O. von Ruppertshofen reicht in eine ältere Zeit, als das Jahr 1611—16, in welchem die Dorfordnung verfaßt ist, zurück. Altertümlich ist der in vielen G.O. wieder kehrende Ausdruck beuten = pachten, Beutlohn = Pacht. Diese Ausdrücke gleichen den ursprünglichen Farben eines alten Gemäldes, welche unter der modernen Bemalung dennoch wieder durchschlagen. Aber auch die Art der Entstehung unserer G.O. bürgt für das hohe Alter der darin enthaltenen Rechtsordnungen. Das mag die G.O. von Lendfiedel beweisen. Diese Gemeinde hatte bis 1546 keine geschriebene Aufzeichnung ihrer alten Gebräuche und Ordnungen. In diesem Jahr ließ sie nun, soweit und „so gut sie sich deselben erinnern mögen“, in eine Schrift verfaßen. s. oben Unter-Regenbach und Alkertshausen.

Graf Ludwig Casimir v. Hohenlohe sagt in seiner Bestätigung der G.O. Lindlein 1567, sie enthalte, was „seit unfürdenklichen Zeiten“ festgesetzt sei. Wurden die G.O. auch von Zeit zu Zeit erneuert und dabei nach den zeitweiligen Bedürfnissen und Umständen neue Bestimmungen getroffen, so wird doch bei dem im großen und ganzen gleichmäßig fortschreitenden Leben der fränkischen Landgemeinden von der großen Mehrzahl gelten, was die G.O. von Bächlingen ausdrücklich sagt, daß gar wenig an den alten Ordnungen geändert wurde. Der Grundstock ist uralt.

Über das Alter und Entstehung der fränkischen G.O. geben dieselben meist selbst Zeugnis. Vor 1500 finden sich in Franken nur Städteordnungen wie in Mergentheim, das Gelnhauser Recht hatte. W. F. 1851, 59 ff. Bei den Landgemeinden waren die Hutbriefe, Verträge über Hut und Trieb, meist die ersten schriftlichen Dokumente, denen man einzelne Bestimmungen über Recht und Brauch der Gemeinden beifügte, so in Ofenbach 1491. Von 1500 an werden die Gemeindeordnungen häufig, ganz besonders in Orten mit verschiedenen Herrschaften (Ganerben). Es gab deren in manchen fränkischen Orten 3 oder 4. Sie hießen Dorf- resp. Weilerherren, deren jeder seinen Vertreter, in späteren Zeiten (17. und 18. Jahrhundert) einen Schultheiß hatte.

Jede Herrschaft war eiferfüchtig auf Wahrung ihrer Rechte, auf Schutz ihrer Unterthanen besonders gegen ungerecht scheinende Dorfbußen und Wahrung ihrer Ansprüche an das Gemeindegut bedacht. Daraus entstand viel Streit, der eine genaue Feststellung der Rechte und Gerechtigkeiten des Ortes erforderte. Die meisten Dorfordnungen, welche den Anlaß ihrer Entstehung angeben, nennen eben solcherlei Streit und Zwietracht als Veranlassung. Nahrung fand die Uneinigkeit leicht in der Rechtsunsicherheit, welche eintreten mußte, wenn innerhalb weniger Jahre viele Güter in neue Hände übergingen. Es ist ja in Franken nichts Unerhörtes, daß binnen eines Menschenalters die sämtlichen Güter eines Ortes wechseln und die Mehrzahl an ~~h~~eheliche oder hereingezogene Männer übergeht, denen die alten Ordnungen nicht bekannt sind. Die Dorfordnung von U.-Regenbach hebt ausdrücklich hervor, man habe die alten Gebräuch etc. aufzeichnen lassen, weil sie den neuen Gemeinleuten nit bewußt seien.

Die G.O. sind also erst allmählich, wie es das Bedürfnis erforderte,

entstanden. Die uns vorliegende späteste G. Ordnung v. Eichenau stammt aus dem Jahr 1696, ist aber ihrem Grundstock nach viel älter. Abgefaßt wurden diese Ordnungen bald im Auftrag der Gemeinde, bald im Auftrag der Dorfherrschaften. Die Belsenberger ist geschrieben von Schultheiß und Gericht, die von Lendfiedel hat die Gemeinde abfassen lassen. Dagegen wurde die von Triensbach 1555 auf Schloß Lobenhäufen, wo sich die Ganerben vereinigten, ebenso die von Gaggtatt von Dorfherrschaften festgesetzt. Geschrieben wurden sie meist in früherer Zeit von den Pfarrern, die des 17ten Jahrhunderts von Amtleuten und Kellern. Die von Klein-Allmermann ist 1520 ohne Zweifel von Joh. Herolt, Pfarrer in Reinsberg, der zugleich Notar war, abgefaßt. Die G.O. von Lindlein von 1543 war „allein uf Papier ingrossiret und hatte durch den täglichen Gebrauch Schaden genommen“, weshalb sie 1567 auf Pergament geschrieben wurde. Geltung gewannen diese Schriftstücke erst durch Ratifikation der Herrschaften. Die Gemeinde Lendfiedel legt ihre neugeschriebene Gem.-Ordnung der Herrschaft zur Genehmigung vor. Die Gemeinden wie die Herrschaften behalten sich das Recht vor, „die Artikel zu mehren, zu mindern oder gar abzuthun“, wie es die Zeit erheischte. Lendf. G.O. und Crispenhofen. Unten werden wir sehen, wie z. B. das Aufkommen des Tabakrauchens Zusätze zu den G.O. veranlaßte.

Für neufestgestellte G.O., welche von der Herrschaft genehmigt waren, forderte man von allen Gemeinleuten Verpflichtung durch Handtreue. Ob.-Regenbach, Ness. Auch Neuhereinziehende, seien es Bürger oder Hausgenossen, müssen sich darauf verpflichten, und es ist ihnen deshalb die G.O. vorzulesen. O.-Regb. Nass. Raboldshäufen, Bächl. Wie man schon seit alten Zeiten alljährlich den Unterthanen der Herrschaft Langenburg die Unterthanenpflichten zu Langenburg in allgemeiner Versammlung vorlas, so sollte auch die G.O. in jeder Gemeinde einmal bei der Wahl der Dorfmeister oder auch 2 mal (Gaggt. Ganerb. Rec.) vorgelesen werden.

Den Bürgermeistern etc. wird eine sorgfältige Aufbewahrung der G.O. zur Pflicht gemacht. „Welcher, deme der Gemeindzettel zu bewahren befohlen, ihm verlieren würde, soll einer Gemeind verfallen sein um ein halben Gulden und uf sein Kosten wiederum mit Wissen einer Gemeind ein andern ufrichten“. Lindl. Großbärenw. Die „Bürgermeister sollen die G.O. in guter Gewarhaft halten und deren in Acht nehmen; würd aber dieselbe durch sie verwahrloset werden, solle der, so sie verwahrloset, schuldig sein, ein andern uf sein Kosten ohnfäumlich verfertigen zu lassen und ein Gemeind deffenhalb ohne Schaden halten“. Alkertshäufen.

### I. Die Gemeinde.

Bei der Darstellung des fränkischen Gemeindefens ist in erster Linie auszugehen vom Begriff der Gemeinde, welche eine streng abgeschlossene Genossenschaft bildet und das Recht einer ausgedehnten Selbstverwaltung besitzt.

Zur Gemeinde gehört, wer ein auf einem Hause ruhendes Gemeinrecht besitzt. Die Zahl der Gemeinrechte ist bestimmt abgegrenzt. Die Gemeinden sind eifrig darauf bedacht, diese Zahl auf ihrer hergebrachten Höhe zu erhalten. „Es ist verboten, aus einem Gut 2 zu machen.“ Gaggt. G.O. „Wenn 2 Haushaltungen beisammen in einem Hause sein und zwei Feuer halten, die Herrschaft aber ihr Lehen zu vertrennen nicht gestatten will, also soll auch die Gemeind ihr Gemeinrecht unvertrennt beisammen bleiben (lassen) und sollen solche beide Haushaltungen nur ein Gemeinrecht mit einander haben“. Belf. G.O. Verpfänden eines Gutes oder einzelner Güterstücke, ja auch Verkauf eines Gutes ohne der Herrschaft Vorwissen war in der Grafschaft Hohenlohe-Langenburg unstatthaft.

Die Gemeindeordnung von Jagstheim (1533) gestattet allein, mit der Nachbarschaft Aecker und Wiesen zu tauschen. Die von Amrichshausen behält dem Nebenlieger, in zweiter Linie den nächsten Freunden ein Vorkaufsrecht oder Losung binnen 6 Wochen 3 Tagen vor, wenn einer etwas von seinen liegenden Gütern auf der Markung verkaufen will. Werden Güter von „fremden ausländischen“ gekauft, geerbt oder nach auswärts genützt, so wird von diesen auf den Gulden Kaufwert je ein Pfennig Gemeindegeld jährlich erhoben. Belf. G.O. Wie die Teilung der Güter, so widerstrebt den fränkischen Gemeinden die Mehrung der Hoffstätten. Daher die Edelfinger G.O. vorschreibt: Es soll auch keiner hinfürder neue Hoffstätt ohne Vorwissen und Willen unfer machen oder bebauen, noch die alten in andere und mehrere zu zertrennen, damit gemeiner Flecken, so zuvor mehr (als) zuviel überfetzt, nicht noch weiter beschwert und überlegt werde. W. F. 4, 96 f. cf. Pfitz. G.O. W. F. 1853, 66. Güter, die unbezimmert waren d. h. zu denen das durch Brand oder Krieg zu Grund gegangene Haus mit Haushaltung fehlte, wurden als Handroß d. h. Nebengut samt den darauf ruhenden Rechten und Lasten von der Herrschaft vergeben. Fischer stat.-top. Befchr. des Burggr. Nürnberg-Ansbach S. 1, 207. cf. W. Viertelj. 1880, 240.

Die Markung abgegangener Orte wurde zwar den nächstgelegenen Orten zugeteilt, aber in ihrem ganzen Bestand mit allen Gemeinderechten wohl versteint und verraint bis in die heutige Zeit beibehalten, so die Markung Rakoldshausen Gem. Billingsbach, Schönthal Gem. Pfitzingen. W. F. 1853, 66.

Die wesentlichste Bedingung des Besitzes eines Gemeinderechts auf der Grundlage des Güterbesitzes ist der Familienstand. „Kein Gemeinmann soll einem Ledigen, so noch unverheiratet (nicht verlobt) ist, resp. wie es anderwärtig heißt: in des Vaters Kost, ein Gut zu kaufen geben. Belf. G.O. Der Gutsbesitz soll unter dem heiligenden Einfluß des Familienlebens stehen.

Das Gemeinderecht kann nur mit Genehmigung der Herrschaft erworben werden. Edelf. G.O. W. F. 4, 95. Belf. G.O. Fremde, welche hereinkaufen, haben einen Geburtsbrief<sup>1)</sup> (Eichen. G.O.) oder Abschied (Belf. G.O.) vorzulegen und dürfen keiner fremden Herrschaft leibeigen sein. Eich. Belf. Der Fremde wie der Einheimische, der ein Gut übernimmt, hat der Gemeinde ein Einzugs geld zu geben, in Pfitzingen 2 fl. W. F. 1853, 66. Eine junge Magd oder eine Frau, die sich verheiraten und im Flecken „unterlassen“ wollen, erlegen 1 fl., ein junger Gesell oder Mann 2 fl. Crispenhof. G.O. In Eichenau geben Einheimische oder Dorfskinder der Mann 30 Pf., das Weib 15 Pf., ein „auswendiger“ Mann 45 Pf., ein Weib 30 Pf. Ist der eine Teil einheimisch, der andere „auswendig“, so geben sie jeder nach der betreffenden Taxe. Eich. G.O. In Nesselbach giebt der „Fremde“ 30 Pf., das Dorfskind 2 Maß Wein und für 2 Pf. Brot, dagegen in Ober-Regenbach ein Weilerskind einen halben Reichsthaler, der fremde Mann 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, die fremde Frau 1 Reichsthaler.

Stark bevölkerte Gemeinden haben hohe Einzugsgebühren, z. B. Edelfingen. W. F. 4, 95 4 fl. der Herrschaft, 2 fl. der Gemeinde. Die Ailringer Gem.-Ordnung erläßt das Einzugs geld, wenn der Anziehende zuvor unter derselben Herrschaft gewohnt hat. Einzelne G.-Ordnungen steigern die Taxe noch für den, der nicht landkundig d. h. aus der näheren Umgebung des Dorfes ist. Nach der G.O. von Alkertshausen erhob auch die Herrschaft Hohenlohe Einzugs geld. „Do ein Ausländischer, so der Gemeind nit verwandt, einkauft, soll (er) der Herrschaft einen, der Gemeind einen halben Gulden geben.“

<sup>1)</sup> Wer einen Geburtsbrief oder „Mannrecht“ von der Gemeinde verlangt, muß die 2 bis 3 Zeugen selbst belohnen und der Gemeinde 1 Ort bezahlen. Amrichsh.

Um Arme ferne zu halten, wird der Nachweis eines bestimmten Vermögens verlangt, in Edelfingen 100 fl. vom Mann, 50 fl. vom Weib. W. F. 4, 95, ebenso in Ailringen.

Den Wechsel im Güterbesitz suchen die G.O. insgesamt zu erschweren. Wer sein Gut verkauft und damit sein Gemeinderecht aufgibt, muß erst den Käufer der Obrigkeit anzeigen, damit erkannt werden kann, ob er annehmbar ist. Zieht er aus dem Ort, so muß er 3% seines Vermögens Nachsteuer geben, 2% an die Herrschaft, 1% an die Gemeinde. Edelf. W. F. 4, 95. Das Mergentheimer Stadtrecht fordert vom Abziehenden noch 5 Jahre lang die Stadtbete mit 1 von 60. W. F. 1851, 65. Will aber ein Gemeinmann nach dem Verkauf seines Gutes nicht weiter ziehen, sondern im Dorfe „einbestehen“ und zum bloßen Hausgenossen werden, muß er der Gemeinde 10 fl. geben. Belf. G.O.

Die G.O. unterscheiden die Gemeinderechtsbesitzer nach der Art ihrer Dienstes gegen die Herrschaft. Wer mit der Mähne d. h. Zugvieh dient, ist ein Bauer, wer mit der Hand dient, ein Söldner oder Köbler.

Der Bauer besitzt einen Hof, der Söldner oder Köbler ein „Werkle“. Der Hauptunterschied ruht aber in der Größe des Grundbesitzes. Doch gibt keine alte G.O. an, wie viele Morgen ein Bauer im Unterschied vom Söldner und Köbler besitzen soll. (Nach der Bächlinger Tradition hat der Bauer 40 Morgen.)

Neben diesen Gemeinmännern kennen die G.O. nur noch Hausgenossen d. h. Mietwohner. Hausgenossen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und Genehmigung der Herrschaft aufgenommen werden, sie müssen aber den Gemeinden ein teilweise hohes Aufnahmegeld oder Einzuggeld zahlen, in Bächlingen 3 fl., in U.-Regenbach 6 fl., ein Ehepaar in Nesselbach 4 fl., in Amrichshausen 2 fl. der Gemeinde, 2 fl. der Herrschaft. Zugleich muß der Vermieter vor der Gemeinde erklären, daß er mit seinen Mietern Stube, Küche, Herdstatt, Feuer und Holz teile. Amr.

Wer einen Hausgenossen aufnimmt, muß der Gemeinde für allen durch denselben erwachsenden Schaden stehen. Am. Rup. Ja die Hausgenossen müssen Bürgschaft leisten, in Bächlingen für 5 fl. In Lindlein mußte der Mieter 40 fl. für seinen Mietsmann verbürgen, in Raboldshausen 50 fl.; beide sind wohlhabende Bauernorte, welche möglichst die Aufnahme der Hausgenossen erschweren wollten. Jedes Haus darf nur einen Hausgenossen aufnehmen, hat einer aber noch ein Nebengut mit Haus, das er nicht selbst bewohnt, zwei. Rup. G.O. Der Gemeinmann muß aber den Hausgenossen beholzen, Rupp. offenbar eine Bestimmung, welche dem Waldfrevel wehren sollte. So oft ein Hausgenosse „über die Gasse fährt“ d. h. seine Herberg im Ort verändert, soll er der Gemeinde ein Ort bezahlen, Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 66, daneben auch der Herrschaft  $\frac{1}{2}$  fl. Alk. G. O., doch Weilerskinder nur die Hälfte. — Die G.O. gehen darauf aus, alle unruhigen und unsteten Elemente aus den Gemeinden ferne zu halten. Entspricht der Hausgenosse der Grundbedingung seiner Aufnahme nicht, erfindet er sich nicht als „taugenlich und leidentlich“, sondern hält sich „unwesentlich mit Zanken, Hadern und andern unleidentlichen Sachen“, klagt die Gemeinde über ihn, dann soll ihn der Gemeinmann alsbald austreiben, Lendfiedel G.O.

Am Genuß der Gemeindegüter hat der Hausgenosse entweder keinen Anteil wie in ärmeren Gemeinden mit kleiner Markung oder doch nur sehr beschränkten, dagegen muß er der Herrschaft und Gemeinde dienen wie ein Köbler oder Söldner, f. u. Diese Verhältnisse machen es erklärlich, daß auf dem Lande das Handwerk ohne Grundbesitz und Gemeinrecht schwer gedeihen konnte. Denn ein bloßer Handwerker war nur Hausgenosse. Um sich aber die für den Bauern notwendigen Hand-

werker zu erhalten, auch wenn sie keinen Grundbesitz mit Gemeinrecht besaßen, kam man auf den Ausweg, ihnen solche Rechte mitzuteilen. Wenigstens wurde der Schmid in Nesselbach behandelt, wie wenn ein halbes Gemeinrecht auf seiner Schmiede ruhte. Dagegen wurde 1589 die Schmiede zu Dörrmenz als Lehen der Gemeinde ausdrücklich ohne Gemeinrecht verkauft.

Die Gemeinde verwaltet unter Oberaufsicht der Obrigkeit die Gemeingüter selbständig, entscheidet die damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und verhängt Strafen, deren Betrag ihr zu gut kommen. Sie thut das erstlich in ihrem Zusammentritt als Gemeindeversammlung, zweitens durch ihre Organe, „der Gemeinde Knechte“, welche von der Gemeinde ein Amt empfangen.

## II. Die Gemeindeversammlung.

„Die Gemeinde kommt zusammen, die Gemeinde ist beieinander gewesen“, ist heute noch im Sprachgebrauch des Franken zu finden. Die G.O. von Lindlein fordert, daß die Dorfmeister alle 4 Wochen Umfrage halten, ob einer nichts zu rügen weiß. Unterlassen sie es, so hat die Gemeinde das Recht, „sie um 1  $\text{fl}$  zu vertrinken“. Jedenfalls soll die ganze Gemeinde an „3 gesetzten Tagen“ zusammen kommen, nämlich am Tag nach Weihnachten meist, um die Gemeindeämter neu zu besetzen, 14 Tage nach Ostern, wenn man die Furchen bezieht (auch Wallpurgi 1. Mai), und um Michaelis nach der Herbstsaat (Triensbach, Martini Raboldsh.). Die Edelfinger G.O. unterscheidet ähnlich, wie die Gemeindeversammlungen an den gesetzten Tagen, und an willkürlichen, die Gerichtssitzungen, nämlich Freigericht an 4 bestimmten Tagen, in der Künzelsauer G.O. Selbottengericht (von selbst geboten, nicht durch den Büttel) und Gast- oder Kaufgericht, das auf Ausrufen der Parteien gehalten wird, wofür aber zuvor 1 fl. Einlaggeld zu bezahlen ist, W. F. 4, 91. — Die Dorfmeister berufen die Gemeinde nach Bedürfnis, Gaggst. G.O. oder auf Befehl der Herrschaft oder auf Anrufen einzelner, welche etwas vor die Gemeinde zu bringen haben. In letzterem Fall bestimmen die Dorfmeister oder Bürgermeister Tag und Stunde. Wer nun „eine gesetzte Gemeinde hilft machen“ Bächl. G.O. und ist nicht rechtzeitig auf dem Platze, „ehe die gemeine Frag“ ergeht, Alkertsh. wird um 15 Pf. gebüßt, bleibt er ganz aus, so hat er unnachlässig 5 Schill. 3 Pfd. (1 Pfd. = 30 Pf.) zu bezahlen. Alkertsh. (15 Pf. Bächl.). Um mutwilligem Appellieren an die Gemeinde vorzubeugen, bestimmt die Alkertsh. G.O.: „Erfordert und begehrt einer der Gemein und hat nit ordentliche oder ansehnliche Geschäft, so von nöten sein, soll derselbe in der Gemein Straf stehen und den verursachten Unkosten nach der Herrschaft Erkenntnuß zu entrichten schuldig sein.“ Die Gemeinde hat also das Recht, ihm eine beliebige Strafe, soweit sie ihre Kompetenz nicht überschreitet, aufzulegen. Zur Gemeindeversammlung hat jeder Gemeinderechtsbesitzer oder Gemeinmann zu erscheinen. Er kann sich dabei nicht durch einen von seinem Gefinde vertreten lassen, Pfiz. W. F. 1853, 63. Von geteilten Gütern darf nur einer zur Gemeinde gehen. Dörrm. G.O. „Hausgenossen, welche keine Lehen tragen, also nicht Grund und Boden besitzen, gehören nicht in die Gemeinde,“ (Lindlein) sie sollen nur, wenn sie vorgefordert werden, erscheinen. (Großbärenweiler.) Wer auf Erfordern nicht zur Gemeinde kommt, steht in der Herrschaft Strafe und giebt daneben der Gemeinde 10 Pfd. Buße, Alkertsh.

Von der Pflicht, zu der Gemeinde zu kommen, befreit nur Leibesnoth, Herrengebot und sonstige ehehafte Ursache. Jagsth. Honh. und die meisten fränkischen G.O. Also Kranke sind selbstverständlich entschuldigt, ebenso wer im Dienst seiner Herrschaft über Feld ist. Beides gilt auch für Dispens von den Gemeinden an den

3 gefetzten Tagen, doch bedarf es der Entschuldigung bei den Dorf-, Bauern-, oder Bürgermeistern. In sonstigen Fällen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob die Ursache des Ausbleibens ehehaft d. h. gesetzlich gegründet ist. Honh. Triensb.

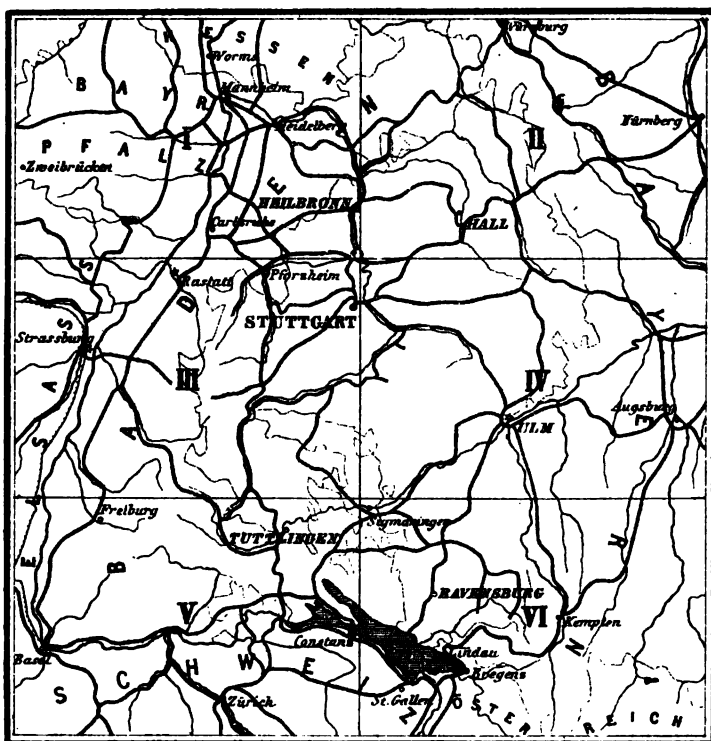
Die Dorfmeister oder Gemeindevorsteher berufen die Gemeinde durch Läuten mit der Glocke, wo Glocken sind, wobei die Gem.-O. von Pfitzingen nicht vergißt, den Ortsvorstehern die Rückgabe der Kirchenschlüssel an den Meßner zur Auflage zu machen, W. F. 1853, 63. Zu Gemeindeversammlungen werden zwei Zeichen mit der Gemeindeglocke (Bauernglöcklein Jagsth.) und nach einem Zwischenraum mit der kleinen Glocke gegeben. Zweimaliges Läuten mit der großen Glocke und darauf folgendes Anschlagen der kleinen Glocke zeigt an, daß die Herrschaft die Gemeinde zusammenbietet, Bächl. G.O. Wird der Gemeinde morgens vor und nachts nach dem Ave-Marialäuten noch geläutet, so hat jeder mit seiner besten Wehr auf dem Kirchhof so rasch als möglich zu erscheinen, Lendfiedel. In diesem Fall weiß jeder, daß es sich um Außerordentliches handelt. Der Gemeinde Läuten durch Bürger ohne Vorwissen der Ortsvorsteher und „ohne hohe Noth“ ist strafwürdig. Lendf. U.-Regb. Wo keine Glocke ist, wird der Gemeinde „geboten“. Azenrod. Der Schultheiß oder Bürgermeister muß dreimal durch das Dorf schreien, dann hinaus zur „Warr“ (Flur) gehen, und bei seiner Rückkehr in den „gemeinen Ort“ soll die Gemeinde versammelt sein. Ness. In ähnlicher Weise bestimmen die G.O. durch Distanzen, welche die Ortsvorsteher zurückzulegen haben (z. B. dreimal um die Kirche oder bis zu bestimmten Häusern) die Frist, bis zu welcher jeder aus der Gemeinde erschienen sein soll. Wer außerhalb des Ortes in der Mark ist, soll sich zur Gemeinde fügen, sobald er die Glocke hört. Wer sie nicht hört, soll „unverfangen“ sein. Wer aber das Läuten verachtet, soll um 1 fl. gebüßt werden. Honh. Wer bereits auf dem Weg in einen andern Ort ist, um dort Geschäfte zu besorgen, soll bei 15 Pf. Strafe wieder umkehren, wenn er noch nicht eine gewisse Wegstrecke v. 1—2 km vom Ort zurückgelegt hat, z. B. in Unterregenbach wird der Ilgenbach, das „Floß“ (starke Strömung) bei den langen Wiesen und die Staigen als Grenzen festgesetzt. Die Gemeindeversammlung wird eröffnet, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern anwesend ist, in dem größeren Lendfiedel 15, in Ruppertshofen 8 Bürger, in Hachtel und Azenrod und so meist in den kleinern Orten und Weilern der halbe Weiler oder die halbe Gemeinde. Doch fügt die Hacht. G.O. im Bewußtsein, daß dem Franken von der Wiege bis zum Grab sein: „s langt se noch“ (es reicht noch) unentbehrlich ist, die Bestimmung hinzu: der Bürgermeister soll dann noch einmal zum Brunnen oben an der Hofstatt (auf der die Versammlung stattfindet) gehen. W. F. 4, 106. Auf unpünktliches Erscheinen setzen die G.O. allenthalben Strafen. Doch sollen die Dorfmeister wegen der verspät kommenden eine Umfrage in der Gemeinde halten und ihnen „nach der mehrern Erkenntnuß“ eine Buße von 15 Pf. ansetzen. U. R. (Triensbach: Kommen „nach der ersten Frag“ 15 Pf. Crispenh.: nach einer Viertelstunde.) Der Versammlungs-ort ist die Dorflinde, z. B. Lendf. W. F. 1847, 37, Pfitz., W. F. 1853, 63 oder das Gemeindhaus. Eichen. resp. der Kirchhof. Der zweite Teil der Gemeindeversammlung findet im Wirtshaus statt. Denn die G.O. unterscheiden immer den geschäftlichen und den gefelligen Teil, die Zeche, wenn „die Gemeinde zum Wein gehet“, z. B. Triensb. G.O.

(Fortsetzung folgt.)



VERÖFFENTLICHUNGEN  
DES  
K. WÜRTTEMBERGISCHEN  
STATISTISCHEN LANDESAMTS.

AUSGEGEBEN IM APRIL 1886.



(Zu Seite 3.)

STUTTGART.  
DRUCK VON W. KOHLHAMMER.  
1886.



# VERÖFFENTLICHUNGEN

des

## K. Württembergischen Statistischen Landesamts,

fämtlich im Verlag oder Kommissionsverlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

### Kartenwerke.

Zur Zeit erscheinen:

1. Karte des Deutschen Reichs im Maßstab 1 : 100 000, bearbeitet in 674 Sectionen von den Generalstäben der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und dem K. Württemb. Statistischen Landesamt. Vom Königreich Württemberg erscheinen 1886: Section 605 Eßlingen, 6:4 Calw, 590 Stuttgart. Preis der Section in Kupferdruck 1  $\mathcal{M}$  50 Pf.
2. Generalkarte des Königreichs Württemberg nebst angrenzenden Ländergebieten. In 6 Blättern im Maßstab 1 : 200 000 bearbeitet von Oberstlieutenant a. D. v. Finck, Kupferstich von H. Petters in Hildburghausen. Ausgegeben ist Blatt III., Stuttgart 1885. Preis des einzelnen Blattes 2  $\mathcal{M}$  50 Pf.

Nachdem die 1839 ff. von dem damaligen Dirigenten der Landesvermessung, Oberfinanzrat v. Mittnacht in 4 Blättern im Maßstab von 1 : 200 000 herausgegebene Generalkarte von Württemberg<sup>1)</sup> veraltet, das Eintragen von Veränderungen und Berichtigungen auf den abgenützten Originalsteinen nicht mehr thunlich ist, lassen wir die beliebte Karte in neuer Bearbeitung erscheinen, in dem gleichen Maßstab, aber statt in 4 in 6 Blättern, wodurch dieselbe zugleich als Generalkarte von Südwestdeutschland zu gebrauchen ist in dem durch das vorstehende Übersichtskärtchen ersichtlichen Umfang.

Die Karte, welche in dem bewährten kartographischen Institut von H. Petters zu Hildburghausen in Kupfer gestochen wird, ist nach folgenden Grundsätzen bearbeitet:

Generalkarten sollen hauptsächlich als Führer zu Studien- und Rekognoszierungsreisen, als Handkarten für geographische und geschichtliche Berichte, auch strategische Operationen, als übersichtliche Reisekarten u. dergl. dienen. Sie bilden einen teilweisen Ersatz für die größeren topographischen Karten, welche zum Privatgebrauch manchem schwer zugänglich sind. Die Generalkarten bewegen sich meist in dem Maßstab 1 : 200 000 bis 1 : 350 000, gehen aber in einzelnen Fällen bis 1 : 1 000 000. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für Netz und Terrain das Naturbild in ein Sinnbild zu verwandeln, die topographischen Details zu Massenformen zusammenzuziehen, oder, wie ihr Name sagt, zu generalisieren, doch so, daß der Maßstab 1 : 200 000 ganz wohl die Aufnahme von so viel Details gestattet, als nötig ist, um eingehendere Studien und begründete Urteile in geographischer und topographischer Richtung daran knüpfen zu können.

Für die Ortspositionen hat auch die neue Karte den Mittelweg beibehalten, die Haupt-, Kreis-, Oberamts- und Land-Städte in ihrer Grundrißform, alle übrigen Ortschaften durch konventionelle Zeichen darzustellen. — Ebenso ist die Einteilung der Kommunikationen in 3 Klassen: 1. Staats- (Haupt-) Straßen, Chausseen; 2. Landstraßen, Vizinalstraßen; 3. sonst wichtige Verbindungswege beibehalten worden. — Die Waldungen, ohne Unterschied der Gattungen, sowie die Sumpf- und Moorflächen sind etwas kräftiger und in einer gefälligeren Darstellung durchgeführt. — Von der Darstellung des Terrains in Kurven wurde als einer für den kleinen Maßstab wohl nicht geeigneten Methode abgesehen, dafür

<sup>1)</sup> Generalkarte von Württemberg 4 Blätter im Maßstab von 1 : 200 000. Preis 8  $\mathcal{M}$ , des einzelnen Blattes 2  $\mathcal{M}$

auf möglichste Hebung des Bodenreliefs Bedacht genommen. — Durch eine nicht unbedeutliche Zahl von Höhenangaben nach dem einheitlichen deutschen Horizont Normal-Null erhielt die Karte eine gewiß erwünschte Zugabe.

In Steindruck sind erschienen:

3. Das Königreich Württemberg, herausg. v. d. K. stat. Landesamt unter der Redaktion des Oberflüntenants v. Finck, Stich von Inspektor Bohnert und L. Sautter 1885. Maßstab 1: 400 000. Preis 2  $\mathcal{M}$ . Die Karte, in 2 Farben gedruckt, reicht vom Odenwald bis zum Südufer des Züricher Sees, vom untern Kinzigthal bis unterhalb Dillingen und Höchstädt.
4. Topographischer Atlas des Königreichs Württemberg in 55 Blättern, nach den Ergebnissen der Landesvermessung bearbeitet und herausgegeben von dem K. stat.-top. Bureau 1821—1851. Maßstab 1: 50 000. Neueste Rektifikation 1878—82. Preis des ganzen Atlases 65  $\mathcal{M}$ , eines einzelnen vollen Blattes 1  $\mathcal{M}$  50 Pf., eines Grenzblattes 1  $\mathcal{M}$ .  
(Grenzblätter sind: Oberkessach, Isny, Friedingen, Hohentwiel, Rammingen, Friedrichshafen, Schwenningen, Kniebis, Oberthal.)
- 4a. Photographische Abbildung des topographischen Atlases von Württemberg im Maßstab 1: 100 000. Preis des Blattes 40 Pf. (soweit Vorrat), Maßstab 1: 125 000 20 Pf. (soweit Vorrat).
- 4b. Photo-heliographische Abbildung des topographischen Atlases von Württemberg im Maßstab 1: 100 000. Preis des Blattes 50 Pf. Erschienen sind: Stuttgart, Waiblingen, Befigheim, Böblingen, Kirchheim, Freudenstadt, Laupheim und Ulm.
5. Markungskarte des Königreichs Württemberg im Maßstab 1: 350 000 (die Namen und Markungsgrenzen der 1911 Gemeinden des Landes nebst Flußnetz) 1879/85. Preis 60 Pf.
6. Oberamtskarten, je einen württembergischen Oberamtsbezirk umfassend. Maßstab 1: 100 000. Herausgegeben 1824—1885. Teils ganz neu, teils neuestens rektifiziert sind die Blätter: Balingen, Cannstatt, Crailsheim, Ellwangen, Hall, Heilbronn, Herrenberg, Künzelsau, Ludwigsburg, Mergentheim, Neckarfulm, Tuttlingen, Ulm, Welzheim. Preis des Blattes 30 Pf.
7. Archäologische Karte von Württemberg. Vier Blätter im Maßstab 1: 200 000. Mit Darstellung der römischen, altgermanischen (keltischen) und fränkischen (alemannischen) Überreste. Bearbeitet von Finanzrat v. Paulus, fortgesetzt von Finanzrat Dr. E. Paulus. Vierte stark vermehrte Auflage. Stuttgart 1882. Preis 9  $\mathcal{M}$ .
8. Karte von Stuttgart mit Umgebung im Maßstab von 1: 25 000. Farbendruck. 1880. Preis 3  $\mathcal{M}$  50 Pf.
9. Karte von Stuttgart und seiner weiteren Umgebung. Maßstab 1: 50 000. 1878. Preis 3  $\mathcal{M}$ .
10. Karte von Heilbronn und Umgebung im Maßstab 1: 50 000. 1883. Preis 3  $\mathcal{M}$ .
11. Karte von Tübingen und Umgebung im Maßstab 1: 50 000. 1878. Preis 3  $\mathcal{M}$ .
12. Karte der evangelischen Generalate und Dekanate in dem Königreich Württemberg, bearbeitet von Prof. Dr. Hartmann. 1876. Maßstab 1: 600 000. Preis 50 Pf.
13. Karte der katholischen Dekanate in dem Königreich Württemberg, bearbeitet von Prof. Dr. Hartmann. 1876. Maßstab 1: 600 000. Preis 50 Pf.
14. Hydrographische Übersichtskarte des Königreichs Württemberg im Maßstab 1: 600 000. Von Trigonometrie Regelman. Preis 70 Pf.

Der Vollendung ist nahe:

15. Geognostische Spezialkarte des Königreichs Württemberg, in Verbindung mit J. Hildenbrand bearbeitet von Bach, Baur, Deffner, Fraas, Paulus, Quenstedt. Maßstab 1: 50 000. Mit Begleitworten von Denelben. Stuttgart 1865 ff. Preis eines vollen Blattes 4  $\mathcal{M}$ , eines Grenzblattes 2  $\mathcal{M}$ , eines Hefts der Begleitworte 1  $\mathcal{M}$ .

Erschienen sind die Atlasblätter: Aalen, Altensteig, Balingen, Befigheim, Biberach, Blaubeuren, Böblingen, Bopfingen, Calw, Ebingen, Ehingen, Ellenberg (Grenzblatt), Ellwangen, Freudenstadt, Friedingen, Friedrichshafen (Grenzblatt), Giengen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Hohentwiel (Grenzblatt), Horb, Isny (Grenzblatt), Kirchheim, Kniebis (Grenzblatt), Laupheim, Leutkirch, Liebenzell, Löwenstein, Maulbronn, Oberndorf, Oberthal (Grenzblatt), Ochsenhausen, Rammingen (Grenzblatt), Ravensburg, Schwenningen, Stuttgart, Tettwang, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Urach, Waiblingen, Wildbad, Wilhelmsdorf.

Geognostische Profile der Württ. Eisenbahnen f. II. Bücher 7.

[Vergriffen ist: Karte der Herrschaftsgebiete des jetzigen Königreichs Württemberg nach dem Stand von 1801. Bearbeitet nach den Angaben des Oberstudienrats Stälin durch Hauptmann Bach. Maßstab 1:200 000. Stuttgart 1864.] Eine neue im Maßstab 1:400 000 in Vorbereitung.

## II. Bücher.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Erster Band. Buch I. Geschichtliche Einleitung und Altertümer. Buch II. Land und Natur. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1882. Gr.-8°. VIII und 566 Seiten. Preis 6  $\mathcal{M}$ , Leinwandband 7  $\mathcal{M}$  40 Pf., Halbfranzband 7  $\mathcal{M}$  70 Pf. Zweiten Bandes erste Abteilung. Buch III. Das Volk. Gr.-8°. X und 912 Seiten. Zweiten Bandes zweite Abteilung. Buch IV. Der Staat. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. Gr.-8°. 286 Seiten. Preis 12  $\mathcal{M}$ , Leinwandband 14  $\mathcal{M}$  80 Pf., Halbfranzband 15  $\mathcal{M}$  40 Pf. Dritter Band. Buch V. Bezirks- und Ortsbeschreibung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885. Wird demnächst vollendet werden. Gr.-8°. ca. 56 Bogen.

In besonderem Abdruck aus diesem Werke sind erschienen:

Riecke, K. V., Dr., Präsident des K. Steuerkollegiums, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherrn. Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1882. Gr.-8°. VIII und 286 Seiten. Preis 3  $\mathcal{M}$ , geb. 4  $\mathcal{M}$ .

Rümelin, Gust., Dr., Staatsrat, Kanzler der Universität Tübingen, Ehrenvorstand des K. statistischen Landesamts. Die Bevölkerung des Königreichs Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1884. Gr.-8°. VIII u. 143 Seiten. Preis 2  $\mathcal{M}$ .

Ferner erscheint als erweiterter Sonderabdruck aus dem dritten Band der vorgenannten Landesbeschreibung:

Beschreibung sämtlicher Oberämter des Königreichs Württemberg. Mit Kärtchen, Ansichten, Städtewappen etc. Stuttgart, W. Kohlhammer. Das Oberamt durchschnittlich 1 Bogen gr.-8°. Preis durchschnittlich 35  $\mathcal{M}$ .

[Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Stuttgart, W. Nitzsche, 1863. Vergriffen.]

### 2. Beschreibung der Oberämter des Königreichs Württemberg. 1824–1885.)\*

Sämtlich Oktav mit Karten, Ansichten, Tabellen.

Aalen (Heft 33 der Sammlung) 1854, Hallberger Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Backnang (53) 1871, Lindemann Stuttgart. . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 40 Pf.
Balingen (60) 1880, Kohlhammer Stuttgart. . . . .	" 5 " — "
Befigheim (32) 1853, Hallberger Stuttgart. . . . .	(Vergriffen.)
Biberach (13) 1837, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 10 Pf.
Blaubeuren (7) 1830, " " " . . . . .	" 2 " 10 "
Böblingen (27) 1850, " " " . . . . .	" 2 " 40 "
Brackenheim (55) 1873, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 4 " — "
Calw (40) 1860, Aue Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Cannstatt (9) 1832, Cotta Stuttgart und Tübingen. . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 10 Pf.
Crailsheim (63) 1884, Kohlhammer Stuttgart . . . . .	" 5 " — "
Ehingen (3) 1826, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	(Vergriffen.)
Ellwangen (34) 1886, Kohlhammer Stuttgart . . . . .	Preis 7 $\mathcal{M}$ — Pf.
Eßlingen (21) 1845, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 3 " — "

\*) Sämtliche Oberamtsbeschreibungen, soweit nicht vergriffen, sind Eigentum der W. Kohlhammer'schen Verlagshandlung in Stuttgart. Dieselbe ist in der Lage, auch einige vollständige Exemplare zu liefern.

Freudenstadt (38) 1858, Aue Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Gaildorf (31) 1852, Hallberger . . . . .	(Vergriffen.)
Geislingen (17) 1842, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 10 Pf.
Gerabronn (24) 1847, " " " " . . . . .	" 3 " 60 "
Gmünd (51) 1870, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 3 " 40 "
Göppingen (20) 1844, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 3 " — "
Hall (23) 1847, " " " " . . . . .	" 3 " 60 "
Heidenheim (19) 1844, " " " " . . . . .	" 3 " — "
Heilbronn (45) 1865, Lindemann Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Herrenberg (84) 1855, Hallberger Stuttgart . . . . .	Preis 5 $\mathcal{M}$ 75 Pf.
Horb (47) 1865, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 2 " — "
Kirchheim (16) 1842, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 2 " 10 "
Künzelsau (62) 1883, Kohlhammer Stuttgart . . . . .	" 7 " — "
Laupheim (85) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . .	" 3 " 75 "
Leonberg (30) 1852, Hallberger Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Leutkirch (18) 1843, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 3 $\mathcal{M}$ — Pf.
Ludwigsburg (39) 1859, Aue Stuttgart . . . . .	" 3 " 75 "
Marbach (48) 1866, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 2 " 40 "
Maulbronn (52) 1870 " " " " . . . . .	" 2 " 40 "
Mergentheim (59) 1880, Kohlhammer Stuttgart . . . . .	" 6 " — "
Münzingen (2) 1825, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	(Vergriffen.)
Nagold (42) 1862, Aue Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Neckarfulm (61) 1881, Kohlhammer Stuttgart . . . . .	Preis 6 $\mathcal{M}$ — Pf.
Neresheim (54) 1872, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 3 " 60 "
Neuenbürg (41) 1860, Aue Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Nürtingen (25) 1848, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 3 $\mathcal{M}$ — Pf.
Oberndorf (50) 1868, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 2 " 40 "
Öhringen (46) 1865, " " " " . . . . .	" 2 " 60 "
Ravensburg (12) 1836, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	(Vergriffen.)
Reutlingen (1) 1824, " " " " . . . . .	(Vergriffen.)
Riedlingen (4) 1827, " " " " . . . . .	(Vergriffen.)
Rottenburg (5) 1828, " " " " . . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 10 Pf.
Rottweil (56) 1875, Lindemann Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Saulgau (6) 1829, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 2 " 10 "
Schorndorf (29) 1851, Hallberger Stuttgart . . . . .	" 2 " 30 "
Spaichingen (57) 1875 Lindemann Stuttgart . . . . .	" 4 " — "
Stuttgart Stadt (36) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . .	" 3 " 75 "
Stuttgart, Amt (28) 1857, " " " " . . . . .	" 3 " — "
Sulz (44) 1863, Aue Stuttgart . . . . .	" 3 " 50 "
Tett nang (14) 1838, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 2 " 10 "
Tübingen (49) 1867, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 3 " 60 "
Tuttlingen (58) 1879, H. Lindemann Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Ulm (11) 1836, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 2 " 10 "
Urach (8) 1831, " " " " . . . . .	" 2 " 10 "
Vaihingen (37) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Waiblingen (26) 1850, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 40 Pf.
Waldsee (10) 1834, " " " " . . . . .	" 2 " 10 "
Wangen (15) 1841, " " " " . . . . .	" 2 " 10 "
Weinsberg (43) 1861, Aue Stuttgart . . . . .	" 5 " — "
Welzheim (22) 1845, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 3 " — "

3. Württembergisches Jahrbuch. Herausgegeben von M. J. D. G. Memminger. Erfter und zweiter Jahrgang. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1818 und 19. kl. 8°. LXXXVIII und 289, LXIV und 296 Seiten, je 4  $\mathcal{M}$  60 Pf. (Vergriffen). Dritter und vierter Jahrg. Stuttg., Metzler 1821. kl. 8°. LXIV und 352 S. Preis 4  $\mathcal{M}$  50 Pf. Fortsetzung:
- Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. D. G. Memminger, seit 1839 von dem statistisch-topographischen Bureau. Jahrgang 1822—1862, je 2 Hefte kl. 8°. von durchschnittlich 14 Bogen; 1822—49 Stuttgart und Tübingen Cotta, Preis je 6  $\mathcal{M}$  (ver-

griffen); Jahrgang 1850—55 Stuttgart J. B. Müller und E. Hallberger, Preis je 1  $\mathcal{M}$ , zusammen 4  $\mathcal{M}$ , bei R. Levi, Stuttgart; Jahrgang 1856—62 Stuttgart K. Aue, Preis je 4  $\mathcal{M}$  80 Pf.

Seit dem Jahrgang 1863 lautet der Titel:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem K. statistischen Landesamt. Jahrgang 1863—71 kl.-8°. Stuttgart H. Lindemann. Preis 1863—69 je 1  $\mathcal{M}$  80 Pf. 1870 und 71 je 3  $\mathcal{M}$  Jahrg. 1872—78 Lex.-8° Stuttgart H. Lindemann. 1879 ff. Stuttgart W. Kohlhammer. Preis je 5  $\mathcal{M}$  \*).

Daraus in Sonderabdrücken:

Berlin, R., Professor Dr. und Dr. Rembold, Medizinalrat, Untersuchungen über den Einfluß des Schreibens auf Auge und Körperhaltung des Schulkindes. Bericht an die zur Begutachtung dieses Gegenstandes niedergesetzte Kommission, erstattet am 23. September 1882. Nebst den von der Kommission vereinbarten hygienischen Vorschlägen. Veröffentlicht mit Genehmigung der Kgl. Württemb. Ministerien des Innern sowie des Kirchen- und Schulwesens. Stuttgart, W. Kohlhammer 1883. 57 S. 4°. Preis brosch. 2  $\mathcal{M}$  40 Pf.

Hof- und Staatskalender für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1879, 80, 81, 83, 84. Stuttgart, W. Kohlhammer. Lex.-8° Preis je 1  $\mathcal{M}$

Kull, Finanzrat, Die Verteilung des landwirtschaftlich benützten Grundbesitzes in Württemberg, dargestellt auf einer Markungskarte. Mit Begleitworten und 2 kleineren Übersichtskarten. Stuttgart, W. Kohlhammer 1881. 15 S. Lex.-8°. Preis geh. 1  $\mathcal{M}$  50 Pf.

Paulus, Dr. E. v., Finanzrat (der Ältere), Die Altertümer in Württemberg. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Stuttgart 1877. Preis 2  $\mathcal{M}$

Pregizer, L., Amtsrichter, Burgen und Klöster, sowie abgegangene Ortschaften im württembergischen Schwaben. Stuttgart, W. Kohlhammer 1881. 59 S. Lex.-8°. Preis geh. 1  $\mathcal{M}$  20 Pf.

Regelmann, C., Trigonometrie, Flächeninhalt der Flußgebiete Württembergs. Ein Beitrag zur Hydrographie des Landes. Mit einer Karte. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. Preis 2  $\mathcal{M}$

Riecke, Dr. K. V. v., und Hartmann, Dr. J., Statistik der Universität Tübingen. Stuttgart 1877. Preis 2  $\mathcal{M}$

Rieth, Trigonometrie, und Regelmann, Trigonometrie. Trigonometrische Höhenbestimmungen für die Atlasblätter der geognostischen Spezialkarte von Württemberg. Stuttgart 1869 ff. Preis der Lieferungen 2—6 in kl. 8° je — 50 Pf. Preis der Lieferungen 7 ff. in Lex.-8° je 1  $\mathcal{M}$

Vorrätig sind:

- Lief. 2: Atlasblätter Stuttgart, Maulbronn, Liebenzell, Tübingen.
- „ 3: Böblingen, Göppingen, Heidenheim, Giengen
- „ 4: Waiblingen, Kirchheim, Gmünd.
- „ 5: Aalen, Bopfingen, Blaubeuren, Urach.
- „ 6: Ellenberg, Ellwangen, Löwenstein.
- „ 7: Altensteig, Kniebis, Oberthal, Calw, Wildbad.
- „ 8: Balingen, Ebingen Horb
- „ 9: Fridingen, Hohentwiel, Schwenningen Tuttlingen.
- „ 10: Ehingen, Laupheim, Riedlingen.
- „ 11: Hall, Kirchberg, Künzelsau.
- „ 12: Mergentheim, Neckarfulm, Niederstetten, Oberkessach, Öhringen.
- „ 13: (teilweise barometrisch) Friedrichshafen, Isny, Leutkirch, Ravensburg, Tettngau, Wilhelmsdorf, Biberach, Ochsenhaufen, Saulgau.

\*) Die Jahrbücher von 1861 ab sind Eigentum der W. Kohlhammer'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart. Dieselbe liefert die Jahrgänge 1861—80 (20 Bände) zu 60  $\mathcal{M}$ , die Jahrgänge 1866—80 (15 Bände) zu 50  $\mathcal{M}$ , die Jahrgänge 1870—80 (10 Bände) zu 40  $\mathcal{M}$ , die Jahrgänge 1875—80 (5 Bände) zu 22  $\mathcal{M}$ . Die Jahrgänge 1850—61 werden zusammen zu 20  $\mathcal{M}$ , einzeln zu 2  $\mathcal{M}$  50 Pf abgegeben, die Jahrgänge 1818—49 zusammen zu 60  $\mathcal{M}$  (Ladenpreis 183  $\mathcal{M}$ ).

Ferner bilden seit 1878 einen Bestandteil der Württembergischen Jahrbücher und sind auch besonders zu haben, Preis 4  $\mathcal{M}$  pro Jahrgang:

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württemb. Altertumsverein in Stuttgart, dem Historischen Verein für das württemb. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausgegeben von dem K. statistischen Landesamt. Lex.-8°. 20 Bogen.

Aus den Vierteljahrsheften sind folgende Sonderabdrücke erschienen:

Herzog, E., Prof. Dr., Die Vermessung des römischen Grenzwalls in seinem Laufe durch Württemberg. In ihren Resultaten dargestellt unter Mitwirkung der Mitglieder des K. stat.-top. Bureau, Oberflieutenant v. Finck und Prof. Dr. Paulus. Mit einer Karte und einem Plan. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1880. 47 S. Lex.-8°. Preis geh. 2  $\mathcal{M}$ .

Klemm, A., Diakonus, Württembergische Baumeister und Bildhauer bis zum Jahr 1750. Mit vielen Steinmetzzeichen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1882. IV. und 224 S. Lex.-8°. Preis broch. 6  $\mathcal{M}$ .

Ein Register über sämtliche Jahrgänge der Württ. Jahrbücher 1818—1885 wird der Jahrgang 1886 bringen.

4. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem K. stat.-top. Bureau. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1877. Preis geh. 4  $\mathcal{M}$  20 Pf. — 1881. XL und 847 S. gr.-8°. Preis geb. 6  $\mathcal{M}$ .
5. Hof- und Staatskalender für das Königreich Württemberg. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885. Preis kart. 1  $\mathcal{M}$ .
6. Verzeichnis der Ortschaften des Königreichs Württemberg. Stuttgart, 1874. Lex.-8°. Mit 2 Übersichtskarten. XVI und 298 S. Preis 1  $\mathcal{M}$ .
7. Fraas, O., Prof. Dr. Die geognostische Profilierung der württembergischen Eisenbahnen. Mit Profilen in Farbendruck. Stuttgart, K. Aue. 1883 ff.  
Erste Lieferung. Einleitung. I. Die Hauptbahn von Stuttgart nach Ulm. II. Die Schwarzwaldbahn von Zuffenhausen nach Calw. Mit 2 Profilen. 16 S. Lex.-8°. 1883. Preis: 2  $\mathcal{M}$  50 Pf.  
Zweite Lieferung. III. Die obere Neckarbahn von Plochingen nach Villingen. IV. Die obere Donaubahn von Rottweil nach Immendingen. Mit 2 Profilen. 18 S. Lex.-8°. 1884. Preis: 2  $\mathcal{M}$  50 Pf.  
Dritte Lieferung. V. Die Remsbahn von Stuttgart nach Nördlingen. VI. Die Kocherbahn von Heilbronn zur östlichen Landesgrenze. Mit 2 Profilen. 16 S. Lex.-8°. Preis: 2  $\mathcal{M}$  50 Pf.
8. Plieninger, Oberstudienrat, Jahresberichte über die Witterungsverhältnisse in Württemberg: 31. bis 40. Bericht. Jahrgänge 1855—64. Preis per Doppeljahrgang 2  $\mathcal{M}$  40 Pf.
9. Plieninger, Die Resultate aus den seit 1825 angestellten vierzigjährigen Witterungsbeobachtungen in Württemberg. 1867. Preis 3  $\mathcal{M}$ .
10. Binder, Württembergische Münz- und Medaillenkunde. Herausgegeben von Chr. Fr. Stälin. Stuttgart. 1846. Preis 5  $\mathcal{M}$ .





Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte werden den Mitgliedern der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben, zwar: Heft I am 1. April, Heft II am 1. Juli, Heft III am 1. Oktober und Heft IV am 1. Februar des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälften, I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistisch-topographischen Bureau.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 *M.* Der Preis der Württemberg. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 *M.* Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 *M.* 80 Pf., 1870 und 71 à 3 *M.*, 1872—8 à 5 *M.* zu beziehen.

## Inhalt.

	Seite
<i>Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—48.</i> Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen . . . . .	1
<i>Analekten zur Geschichte der Litteratur in Schwaben.</i> 3. Peterfen. Von Prof. Dr. Hermann Fischer in Stuttgart . . . . .	14
<b>Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.</b>	
<i>Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Befestigungsgeschichte.</i> Von Karl Bohnenberger, Kandidat der Theologie in Tübingen . . . . .	15
<i>Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel.</i> Von Archivsekretär Dr. Schneider . . . . .	26
<i>An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins</i> . . . . .	40
<b>Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberöhringen.</b>	
<i>Die Hausnamen der oberschwäbischen Dörfer.</i> Von Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen . . . . .	41
<i>Aus der Geschichte eines ulmischen Dorfes.</i> Burg Berolffsta mit Umgebung. Von Pfarrer Aichele in Bernstadt . . . . .	48
<i>Die Katze in Ortsnamen.</i> Von H. Bazing, Landgerichtsrat . D. in Ulm . . . . .	57
<i>Sitzungsberichte</i> . . . . .	64
<b>Historischer Verein für das württembergische Franken.</b>	
<i>Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.</i> Aus dem fürstl. Hohenlohlischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt von † Dekan Fischer in Öhringen. (Schluß) . . . . .	65
<i>Limes transrhenanus.</i> Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen . . . . .	69
<i>Fränkisches Gemeinderecht.</i> Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von Pfarrer G. Boffert in Bächlingen . . . . .	71

DD  
01  
246  
7.9  
2

*Kalles.*

WÜRTTEMBERGISCHE

**VIERTELJAHRSSHEFTE**

*Inhalt* FÜR *König und Rathgeber*

**LANDESGESCHICHTE.**

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

1886.

HEFT II

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1886.

## Redaktions-Ausschuß:

**Voritzender:** Der Vorstand des Königlichen Statistischen Landesamts in Stuttgart  
v. Schneider, Direktor.

**Weitere Mitglieder:** Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm, Vorstand des Vereins für Kunst  
und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Boffert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagst.

Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.

D. Funk, Professor der Theologie in Tübingen.

Gößler, Dekan in Neuenstadt.

Dr. J. Hartmann, Professor, Rat am K. Statistischen Landesamt in  
Stuttgart.

Haßler, Professor am Gymnasium in Hall, Vorstand des Historischen Vereins  
für das Württemb. Franken.

Mayer, L., Professor, Vorstand der Staatsammlung vaterländischer Kunst-  
und Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konservator der vaterländischen Kunst- und  
Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. F. Preffel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn.

Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorstand des Sülchgauer Alter-  
tumsvereins.

Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.

Dr. Veeßenmeyer, Professor a. D. in Ulm.

Dr. A. Wintterlin, Professor, Bibliothekar in Stuttgart.

**Stellvertretende Mitglieder:** Gaupp, Professor am Gymnasium in Hall.


Dr. Hehle, Rektor des Gymnasiums in Ehingen.

v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.

Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

## Redaktion:

Bazing, Boffert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (s. oben).

 Einsendungen, welche Ulm und Oberschwaben betreffen, bittet man an Bazing in  
Ulm, solche über das württembergische Franken an Boffert in Bächlingen  
(Post Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle  
übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adressieren.

Druck von W. Kohlhammer.

## Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gesellschaft.

Nach den Akten, von Regierungsaffeffor Dr. Haffner.

### I.

Am 12. Februar 1806 waren in einem Fremdenzimmer des Gasthofs zum roten Haus in Stuttgart drei junge Leute versammelt, um eine gesellschaftliche Verbindung ganz besonderer Art einzugehen: die Vereinigung hatte nämlich nichts geringeres im Auge, als eine Anzahl gleichgesinnter Jünglinge zu werben, welche, des Lebens in Europa müde, eine Kolonie auf den Südseeinseln anlegen wollten.

Diese romanhafte Idee war entsprungen im Kopfe des 18 Jahre alten Sohns des Bibliothekars Reichenbach in Stuttgart, Karl Reichenbach, welcher sich damals als Substitut in einer Schreibstube zu Stuttgart auf das Studium der Kameral- und Rechtswissenschaft vorbereitete. Reichenbach war ein äußerst talentvoller Mensch, der zudem das Bedürfnis und auch die Gabe hatte, andere an sich zu fesseln und überall eine Rolle zu spielen. In einem bei den Akten befindlichen Briefe sagt er selbst von sich: „Immerhin hatte ich das Glück, der Mittelpunkt meiner Umgebungen zu seyn; viele meiner Bekannten waren mir mit großer Anhänglichkeit attachirt und ich bildete durch alle Klassen des Gymnasiums zu Stuttgart einen (si licet dicere) Rottenanführer; ohne mich überall sogleich Preis zu geben, hatte ich immer das Zutrauen vieler junger Leute gewonnen.“ Im Frühjahr 1806 nun war in Reichenbach infolge der Lektüre verschiedener, besonders der Cook'schen, Reisebeschreibungen die Idee aufgestiegen, Europa zu verlassen und auf die mit so glühenden Farben geschilderten fruchtbaren Südseeinseln, speziell nach Otaheiti, auszuwandern, um dort mit einer Anzahl gleichgesinnter Freunde, deren Haupt er natürlich sein würde, eine Kolonie zu gründen. Reizte ihn dabei einesteils die Aussicht, ein patriarchalisches Dasein, fern von dem damals so wenig befriedigenden europäifchen Leben, zu führen, so war doch sein Hauptzweck ein anderer. Er wollte nämlich reich werden und glaubte diesen Zweck am schnellsten erreichen zu können durch Anlegung einer Indigopflanzung auf einer der fruchtbaren Südseeinseln.

Um nun aber diese Idee verwirklichen zu können, war Reichenbach auf die Werbung von Gefinnungsgenossen angewiesen. Er hielt also Umschau unter seinen Bekannten, wer wohl für seine Plane paßte. In Stuttgart hatte er kurz zuvor die Bekanntschaft des 19 Jahre alten Apothekergehilfen Karl Christian Wagenmann, eines Sohnes des Pfarrers in Grunbach, gemacht. Beiderseitiger Hang zu den Naturwissenschaften, besonders zur Botanik und zur Elektrizitätslehre, knüpfte bald ein enges Band zwischen ihnen. An einem der ersten Tage des Februar 1806 teilte Reichenbach seinem Freunde, dessen Phantasie ebenfalls durch die Lektüre der Cook'schen Reisebeschreibungen genügend vorbereitet war, seinen Plan mit, d. h. er sprach ihm nur von einer Kolonie, die er mit andern auf einer jener Inseln gründen wolle, um daselbst „ein idyllisches Leben, wie es die Dichter schildern, zu führen“. Von seinen pekuniären Absichten bezüglich der Indigopflanzung dagegen schwieg er, wie er auch späterhin diese Idee für sich behielt; er hielt es, wie er nachmals angab, aus allgemeinen psychologischen Gründen für nötig, jungen Leuten in ihren Jugendträumen ein romanhaftes Bild eines arkadischen Lebens vorzuspiegeln; wenn sie dann zu einem gesetzteren Alter herangereift wären, so würden sie, glaubte er,

von der Nichtigkeit eines solchen Traumbilds überzeugt, von dem ursprünglichen Plane abgegangen sein und seine Pläne von der Indigopflanzung und dem Reichwerden acceptiert haben. Wagenmann konnte dem Freunde nicht widerstehen; wohl mehr dessen Persönlichkeit, als der abenteuerliche Plan war es, was den sonst verschlossenen und mißtrauischen Jüngling fesselte.

Als dritten im Bunde hatte Reichenbach den stud. jur. Karl August Georgii, einen Sohn des Pfarrers in Degerloch, ausersehen. Diesem schrieb er nach Tübingen, teilte ihm den Plan ganz im allgemeinen mit und lud ihn schließlich ein, auf den 12. Februar nach Stuttgart zu kommen, um hier nähere Verabredung zu treffen. Georgii kam wirklich; auf einem Spaziergang wurde er von Reichenbach in die näheren Details des Unternehmens eingeweiht, und so sehen wir nun die drei Jünglinge in dem eingangs erwähnten Gasthaus beisammen, um feierlich den abenteuerlichen Bund zu schließen. Zunächst freilich mußten Georgii's Bedenken zerstreut werden. Mit der Idee als solcher war er zwar ganz einverstanden, allein bezüglich der Ausführbarkeit machte er lebhaften Zweifel geltend, welche namentlich dahin gingen: Wenn man auch wirklich 60 bis 100 junge Leute — diese Zahl ungefähr schwebte Reichenbach vor — zusammenbringe, welche jetzt noch durch kein Band an den Staat und Europa geknüpft seien, so werde doch, bis die Ausführung herannahe, gar mancher durch Amt, Weib, Familie u. s. f. gefesselt sein und der Plan hieran scheitern. Wagenmann und besonders Reichenbach wandten dagegen ein: Der Druck der Staats- und Polizeiverfassung in Europa sei gegenwärtig so groß und werde namentlich in Württemberg unter den neueren Veränderungen der Konstitution so groß werden, daß unter den gebildeteren Ständen, besonders unter den Gelehrten, eine lebhaftere Unzufriedenheit entstehen müsse, und daß dabei, wenn man diesen eine so unbefchränkte Freiheit und ein so ungebundenes glückliches Leben, wie eine Kolonie auf den Südseeinseln verspreche, anböte, gewiß ein bedeutender Teil derselben den Vorschlag mit beiden Händen ergreifen würde. Um aber zu vermeiden, daß die Mitglieder später auseinanderlaufen, müsse man eben von Anfang an darauf Bedacht nehmen, nur entschlossene und beharrliche Männer auszusuchen. Reichenbach machte sodann noch verschiedene positive Vorschläge über die Organisation der Gesellschaft, um Georgii das Bild derselben, wie er selbst es sich dachte, möglichst anschaulich vor Augen zu führen, bis schließlich Georgii für den Plan gewonnen war und nun auch seinerseits sich warm deselben annahm. Nach manchem Hin- und Herreden wurde beschlossen, eine förmliche „Grundurkunde“ anzufertigen und gemeinsam zu unterzeichnen. Reichenbach, von dem auch diese Idee stammte, hatte bereits eine solche Urkunde ausgearbeitet und legte sie nun vor. Dieselbe wurde von den andern genehmigt und von allen unterschrieben. Die bei den Akten befindliche Urkunde ist zwar mit dieser ursprünglichen nicht identisch, sie trat vielmehr an deren Stelle, weil diese keinen Platz für weitere Unterschriften mehr hatte. Doch ist der Wortlaut wesentlich identisch und geht dahin:

#### „Grundurkunde.

„Wie und wo leben wir Menschen gerne? — Frey und unabhängig, los von den „Fesseln fremden Zwanges, leben wir gerne; dort leben wir gerne, wo Natur und Kunst „harmonisch einklingen, durch glückliches Klima, durch Reichthum des Bodens und durch „sanfte und friedliebende Denkungsart unserer Mitmenschen den Gewinn unserer Bedürfnisse „leicht und reich zu machen und den Wirkungen unseres Geistes schrankenloses Feld ein- „zuräumen; dort leben wir gerne, wo er gut wächst, und wo er uns gehört der süße Wein, „den wir mühsam pflanzen — wo nicht das Geklirre der Bajonette unsern Geist nieder- „drückt; dort wo es uns vorbehalten bleibt, unsern Herd und unsere Rechte zu ver- „theidigen.

„Ist es so, wo jetzt die gepriesene Civilisation das Glück der Nationen gründen soll? „Ist es so in Europa, in Deutschland, in Württemberg? — Es ist nicht so! — Europa lebt „darniedergedrückt von der Last tiefgewurzelter Convenienz, falschen sittlichen Anstands, „der stufenweise seine Macht bildete, und sein Haupt zum Tyrannen emporwarf, indem er „die Natur und Reinheit der Sitten zerstörte; aus dieser Quelle schwarzen Unheils flossen „Jahrhunderte hindurch die Übel unglücklicher Staatsverfassungen, die Erniedrigungen „ganzer Völker, die Zerstörungen blutiger Kriege, und unzähliges Elend, das je den einen „Menschen zum Knechte des andern macht. — Unglückliches Land, in welchem nur der, „welcher sich zum Speichellecker seines Unterdrückers erniedrigt, einen Weg findet, sich „Rang zu erwerben; in welchem nur der emporkommen kann, der, alles Seelenadels ver- „gessen, es vermag, den Niedrigkeiten und den Verbrechen unseres schamlosen Zeitalters „hülfreiche Hand zu leisten! — Schaudervolle Zukunft, die unseres jungen Lebens wartet! —“

Es wird sodann die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, die lästigen Verhältnisse zu ändern und das Joch abzuwerfen, das die Väter duldsam tragen. Die Frage wird verneint, das Resultat ist: „es giebt keine Hülfe!“ Aber — so fährt nun die Urkunde fort —

„Aber es bleibt uns unbenommen, das Freye zu suchen, wenn Erdstöße unsere „Wohnungen zusammenwerfen; unser Planet hat noch tausend Winkel, wo Freyheit und „Zufriedenheit sich Tempel bauen können, wenn Europa ihnen zu enge wird. Tausend „fruchtbare Thäler bieten die fernern Gestade von Neuholland uns an; tausend tippige „Fluren lachen auf den Inseln der Südsee, auf den Freundschafts-, Gesellschafts-, Marquesas- „Eilanden entgegen; ewiger Frühling, herrlicher Boden, köstliche Früchte, wimmelnde „Meere, eine elyrische Natur, und eine politische Lage, die uns auf Jahrhunderte Freyheit „garantirt, locken uns dort hin! Wer sollte träge genug seyn, in welchem der Wunsch „nicht lebhaft rege würde: „dort möcht' ich hin!“ —

„Ja wir möchten hin . . . . . und wir wollen hin! — So laßt uns denn den Ent- „schluß fassen, und mit diesem Papiere förmlich zu der Unternehmung uns verbinden:

„Wir wollen Europa verlassen, mit Weibern und Freunden uns aufmachen, und von „den zahllosen Südfseeinseln zu einem glücklichern Wohnplatze uns eine herauswählen. — — — „Dort wollen wir uns ansiedeln, Häuser erbauen, Felder anpflanzen, Herden weiden u. s. w. — „Dort wollen wir sie suchen, die köstliche Freiheit! dort sollen den gütigen Göttern des „seligen Olympos geheiligte Altäre flamm'n! —“

Nach Unterzeichnung dieser Urkunde faßten die Verbündeten noch verschiede-  
dene Beschlüsse über die Organisation der Gesellschaft, wobei insbesondere die streng  
demokratische Verfassung der Verbindung betont wurde. Als man sich endlich trennte,  
galt, wie das Protokoll befagt, „ein Toast auf alle Otaheiterinnen statt eines Ab-  
schiedsgrußes.“

Der schwärmerische Bund, zu dessen Verständnis wir uns an die Zeit seines  
Entstehens erinnern müssen, behielt fürs erste seinen Sitz in Stuttgart. Es handelte  
sich nunmehr zunächst um Werbung weiterer Genossen. Der nächste, der gewonnen  
wurde, war der 18 Jahre alte Handlungskommis Ernst Heller, Sohn des Oberamt-  
manns in Kirchhausen. Heller, welcher in einer Indigo-handlung in Stuttgart condi-  
tionierte und schon deshalb für Reichenbachs Privat Zwecke sehr willkommen war,  
trat im März 1806 bei; im September kam weiter dazu der 25 Jahre alte Stadt-  
schreiberei-Substitut Friedrich Hölder. Schon im März deselben Jahres war Reichen-  
bach als Probator in die Oberamtei Gochsheim übergesiedelt, und im September trat  
Wagenmann als Gehilfe in eine Apotheke zu Schaffhausen ein. Nichtsdestoweniger  
dauerte aber die Gesellschaft fort und zwar mit dem Sitz in Stuttgart, wo sich Reichen-  
bach zu den jeweiligen Versammlungen einfand, bis er im Mai 1807 zum Studium  
der Rechts- und Kameralwissenschaft die Universität Tübingen bezog und gleichzeitig  
den Sitz der Gesellschaft dorthin verlegte. Auch in Tübingen gewann die Gesellschaft  
im Laufe des Jahrs 1807 ein nur unbedeutendes Wachstum, indem nur der 18 Jahre  
alte Seminarist Wilhelm August Georgii, der Bruder des Juristen, im Oktober,  
sowie der 21 Jahre alte stud. med. Karl Schmall von Solms-Laubach in der Wetterau

und der 21 Jahre alte stud. jur. Voßler von Tuttlingen im Dezember dieses Jahres beitraten. Übrigens bezog auch Wagenmann im Herbst als stud. med. die Universität. Ergiebiger war dagegen der Zuwachs im Jahr 1808, indem im Februar der 26 Jahre alte stud. cam. Gottfried Fr. Kurz, Sohn des Pfarrers in Derendingen, der 23 Jahre alte stud. med. Georg Sellner von Löchgau und der 20 Jahre alte Seminarist Immanuel Hoch von Bietigheim; ferner im März der 19 Jahre alte Seminarist Christian Klaiber, Sohn des Kameralverwalters in Brackenheim, und im Juni der 21 Jahre alte Seminarist Christian Ferdinand Hochstetter, Sohn des gewesenen Landschaftskonfulenten in Stuttgart, und der 22 Jahre alte Substitut Christian Friedrich Kurz, Bruder des Gottfried Kurz, dem Bunde sich angeschlossen. Hiemit ist die Teilnehmerzahl erschöpft: 14 Jünglinge sind im ganzen beigetreten; einer hievon, Hölder, trat im Anfang des Jahres 1808 förmlich wieder aus der Gesellschaft aus, nachdem er Ratsverwandter und Lazaret- und Siechenhaus-Pfleger in Stuttgart geworden war.

Sämtliche Beitretende unterzeichneten die Grundurkunde und das Gesetzbuch (s. unten); die im Februar 1808 eingetretenen drei Mitglieder noch weiterhin eine von W. A. Georgii verfaßte Urkunde, welche — im Auszug — folgendermaßen lautet:

„Tübingen, den 4. Februar 1808.

„Der Drang der Umstände, die Verdorbenheit derer, unter denen wir leben, der „Druk der Sklaverey, die ganz Europa in gränzenloses Elend zu stürzen droht, muß die „wenigen Rechtschaffenen, die nicht ganz gefühllos für die Reize eines unabhängigen glücklichen Lebens, nicht ganz gefühllos für das Unglück anderer sind, muß jeden, sage ich, „der von der Würde der Menschheit durehdrungen ist, auffodern, mit allen Kräften seines „Wesens eine andere Ordnung der Dinge herbeyzuführen. — Wollen wir mit gewaffneter „Hand den Thron der Tyranny stürzen, die Schrecken vergeblicher Bürgerkriege wieder- „hohlen? Der Elenden sind zu viele, der Guten zu wenig: wir würden höchstens mit „einem mühevollen Leben die Überzeugung erkaufen, daß ein Staat nur erst glücklich „seyn kann, wenn seine Glieder edle Menschen sind. Besser wir weichen dem Verderben „aus. Die Welt ist groß, und an ihre Güter hat nur der Rechtschaffene Anspruch. Im „stillen Weltmeer sind eine Menge beynahe leer stehender Inseln, denen ein ewiger Frühling „lacht, kurz die geschickt sind, die lieblichen Träume der Dichter von Gärten der He- „periden zu verwirklichen. Soll vergebens dort der Quell der Freude sprudeln? Nein! „Wir verstehen den Wink der Natur. Sie sind werth, von glücklichen Menschen bewohnt „zu werden. Wir, die Besten der Nation, vereinigen uns, uns und unser Glück dahin zu „retten — — — — — Wer dem höchsten Glück des Daseyns nicht alles auf- „zuopfern im Stande ist, dem ist es noch nicht erschienen in seiner unwiderstehlichen „Schönheit. — — — — — Unter der eülen Jugend unseres Vaterlandes giebt es viele, „die unverdorben und entschlossen genug sind, um an einer solchen Unternehmung Antheil „zu nehmen.

„Der hat nie das Glück gekostet,  
„Der die Frucht des Himmels nicht  
„Raubend an des Höllenflusses  
„Schaudervollem Rande bricht.

„Wer mit mir gleicher Gesinnung ist, der verpflichte sich mit der Unterschrift seines „Nahmens, diesen Plan mit allem, was in seinen Kräften steht, zu unterstützen, vor allem „aber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.“

## II.

Seit Gründung der Gesellschaft hatten es sich die Mitglieder angelegen sein lassen, in ihren, nicht regelmäßig stattfindenden, Versammlungen die innere Organisation des Bundes durch Gesetze zu regeln, um den Endzweck, die Auswanderung nach den Südseeinseln, möglichst zu fördern. So entstand nach und nach ein vollständiges Gesetzbuch, welchem wir das Interessanteste entnehmen, wobei gelegentlich auch auf sonstige Aktenstücke Bezug zu nehmen sein wird.



1. Zweck der Gefellſchaft war die Werbung einer Anzahl von 60 bis 100 jungen Männern behufs Auswanderung nach einer der Südſeeinſeln, um daſelbſt, fern vom Weltgetriebe, ein friedliches, patriarchaliſches Leben zu führen. Es war dabei vorausgeſetzt, daß die jungen Männer auch die entſprechenden Frauen zur Mitreiſe gewinnen würden; doch wurde dies im Anſtand geſaſſen, bis einmal die männlichen Koloniſten beifammen ſein würden. Die Ausmalung des gehofften „arkadiſchen“ Lebens war es, was die anzuwerbenden Genoffen anzog und was wohl auch das Hauptthema bei den Zufammenkünften bildete. Allein nicht nur die Reize dieſes künftigen Lebens ſtellte man ſich lebhaft vor, ſondern man war praktiſch genug, auch die dereinſtigen Bedürfniſſe auf jenen entlegenen Inſeln in Rechnung zu nehmen. So findet ſich bei den Akten ein Aufſatz Wagenmanns, worin die auf den Südſeeinſeln vorkommenden Gewächſe, Tiere und Mineralien aufgezählt ſind und nachgewieſen wird, welcherlei Geräthſchaften, Tiere und Pflanzen dorthin mitgenommen werden müſſen, wobei namentlich der Weintock hervorgehoben iſt. Es war weiterhin geplant, durch verſchiedene beſonders befähigte Mitglieder eine Schrift ausarbeiten zu laſſen, welche alle in das Intereſſe der Gefellſchaft einſchlagenden Materien umfaſſen, „eine gründliche Unterſuchung über die Vorteile und Nachteile, welche der Plan der Gefellſchaft mit ſich bringe, enthalten und die Wahrſcheinlichkeiten, Hoffnungen, Gefahren, Erforderniſſe, Entbehrlichkeiten beſtimmt kurz aber klar ſchildern ſollte“. Die Schrift ſollte in eine philoſophiſche Einleitung und in ein rechtliches, militäriſches, naturwiſſenſchaftliches, merkantilſches, kameraliſtiſches, litterariſches und ein Kultuſfach zerfallen. Zur Ausarbeitung kam es nicht, doch liegt eine von Reichenbach verfertigte Diſpoſition vor. — Um die Realifirung des Endzwecks vorzubereiten, war es das Beſtreben der Mitglieder, ſich möglichſt viele geeignete Bücher und Landkarten anzuschaffen und zu ſtudieren, beſonders Reiſebefchreibungen und naturwiſſenſchaftliche Werke. Dieſe Bücher und Karten wurden theils von den einzelnen Mitgliedern geſchenkweiſe an die Gefellſchaft überlaſſen, theils aus gemeinſchaftlichen Mitteln angeſchafft (ſo die geographiſchen Ephemeriden, Georg Forſters Reiſe mit Capt. Cook nach der Südſee, deutſche Encyclopädie der Künſte u. a.).

Wie man ſieht, war die Schwärmerei der jungen Leute eine durchaus ideale; Reichenbach allein hatte es im Grunde auf das Reichwerden abgeſehen, die anderen gingen davon aus, daß man in der neuen Heimat überhaupt kein Geld brauchen, ſondern nur Tauschhandel treiben werde.

So verblendet war übrigens die Gefellſchaft nicht, daß ſie ſich nicht darüber klar gewefen wäre, es ſtehe der Ausführung des Planes gar manches Hindernis im Wege; deshalb forderte auch das Geſetzbuch die Mitglieder auf, „auf den Plan keineswegs als auf ſichere Wirklichkeit zu bauen und daher die von ihnen bisher eingeklagene politiſche Richtung ebenſo zu verfolgen, wie wenn ihnen die eingegangene Verbindung fremd wäre“. Auch war im Geſetzbuch ausdrücklich vorgeſehen, daß die Auswanderung nur in legaler Weiſe, d. h. mit Genehmigung der Obrigkeit, erfolgen, und daß man ſich die Möglichkeit der Rückkehr im Falle des Mißlingens des Unternehmens ſtets ſicherſtellen ſolle.

2. Aufnahme neuer Mitglieder. Qualifiziert zur Aufnahme war derjenige, welcher nicht nur entſchiedenen Hang für den Gefellſchaftszweck an den Tag legte, ſondern zugleich auch „mit geiſtiger Bildung einen guten moralifchen Charakter verband“. Dagegen wurde die Aufnahmeſähigkeit weder von Stand, noch von Religion, noch von Vaterland abhängig gemacht. In letzterer Beziehung beſtimmte das Geſetz ausdrücklich, daß die Gefellſchaft ſich ſo viel wie möglich aus Angehörigen verſchiedener

Länder zusammensetzen solle, damit kein Staat zu viele Bürger verlieren und deswegen am Ende gegen das Projekt eingenommen werden und die Erlaubnis zur Auswanderung verweigern würde.

War ein junger Mann, den man für würdig hielt, in den Bund aufgenommen zu werden, in Sicht, so führte ihm ein Gesellschaftsmitglied, das ihn etwa schon vorher kannte, den Gesellschaftszweck als etwas Ideales vor. Machte das einen Eindruck auf den Jüngling und sprach derselbe etwa gar seinen Wunsch aus, daß dieses Ideal sich realisieren möchte, so entdeckte man ihm die Existenz einer Gesellschaft, die eben diese Realisierung zu ihrer Aufgabe gemacht habe. Der eigentliche Beitritt zur Gesellschaft war von einer Wahl abhängig, welche dem sog. Wahlrat, einer Kommission von 6 Mitgliedern, oblag.

Der Aufgenommene unterschrieb die Grundurkunde und das Gesetzbuch; eine weitere Verpflichtung — Handschlag, Eid — wurde nicht verlangt. Zwar findet sich bei den Akten eine Eidesformel von der Hand Reichenbachs, welche lautet:

„Das erhabene Wesen der allmächtigen Gottheit, welche das Weltall, wie es vor meinem Auge liegt, durchdringt, und in diesem Augenblicke hier mich umgiebt, den großen Urheber und Herrn alles Daseyns — Dich rufe ich laut auf, Zeuge des Versprechens zu seyn, das ich jetzt ablege:

„Ich will der Gesellschaft junger Männer, die sich zu Erreichung des Zweckes vereinigt hat, ihr Vaterland zu verlassen, und auf einem Eilande in dem stillen Ozean einen gemeinschaftlichen glücklichen Wohnsitz zu wählen, die aus den Personen meiner Freunde besteht, die mir hier zur Seite stehn, aus freiem Willen ein Mitglied seyn, und ich will ihre jetzt bestehenden Gesetze befolgen.

„Wenn ich je so weit abzuirren fähig wäre, wissend dieses heilige Versprechen zu verletzen: so fordere ich jetzt Dich, allmächtiger Schöpfer, bey Deiner hohen Gerechtigkeit auf, durch schreckliche Rache mein Vergehen zu ahnden.

„Zu schwören auf dem freien Felde, bey unbewölktem Himmel, am besten unter dem Sternengewölbe Nachts um die Zeit von ein Uhr, oder auch nach Umständen Abends, oder besser Morgens, zu beyden Seiten von den Gliedern umgeben, gegen den Ausgang der Sonne gerichtet, mit dem rechten Knie auf die Erde geworfen, die rechte Hand gegen den Himmel erhebend; Anfangs des Niederfenkens einen Moment Stille, dann Aussprechen des Gelübdes, nachher wieder einen Moment Stille, dann Aufstehen und zurücktretend dem Folgenden den Platz einräumen.“ —

Praktisch wurde aber diese Eidesformel nebst der sonderbaren Gebrauchsanweisung nie. Dagegen haben einmal im Winter 1807 eine Anzahl Mitglieder bei einer in Tübingen gehaltenen Versammlung am Ende eines starken Gelages „vom Wein berauscht und von Fröhlichkeit exaltiert“ gemeinsam unter Scherzen und Lärmen eine Eidesformel verfaßt, welche im wesentlichen den Gehorsam gegen die Gesellschaftsgesetze betraf, und die dann sofort von jedem einzelnen laut abgelesen und unterschrieben wurde. Diese Eidesformel wurde aber späterhin von Reichenbach, der sich des ganzen Auftritts schämte, zerrissen.

3. Die Verfassung der Gesellschaft sollte eine streng demokratische sein; dies drückte sich besonders darin aus, daß es keinen Vorsitzenden gab. Die angeschafften oder geschenkten Bücher wurden Gemeineigentum und zirkulierten bei den Mitgliedern zum Lesen. Weiterhin besaß die Gesellschaft eine gemeinliche Kasse.

Dieselbe erhielt ihre Zuflüsse durch die teils freiwilligen, teils gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Mitglieder. Bei seinem Eintritt mußte jeder die Summe, welche er jeden Monat beisteuern wollte (durchschnittlich waren es 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.) bestimmen; weiterhin erlegten die bei ordentlichen Sitzungen anwesenden Mitglieder Beiträge von willkürlicher Größe und endlich wurden Verfehlungen gegen die Gesellschaftsgesetze teilweise mit Geldstrafen geahndet. — Zweck der Kasse war, außer der Anschaffung von Karten und Büchern, die Gelder zusammenzubringen und anzuhäufen, welche man im Zeitpunkt der Abreise für die Reise selbst, sowie zur Beschaffung der Reisebedürfnisse und der mitzunehmenden Gegenstände bedurfte.

Die Versammlungen der Gesellschaft waren keine regelmäßigen, sondern wurden je nach Bedürfnis abgehalten; in denselben hatte jedes Mitglied Sitz und Stimme, welche man auch einem andern übertragen konnte. Über die Sitzungen wurde ein genaues Protokoll aufgenommen.

Die Gesellschaft hatte eine ganze Reihe von Ämtern, fast auf jeden Kopf eines. Ein „Kassier“ beforgte das Kassenswesen. Die Fahrnisgegenstände, d. h. eben die Bücher und Karten der Gesellschaft waren zu einer Sammlung, „Magazin“ geheißt, vereinigt, deren Bewahrung dem „Magazinsverwalter“ oblag. Ein „Aufseher“ oder „Censor“ hatte die Pflicht, „die Mitglieder in ihren Handlungen zu beobachten, dieselben zu wechselseitiger Vervollkommnung auf bemerkte sittliche Fehler aufmerksam zu machen, richtiges und gutes Point d'honneur rege zu halten und soliden Ton unter den Gliedern zu befördern, mit gutem Beispiel strenger und untadeliger Sitten sich ächtes Recht zu Rügen zu erwerben etc. etc.“. Dem „Aktuar“ kam die Beforgung der schriftlichen Geschäfte, insbesondere die Protokollführung, und die Registratur, auch die Zusammenberufung der Versammlungen zu. Im Verhinderungsfall trat für ihn der „Vizeaktuar“ ein. Diese Stellung des Aktuars (und bezw. Vizeaktuars) war nun aber gar nicht demokratisch; sobald irgend eine äußere Gefahr drohte, war er unter dem Titel eines „Anführers“ mit völlig diktatorischer Gewalt ausgerüstet. „Ihm ist gleich einem römischen Diktator alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt der Gesellschaft allein übertragen; alle Papiere, die Kasse, das Magazin, alles ist seiner väterlichen und gewissenhaften Leitung anvertraut etc. etc.“. Zur Übernahme dieser Diktatur brauchte der Anführer nur selbst von der Gefahr überzeugt zu sein und den Mitgliedern zu erklären: „die Gefahr ruft, ich habe die Gewalt des Anführers in meine Hand genommen“. Erst nach Beendigung der Gefahr legt er Rechenenschaft ab. Als eine solche „Gefahr“ schwebte den Mitgliedern im wesentlichen die, entdeckt oder verspottet zu werden, vor. Es kann uns kaum Wunder nehmen, daß der Stifter Reichenbach während der ganzen Dauer der Gesellschaft die Aktuarsstelle innehatte; übrigens kam die Diktatur nie zur Anwendung. — Außer den genannten Ämtern bestand noch ein Wahlrat von 6 Personen, dessen Befugnisse schon erwähnt worden sind.

4. Rechte und Pflichten der Gesellschafter. Die Mitglieder waren alle gleichberechtigt; wie schon erwähnt, bestand eine gemeinsame Kasse; gemeinsame Bücher und Karten, welche bei den Mitgliedern zirkulierten; Stimmrecht in den Sitzungen u. s. f.

Verpflichtet waren die Gesellschafter, sich den Grundbedingungen des Bundes, wie sie das Gesetzbuch enthielt, zu unterwerfen; speziell war ihnen der Eintritt in eine Landsmannschaft unterfagt.

Ein Hauptpunkt war die Verpflichtung, die Gesellschaft streng geheim zu halten. Zu diesem Behuf sollten sich die Mitglieder sorgfältig hüten, vor dritten

Personen unvorsichtige Worte über die Verbindung fallen zu lassen. Die Gesellschaftspapiere sollten an einem Ort vereinigt werden, und kein einzelnes Glied sich Privatnotizen oder Briefe über Gesellschaftsangelegenheiten sammeln dürfen. Bei schriftlichem Verkehr untereinander mußte man sich einer sympathetischen Tinte bedienen. Für den Fall der Entdeckung sollte als Zweck der Vereinigung „literarischer Zirkel“ angegeben werden.

Der Grund der Geheimhaltung war einmal, das Einmischen fremder, unliebsamer Personen in die Gesellschaft abzuschneiden und sodann namentlich die Furcht, sich dem Gespötte der anderen auszusetzen. Auch hätten wohl Eltern und sonstige Verwandte bei Entdeckung des Endzwecks ein Veto eingelegt.

5. Schon während der Teilnahme an der Gesellschaft war den Mitgliedern anempfohlen, bei dem zweifelhaften Erfolg des vorgeetzten Zwecks ihre einmal eingeschlagene politische Richtung ununterbrochen zu verfolgen. Dem entsprach es nur, wenn das Gesetzbuch den Austritt eines Mitglieds jederzeit zuließ, eine Erlaubnis, von der, wie erwähnt, Hölder Gebrauch gemacht hat. Der Austretende mußte sein Ehrenwort geben, von den Gesellschaftsgeheimnissen keinen übeln Gebrauch zu machen. Er erhielt zwar nicht seine regelmäßigen Monats- und Sitzungsbeiträge, wohl aber seine etwaigen außerordentlichen Einlagen an Geld oder Büchern zurück. Auch war geplant, bei der einstigen Abreise ein Kapital im Vaterland zurückzulassen, aus welchem diejenigen, welche, vom Heimweh befallen, einst in die Heimat zurückkehren wollten, ihre Einlagen zurückbezahlt erhalten sollten.

Das Aufhören der ganzen Gesellschaft war für die Fälle vorgesehen, daß sich nicht Teilnehmer genug finden würden, oder daß man auf unüberwindliche Hindernisse stoßen sollte. In diesen Fällen durfte nicht etwa der Zweck der Vereinigung in einen andern verwandelt, sondern es mußte über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden. War die Auflösung — durch  $\frac{2}{3}$  Majorität — beschlossen, so sollte das Gemeineigentum unter den Mitgliedern nach Verhältnis der gelieferten Beiträge verteilt, das noch in natura vorhandene den früheren Eigentümern zurückgegeben werden.

### III.

2 $\frac{1}{2}$  Jahre etwa fristete die Gesellschaft, deren phantastisches Gebilde uns heute verwunderlich erscheint, ihr Dasein, begreiflicherweise ohne ihrem Ziele näher zu kommen. Man scheint gegen das Ende vielfach etwas nüchterner geworden zu sein. Die Mitglieder waren älter und gereifter geworden. Hölder war bereits ausgetreten; Voßler, der nun Advokat war, trug sich mit dem Gedanken, diesem Beispiele zu folgen. Reichenbach selbst war im Begriff, in einer besonderen Schrift die Unmöglichkeit der Ausführung darzulegen und die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen. Allein die Auflösung sollte von anderer Seite her erfolgen.

Im Juni 1808 denunzierte Hoch, angeblich in seinem Gewissen beunruhigt, bei dem Staatsminister Grafen Normann die „geheime Gesellschaft“, wobei er das Hauptsächlichste aus dem Gesetzbuch und die Namen der Teilnehmer preisgab. Die Folge war die Einleitung einer umfassenden Untersuchung, denn das Wort „geheime Gesellschaft“ war sehr verdächtig; man dachte gleich an staatsgefährliche Verschwörer und Revolutionäre. Am 28. Juni erfolgte vor der Polizeidirektion zu Stuttgart die Vernehmung Hölders und Hellers, welche in Stuttgart anfassig waren; am folgenden Tag wurde Reichenbach, der sich auf das Gerücht von der Entdeckung der Gesellschaft selbst gestellt hatte, sowie der Angeber Hoch vernommen. Alle vier mußten sich zunächst mit Namensunterschrift verpflichten, sich nicht von Stuttgart zu ent-

fernen, wurden aber bald darauf förmlich verhaftet. — Gleichzeitig mit diesen Maßregeln in Stuttgart erfolgte auf Befehl des Königs durch den Stuttgarter Oberpolizeirat Halberstadt und den Tübinger Oberamtmann Pfizer die Verhaftung und Vernehmung der in Tübingen anwesenden Gesellschaftsmitglieder: Wagenmann, W. A. Georgii, Voßler, Klaiber, Hochstetter und Chr. Fr. Kurz. Dieselben wurden in Einzelhaft aufs Tübinger Schloß verbracht. Ebendahin wurden am 2. Juli der in Nagold verhaftete Gottfried Kurz, ferner in der Zeit vom 3. auf 4. Juli die 4 in Stuttgart Verhafteten und endlich am 22. Juli der damals gerade in Alpirsbach befindliche Schmall eingeliefert. Nur zweier Gesellschaftsglieder wurde man nicht habhaft: Karl Georgii weilte als Hauslehrer in Bern und Sellner hielt sich Studierens halber in Wien auf. Zu ihrer Ergreifung wurden keinerlei Schritte gethan. — Zur Bewachung der Tübinger Arrestanten wurden 3 Offiziere und 60 Mann des in Rottenburg liegenden Regiments Franquemont nach Tübingen beordert. Der kommandierende Offizier, Hauptmann von Kechler, erhielt eine schriftliche Instruktion. Hiepach waren die Arrestanten in Einzelhaft zu halten und jede Kommunikation derselben unter sich selbst, wie mit der Wachmannschaft abzuschneiden. Jeder Arrestant erhielt eine Wache vor die Thüre und außerdem sollten, namentlich zur Nachtzeit, besondere Posten um das Schloß herum aufgestellt werden. Der wachhabende Offizier mußte die zum Verhör vorzuführen den Gefangenen jedesmal selbst hin und zurück geleiten. Beim Speisen der Arrestanten hatte ein Unteroffizier darauf zu achten, daß nichts Unerlaubtes hereingeschmuggelt wurde. Bezüglich der Verpflegung erhielt der Kameralverwalter Heller in Tübingen gleichfalls eine genaue Instruktion. Die Gefangenen sollten zum Frühstück eine Suppe und ein einfaches aber gutes Mittag- und Abendessen, sowie jeden Tag einen Schoppen Wein erhalten. Nachdem die Haft 3 Wochen gedauert hatte, wurde den Arrestanten auch, auf einen Bericht der Untersuchungskommission hin, gestattet, sich einzeln und unter gehöriger Bewachung im Schloßhofe Bewegung zu machen.

Gleichzeitig mit der Verhaftung der Gesellschaftsglieder hatte bei allen Hausfuchung stattgefunden, welche zur Auffindung und Beschlagnahme der sämtlichen bei Wagenmann aufbewahrten Gesellschaftspapiere führte. Bei den übrigen Mitgliedern wurden nur unwesentliche Briefe und sonstige Papiere gefunden, mit Ausnahme Reichenbachs (hierüber s. unten) und des Angebers Hoch. Bei letzterem wurde in einer schon am 28. Juni vorgenommenen Durchfuchung eine Anzahl von dem M. Friedrich Gustav Schoder an ihn geschriebener Briefe entdeckt, welche eine Reihe von Majestätsbeleidigungen und Gotteslästerungen enthielten. Das Auffinden dieser Briefe ist wohl die Hauptursache, weshalb gegen die Gesellschaft mit so energischen und strengen Maßregeln vorgegangen wurde. Da die Briefe sich bei Hoch, einem Mitglied der Verbindung, vorfanden, so ging man zunächst davon aus, daß auch der Schreiber der Briefe, Schoder, der Gesellschaft angehöre. War aber das der Fall, so war die revolutionäre Tendenz der Verbindung außer Frage; war ja z. B. in einem Brief in Beziehung auf den König Friedrich von „Tyrannenmord“ die Rede. Man glaubte diese staatsgefährlichen Ideen und somit die Übereinstimmung mit den Briefen Schoders auch in den Gesellschaftspapieren vorzufinden, welche ja ebenfalls die Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung kundgaben und die Frage anregten, ob man nicht mit gewaffneter Hand den Thron der Tyrannei stürzen solle. Auch war unter den Effekten des jüngeren Georgii ein Dolch gefunden worden, was natürlich im Zusammenhalt mit solchen gefährlichen Äußerungen besondere Bedeutung zu haben schien. Bald freilich zeigte der Verlauf der Untersuchung, daß Schoder niemals in Verbindung mit der Gesellschaft gestanden hatte,

so daß die Untersuchung wegen des anstößigen Briefwechsels und der darin begangenen Verbrechen auf Schoder und Hoch beschränkt werden mußte, für welche beide sie von den schwerwiegendsten Folgen war. (Vgl. Staatsanzeiger 1885 B. B. 3.) Trotzdem wurde die geheime Gesellschaft nicht außer Verfolgung gesetzt. Wenn auch die Abwesenheit einer eigentlich revolutionären Tendenz immer klarer zu Tage trat, so gab es doch, wie unten anzuführen sein wird, noch immer eine Anzahl weniger schwerer Anklagepunkte, die man verfolgte.

Durch Kgl. Dekret vom 2. Juli 1808 war die Untersuchung gegen die Gesellschaft einer besonderen Kommission, bestehend aus Oberpolizeidirektor Schmitz von Grollenburg, Geh. Oberregierungsrat von Wächter und Oberjustizrat Flaxland, übertragen worden. Die Kommission begab sich ungesäumt nach Tübingen, wo sie eine genaue Prüfung des Aktenmaterials und eingehende Vernehmung der Verhafteten vornahm. Aus den Angaben der letzteren ist nur wenig hervorzuhellen; sie hatten im allgemeinen nichts zu verheimlichen und gaben offen ihre Teilnahme an der Gesellschaft, die ihnen als nichts Unerlaubtes erschienen war, zu. Die Unterzeichnung der Grundurkunde und des Georgiischen Aufsatzes wurde meist damit entschuldigt, daß man den Inhalt nicht so genau gelesen und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Verfasser dagegen wandten ein, sie hätten eben einzelne Kraftausdrücke gewählt, um Eindruck zu machen; wenn sie gefehlt hätten, so sei es mehr aus Unverstand als aus bösem Willen geschehen. Wegen seiner Privatidee in Beziehung auf die Indigo-Plantage gab dann Reichenbach noch besonders an: seine ernstliche Absicht sei gewesen, sobald seine Anstalten zur Ausführung reif wären, den allerhöchsten Landesregenten um thätlichen Beistand zu bitten, worunter er verstehe, daß man ihm zum Schutze der Plantage einen kleineren Trupp Freiwilliger von dem württembergischen Militär nebst etwas Munition zugestehen möchte. Auch hätte er gehofft, von dem Lande zur Erreichung des gutgemeinten Zwecks vielleicht einiges Geld auf etliche Jahre an geliehen zu erhalten.

Mit Bericht vom 27. Juli legte die Kommission das Ergebnis der Untersuchung vor. Der Bericht ist lediglich eine Zusammenstellung der protokollarischen Ausagen der Beschuldigten, und enthält weder eine rechtliche Würdigung, noch einen Antrag. Am gleichen Tage legte die Kommission eine von Reichenbach mit höchster Genehmigung unmittelbar an den König eingereichte Eingabe vor, in welcher er mit ziemlich schwülstigen Worten bittet, ihn allein als Schuldigen anzunehmen und seine Genossen straflos ausgehen zu lassen.

Ein Kgl. Dekret vom 2. August ordnete eine Vervollständigung der Untersuchung durch nochmalige genaue Vernehmung des Hoch an; man glaubte offenbar noch immer, Hoch, an den die Schoderischen Briefe gerichtet waren und der auch den oben abgedruckten Aufsatz von Georgii untergeschrieben hatte, müsse bei richtiger Befragung Auskunft über das, was man vermutete — ein staatsgefährliches Komplott — geben können. Mit Bericht vom 3. August legte die Kommission das neu erwachsene Protokoll vor, das natürlich auch nichts Neues an den Tag gefördert hatte.

Mittels Dekrets vom 4. August setzte nunmehr der König ein eigenes Gericht unter dem Vorsitz des Justizministers Freiherrn von Ende ein, bestehend aus dem Direktor des Kgl. Oberappellationstribunals, Geh. Rat von Kapff, den Obertribunalräten Frick und von Schwender, den Oberjustizräten Götz, Hiller und von Breuning, sowie aus den Professoren der Tübinger Juristenfakultät von Maier, Chr. Gottl. von Gmelin, Chr. von Gmelin, Tafinger, Malblanc und Klotz. Dieses besondere Gericht erhielt die Aufgabe, „vorderist die etwa noch mangelhafte Untersuchung zu ergänzen, alsdann einen rechtlichen Spruch in dieser Sache zu fällen und solchen samt den

Akten zur allerhöchsten Verfügung vorzulegen.“ — Das Gericht trat am 8. August in Tübingen zusammen; eine Ergänzung der Untersuchung wurde nicht für nötig befunden; der Vorsitzende ernannte 3 Referenten, nämlich den Oberjustizrat Götz zum Haupt, den Obertribunalrat v. Schwender zum ersten und den Professor Dr. Chr. Gottl. v. Gmelin zum zweiten Korreferenten. Damit war nun die Sache vorläufig abgethan; Tag für Tag verging, ohne daß eine weitere Sitzung gehalten, geschweige ein Endbeschluß gefaßt worden wäre. Da erging aber am 27. August ein Kgl. Dekret an das Staatsministerium, welches Leben in die Sache brachte; es heißt darin u. a.

„Seiner Königlichen Majestät muß es billig äußerst auffallend und nach „der Ihrer Pflicht gemäß auf eine strake Rechtspflege besonders gerichteten „Aufmerksamkeit höchst betrübend seyn, wann die zu Tübingen nun schon „über 8 Wochen inhaftirte noch immer umsonst auf die rechtliche Würdigung „der ihnen zur Last gelegten Vergehungen warten; um so auffallender ist diese „wirklich unerklärliche Verzögerung, als sie weder durch eine verwickelte „Untersuchung noch durch hartnäckigtes Abläugnen der Beschuldigten ent- „standen. Seine Königliche Majestät sind weit entfernt, sich je in den Lauf „der Justiz bei im rechtlichen Wege eingeleiteten Angelegenheiten mischen zu „wollen; allein Ihre Vorforge für jeden, auch den Schuldhaften unter Ihren „Unterthanen ruft Sie auf, dem Kgl. Staatsministerio aufzugeben, zweckdien- „liche Anträge zu machen, wie endlich einmal dieser schon lange die Aufmerk- „samkeit des In- und Auslandes auf sich ziehenden Rechtsache ein Ende zu „machen wäre etc. etc.“

Die Folge dieses Dekrets war, daß das Staatsministerium das Kommissionsgericht wegen der Verzögerung zur Verantwortung aufforderte und späterhin dem Referenten durch den Justizminister wegen der Verschleppung der Sache einen Verweis erteilen ließ. Vor allem aber kam die Untersuchung in neuen Fluß. Am 1. September gelangte das Referat zum Vortrag, worauf am 3. September die Korreferenten Bericht erstatteten und von dem Gericht über die dem König zu unterbreitenden Anträge Beschluß gefaßt wurde.

Ehe wir diese Anträge selbst ins Auge fassen, müssen wir einen Blick werfen auf die Anklagepunkte, über welche überhaupt die Untersuchung geführt wurde, nachdem, wie erwähnt, von der Annahme einer staatsgefährlichen Verschwörung hatte abgesehen werden müssen. In erster Linie wurde der Gesellschaft zur Last gelegt die für den Staat bedenkliche Heimlichkeit, in welche sie sich gehüllt hatte. Weiterhin speziell den Studierenden die Übertretung der Univeritätsstatuten, welche ausdrücklich geboten, sich von Gesellschaften jeder Art fern zu halten. Denjenigen Mitgliedern sodann, welche an jener oben erwähnten Eideszeremonie teilgenommen hatten, wurde dies als Mißbrauch des Eides zum Vorwurf gemacht. Als strafbar wurde ferner angesehen die in den Gesellschaftsurkunden lebhaft geäußerte Abneigung gegen die politische Verfassung Europas und speziell Württembergs und der der Gesellschaft vorschwebende Zweck der Auswanderung. Sogar die bloße Möglichkeit, daß die in dem Gesetzbuch erwähnte Diktatur hätte mißbraucht werden können, schien bedenklich. Für die Seminaristen kam noch im besonderen in Betracht, daß sie durch den Beitritt zur Gesellschaft ihrer beim Eintritt ins Seminar übernommenen Verpflichtung, dereinst ihre Dienste dem Vaterland widmen zu wollen, untreu geworden seien. — Allein diesen Anklagen wurde nicht nur von den Gesellschaftsgliedern entgegengetreten, sondern auch das Kollegium war fast durchweg geteilter Ansicht: mit Recht wurde vorgebracht, daß die Heimlichkeit als solche

durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei und daher höchstens die Auflösung einer geheimen Gesellschaft verfügt werden könnte. Wegen der Universitätsstatuten wurde betont, daß sie sich nur auf die damals verpönten Landsmannschaften bezögen. Auch die Sträflichkeit der Beeidigung wurde geleugnet, da auch sonst im Verkehr eine eidliche Bekräftigung oftmals vorkomme. Wegen des Zwecks der Auswanderung wurde darauf hingewiesen, daß ja vorgängige Genehmigung des Staatsoberhauptes vorausgesetzt worden sei; daselbe wurde auch für die Seminaristen angeführt, welche durch die eventuelle Auswanderungserlaubnis von ihrer Verpflichtung entbunden worden sein würden. Während in allen diesen Punkten das Gericht sich nach längerer Debatte für die Nichtstrafbarkeit entschied, war es bezüglich des einzig übrigbleibenden Anklagepunkts darüber einig, daß die den Beschuldigten zur Last fallenden revolutionären Äußerungen eine Ahndung verdienten, ganz besonders was die Verfasser der Grundurkunde, Reichenbach, und jener besonderen Aufnahmeurkunde, W. A. Georgii, anlange.

Gegen Reichenbach lagen noch weitere spezielle Anklagen vor. Bei der Durchsuchung seiner Effekten hatte man mehrere gedruckte Paßformularen, welchen zum Teil das Amtsigill des vormaligen Württembergischen Oberamts Gochsheim vordruckt war, ferner einige Abdrücke des Königlichen Wappens und des Gochsheimer Amtsigills, endlich einen aus Gips gefertigten Siegelstock des letztgenannten Sigills vorgefunden. Anfangs war man geneigt, diese Dinge als Gesellschaftseigentum, bestimmt, die Auswanderung zu erleichtern, anzusehen. Allein bald sah man ein, daß niemand außer Reichenbach selbst etwas damit zu schaffen hatte; die meisten wußten gar nicht, daß Reichenbach derlei Gegenstände besaß. Dieser selbst erklärte die Existenz der Siegel und des von ihm gefertigten Siegelstocks damit, daß er von Jugend auf Freude an solcherlei Spielerei gehabt und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Paßformularen aber habe er sich seinerzeit als Probator in Gochsheim verschafft, um jederzeit ohne Kosten und Aufenthalt Reisen unternehmen zu können. — Auch in diesen Punkten war das Gericht einig darüber, daß der an einem Königlichen Siegel gemachte Versuch des leicht möglichen Mißbrauchs wegen eine unerlaubte Handlung darstelle und die Zueignung der Pässe ohnehin eine zweifellose Rechtswidrigkeit bilde. —

Nach längerer Debatte kam das Gericht zu dem Schluß, dem König folgende Anträge zu unterbreiten:

1. es solle die Gesellschaft aufgelöst werden;
2. es sollen die Gesellschaftsmitglieder Wagenmann, Heller, Hölder, Voßler, Schmall, Gottfried Friedr. Kurz, Klaiber, Hochstetter und Chr. Friedr. Kurz zwar mit weiterer Strafe verschont, jedoch der ihnen zur Last fallenden Verschuldung wegen ihr bisher erstandener Arrest ihnen zur Strafe angerechnet werden, auch jeder derselben neben Erstattung seiner eigenen bisherigen Azungskosten die Summe von 25 fl. zu den aufgelaufenen übrigen Kosten beizutragen haben;
3. es sollen die auf der Königlichen Universität zu Tübingen befindlichen Mitglieder unter die besondere Aufsicht ihrer Oberen gesetzt werden.

Gegen Reichenbach lautete der Antrag:

„es solle derselbe wegen seiner ihm zur Last fallenden besonderen Verschuldungen  
 „neben seiner bisher erstandenen Gefangenschaft annoch zu einem 2monatlichen  
 „Arrest auf der Vestung Hohen-Asperg condemnirt seyn, sowie auch neben Er-  
 „stattung seiner bisherigen Azungskosten die Summe von 75 fl. zu den auf-  
 „gelaufenen übrigen Kosten beizutragen haben.“



Mit denselben Worten wurde gegen Wilhelm August Georgii „wegen seiner ihm hiebei zur Last fallenden besondern Verschuldung“ ein 4wöchiger Festungsarrest und ein Kostenbeitrag von 50 fl. in Antrag gebracht.

In Betreff der zwei Abwesenden (Sellner und Carl Georgii) wurde die weitere Verfügung dem König anheimgegeben.

Mittels Kgl. Dekrets vom 6. September wurden die Anträge des Kommissionsgerichts gutgeheißen und demselben der Befehl erteilt, in Gemäßheit dieser Anträge „unverzüglich die Sentenz zu fassen und solche vor gefessenem Gericht den Inhaftierten zu publizieren,“ auch das Urteil sofort zu vollziehen. Hoch sollte übrigens — wegen der weiteren gegen ihn als Mitschuldigen Schoders anhängigen Untersuchung — noch ferner in Untersuchungshaft gehalten werden.

Am 8. September wurde den Verhafteten das Urteil publiziert; Reichenbach und Georgii wurden auf den Asperg transportiert, die übrigen — mit Ausnahme des Hoch — aus der Haft, welche nunmehr im ganzen 10 Wochen gewährt hatte, entlassen.

Das war das Ende der großartigen Untersuchung, welche „die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes“ auf sich gezogen hatte.

### Christoph Ludwig Kerner.

Wenn in diesem Jahre der hundertste Geburtstag von Justinus Kerner, als eines der Lieblingsdichter des deutschen Volkes, in den verschiedensten Teilen des Vaterlandes mit Begeisterung gefeiert wird, so geziemt es sich vielleicht bei dieser Gelegenheit, auch an den Vater des Sängers, den im J. 1799 verstorbenen Oberamtmann und Regierungsrat Christoph Ludwig Kerner zu erinnern, der wegen der trefflichen Eigenschaften seines Charakters, und vor allem als ein Patriot in vaterlandslofer Zeit, Anspruch auf ein ehrenvolles Andenken hat. Als besonders unparteiisch muß uns in letzterer Beziehung namentlich das Urteil von Justinus älterem Bruder Georg erscheinen, der sich bekanntlich als Franzosensfreund und enthusiastischer Anhänger der Revolutionsideen zu der politischen Haltung des Vaters zeitweilig in schroffem Gegensatz befunden, dennoch aber den Gefinnungen desselben gerecht zu werden wußte. Aus dem Fragment der Selbstbiographie Georg Kerners<sup>1)</sup> mögen daher die folgenden auf den Vater bezüglichen Aufzeichnungen hervorgehoben werden.

„Er blieb, soweit es nur immer möglich war, Herr seiner selbst bis zum letzten Hauche des Lebens. Er ordnete alles, selbst sein Leichenbegängnis. Keine Glocke wurde geläutet, kein fremdes Geleit verlangt — kein feierliches Leichengepränge. Der Sarg wurde auf das Gestell des täglichen Wagens gesetzt, die alten treuen Pferde zogen daselbe bis zur Grabstätte; die anwesenden Söhne und der Schwiegersohn folgten der Leiche, ein vom Verstorbenen gepflanzer Baum ward sein Monument<sup>2)</sup>).

Ha, warum mußte er sterben! und dennoch muß ich mir gestehen, daß er zur rechten Zeit starb. Die Zeitumstände hatten sein Gemüt aufs tiefste verwundet; er fühlte gleich sehr Deutschlands Bedürfnis und Mängel; die Gefahren des französischen Einbruchs, die Natur der

<sup>1)</sup> Vgl. des Einsenders treffliche Schrift: Georg Kerner. Ein deutsches Lebensbild. Hamburg und Leipzig 1886. Red.

<sup>2)</sup> Zu vergleichen ist Chr. L. Kerners Abschiedsbrief an seine Familie bei Justinus Kerner, Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit, S. 258 ff.

österreichischen Verteidigung, das Zwitterhafte in den deutschen Fürstentümern. Oberster Beamter einer Grenzgegend, mußte er mehr als einmal in seinem eigenen Verstande, in seinem eigenen Mut das Surrogat höherer Instruktionen suchen. Mutig drang er dann durch die Subalternen zu der höchsten Gewalt, und schnell wie der Überfall rettete er auch, was zu retten war. Defaix kannte ihn. Durch und von ihm erhielt er im wichtigsten Augenblick bedeutende Erleichterung für sein Oberamt. Beider Grab trennen nur wenige Jahre<sup>1)</sup>. Unvergessen bleibt mir sein hohes Bild voll Kraft und Leben: sein Auge voll Feuer, seine Gesichtsbildung — die eines Römers auf dem Kapitol — seine männliche Stimme, würdig von einer solchen Höhe herab zu donnern — sein ganzer Körper, derb und gewandt, wenn gleich zuletzt zu einem Übermaß von Stärke sich hinneigend, die keine Lebensdauer verheißt.

Als Württembergs Herzog die Landesmiliz zu organisieren gedachte, was Österreich wünschte, und nur Preußen für gefährlich halten konnte, da gelangten auch an ihn, wie an alle Oberämter, die respektiven Befehle zu dieser Organisation<sup>2)</sup>. Seine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede besitze ich unter meinen Papieren; mit einem Auszug aus derselben beschließe ich die Charakterschilderung dieses deutschen Mannes:<sup>3)</sup>

„Zur Abwendung drohender Feindesgefahr hat der Herzog den gnädigsten Entschluß gefaßt, nach Anleitung der ältern und neuern Landesverträge und Beispiele eine allgemeine Landesverteidigung zu veranstalten und eine Landmiliz zu errichten, welche mit den herzoglichen regulären Haustruppen und in Vereinigung mit andern benachbarten Reichs- und Kreisständen mit Gottes Hilfe die Feinde bekämpfen soll.

Wahrhaftig, meine wertheften Mitbürger, Hermanns kriegerischer Geist, welcher ehemals der römischen Herrschsucht in Deutschland Grenzen setzte und mit unfern Voreltern begraben zu sein scheint, muß wieder belebt werden! Denn wenn ein ganzes Volk aufsteht, um die Nachbarschaft zu verheeren, so müssen auch gegenseitig andre Völker sich verbinden, um der Gewaltthat zu steuern und zu verhindern die Gefangenschaft der Familien und die Verheerung der Wohnungen.

Pflicht der Obrigkeit ist es daher, jeden Bürger zur Ergreifung der Waffen aufzufordern, und ich erfülle diesen Beruf, indem ich diejenigen unter Euch zur Verteidigung des Vaterlandes aufrufe, welche thätig, herzhaft und auch Alters oder Krankheits halber nicht verhindert sind, an der gemeinschaftlichen Sache teilzunehmen.

Um jedoch mit gutem Beispiel voranzugehen, so mache ich mich unter anhoffender herzoglicher Genehmigung verbindlich, daß, soferne hier eine Anzahl rechtschaffener, ehrliebender Bürger sich freiwillig vereint, um eine Schützengesellschaft zu bilden, die bei der vaterländischen Verteidigung mitwirken wird, ich nicht nur das Kommando davon zu übernehmen, sondern jede Gefahr mit jedem Bürger zu teilen bereit bin. — Es lebt in mir die feste Überzeugung, daß die Gefahr nicht so groß ist, wenn man zusammenhält, statt einzeln jedem herumtreifenden Haufen sich preiszugeben.“

Hieran schließt Georg K. folgende charakteristische Bemerkung an: „Doch der Stab ward über Deutschland gebrochen. — Zu größeren Vereinen sollte das zerstückelte Europa sich gestalten — so lautete der Spruch des unerbittlichen Schicksals. — Die vereinzelte Kraft konnte nur noch die Ehre des Einzelnen retten.“

Diese resignierten Worte sind offenbar nur kurze Zeit vor Georgs Tode († 7. April 1812), also in einer Zeit tiefster Entmutigung aller nationalen Hoffnungen, niedergeschrieben.

Heute, da wir uns im frohen Besitze aller der Güter befinden, welche die vereinigte Kraft der deutschen Nation zur Ehre der Gesamtheit errungen, liegt es uns ob, auch jener vereinzelt patriotischen Kundgebungen vergangener Tage anerkennungsvoll zu gedenken.

Hamburg.

Adolf Wohlwill.

<sup>1)</sup> Thatsächlich weniger als ein Jahr, da bekanntlich Defaix in der Schlacht von Marengo (14. Juni 1800) fiel.

<sup>2)</sup> Über die betreffenden Veranstaltungen des Herzogs Ludwig Eugen vgl. Pfaff, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Württemberg III. 2. S. 516 ff. Stadlinger, Geschichte des württbg. Kriegswesens S. 462 ff. Pflüger, Der Milizgedanke in Württemberg und die Versuche zu seiner Verwirklichung. Stuttgart 1883.

<sup>3)</sup> Vgl. das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit S. 22 f. Der in folgendem zum Abdruck gebrachte Text ist offenbar auch von Justinus zu Grunde gelegt, jedoch nach dem Rechte des Dichters im einzelnen modifiziert worden. Das Dokument dürfte wichtig genug sein, um neben einer solchen freieren Wiedergabe auch eine völlig wortgetreue gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

# Verein

für

## Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

---

### Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts,

übersetzt und erläutert von Hugo Bazing.

Der Herausgeber des ersten Bands des Ulmischen Urkundenbuchs, mein Freund Dr. Friedrich Praffel, hat am Schluffe des Vorworts den Veröffentlichungen des Vereins für Kunst und Altertum es vorbehalten, Erläuterungen zu den edierten Urkunden zu geben. So will ich denn im nachstehenden versuchen, eine der wichtigsten Urkunden, nämlich das Ulmer Stadtrecht, wie es auf S. 230 bis 235 abgedruckt ist, dem Verständnis näher zu bringen.

Dabei handelte es sich in erster Linie selbstverständlich um eine richtige Übersetzung des lateinischen Textes, ich konnte eine Übersetzung ins Deutsche weder in Archiven noch in rechtsgeschichtlichen Sammelwerken finden. Zur Erleichterung für den Leser schien es mir zweckmäßig, Satz für Satz Latein und Deutsch neben einander zu stellen, wobei der lateinische Text ganz nach dem Ulmer U.Buch wiedergegeben ist.

Wann und wie die Stadt Ulm zu einem eigenen Stadtrechte gekommen ist, darüber fehlen urkundliche Nachrichten. Man nimmt an, das Ulmer Stadtrecht sei dem Eßlinger nachgebildet, und sicher ist so viel, daß am 16. April 1274 König Rudolf den Bürgern in Ulm dieselben Rechte verliehen hat, welche die Bürger von Eßlingen gehabt haben, U. U.B. S. 149, und daß derselbe König Rudolf mit Urkunde vom 12. August des gleichen Jahres den Ulmern nicht nur ihre bisherigen Rechte bestätigt, sondern auch neue hinzugefügt hat, U. U.B. S. 150; aber da eine Aufzeichnung des Eßlinger Rechts aus jener Zeit nicht mehr vorhanden ist, und eine Beschreibung des Ulmer Rechts vom Jahre 1274 ebenfalls fehlt, so vermögen wir nicht festzustellen, welche Teile desjenigen auf uns gekommenen Ulmer Stadtrechtes, das 1296 an Ravensburg und im Jahre 1312 gleichmäßig an Biberach übertragen worden ist, U. U.B. S. 309, dem Eßlinger Stadtrecht entnommen oder nachgebildet sein mögen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Ulmer Stadtrecht zusammengetragen aus gemeinem Reichsrecht, aus einzelnen kaiserlichen Privilegien, dann aus bis dahin ungeschriebenes gewesenem Ulmer Gewohnheitsrecht, aus autonomischen Ulmer Ratschlüssen und aus dem Eßlinger Recht entlehnten Bestimmungen, entsprechend dem Ausspruche des Schwabenspiegels, Landrecht S. 25 der Laßbergischen Ausgabe:

Swaz der Keiser vnd die fürsten den steten rehte hant gegeben. vnd div si selb gemachet hant mit ir gunft. daz ist reht. ob ez ioch niht gesriben ist.

Und diese Zusammenstellung der wichtigsten, teils dem öffentlichen teils dem Privatrechte angehörigen Normen war es ohne Zweifel auch, was die Ulmer dem röm. König Rudolf vorgelegt hatten und sich von ihm am 12. Aug. 1274 hatten bestätigen lassen.

Ich gebe nun zunächst eine Übersicht über den Inhalt und lasse dann den Text folgen.

1. Eingang.
2. Wahl des Ammanns.
3. Geschworene Richter (Schöffen).
4. Der Schöffe als Zeuge bei Rechtsgeschäften.
5. Der Ammann als solcher führt den Gerichtstisch, ist aber nicht selbst Urteilsfinder.
6. Strafe der Tötung eines Bürgers durch einen Bürger.
7. Strafe der Beleidigung eines Bürgers durch einen Bürger.
8. Strafe der Tötung eines Auswärtigen durch einen Bürger.
9. Glaubwürdigkeit der geschworenen Wirte.
10. Einschreiten von Amtswegen bei Thätlichkeiten.
11. Ungehorsamsverfahren.
12. Befehleunigung der Rechtsfachen Fremder.
13. Leistungen der Hörigen.
14. Leistungen der Zinspflichtigen.
15. Für Eigen spricht die Vermutung.
16. Verhältnis der hereingezogenen fremden Hinterfaßen.
17. Zuständigkeit für Klagen gegen den Ammann.
18. Unmittelbare Ladung des Beklagten durch den Kläger.
19. Verfahren im Falle ungehorsamer Abwesenheit des Beklagten.
20. Schuldhaft.
21. Strafe der Heimfuchung.
22. Summarisches Verfahren bei Grundzins- und Lohnschulden.
23. Desgleichen bei Zins aus Pfandschulden.
24. Keine geheimen Gerichte.
25. Bestrafung der auf der That ergriffenen Feldfrevler.
26. Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit.
27. Verwahrung und Veräußerung von Pfändern.
28. Geringere Glaubwürdigkeit der Fremden.
29. Pferde als Pfändungsobjekt.
30. Das Wohnhaus zuletzt zu pfänden.
31. Schenkungen zum Nachteil von Gläubigern.
32. Einsetzung eines Gläubigers in ein Zinsgut.
33. In geschlossener Zeit kein Eid.
34. Siftierung der Schuldklagen in geschlossener Zeit.
35. Einsetzung eines Gläubigers in ein Lehengut.
36. Strafe der Notzucht.
37. Überführung eines Diebs.
38. Überführung eines Räubers.
39. Strafe für Betrug, Treubruch, Meineid.
40. Wenn ein Schöffe der Urteilsfällung sich entzieht, so muß er den Fürsprecher machen.
41. 42. Schlußbeurkundung.

Von vorstehenden Bestimmungen gehören an

dem Staatsrecht 2. 3. 5. 16. 17. 24. 26.

dem Strafrecht und Strafprozeß 6. 7. 8. 9. 10. 21. 25. 36. 37. 38. 39. 40.

dem Civilrecht und Civilprozeß 4. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 22. 23. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35.

In nomine domini, amen. hee sunt libertates et jura civitatis in Ulma a gloriosissimo rege Adolfo Romanorum concessa et indulte civitati Ravensburch ex sua magna gratia, libertate et misericordia, que taliter declarantur.

Sexaginta tres persone meliores de civitate debent eligere ministrum sub hac forma: persona religiosa vel sacerdos vel alia persona, cui fides adhibetur, debet vocari in die electionis, videlicet in die sancti Jacobi, qui discrete et circumspicte cuilibet persone eligenti singulariter et nullo audiente sic dicet: quero a vobis sub observatione prestiti juramenti, quis civium ad officium ministri, secundum quod honori, commodo ac utilitati expedire videtur civitati, fit eligendus, et quemcumque nominaverit, hunc inscribat; similiter ab om-

1. Im Namen Gottes, amen. Dies sind die Freiheiten und Rechte der Stadt Ulm, welche von dem ruhmreichen römischen Könige Adolf nach seiner großen Gnade, Gunst und Milde der Stadt Ravensburg bewilligt und verliehen worden sind, und wie folgt bekannt gegeben werden.

2. Dreiundsechzig<sup>1)</sup> bessere Männer<sup>2)</sup> aus der Bürgerschaft sollen den Ammann<sup>3)</sup> wählen und zwar auf folgende Weise: am Wahltage, nämlich am Tage des heiligen Jakobus, soll ein Geistlicher oder Priester oder sonst ein Mann, welcher öffentlichen Glauben genießt, berufen werden, der soll mit Bedacht und Umsicht zu jedem Wähler einzeln und ohne Hörer sprechen: ich frage Euch bei Euren Eide, welcher Bürger soll zur Ehre, zum Nutzen und Frommen der Stadt zum Ammann gewählt werden, und wen der Gefragte nennt, den soll er

nibus eligentibus singulariter querat, et quicumque plures personas in electione habeat, pro ministro est habendus. et hec electio debet fieri singulis annis in festo sancti Jacobi.

in die Liste einschreiben; in derselben Weise soll er alle Wähler einzeln fragen, und wer dann in der Wahl die Mehrheit der Stimmen für sich hat, soll Ammann sein. Diese Wahl soll jedes Jahr geschehen am Feste des heiligen Jakobus.

<sup>1)</sup> Später waren es 78 Wähler. Jäger, Ulm S. 289.

<sup>2)</sup> Aus den Geschlechtern. Maurer, Städteverf. II. 217 ff. Jäger a. a. O. S. 289.

<sup>3)</sup> Genauer Stadtmann, denn nach der Urkunde von 1255 und nach § 6 unten gab's in Ulm einen minister civitatis und einen minister comitis s. auch Maurer a. a. O. III. 348.

Debent etiam esse duodecim iudices jurati nec aliquis nisi hii duodecim sententiam aliquam dicere debet. ipforum quoque septem presentibus, si non omnibus presentibus, sententiam super quacumque re dicere possunt.

3. Neben dem Ammann soll die Stadt zwölf geschworene Richter<sup>1)</sup> haben, und niemand außer diesen Zwölfen soll ein Urteil sprechen dürfen<sup>2)</sup>, die Anwesenheit von sieben soll übrigens zum Urteilsprechen in jeglicher Streitsache genügen.

<sup>1)</sup> oder Schöffen. <sup>2)</sup> So heißt es im Schwabenspiegel, Landr. § 145. Swa schephenden sind. die suln vrteil sprechen vber jegelich dinc vnd nieman anders. vgl. §§ 86. 117. 172.

Super quocumque etiam facto vel contractu aliquis iudicum testis vel factus existit, pro verissimo habeatur et probatio in contrarium vel iuramentum non admittatur.

4. Jede Rechtshandlung und jeder Vertrag, welcher vor einem der Schöffen als Zeugen<sup>1)</sup> oder Satzmann<sup>2)</sup> vorgeht, soll durch sein Zeugnis als voll erwiesen gelten, so daß kein Gegenbeweis gestattet und kein Eid dagegen zugelassen werden soll.

<sup>1)</sup> Als Solennitätszeugen. <sup>2)</sup> Satzmann ist Urkundsperson.

Minister etiam non potest esse testis vel factus vel aliquem accusare, sicut unus iudicum. sed si ipse est iudex iuratus, si aliqua causa ventilatur coram ipso, et non habet sufficientiam iudicum, baculum potest sui officii committere, cui placet, et super illa causa dicere sententiam, sicut iudex.

5. Der Ammann kann nicht wie einer der Schöffen Zeuge oder Satzmann oder Ankläger sein. Wenn er aber zugleich Schöffe ist, so kann er, wenn für eine vor ihn gekommene Sache nicht die genügende Zahl von Schöffen zur Hand ist, seinen Gerichtsstab<sup>1)</sup> nach seiner Wahl einem Andern übergeben, und dann als Schöffe mit das Urteil sprechen.

<sup>1)</sup> Der Ammann führt den Gerichtsstab, d. h. er ist der Vorsitzende des Gerichts, die Urteilsfinder aber sind die Schöffen (Urteil soll er nicht selbst finden. Schwabensp. Landr. § 172); will er einen Schöffen ersetzen, so muß er den Vorsitz einem andern Manne, den er dazu für tauglich erachtet, übertragen.

Item quicumque civium alium civem occiderit, reus est mortis; si vero vulneraverit, malum redimere debet vulnerator ad gratiam domini regis vel sui ministri.

6. Wenn ein Bürger einen andern Bürger tötet, so ist er des Todes schuldig; wenn er ihn aber nur verwundet, so soll er das Unrecht wieder gutmachen nach der Maßgabe, wie der König oder dessen Ammann ihm auferlegen wird.

Quicumque etiam cives inter se rixam habuerint, alter alteri maledicendo vel vituperando vel offendendo sine vulnere, pe-

7. Wenn Bürger unter sich Streit haben, und einer über den andern übel redet, ihn herabwürdigt, ihn thätlich beleidigt,

nam incurrit decem librarum; imo si per aliqua verba indignanter et in furia infurxerint, alter desiderans alterum offendere, et si de hoc fuerint refrenati et impediti, rei facti sunt penam incurrere decem librarum.

Item quicumque civium aliquem extraneum in civitate occiderit, reus est mortis; sed si vulneraverit vel alio modo offenderit, advocato et ministro satisfacere debet et emendare.

Item hospitiibus et cauponibus juratis super omnibus excessibus accusandis, excepta occisione et vulnere, debet tamquam iudici fides verissima adhiberi.

<sup>1)</sup> Das Recht, Wirtschaft zu treiben, war demnach auch in Ulm ursprünglich ein Amt. Maurer a. a. O. III. S. 9—10. Ähnlich macht das Augsburger Stadtrecht von 1104 unter den alten hofhörigen Handwerksämtern der bischöflichen Kirche die Schenkwirte namhaft. Zeitschr. d. hist. Ver. für Schwaben und Neuburg V. 338.

Item si aliquis vel aliqui cives per aliquem vel per aliquos cives verbo vel facto lesi fuerint vel offensi, minister, lesi non querulantibus, penam X librarum ab actoribus sive reis poterit et debet extorquere.

<sup>1)</sup> Im Schwabenspiegel Landr. § 97 heißt es: ez müge ein jegelich man sinen schaden verfwigen ob er wil. daz gerichte hat aber sine vorderunge hin ze jenem der den vride gebrochen hat.

<sup>2)</sup> Actor kann hier nicht Kläger bedeuten, weil gerade im Gegensatz zu § 7 vorausgesetzt ist, daß der Verletzte nicht klagt.

Præterea sciendum: si aliquis civis ad instantiam alterius civis per preconem juratum ad presentiam iudicii ter fuerit vocatus, si non comparet, tres solidos ministro tenetur persolvere et ipse minister iudicare debet actori ad res ipsius rei.

Sed si hospes advena civem ad iudicium vocaverit, sequenti die debet, secundum quod iustum fuerit, expediri.

<sup>1)</sup> Diese Rücksichtnahme auf Fremde zeichnet Ulm als Handelsplatz.

ohne ihn zu verwunden, so verfällt der Thäter in eine Strafe von zehn Pfund; ebenso wenn infolge Wortwechsels Bürger in Zorn und Wut aufbraufen, und thätlich gegen einander werden wollen, davon aber noch zurückgehalten werden, so sollen sie schuldig sein, zehn Pfund Strafe zu bezahlen.

8. Wenn ein Bürger einen Auswärtigen in der Stadt tötet, so ist er des Todes schuldig; wenn er ihn aber nur verwundet oder sonst angreift, so muß er dem Vogt und dem Ammann Genüge thun und Buße zahlen.

9. Den geschwornen <sup>1)</sup> Gast- und Schenkwirten soll in allen zur Anzeige zu bringenden Ausschreitungen — ausgenommen bei Tötung und Verwundung — gleich einem Schöffen voller Glauben zukommen.

10. Wenn Bürger von Bürgern wörtlich oder thätlich verletzt oder beleidigt werden, so kann und soll der Ammann, auch wenn die Verletzten nicht klagend auftreten <sup>1)</sup>, von den Thätern <sup>2)</sup> oder Schuldigen 10 Pfd. Strafe eintreiben.

11. Außerdem wisse man: wenn ein Bürger, nachdem er auf Klage eines andern Bürgers durch den geschwornen Büttel dreimal vor Gericht geladen worden, nicht erscheint, so ist er gehalten, dem Ammann drei Schillinge zu bezahlen, und es soll der Ammann dem Kläger Recht sprechen in das Vermögen des Beklagten.

12. Wenn aber ein hierher gekommener Fremder einen Bürger vor das Gericht beruft, so soll am folgenden Tage ergehen, was Rechtens ist <sup>1)</sup>.

Item civis, qui attinet alicui, domino suo singulis annis duodecim denarios, quos sibi vel nuntio suo in die sancti Martini ultra hostium domus sue porrigere debet, si requirit illa die, sed si non requirit, nichil illi solvere tenetur. ipso vero mortuo ab heredibus nulla jura mortuaria vel jus quod dicitur val, et plane nullum jus idem dominus debet ab heredibus extorquere.

<sup>1)</sup> Maurer a. a. O. I. 93—94. 101. 103. Leibeigene konnten nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Urkunde von 1423, in der Abschr. des Rothen Buchs Bl. 99 b. Doch sieht noch 1502 der Abt von Adelberg sich veranlaßt, seinen Leibeigenen das Ziehen in eine Reichsstadt bei Strafe zu verbieten. Reyscher, Statutarr. S. 10.

<sup>2)</sup> Dies ist der sogenannte Gatterzins, der Erheber durfte nicht über des Schuldners Schwelle treten, sondern mußte den Zins über den Gatter heischen und durch den Gatter wurde er ihm ohne Eröffnung der Thüre hinausgereicht. Grimm, Rechtsaltert. 388 ff.

Cives etiam censuales ad altare sui patroni singulis annis duos denarios in remedium anime sue debent offerre.

<sup>1)</sup> Das heißt solche Bürger, welche zu einem Gotteshause Zinse zu geben haben. Vgl. Augsburger Stadtbuch herausgegeben von Chr. Mayer, S. 60.

Item domus, que non sunt feode, pro propriis debent haberi.

<sup>1)</sup> Schon der Schwabenspiegel stellt im Landr. § 208 die gesetzliche Vermutung auf, daß ein Gut im Zweifel als eigen anzusehen sei: „Sprechent zwene man ein ander an umbe ein gut mit gelicher wer. unde gihet der eine ez si sin eigen. der ander gihet es si sin lehen. der daz lehen anspricht. der bringe sinen gewern.“

Item villici, ministri, molendinatores, venientes ad civitatem et civilia recipientes, debent computare cum domnis suis, a quibus recefferunt; computatione vero facta super bonis dominorum suorum, salva persona sua et universis rebus suis, sub securo conductu exitus civitatis et regressus, fidejussoria cautione securissima sibi adhibita et propria ac sola manu illam computationem, reposita et soluta debita pecunia, debent obtinere. similiter si impetitur super fide jussoria cautione coacta vel voluntaria, sola manu sua debet obtinere justum debitum fidejussionis.

13. Ein Bürger, welcher hörig ist <sup>1)</sup>, hat seinem Herrn jährlich am Tage des heiligen Martin, wenn er an diesem Tage angefordert wird, zwölf Denare zu bezahlen, die er dem Herrn oder dessen Erheber über die Thüre seines Hauses <sup>2)</sup> hinausreichen soll, wenn er aber nicht angefordert wird, so ist er nichts zu bezahlen schuldig. Stirbt der Hörige, so darf der Herr von den Erben weder Sterbfall noch sonst etwas fordern.

14. Zinspflichtige <sup>1)</sup> Bürger sollen auf den Altar ihres Schutzherrn jährlich zwei Denare zu ihrem Seelenheile darbringen.

15. Häuser, welche nicht Lehen sind, sollen für eigen gelten <sup>1)</sup>.

16. Fremder Herren Meier, Diener, Müller <sup>1)</sup>, welche in die Stadt ziehen, und das Bürgerrecht erlangen, sollen mit ihren Herren, deren Hinterfaßen sie gewesen, abrechnen über die Ansprüche ihrer Herren; haben sie aber Rechnung abgelegt, so sollen sie, unbehelligt an ihrer Person und all ihrer Habe und bei sicherem Geleite aus und zu der Stadt, an die Rechnung fest sich halten dürfen, sobald sie sichere Bürgschaft geleistet, auch die Richtigkeit der Rechnung selber ohne Eidshelfer beschworen und sodann die nach der Rechnung schuldige Geldsumme hinterlegt und bezahlt haben. Ebenso soll, wenn der Bürge aus der notwendigen oder freiwillig geleisteten Bürgschaft belangt wird, der Kläger auf seinen Eidschwur allein hin die rechtmäßige Bürgschaftsumme erlangen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Warum unter den Unfreien hier auch die Müller genannt werden, das begreift sich, wenn man sich erinnert, daß die Müller in älterer Zeit fogar zu den unehrlichen Leuten gehörten. Maurer, a. a. O. II. 447.

<sup>2)</sup> Vergl. über den ganzen Paragraphen das Augsburger Stadtbuch S. 59–62.

Item iudices de jure habent iudicare querulantibus de ministro.

Quid juris, si civis civem ad iudicium vocaverit et venerit vel si ipsum non vocatum in iudicio invenerit, respondemus: si vult, respondebit, vel si non vult, dabit iudici denarios sex et recedit a iudicio pena solidi tres in fine actionis.

<sup>1)</sup> Die ordnungsmäßige Ladung war die durch den geschworenen Büttel (oben § 11); war eine solche nicht vorangegangen, so konnte der Beklagte, auch wenn er im Gerichtsort anwesend war, nicht gezwungen werden, auf die Klage sich einzulassen, er setzte sich zwar einer Ordnungsstrafe aus, wenn er auf die Klage nicht antwortete, aber über die Sache selbst durfte nicht entschieden werden.

Ähnlich bestimmt der Schwabensp. Landr. § 269: Siht ein man den andren vor gerichte in der schranne stan. er beclaget in wol ane fürgebot. ane umbe eigen. da sol man im wol tag umbe geben untz in daz ding.

Si vero cives civem ad iudicium vocaverit et ille iter arripiat ad partes longinquas, cum foro suo iudicandum est actori de bonis suis.

Civis civem de jure in iudicio non potest precipere.

<sup>1)</sup> Daß precipere hier nicht belehren bedeutet, wie Jäger S. 177 meint, ergibt sich abgesehen davon, daß es dann statt civem civi heißen müßte, aus einer Vergleichung mit § 29, wo precipere unzweifelhaft in Befehl nehmen, pfänden bedeutet.

Quid juris pro hantucha, libre decem, actori vero solidi XXX et unus obolus.

<sup>1)</sup> Den Begriff von Heimfuche oder nach jetziger Rechtsprache Hausfriedensbruch giebt der Schwabenspiegel Landr. § 301 mit folgenden Worten: die heimfuchung ist daz, wer mit gewaffneter handt yn eynes mannes hauß lauffet und eynen dar ynn jaget oder er einen dar ynn vindet dem er will schaden oder schadet. das heytset heimfuchung.

Pro censu et pretio laboris sola debet esse vocatio ad presentiam iudicis, pena solidi III, si non comparuerit.

17. Über Klagen gegen den Ammann haben die Schöffen zu richten.

18. Was ist Rechtens, wenn ein Bürger unmittelbar den andern vor Gericht fordert und der Beklagte erscheint, oder wenn ohne vorausgegangene Ladung der Kläger den Beklagten bei Gericht trifft. Wir antworten: wenn der Beklagte will, mag er auf die Klage sich vernehmen lassen, wenn er nicht will, so zahlt er dem Richter sechs Denare und verläßt den Gerichtsort nach Beendigung des Klagevortrags bei Strafe von 3 Schillingen <sup>1)</sup>.

19. Ladet ein Bürger den andern vor Gericht, und der Beklagte begiebt sich auf eine langwierige Reise, so ist gleichwohl von dem Heimatgericht des Beklagten dem Kläger eine Entscheidung zu geben, und der Spruch gegen des Beklagten Güter zu richten.

20. Von Rechtswegen kann kein Bürger einen andern vor Gericht in Schuldhaft nehmen lassen <sup>1)</sup>.

21. Welche Strafe steht auf Heimfuche <sup>1)</sup>? Zehen Pfund und dem Kläger dreißig Schilling und ein Obolus.

22. Wegen Forderungen von Grundzinsen <sup>1)</sup> und von Arbeitslohn bedarf es bloß des Vorrufens vor den Richter <sup>2)</sup>, auf das Nichterscheinen steht eine Strafe von 3 Schillingen.



<sup>1)</sup> Zum Unterschied von usura für Darlehenszins im folgenden § wird census hier Grundzins bedeuten. Vgl. auch § 32.

<sup>2)</sup> Mit Recht nimmt wohl Jäger S. 176 an, daß mit dem judex hier der Ammann (Schultheiß) gemeint sei, der für sich allein solche Schuldklagen zu erledigen hatte.

Item pro pignoribus obligatis, quibus accrescit usura, sola debet fieri vocatio.

23. Wegen aus Pfandschulden verfallener Zinse genügt ebenfalls einfaches Vorfordern.

Item cassamus omnia vadimonia et omne forum sinistrum.

24. Für ungültig erklären wir alle Bürgschaften für die Stellung vor Gericht und für abgeschafft jedes geheime Gericht <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Privilegia de non evocando wurden der Stadt Ulm gegeben 1359 von Karl IV., 1397 von Wenzel, 1401 von Ruprecht, 1479 von Friedrich III. Die Urkunden sind abgedruckt im Anhang an „der Statt Ulm Ordnung von Gerichten“ von 1621 und wieder von 1683. Vergl. auch Wächter, W. Priv. R. I. 55.

Qui alium dampnificaverit in pascuis, in ortis, in agris, in arboribus sive in aliis bonis suis, si ille, cui infertur dampnum, illum in dampno suo invenit, illum offendit vel corrigit quocumque modo, nihil exinde tenetur judici, si autem, tenetur ministro et advocato libras X, actori vero tenetur dampnum illatum refundere.

25. Wenn einer dem andern in Weiden, Gärten, Äckern, Baumpflanzungen oder andern Gütern Schaden zugefügt hat, so ist der Schadenstifter, wenn der Beschädigte ihn auf der That ertappt, angegriffen und irgendwie selber abgestraft hat, keine Rechtfertigung vor dem Richter mehr schuldig, andernfalls <sup>1)</sup> muß er dem Ammann und dem Vogt zehn Pfund bezahlen, und dem Kläger den gestifteten Schaden ersetzen.

<sup>1)</sup> In dem mit si autem beginnenden Satze ist das Komma nicht hinter tenetur sondern hinter autem zu setzen.

Cives civem de jure non debet ad iudicium spiritale compellere vel citare, dum modo iudicium illi non fuerit denegatum, judex vero debet ipsi iudicare et ipsum ad hoc compellere, ut juris complementum in sua curet presentia acceptare.

26. Kein Bürger darf den andern vor ein geistliches Gericht laden, wenn anders ihm nicht vom weltlichen Gerichte das Recht verweigert würde, vielmehr hat der weltliche Richter dem Bürger Recht zu sprechen, und ihn dazu anzuhalten, daß er vor ihm Recht nehme <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Über das Bestreben der Geistlichkeit, auch nicht geistliche Sachen vor ihr Forum zu ziehen, s. Wächter, W. Priv. R. I. 57 und Stälin III. 737.

Für geistliche Sachen wollte die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte nicht ausgeschlossen werden, zu diesen rechnete man namentlich die Ehefachen. Ein Gesetz von 1420 schreibt vor, daß Ehegerichtsfachen „nach Konstanz zu weisen“ seien. Abchr. d. Roth. B. Bl. 97b. Im folgenden Jahrhundert aber wurde in Ulm ein eigenes Ehegericht eingerichtet, es bestand nach Ziffer II der „Ordnung der Statt Ulm in Ehefachen“ von 1600 aus 8 Personen, einem Theologen, einem Rechtsgelehrten, zwei Mitgliedern aus dem Rat und vier Mitgliedern außerhalb des Rats.

Quid juris pignorum, que per iudicem fuerint assignata et licentiata, statim sunt apud Judeos obliganda, si fieri potest, si autem, vendenda sunt, et dicendum est illi, cuius sunt, cum testibus festinanter.

27. Was ist Rechtens bezüglich der Pfänder, welche gerichtlich mit Beschlag belegt und dem Verkaufe ausgesetzt sind? sie sollen sofort bei den Juden <sup>1)</sup> nutzbringend angelegt werden, wenn dies möglich ist, wenn dies aber nicht möglich ist, so müssen sie verkauft werden und ist dem Eigentümer hievon schleunig vor Zeugen Eröffnung zu machen.

<sup>1)</sup> Die Juden bildeten damals in Ulm eine eigene Gemeinde, und besaßen wohl ein öffentlich autorisiertes Bankinstitut. Maurer, Städteverf. II. 504, Jäger 397—400. Preffel, Geschichte der Juden in Ulm S. 3.

Item hospes five extraneus non potest juxta libertatem civem convincere in aliquo cum extraneo nisi cum iudice vel iudicibus.

28. In Fragen der Standesfreiheit kann ein Gast oder Auswärtiger einen Bürger nicht mit dem Zeugnisse eines Auswärtigen überweisen, vielmehr nur mit dem von einem oder mehreren Schöffen <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Auch in Erwerbung von Liegenschaft waren Fremde beschränkt, nach der Abschr. vom Roten Buch Bl. 82b wird 1413 vom Bürgermeister und Rat der Stadt neu eingeschärft, daß ein Fremder in der Stadt und dem Zehenten von Ulm keine liegenden Güter „weder in Eigenschaft noch in Zinslehen“ haben darf.

Nicht minder waren in Schuldsachen die Bürger den Fremden gegenüber begünstigt, 1439 wird das Gesetz erneuert, daß, wenn ein Bürger verschuldet ist, „die Bürger vor allen Gesten und Ußlütten bezahlt werden sollen“. Abschr. des Rothen Buchs Bl. 87.

Item equi presbiterorum, equi militum et equi ministrorum possunt de jure precipi pro iustis debitis in herbergis.

29. Die Pferde der Geistlichen, der Ritter und der Dienstmannen können von Rechtswegen für liquide Schulden in den Herbergen gepfändet werden <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Von dieser Befugnis wurde auch Gebrauch gemacht, denn Ulrich von Richental berichtet in seiner Chronik des Konstanzer Konzils von 1414—1418, herausgegeben von Buck, Bibl. des litterar. Vereins CLVIII, S. 152 folgendes:

„unser herr der künig — rait gen Ulm. Do belaid er VI wochen. — — Och hieß „unser herr der künig mit den von Ulm rechnen umb alles das, so sine diener verzert „hattend und batt die von Ulm, das sy der schuld uff inn kemind, so wölt er si erlichen „zalen in kurtzer zit und wölt inn gewissenheit gnug darumb tun. Do antwortend sy glich, „sy köntend und woltend das nit tun, welcher hinweg wölt riten, der solt zalen vorhin „oder pfand da laßen. Da muß unser herr der künig gut uffbringen, wie er mocht. Do „beliben vil di da nit dannen mochtend kommen, wann das sy iro pfärd, harnasch, klaiden „mußtend verkofen.“

Nullus civium impignorandus est cum domo sua, qua inhabitat, qui habuerit iumenta, agros, prata et alias possessiones.

30. Keinem Bürger darf sein Haus, welches er bewohnt, abgepfändet werden, so lange er Zugvieh, Äcker, Wiesen und anderes Besitzthum hat.

Si quis civis filio suo, nepoti suo aut alicui amico suo bona sua donaverit, juramento suo debet obtinere, quod sub hac forma ipsi donaverit, quod illa bona nunquam in potestate suam aut ad utilitatem revertantur.

31. Hat ein Bürger seinem Sohne, Enkel oder einem sonstigen Verwandten <sup>1)</sup> seine Güter geschenkt, so darf er <sup>2)</sup> mit seinem Eide den Beweis führen, die Schenkung sei in dem Sinne geschehen, daß die Güter niemals in sein Eigentum oder seine Nutznießung zurückfallen sollen.

<sup>1)</sup> Unter amicus wird hier der Freund im volkstümlichen Sinne nämlich der Verwandte gemeint sein.

<sup>2)</sup> Nämlich seinen Gläubigern gegenüber.

Si obligaverit quis bona sua alicui et censum inde receperit, actor, si vult, debet illi eundem censum perfolvere et bona predicta sue potestati attrahere pro suis debitis.

32. Hat jemand einem andern seine Güter gegen Auflegung eines Zinses hingegeben, so darf der Gläubiger des Zinspflichtigen, wenn er will, gegen Übernahme des Zinses die Güter zu seiner Befriedigung an sich ziehen <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Vergl. unten § 35 die entsprechende Bestimmung für Lehengüter.

Item iustitiam habemus, in qua deum veneramur, quod a septuagesima usque ad octavam pasche iuramenta non iuramus pro debitis, sed inscribimus et observamus usque ad tempus prenotatum.

<sup>1)</sup> Der Schwabenspiegel, Landr. § 113 bestimmt: „In den gebundenen tagen sol nieman deheinen eit fweren, wan also diz Buch uznimet.“ — — „Swaz man eide lobet in den gebundenen tagen, die sol man leisten nach den gebundenen tagen. — —

Das Augsburger Stadtrecht von 1276 Art. CVI läßt auch um Weihnachten und Pfingsten keinen Eid zu.

Item si civis in civem medio tempore pro debitis suis agit, talis datur sententia, quod actori jacens pignus est assignandum apud Judeos donec ad tempus pretaxatum et tunc dampnum dampno accumulatur, habente iustitiam indempne permanente.

Si quis civium habet bona feodalia in confinio nostre civitatis et non vult suis debitoribus in solutione satisfacere, actor, dum modo debitum obtinebit in illum, habet jus possidendi idem feodum pari forma et jure sicut ille, cujus est feodum, si autem dominus, a quo est feodum, actorem infeodare noluerit, actor habet jus idem feodum titulo pignoris possidendi.

Quid juris super violenta obpressione virginum vel dominarum, debet vivus sepeliri, cum spinis et fuste transverberari.

<sup>1)</sup> Der Schwabenspiegel Landr. 254 unterscheidet: — — ist sie ein maget gewesen — so sol man den der ez getan hat. lebendig begraben. unde ist ez ein wip gewesen. so sol man im daz houbet abflahen.

Si fuerit deprehensus fur cum furto, actor, cujus est furtum, furto collo furis superposito, si vult, potest ipsum dijudicando sola manu sua convincere, sed si sine furto fuerit deprehensus fur, cum septem viris est per verba informata vel instructa convincendus.

33. Wir haben zur Ehre Gottes das Gesetz, daß von Septuagesima bis zur Ofteroktave kein Eid in Schuldfachen geschworen werden darf, die Eide werden vielmehr vorgemerkt und mit der Ableitung wird zugewartet bis zum Ablauf gedachter Zeit <sup>1)</sup>).

34. Wenn ein Bürger den andern innerhalb der geschlossenen Zeit für Schulden belangt, so wird einstweilige Verfügung dahin getroffen, daß zu Gunsten des Klägers durch ein liegendes Pfand bei den Juden über die erwähnte Zeit Kautio einzulegen ist, die hierdurch erwachsenden Kosten werden dann den Kosten in der Hauptsache zugeschlagen, so daß derjenige, welcher schließlich Recht behält, von Kosten frei bleibt.

35. Wenn ein Bürger im Gebiete unferer Stadt Lehengüter innehat, und seine Gläubiger nicht befriedigen will, so hat der klagende Gläubiger, vorausgesetzt daß er sein Guthaben beweist, das Recht, das Lehen in derselben Form und mit den gleichen Befugnissen wie sein Schuldner der Lehensmann in Besitz zu nehmen, will aber der Lehensherr ihn nicht belehnen, so ist er berechtigt, das Lehen wenigstens pfandweise zu besitzen.

36. Wie wird Notzucht verübt an Jungfrauen oder Frauen bestraft? Der Thäter soll lebendig begraben, und zuvor mit Dornen und Ruten geißelt werden <sup>1)</sup>).

37. Wenn der Dieb mit dem gestohlenen Gute ertappt wird, so kann der klagende Bestohlene, wenn er will, dem Diebe das Gestohlene auf den Nacken legen, und denselben mit seinem Eide allein der That überweisen, wenn dagegen der Dieb ohne das Gestohlene ergriffen wird, so muß er durch sieben Männer als Zeugen mit förm-

lichen und vorschriftsmäßigen Eidesworten<sup>1)</sup> überwiesen werden.

<sup>1)</sup> Mit „gelehrtem“ Eide nach der Sprache der alten Juristen.

Item de predone fimilis iustitia et sententia est instituta.

38. Das Gleiche gilt vom Räuber.

Si quis de fraude vel de nota violatæ fidei vel scelere fuerit impetitus vel infamatus et propter hoc ad iudicium vocatus et non comparuerit, reus est mortis rote, si non potuerit se excusare, quod legitima causa ipsum impediit.

39. Wer eines Betrugs, Treubruchs oder Meineids<sup>1)</sup> angeklagt oder beschuldigt auf die Ladung vor das Gericht nicht erscheint, ist des Todes mit dem Rade schuldig, wenn er nicht durch einen rechtmäßigen Hinderungsgrund sich entschuldigen kann.

<sup>1)</sup> Da nach Grimm, RA. 623 *scelus* für das althochdeutsche *mein* vorkommt, Treubruch und Meineid auch sonst zusammengestellt werden, Schwabenfp. Landr. § 99 und andere schwere Verbrechen in vorstehendem schon besonders aufgeführt sind, so stehe ich nicht an, *scelus* mit *Meineid* zu übersetzen.

Si fur vel predo fuerit dijudicandus, convocandi sunt omnes iudices ad iudicium, et quicumque iudicium a iudicio se absentaverit, nolens sententiam dare in illum, ad domum illius fur est mittendus et illi committendus, ut pro ipso respondeat.

40. Wenn ein Dieb oder Räuber abzuurteilen ist, so sind alle Schöffen zu berufen, und wenn von diesen einer vom Gerichtsort sich entfernt, weil er kein Urteil über den Angeklagten fällen will, so soll der Dieb ihm ins Haus geschickt und ihm überantwortet werden, damit er den Fürsprecher für ihn mache<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach dem Schwabenspiegel war die Beiziehung von Fürsprechen nicht geboten: Landr. § 93 — — ein jegelich man mag wol clagen. unde antwurten. ane fürsprechen.“ — — dagegen war die Zulassung zum Fürsprechen, wenn ein solcher begehrt wurde, Sache des Gerichts: Landr. § 97 — — „der rihter sol fürsprechen geben dem der sie von ersten gerte. und dem andren dar nach“ — — wobei in erster Linie die Wahl der Partie zu berücksichtigen war: Landr. § 96 — — Swen der man zu fürsprechen nimet, der sol sin fürspreche sin.

Nos igitur Otto minister, consules jurati ac universitas civium in Ulma universis significamus tenore presentium et munimine sigillorum nostre civitatis et Ravensburgensis appenforum, nostram civitatem prehabitis constitutionibus et libertatibus, sicut est antepositum, esse privilegiatam.

41. Wir also Otto der Ammann, die geschworenen Rathmannen und die Gesamtheit der Bürger in Ulm verkünden jedermänniglich mit Gegenwärtigem und kraft der angehängten Sigille unfre Stadt und der Stadt Ravensburg, daß unfre Stadt mit gedachten Gesetzen und Freiheiten, wie sie oben vorgetragen sind, begabt ist.

Actum et datum Ulme, anno gratie M° CC° XC° VI°, in vigilia Laurentii martyris, indictione IX.

42. Geschehen und gegeben zu Ulm im Jahre der Gnade Taufend zweihundert neunzig und sechs, am Vorabende vor dem Tage Laurentius des Märtyrers, in der neunten Indiction<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Laurentius ist am 10. August, das Jahr 1296 ist das neunte in dem 86. Indictionscyklus von je 15 Jahren.

### Die Forstortsnamen des Reviers Juftingen.

Durch die freundliche Vermittlung des Herrn Forstmeifters Pfizenmayer zu Blaubeuren ift mir ein Verzeichnis der Forftorte des Reviers Juftingen mit 82 Namen zugekommen, wofür ich anmit meinen Dank abftatte.

Mein Wunsch ging dahin, einmal alle Namen eines größeren Reviers am Süd-  
abhäng der Alb beifammen zu haben, um über die Art der Grundwörter, die hier  
verwendet find, fowie über die Häufigkeit des Auftretens der einzelnen Appellativa  
einen Überblick zu gewinnen. In nachfolgendem fei das Verzeichnis nebst meinen  
Erklärungsverfuchen den Lesern diefer Blätter übergeben.

I. Halde (clivus). Der Lage des Reviers entfprechend findet fich diefes  
Grundwort am häufigften, nämlich 18 mal, vor. 1. Herrenftädter Halde, wohl  
aus dem Namen des benachbarten abgegangenen Ortes Heroldftetten verballhornt.  
2. Chrifthalhalde f. v. a. Chriftis-thal-halde, von fchwäb. Chrifti = Christian.  
3. Nonnenhalde, ehemals Befitz eines Nonnenklofters (Urfprung oder Weiler?).  
4. Buchhalde. 5. Sigrinenhalde, nach dem Frauennamen Sigrina, Sigruna (Sieg-  
zauberin). Vgl. Förftemann, ahd. P.N.B. S. 1098. 6. Feuchtehalde, 7. Frofch-  
halde, bedürfen keiner Erklärung. 8. Mündelhalde, nach einem einftigen Befitzer  
Mündel oder Mundolt, erfteres Schmeichelform eines mit Mund- anhebenden Voll-  
namens, wie eben Mundolt oder Munderich u. dgl. Das genitivifche s fehlt in Orts-  
namen, deren Bestimmungsname auf -l oder -lt endet, ziemlich häufig, daher z. B.  
Bleuelhaufen, alt Pluvileshufirum, Engelwies, im 9. Jhd. Ingolteswis, Adelf-  
schlag, alt Adaloltesloh (Förftem. a. a. O.). In letzterem ift das alte Genitiv-s mit  
dem Grundworte loh zu einem neuen Grundwort, nämlich Schlag umgedeutet worden.  
Ein Mindelholz bei O.Langnau (OA. Tettwang); ein Mindelfee bei Bodman am  
Unternfee a. 1396 Mündliffee. Schrift. des Ver. f. Gefch. des Bodensees XI. A. S. 31.  
9. Erbishalde von mhd. erbis Erble. Vgl. Linfenhalde bei Hofpach (Hohen-  
zoll.), ame Erweisberge (a. 1310) und an dem Erweybohele (a. 1297) Kehrein, Samm-  
lung von alten Flurnamen S. 37 und 40. 10. Dürrhalde. 11. Dußhälde. Letz-  
tere im 12. Jhd. Diezenhaldun. Wirt. Urk.B. I. p. 323. Diezo (jetzt Gefchlechts-  
name Diez) ift Kurzform aus Dieterich (Volkmächtigt), fofern der zweite Stamm (rich  
mächtig) ganz weggeworfen, der erfte (die diet das Volk) mit der Schmeichelendung  
-izo zu Dietizo (zufammenggezogen Dietzo) umgeformt worden ift. Der Umlaut ä in  
Hälde findet fich im Oberlande felten vor, häufig aber im ehemals fränkifchen Schwa-  
ben und im eigentlichen Franken. Hier ift Hälde durch Angleichung von ld zu ll  
häufig in hell und ghell, ghöll, f. v. a. gehälde, fogar in költ übergegangen. 12. Sindel-  
halde, wieder mit Ausfall des Genitiv-s, wie in Mündelhalde, aus dem Befitzernamen  
Sindilo oder Sindolt, von ahd. find Weg, Reife (daher das gefinde wörtlich die Reife-  
dienerschaft und olt = walt (Leiter, Verwalter), find -walt der Reifemarfchall. 13. Eich-  
halde. 14. Mauenthalde. Zwischen Schmiechen (OA. Blaubeuren) und Allmendingen  
(OA. Ehingen) ein Mauenthal a. 1344 das Movwental (Mone, Zeitschr. f. Gefch.  
des O.Rheins XXIII S. 45); bei Rottweil a. 1579 ein Mowenwald (Birlinger, der  
Stadt Rottweil Hölzer); in der Schweiz ein Mauenfee, a. 1359 Mouwenfe (Ge-  
fchichtsfreund der fünf Orte Luzern etc. XVIII S. 154), aber nicht aus mhd. mouwe  
Ärmel, fondern von altalamannifchen Perfonennamen Mawo (jetzt Gefchlechtsname  
Mau), was eine Kurzform ift und zwar wahrſcheinlich aus Mat-win, alfo mit Herüber-  
nahme des Anlauts des zweiten Stamms in die Schmeichelformung des erften. Die  
volle Form wäre Mathalwin von mathal, madal Volksverfammlungs-Gerichts-  
platz und win Freund. 15. Pflafterhalde. Das Bestimmungswort „Pflaster“ deutet

häufig römische Mauerreste an, daher der *cementarius* ahd. *phlastrâri*, der *africanus* (Estrich) *plastr* heißt. Eine Flur Pflaster bei O. Dischingen (OA. Ehingen); ein Pflasterwald im Rev. Urach; eine Pflastergrub bei Esenhäusen (OA. Ravensburg); ein Pflasterrain bei Iettenburg (OA. Tübingen); a. 1287 ein Pflasterberg bei Strümpfelbach (das im OA. Waiblingen oder das im OA. Backnang?) Mone, a. a. O. IV S. 108; a. 1417 ein Pflasterberg im Schönbuch (Bacmeister, Alem. Wand. S. 60); ein Pflasterbach im Kant. Zürich, Mayer, die O.Namen des Kant. Z. S. 108) d. i. der aus dem Gewand „Pflaster“ rinnende Bach. 16. Reinethal = Reinhards oder Reinholds Halde. 17. Marhalde f. v. a. Markhalde, von ahd. *marcha* Grenze. Vgl. Marbach a. N.; a. 1009 Marbach. Wirt. Urkb. I. No. 210. 18. Himmelhalde nach einem Gewand „im Himmel“, eine Bezeichnung, die neben Himmelreich, Hölle, Fegfeuer und Paradies mehrfach vorkommt. So ein Fegfeuer im OA. Freudenstadt. ein Paradies neben der Hölle und dem Himmel bei Beizkofen (OA. Saulgau), ein Himmelreich bei Blaubeuren. Ein *pratum* daz himelrich (Kant. Luzern) Geschichtsfrd. V S. 139; das *guot* Himmelrich zu Kriens Geschichtsfrd. XXVII S. 145; der Himmelberg bei Appenzell, a. 1061. Himelpehe Wartmann, St. Galler Urkb. III S. 37. Ein Himmelberg und Himmelacker bei Dürrenzimmern (OA. Brackenheim). Das Stuttgarter Himenreich halte ich für Immenreich, Ort, wo viele Bienen schwärmen. Meyer a. a. O. S. 101 hält die zürichischen O.N. Immenreich und Himmenreich für Umformungen aus ahd. *hindberahi* Himbeergebüsch, was aber angesichts der Bildungen mit *-rich* (Reich), wie z. B. auch in Distelriche bei Bernloch (OA. Münsingen) a. 1320, Mone a. a. O. XXIX S. 44 und der von Schneller (bayr. Wb. II S. 20) aufgeführten Beispiele, weder wahrscheinlich noch notwendig ist<sup>1)</sup>. Mit „Himmel“ werden in der Regel gute Feldlagen bezeichnet, hin und wieder wohl auch hohe Lagen, wie z. B. im Roßhimmel Rev. Königseggwald (OA. Saulgau). Der Gegensatz von Himmel und Hölle rückt das Landschaftsbild des Breisgauer Himmelreichs und Höllenthals in das hellste Licht. Zuweilen ist Himmel auch ironisch gebraucht. So heißt das Pfürter Amt im Oberelsaß der Gaißenhimmel Stoffel, topograph. Wörterb. des O. Elsaßes S. 188. Wir Schwaben reden scherzweise von einem Roß- und Ganshimmel, in die unsere biedereren Bauern die gottlosen Städter kommen lassen.

II. Das zweithäufigste Grundwort unsers Reviers ist *Hau*, mhd. *howi*, *howe* (*silva caedua*). Der Wald erscheint in Schwaben seit alter Zeit in Abteilungen geteilt, aus denen der Reihe nach das ältere Holz herausgeschlagen, oder deren erwachsenes Holz vollständig niedergeschlagen wird. 1. Birkhäule. 2. Altenhau. Deshalb nicht Alterhau und nicht Althau, weil die volle alle Satzbildung stets „zum, im alten Hau“ lautete. Von diesen Präpositionen sind alle unsere alten Ortsnamen regiert, daher stehen sie auch alle im Dativ, obschon die Präposition längst weggefallen ist. Ein belehrendes Beispiel ist auch der Ortsname „Weil der Stadt, d. h. zu Weil der Stadt. Daher überall Rothenberg, Altenstaig, Hohenberg u. s. w. und nicht Rotherberg, Altestaig, Hoherberg. 3. Ehinger Hau, weil er einst nach Ehingen gehörte. 4. Mithau, richtiger Miethau, denn das in Forstortsnamen oft vorkommende Bestimmungswort *Mit-*, *Mitt-*, hat mit Mitte nichts zu schaffen, es ist das mhd. Wort *miet*, Abgabe für die Nutzung an Holz und Gras. Eine Indersdorfer Urkunde von 1483 sagt: „weil die Bürger Zimmerholz zu ihren Bauten erhalten, darum sollen sie ihre *ftammiet* (Stammiete) nach guter alter Gewohnheit geben“. Oberbayr. Archiv XX S. 49. Die Gemeinde Münchingen (OA. Leonberg) bezahlte für die Be-

<sup>1)</sup> Vgl. Immenrain, auch Immenreich, Markung Dettingen, Hohenzollern.

nützung des Mietwald an die Herrfchaft den mietheller und gab die miethüner. Reyfcher, altwirtemb. Statut. S. 388 ff. Riedlingen gab um 1300 für die Viehweide auf dem Donauried der Herrfchaft Öfterreich die banmiet (Habsburger Urbar, im Band XIX der Publikat. des Stuttgarter litt. Vereins). Hieher alfo auch der Wald Mittloch bei Guffenftadt (OA. Heidenheim); Mietholz Rev. Böblingen; Mitbühl bei Petersthal (bayr. Allgäu); a. 1590 Mietplatz (Forft- und Markenbefchrieb der Landvogtey Oberfchwaben. Rentamtsarchiv Aulendorf). Der Waldname Mittnacht, auch Mittnach, Mitnach und Mietnach gefchrieben (Wald bei Gomaringen OA. Reutlingen) wird dagegen wohl urfprünglich mittenach, zer mitten-ach gelautet haben, d. h. zum mittleren Bach, womit ohne Zweifel einer der Zufüffe der Wiefatz gemeint war. Das Schluß-t ift unorganifch wie in Küßnacht, alt Cuffinaha, wie im Bachnamen Wilnacht (Oberelfaß, noch im 16. Jhdt. an der alten Wildenach Stoffel a. a. O. S. 594) oder wie in der volkstümlichen Ausfprache des Ortsnamens Sondernach, OA. Ehingen, nämlich in Sondernacht, was auch auf Wegweifern zu lefen ift. Unfer Mittnach wäre alfo ze der mitten ache, zum mittleren Bach, vom ahd. Adjektiv mitti, wovon auch das mhd. ze mittenacht (zu Mitternacht, media nocte). Es ift alfo ein Seitenftück zum bayerifchen Mitternacht (Apiani topograph. Bavariae p. 358), welch letzteres aber aus dem mhd. Adjektiv mitter (in der Mitte befindlich) gebildet ift, wie unfer modernes zu Mitternacht. Anders vielleicht der Gefchlechtsname Mittnacht. Er muß im Zusammenhang mit verwandten Familiennamen betrachtet werden, mit Namen wie Morgenroth, Abendroth, Feierabend, Henricus dictus Naht (d. i. Nacht), Bacmeifter, germanift. Kleinigkeiten S. 37. Derlei Namen haben gar nicht felten ihren Urfprung in Redensarten, welche die erften Träger derfelben beftändig im Munde führten. Gerade bei Nacht und Mittnacht (= Mitternacht) wird man vor allem an den Spruch denken: ja ze naht, ja ze mittenacht. Derlei Namen bilden fich als fog. Spitznamen heute noch, nur können fie, da jeder fchon feinen öffentlichen Familiennamen trägt, nicht mehr Gefchlechtsname werden. So kenne ich einen „Aunvól“ d. i. auch noch vollends, weil diefer Mann diefe Rede beftändig braucht. 5. Eichhau und Junkholz. Letzteres mit gefchärftem g in jung, wie in mhd. junc herre, junc frowe, wie im jetztfchwäbifchen lunka, lunkafoul, Lunge, lungenfaul. 6. Zigeunerhäule. 7. Kalchhäule. 8. Bodenhau, nach einem Gewand „im Boden“, womit man ebene Flächen an Halden oder auf Höhen bezeichnet. Es ift übertragen von den Böden auf den Häufeln (z. B. Kornboden).

III. Berg. 1. Liebelsberg nach einem Perfonennamen, der mit lieb anfang, wie Liebilo (jetzt Familienname Liebel), was aus Liebwin, Liebhart oder dgl. abgekürzt ift. 2. Herzjefuberg bei Schelklingen, mit einer Wallfahrtskapelle zum hl. Herzen Jefu. So feit 1709, früher hieß er Lützelberg d. i. Kleinberg von mhd. lützel klein. Vgl. Lützelbach. 3. Hungerberg. Vgl. Hungerbühl (a. 1371 Hungerbül bei Omendingen, Gefchichtsfr. XVII S. 228); Hungerlache bei Bierftetten, OA. Saulgau; Hungerhalde bei Gächingen (OA. Urach), Hungerwiesle bei Grodt (OA. Biberach), Hungerklinge bei Dürrenzimmern; Hungerboum (a. 1446) und Hungerrein bei Buchheim (Baden); Hungerbol (a. 1383) bei Mühlhauften im Hegau; Mone, Anzeiger 1838 S. 238 (wo fich noch eine Reihe weiterer mit Hunger zufammengesetzter Namen findet). Am häufigften kommen Hungerbühl und Hungerberg vor. Es find Plätze, auf welche das Vieh zum Melken oder während der größten Hitze zur Mittagsruhe an einen fchattigen Ort zufammengetrieben wurde. Alte Hirten fagten mir, dieferlei Plätze hätten die Alten Hungerplatz, Hungerftelli (Stelli = Einfriedigung) genannt, weil das Vieh hier nichts zu freffen bekam, fich der

Weide enthalten mußte. Ähnliche Plätze heißt man in Occitanien *brama fam*, von *bramar* brüllen und *fam* Hunger. In den rätischen Alpen heißen sie *cauma*, in den westschweizerischen *chaume*, mittellat. *calma* (durch falsche Reduktion aus *cauma*), *leteres* aus griech. *kauma* Hitze, Mittagshitze, in den romanischen Mundarten mit der Bedeutung Viehlager, Ruhestätte des Viehs über Mittag, in den kottischen Alpen *jas* (von *jacere*) etc., also Nebenwort zu unserm Viehstelli und Kuhlager. In einem Ertinger Aktenstück von 1712 heißt es: Defignation, deren Stellinen renoviert worden den 6ten Juli 1712. Die erst Stelli an Michel Buggen am Bach im Burgend etc. Kopialbuch I. Die Stadtordnung von Hüfingen (Baar) von 1452 sagt: das unfer härt (Herde) in den Nidinger furt sol ze läger und stelli varen, da sol Almißhofer härt oben stön und unfer unden daran. Mone, Zeitschr. XV S. 427. Eine Flur Kueleger bei Selz a. Rh. (a. 1574), Mone a. a. O. I S. 451. So gab es ähnlich eine Alpe Schweinsleger bei Wenns in Tirol. Zingerle, tirol. Weisth. II S. 180; bei Nafferein ein Schafliger, Zingerle a. a. O. II S. 259; ein Geißläger an der elsäßer Thur Stoffel a. a. O. S. 188; ein Schafläger bei Heiligkreuz im O.Elsaß Stoffel S. 487 u. f. w. 5. Sternenbergaus dem volkstümlichen Stearaberg falsch verschriftet. Es ist hier nicht der *stear* (Stern), sondern der *stear* (Widder, Schafbock) gemeint. Beide lauten im schwäbischen Genitiv wiederum gleich (des *stearen*). Von dem *ster* kommt auch der *stearableatz* die Bauchschürze des Widders, die ihn am Bespringen der Schafe hindern soll.

IV. Thal. 1. Dankenthäle vom Personennamen *Thanco*, *Danko*, jetzt Geschlechtsname *Dank*, Kurzform aus *Dankrat* oder einem ähnlichen Vollnamen. Vgl. das *Dankenriedle* bei Kirchen (OA. Ehingen). 2. Bärenthal. 3. Preußenthäle. Ist dies ein junger Name, dann mag der Volksname *Preuße* in ihm stecken, wie der der Franzosen im *Franzosenhäu* Rev. Ellwangen; ist er aber alt, so steckt der ahd. P.Name *Briso*, *Prifo*, jetzt Familienname *Preis* dahinter, welcher in den alten O.N. *Prifingun*, *Prifinchiricha*, *Prifinperac* vorkommt. Siehe Förstem. ahd. O.N.B. und P.N.B. *Prifo* könnte die deutsche Form des franko-gallischen Heiligennamens *Briccius*, *Bripius* sein, welcher schon inschriftlich als *Bricio* vorkommt *Revue celtique* III p. 161. Vgl. den O.N. *Dombresson*, alt *Dominus Bricius*, *Sanctus Bricius*. Vgl. *Mémoires et Documents*, herausgegeben von der Gef. f. Gesch. der franz. Schweiz VI p. 18. Aber es ist auch derselbe *Bripius* möglich, der im armorischen Personennamen *Brifac* bei *Morice*, *mémoires . . . de Bretagne*, Paris 1742, in *Cartular. Redonens.* No. 378; und im O.N. *Breifach*, alt *Brifaca* steckt. Vgl. noch den *Mons Brifiacus* (*Itiner. Anton. Notit. dignitat. in partibus occident.*), was zweifellos gallisch ist; ebenso die Gallierin *Brifia* bei *Muratori*, *inscription.* 48, 2. Die Herleitung unseres Namens aus einer deutschen Wurzel dürfte schwer sein, da keine Form *Brizzo* = *Bridizo* vorkommt. 4. *Arbenthal*, wie *Arbenholz* bei *Obereisenbach* (OA. *Tettwang*) und das bayerische *Arbenhofen*, aus dem ahd. P.N. *Aribo*, *Arbo*, jetzt *Erb*, *Erbe*, von ahd. *arpi* das *Erbe*. Möglich, aber nicht wahrscheinlich wäre Entstehung aus *Arbet-thal*, von mhd. *arbet* *Grasnutzen*, aus mlt. *herbaticum*, *herbata*, was wohl in dem Waldnamen *Arpat* (a. 1660 bei *Otterswang*, OA. *Waldsee*); in dem Waldnamen *Arbeit* oder *Erbet* bei *Sewen* im O.Elsaß, *Neu-Arbeit* bei *Markirch*, in dem *Berner Alpnamen Erbetlob* u. dgl. m. vorliegen wird. Wir werden noch ein paar anderen aus dem Mittellatein entlehnten Termini begegnen, die in alamanischen d. i. schwäbischen Ortsnamen vorkommen.

V. Steig. In unserm Revier kommt *steig*, mhd. *stig*, schwäbisch *steig* Fußpfad, nicht vor, nur *steig*, mhd. *steige* (*ascensus*), schwäbisch *stöig*, *stòag*. Da-



her 1. Krummftaig. 2. Ahlenftaig d. h. die Steig, welche auf ein Gewand namens Ahlen hinaufführt. Letzteres Grundwort kommt auf Schwäbifchem Boden oft vor. Nur in einem Falle ift es wahrſcheinlich fremder Herkunft, als Name der Oberamtsftadt Aalen am Bächlein Aal. Die Peutingerſche Tafel ſetzt, wie ich mit Paulus annehme, da, wo jetzt Aalen liegt, eine Station Aquileia an, was ſich für eine Weiterbildung aus dem römifchen Namen des Baches Aal, aus Aquila (ſcilicet aqua) d. i. „Schwarzach“ halte, ähnlich wie Pompeius aus Pompus weiter gebildet. Der Flußname Aquila tritt auf ehemals gallifch-römifchem Boden noch zweimal auf, denn Aquila hieß ehemals die Eichel, Nebenfluß der Saar und die heutige Aiglette. Auch das friaulifche Aquileia ift eine Derivation aus einem Bachnamen. Es wird von den heutigen Umwohnern zufällig ausgeſprochen, wie unfer Aalen, nämlich Ole, wie mit dumpfem o. Alle anderen Aalen, Ahlen find deutſcher Herkunft. So Ahlen (OA. Biberach) a. 1265 Ahelon mit epenthetifchem e Stälin, wirt. Geſch. II S. 659; Aalen Flur bei Trochtelfingen (OA. Neresheim) und Ahlenberg im Rev. Nattheim (OA. Heidenheim); Ahlen, Wald bei Mundingen (OA. Ehingen); Ahlenbrunnen bei Münfingen; Ahlenberg bei Münchenreute (OA. Saulgau); Ahlenberg bei Hag-naufurt (OA. Waldfee); Ahlenberg bei Hayingen (OA. Münfingen) im Urbar von 1567, dort auch noch ein Alental, Allental; bei Thalheim (OA. Tuttlingen) im 14. Jhd. eine Flur uffen Ala, in Alun tal (Urbar von Beuron, Birlinger, Alemann. VIII); bei Löffingen in der Baar ein Alenberg, geſprochen Alluberg, a. 1280 uf Alaberg (Dr. Baumann in Donaueſchingen aus einer dortigen Urkunde); bei Ottoberen (bayr. Schwaben) ein Wald Allenberg; bei Nördlingen ein Alenbuck, bei Mietingen (OA. Laupheim) ein Wald Ahlenbrand, a. 1702 eine Flur Alenſtock bei Ebenweiler (OA. Saulgau, Königſegger Urbar) u. ſ. w. Man hat alle dieſe Ahlen aus Ahle (prunus padus) erklären wollen, allein dieſes Wort ift nicht ſchwäbiſch, denn es kommt in keiner einheimifchen Schrift, weder in einer Urkunde, noch in einem Aktenſtück, noch in einem ſchwäbiſchen Vokabular vor. Dafür haben wir in der ahd. Zeit das Wort halza, jetzt Helzenbeerbaum, Elzbeerbaum. Ich bin der Meinung, unfer Ahlen ſei der Nachkomme des ahd. Wortes alah templum, heiliger Ort. Welcher Art die altheidifchen templa gewefen, erläutern die ahd. Gloſſen ſelbſt, denn neben alah wird templum auch mit forft und hart überſetzt. Es waren alfo Wälder und wie die Örtlichkeiten, die heute noch den Namen tragen, deutlich zeigen, durchweg Waldberge. In manchen Namen ift dieſes alte alah in Alt verdreht. So z. B. in Großaltdorf (OA. Hall) a. 856 Alahdorf. Wirt. Urkb. I No. 565. Aber der dortige Dorfbach hat den alten Namen bewahrt, er heißt der Ahlenbach. Ferner hieß Altbach (OA. Eßlingen) a. 787 Alachbach (Wirt. Urkb. I); Altdorf (OA. Böblingen) a. 1204 Alchdorf (Wirt. Urkb. III S. 482). So mag noch da und dort ein Alt- vorhanden ſein, das ehemals alah hieß, aber es fehlen die urkundlichen Belege. Hieher rechne ich auch Aulendorf (OA. Waldfee) an Ort und Stelle wladorf geſprochen. Die weiterwohnenden Schwaben ſprechen zufolge falſcher Analogie Oulendorf. Das anlautende ω oder ò ift daſelbe, wie im dialektifchen ola (Aalen), was die Identität mit ahd. alah etwas unſicher macht. Allein vor dem 16. Jahrhundert heißt es in den Urkunden ſtets Alidorf, im 12. Jhd. Aledorf (Wirt. Urkb. 2, 170, wo es irrig auf Altdorf gedeutet ift, wie aus dem Leitnamen der ausgeſtorbenen Herren von Aulendorf, nämlich Ortolf, deutlich hervorgeht), fodann Alegedorf (bei Heß, Monum. Guelfor. S. 149). In der dortigen Gegend wird a vor l häufig lang geſprochen, ſo ſtahl (Stall), kahlt (kalt), fahl (fall) u. dgl., daher die Dehnung in au zu Anfang des 16. Jhdts. und die falſche Ausſprache in Analogie mit dem gleichalterigen Aulen (für Aalen), raut = mhd. rât, kaut = kât, jetzt (aber falſch) Koth. 3. Lein-

fteig, möglicherweise wie Weinfteig, Heufteig nach dem Erzeugnis, das auf der Steig hin- oder hergefahren wird, also vom Lein (Flachs), zumal da die Alb früher keinen Flachs erzeugte, sondern denselben aus dem „Gäu“, der vorliegenden Donauebene, bezog. Möglicherweise ist aber Lein Verderbnis eines andern Wortes. Vgl. die Leingruob (Leimgrube), Wirt. Urkb. IV S. 103; Leinfelderhof (OA. Vaihingen) im 9. Jhdt. Lenginvelt (Förfstem. ahd. O.N.B. S. 898). 4. Markstaigle.

VI. Echt alberisch klingt das Grundwort Lau, mhd. löh, lóch Gehölz, Busch. Vgl. Bremenlau (OA. Münsingen) a. 1246 Bramenloch. Wirt. Urkb. IV. S. 143; Eremelau (OA. Ehingen); Mummelau, Wald bei Ehingen u. f. f. 1. Wiesenlau. 2. Das Löhle (wahrscheinlich laüle gesprochen). 3. Wafferlau. 4. Lehr f. v. a. „löher“ (Büfche), ein Plural, der neben lohén, lohn vorkommt. So schon a. 879 Urlon (Urlau, OA. Leutkirch), Wirt. Ukb. I No. 154. In der anderen alten Form Urallon (Wirt. Urkb. I No. 94) befindet sich ein epenthetisches a, das vor rl gern eingefügt wird, wie in Karalman = Karlmann, aber auch vor verwandten Konfonantengruppen, vor rw, lw, lp z. B. in Hurewin = hurwin; hulewe = hulwe; alep = alp. Lehr kommt in Schwaben oft vor. Ich nenne die Lehr (gesprochen laihr) bei Baach (OA. Münsingen); Lehr bei Haggenmoos (OA. Saulgau); die Leeräcker bei Heubach (OA. Gmünd); Lehrhau Rev. Giengen. Dagegen kann das Lehrle (Wald bei Marbach a. N.), wenn es nicht eine spätere Verkleinerung des nicht mehr verstandenen Plurals lehr (löher) ist, möglicherweise ein Deminutiv aus ahd. hlewir (Grabhügel) sein, indem das alte w der Beugung wie in hléo, hléwes, jetzt Laih (ebenfalls Grabhügel bedeutend) oder chléo, chléwes Klee (schwäbisch klai), ausfiel. Sonst ist aus hlewir in der Regel „Laiber“ oder „Leber“ geworden. Zu lewir wahrscheinlich das Lehrenholz Rev. Weipershofen (OA. Crailsheim), vielleicht auch der dortige Lehrforft.

VII. Reute ahd. riuti Rodung von riutan, reuten, roden. 1. Greut aus mhd. geriute das Gereute, Rodung. 2. Abendreute, verderbt aus dem nicht mehr verstandenen Avenreute, denn Abendreute hätte keinen Sinn. Vgl. Abenthal bei Rottweil, Avenberg bei Ansbach aus dem P.N. Abo, jetzt Familienname Ebe, Äbe, eine zweifämmige Kürzung aus Athuberah oder Athubalt. Ath ist Stamm zu „Adel“, berah glänzend, balt kühn, schnell.

VIII. Teich. Unter Teich versteht man in ganz Oberschwaben nur eine wasserlose Vertiefung oder Mulde. Wir sagen das Teich und schrieben wohl besser Teuch, denn es stimmt am besten zu tiuchen (demergere). Vgl. Schmeller bayr. Wb. I S. 582. Dem schriftdeutschen Teich (masculinum) mit dem Sinn von Damm oder Weiher bin ich in alamannischen Schriften nur sehr selten begegnet. Zweifellos nur in einer Churer Urkunde von 1331, wo es heißt: „Gemachen cluse bi dem tiche, da mitte man den brüel weffert. K. v. Mohr, Cod. Dipl. Raet. II p. 303. Gemach ist ein Churer Familienname. In unserem Revier 1. Breithelteich = Breit-thal-teich. 2. Käferteich, wahrscheinlich nach dem Geschlechtsnamen Käfer. Wäre der Name sehr alt, dann könnte an mhd. kefer, ahd. chafar i. e. camera pastorum gedacht werden. Dieses im Gebirge viel vorkommende Wort ist dort meist in „Kaifer“ verschlimmbessert. Es stammt aus mlt. cafaria.

IX. Rain. 1. Kuhrain. 2. Hülbenrain. Hülbe, Hüle, Hühle, mhd. hulwe, hulewe bedeutet die gemeine Dorfliche oder Dorfpfütze, welche auf der wasserarmen Alb allerwärts als Viehtränke benützt wird, soweit nicht seit jüngster Zeit den Ställen durch Wasserleitungen frisches Trinkwasser aus dem Thal zugepumpt wird. Vgl. Tiefenhülen (OA. Ehingen) a. 1220 Tyufinhuliwi. Preffel, Ulmer Urkb. I S. 37;

Ohnhülben (OA. Riedlingen) im 11. Jhd. Honhulewe (Berchtoldi chron. Zwiefalt.); a. 1311 Wefchlinshulwe bei Upflamör (OA. Riedlingen) und Lowenhiulwe bei Oberwilzingen (OA. Münfingen). Hohenz. Mitteil. IV S. 23; Zepfenhuli (13. Jhd.) bei Dormettingen (OA. Rottweil, Beuron. Urb. Aleman. VIII). Letzteres aus dem in jener Gegend noch lebenden Gefchlechtsnamen Zepf (z. B. in Weilheim, OA. Tuttlingen), der auch in Zepfenhan (OA. Rottweil) wieder erfcheint. Hier ift han = heim wie in Dornhan (OA. Sulz), das im 8. Jhd. Turnheim, im 11. Jhd. Dorinheim, im 16. Jhd. noch Dornhaim lautet.

Jeder weitere Forftort unferes Reviers enthält von hier ab ein anderes Grundwort. 1. Ameifenbühl, von ahd. buhil Hügel. 2. Kniebis, von ahd. kniubuoz (Kniebreche), eine weitverbreitete Bezeichnung für befchwerliche und gefährliche Bergpfade. Ganz ähnlich ift Steinbis, Steinbeiß (steinbuoze) gebildet; z. B. Steinbiß Rev. Kirchheim (OA. K.); inne Steingeboze bei Mörzheim, Mone Ztschr. XIX S. 313 (a. 1302); Steinböös (bei Göppingen) a. 1353. Bacmeifter, A. W. S. 72; dann das wirt. fränkifche Ruppas, Ruckebaz (nach brieflicher Mitteilung des Hrn. Pfarrer Boffert in Bächlingen), deffen älteres boz zu bas herabfank, wie in Rorbas (Schweiz) a. 984 Rorboz (Meyer, Zürich. O.N. S. 95). Mit Ruckeboz ift dem Sinne nach identifch der Pfad Ruckbrechen (a. 1576) zu Hayingen (OA. Münfingen) dortig. Urbar. Der fchwarzwälder Kniebis heißt a. 1275 Kniebuoz (Freib. Diöz. Arch. I S. 51); aber a. 1582 fchon Kneibis. Mone a. a. O. XIX S. 132; daraus erklärt fich der Knäuppis Rev. Lorch. Ein Kniebis bei Hohenfchwangau; ein Kniebas Kniepaß bei Weilburg (Bayern); ein Kniebous bei Berchtesgaden; ein Kniebiß am Großglockner etc. Vgl. Schmeller, bayr. Wtb. I S. 1343. Weitere finnverwandte Namen find noch die Kniebrechi im Kanton Zürich, Meyer a. a. O.; Knübrechen bei Adelswil (14. Jhd.), Gefchichtsfrd. XXX S. 327; an der Beinbrechen (a. 1307) Kehrein a. a. O. S. 39; bei Morfchweiler i. E. ein Berg Radbrechen, Stoffel a. a. O. S. 431; eine Wagenbreche nennt Bacmeifter A. W. S. 72. Fehlt nur noch eine Halsbreche. 3. Herrenbreite. Unter Breite verfteht man in Oberfchwaben ein mehrere Jaucharten oder Morgen großes Ackerfeld, das einem Herrn gehört, daher mit. condomina mit gebreiti überfetzt ift. 4. Birkach, eine Kollektivbildung wie Eichach, Efpach, Birkach etc. 5. Vogelbolz, ein fehr fchwieriger Name. Eine Örtlichkeit „im Vogelbolz“ auch bei Leymen im O. Elfaß Stoffel a. a. O. S. 572. In einigen Ortsnamen ift bolz nur der barbarifch gefchriebene Genitiv eines Perfonennamens, der auf -bolt, -bold endet. So z. B. Eifenbolz bei Kempten, a. 1160 Ifimboltis (nämlich Hof) Neues Archiv VIII S. 158; fo Muderpolz (auch im Allgäu) nach Dr. Baumann in Donauefchingen urkundlich „zum Udelbolds“. Wieder andere bolz find felbftändige Wörter. Ein allgäufches bolz bedeutet Stütze, ein appenzellerifches bolz Balken. Beide können ihre Verwandtfchaft zum lat. fulcire (ftützen) nicht verleugnen. Man ift verfucht, Namen wie Bolzgraben (bei Neckarhaußen, Hohenzollern) hieher zu rechnen, fofern hier ein Uferdamm (fulcimentum) ins Spiel kommen kann. Sollte Vogelbolz irgend eine balkenförmige Vorrichtung für den Vogelfang bedeuten? Die Wörterbücher laffen durchweg im Stich. Dem Worte Vogelbolz bin ich auch in Weiftümern nie begegnet. Man findet unter anderem Vogelbühl als Bezeichnung für einen Ort, wo Vögel gefangen werden. So in einem Weiftum von Wartftein bei Wiener Neufadt. „Auch desgleichen wo Vöglpihel feynd in der herrfchaft, wer darauf fahen will, der foll fie beftehen (pachten) von der herrfchaft“ Grimm, Weift. III S. 312. Wir finden weiters Vogelheerd, Vogelwaide und Vogelplatz als folche Orte genannt. Dr. Hieronymus Heldt von Flein macht

in seinem Buche „Simplica“ (einem Arzneibuch von 1566) die Bemerkung „vivarium i. e. vogelplatz“. Ein Ort Vogelplatz am Altdorfer Wald bei Aulendorf (OA. Waldsee). Ein Vogelplätzle im Rev. Nellingen (OA. Blaubeuren). Ein Ort Vogelheerd bei Mooshaufen (OA. Leutkirch); ein Ort Vogelwaid bei Feuchtwangen (Bayern, a. 1326) Steichele, Bist. Augsburg III S. 380. Es ist auch schon gefragt worden, ob Vogelbolz nicht für Vogelbalz stehe, Ort, wo die Vögel balzen. Das ist auf schwäbischem Boden nicht anzunehmen, denn balzen ist ein junges zunächst fränkisches Wort, Hans Sachs gebraucht es zuerst. Noch jünger ist das Wort „die Balz“. Überdies ist der Übergang des a in geschlossenes o auch nicht recht schwäbisch. Weiter könnte man fragen, ob Vogelbolz nicht aus Vogelbolt weiter gefhoben sei, wie etwa Trunkenbolz aus Trunkenbold, da bolt zweifellos in schwäbischen Ortsnamen als Grundwort vorkommt; z. B. Siegradsbold im Allgäu; uff Hungerbolt (a. 1402) bei Zimmern (Hechingen) Hohenz. Mittl. XVI S. 38; uf Honbolt (1290) bei Frommern (OA. Balingen) Beuron. Urb. Alemann. VIII; uf Honbolt (14. Jhd.) j. Homel bei Neukirch (Luzern) Geschichtsfrd. XXI S. 39. Vgl. noch Haunpolt fylva an der Mangfall (Oberbayern) Apian a. a. O. S. 82<sup>1)</sup>. Dieses bolt scheint sich zu boll (collis) zu verhalten, wie unser Unbill zu älterem Unbill aus bill Recht, d. h. infolge falscher Analogie oder zur Stütze des l angefügt oder infolge falscher Reduktion entstanden zu sein. Vgl. der Steinbolz bei Nähermemmingen Grimm, Wsth. VI S. 283 neben der Steinboll Rev. Ringingen, was ich für identisch halte, weshalb ich für meinen Teil der Ansicht bin, Vogelbolz sei nichts anderes als Vogelbolt, Vogelboll d. i. Vogelbühel. Wieder ein anderes bolz muß auffsprudelnde Quelle bedeutet haben, aus bil springe empor. Hieher gehören die Namen zweier mannshoch auffspringenden Quellen in Oberfranken Hohenpölz und Tiefenpölz (Panzer, bayer. Sagen II S. 183), zunächst aus dem mhd. pulzen, bulzen, bolzen emporquellen, ein Zeitwort aus dem auch das mhd. Bolzauge (wir sagen Bollauge, das Glotzauge) kommt. Ja es ist eine Frage, ob nicht bolzen f. v. a. bollezen, bullezen d. h. das Iterativ eines älteren bollen ist, aus dem unser Bollauge, aber auch die Bolle (Flachsfamenkapfel und ähnlich Gestaltetes) herzuleiten wäre, was wieder auf bil zurückführte. Selbst das lombardische polla (Quelle) könnte dieser Sippe angehören. Möglicherweise hieher noch die Bulz bei Hüfingen (Baar) Mone a. a. O. XV S. 427, und a der Bülzachen, Geschichtsfrd. XXXVII S. 307. Bolzenbühl im Elsaß hieß ehemals Balzenbühl (Stoffel a. a. O. S. 60) vom ahd. P.N. Balzo, jetzt Geschlechtsname Bolz, wahrscheinlich aus Baldizo und einem mit Bald- anhebenden Vollnamen. Auch der Bolzhäuser, Revier Kirchheim dürfte diesen Namen enthalten, falls das für Baltheshäuser steht. Vgl. das elsäßische Ranzweiler a. 1090 Ranteswilre, Winzmatten a. 1603 noch Wintzenmatten (Stoffel a. a. O. S. 434 u. 596). Wieder anders ist bulz aus lat. boletus (Löcherchwamm, Zundelschwamm, letzterer streng genommen die Art boletus fumentarius), mhd. buliz, bulz, bolz, letzteres in den Glossen mit cauterium gegeben, was ich mit Zundel übersetze. Hieher der Bulezacker, Bülzacker, Bulzacker zu Tuggen (Schweiz) 15. Jhd. Geschichtsfrd. XXV S. 136 und 155; vielleicht auch der Bulzacker zu Lehrensteinsfeld (OA. Weinsberg) a. 1594 (Pfarrer Boffert); der Pulzhof (OA. Welzheim). Aber hier liegt das fränkische Bilz allzunahe, das vielleicht ehemals bulz, bülz lautete und die oberdeutsche Form des mittelniederdeutschen bulte (Hügel) sein wird. Bedenken macht mir nur der Umstand, daß schon a. 1217 zu Linz a. Rh. eine Flur die Bilce, also mit i, nicht ü vorkommt Lacom-

<sup>1)</sup> Vielleicht auch die silva Berinbolt (saec. XII.) bei Neuhausen, OA. Urach. Tradit. Zwifalt. bei Heß. Mon. Guelf.

blet, Urkb. II S. 63. Doch ist hier oberdeutscher Einfluß möglich, sofern wir in der Aussprache zwischen ü und i nicht unterscheiden, weshalb die Oberdeutschen umgekehrt ja auch schon früh *ëwürt* statt *ëwirt* (Ehemann) geschrieben haben. Zu dem fränkischen Bilz gehört Michelbach an der Bilz, die aber kein Bach ist, wie ich im Flurnamenbuch irrig schrieb, sondern ein Höhenzug. Hieher Klosterpilz Rev. Oberkochen (OA. Aalen) und der Bilzgarten bei Thalmässing in Mittelfranken (Panzer a. a. O. II S. 198). Ganz anders Bilz in Bilzheim (Elsaß) a. 1250 Biloltzheim (Stoffel S. 47) und in Bilzeracker, im 13. Jhd. Bildrutacker, Acker der Frau Bilitrut Stoffel a. a. O. S. 47. Zu Bulz = *boletus* endlich rechne ich auch noch die Bülzwyfe bei der mül ze Undankesheim (a. 1333) Steichele a. a. O. III S. 499.

6. Keffelbronnen, landesübliche Benennung der trichterförmigen Quellen, die am Südtrauf der Alb entlang entspringen und mehrfach starke Bäche entfenden. 7. Stiergarten. Eine Bildung wie Kälbergarten bei Ertingen (OA. Riedlingen); wie Stuttgart, a. 1275 Stuohtgarten (Freib. D. Arch. I S. 66) u. dgl. 8. Im Grund. Bezeichnung für ein kurzes, tiefeingeschnittenes Trockenthal. 9. Späthenhardt, Hard des Bauers Späth. Das mhd. *hart* bedeutet Weidewald, Trift, namentlich das *compascuum* mehrerer Berechtigter. 10. Gairen, Dativ von *gair*, mhd. *gäre* keilförmiges Stück. Wir nennen auch den Spieß zum Fischstechen und das spießförmige Randstück eines Fußbodens *gair*, *gairen*. 11. Hermelen wohl aus Hermenlohen verkürzt, Buschhölzer des Hermo, Irmo, Kurzform von Irmfrid oder einem ähnlichen Vollnamen. *Ermela* u ist daselbe im Singular. Doch kann die Endung *-len* auch Wiedergabe des mundartlichen *-lä* = loh sein, ähnlich wie im zürcherischen *Degerlen*, das a. 1406 *Degerlo* d. i. *Degerlohe* heißt Meyer a. a. O. S. 144. Nur ist hier *Deger* kein Personenname, sondern ein altes, früh ausgestorbenes Grundwort *tegar*, das ich für eine Entlehnung aus dem Romanischen zu halten geneigt bin, ähnlich wie unsere Flurnamen „in Akten, Agdutt“ etc. Ersteres hielte ich für das mit. lomb. *degora* Wassergraben, letzteres für ein verunstaltetes *aquaeductus*. Vergl. Birlingers Wörterb. zum Volkstümlichen aus Schwaben. Daß *Adgutt* nur ein spätes Lehnwort ist, beweist eine alte, längst eingegangene Wasserleitung an der Viktorsquelle zu Wildungen (Fürstent. Waldeck), welche in älteren Akten *Achdutt* heißt, also in einer Gegend, wo niemals Römer oder Romanen saßen<sup>1)</sup>. 12. Ein ehemaliger Wohnortsname ist Hochhöcklingen, aus älterem \*Heckelingen, \*Hackelingen vom ahd P.N. *Hackilo*, wozu unsere Geschlechtsnamen *Hack*, *Haak* und *Häckel* auch gehören. Vgl. darüber A. Heintzes vorzügliches Buch über „die deutschen Familiennamen“. 13. *Salach*, ein Salen- oder Saalweidenbestand, Bildung wie *Birkach*, *Eichach* u. f. w. 14. *Schrammen*, in langen *Schrammen* von mhd. der *schramme* Felspalt, Loch. 15. Das *Stocket*, modernisierte Form des älteren *Stockach*, Ort, wo viele Baumstöcke oder Stumpen herum stehen. Das *Schluß-t* ist unorganisch, wie in unserem *Dickicht*, *Weidicht* u. f. w. aus altem *dickabi*, *widahi*. 16. Die *Bewinde*, ein schwieriger Name. Wäre das kein zweistämmiges, sondern ein einstämmiges und altes Wort, dann dächte ich wegen der hohen, rauhen, wasserlosen und windigen Lage derselben an das ahd. *thiu wiwinta* (Wirbelwind, Gähwinde) und an eine Verwandt-

<sup>1)</sup> Ist *Deger*, *Tegar* aber ein deutsches Wort, dann kann es nach dem, was ich an Ort und Stelle untersucht habe, nur ein verlorenes Wort für „Lehm“ oder „Schilf“ sein. Beide fand ich an allen untersuchten Örtlichkeiten dieser Sippe. Keltisch kann es aus inneren und äußeren Gründen nicht sein, was ich hier Raum mangels halber nicht weiter klarlegen kann. Es giebt aber zudem auch kein passendes keltisches *teger*, denn was im Keltischen ähnlich klingt, geht auf *tig* (Herr) oder *teg* (Hans, tectum) zurück. Bei uns giebt es nicht einen einzigen keltischen Flurnamen.

schaft mit jenen hochgelegenen Orten, die wir „zu allen Winden“, Allewinden, die Romanen „Millaures“ d. i. ad mille auras nennen. Wiwinta hätte ja biwinta werden können, wie Werwiß Berwiß, Grimm Weist. VI S. 537, oder umgekehrt wie Banzenreute bei Überlingen aus Wanzenriuti (12. Jhdt.) Mone a. a. O. XXXI S. 82. Allein dem steht die beachtenswerte, wenn auch nicht sehr alte Lesart einer Karte von 1777 entgegen. Da heißt unser Forstort Baywennete. Das spricht sehr für ein zweifeltäufiges Wort aus Bay und wennete. Letzteres klingt dem schwäbischen Ohr gar bekannt, denn wir hören das Volk für Michelwinneden, Kleinwinneden Wénnettä, Wénnettä sagen. Wir wissen aus Bacmeister, A. W. S. 150 ff., daß das ehemals Kolonien kriegsgefangener Wenden, mhd. Winiden, gewesen sind, welche unsere Krieger auf ihren Höfen oder Ödungen einrichteten. Nun ist gerade auch von der Bewinde bekannt, daß sie die Markung eines ehemaligen Hofgutes ist und erst in unserem Jahrhundert aufgeforscht ward, daß die Hofhülle noch gesehen werden kann, auch eine alte (Römer-) Straße vorüberführt und ein Teil der Holzhaue heute noch Bewinden spricht, mit derselben Endung, die in Heufelwinden (OA. Gerabronn) vorliegt. Vgl. Bacmeister a. a. O. Letzteres hieß a. 1350 einfach Winden, verkürzt aus Winiden oder vielmehr aus der vollen Konstruktion dā ze den Winiden „hier bei den Wenden“. So hätten wir nur noch die zwei Schwierigkeiten mit dem ersten Stamme Be-, Bay- und dem Genus zu besprechen. Das Genus, der Artikel die wehrt sich gewaltig gegen die eben vorgeschlagene Erklärung. Er verlangt, daß winde, wennete ein weibliches Ortsappellativum oder Grundwort sei. Aber welches? Wäre die Lesart wennete nicht, dann könnte man an das mhd. diu wende (Ort, wo man umkehrt) denken. Allein das paßt auch nicht zur Lage unseres Ortes. Das paßt nur, wenn Bewinde ein Sackthal wäre, wir haben es aber mit einer Hochfläche zu thun. Auch jedes andere ähnliche Wort, wie z. B. winde in Steinwinde paßt nicht. Es bleibt somit nur die Annahme übrig, der Artikel sei spätere Zuthat, aus der Zeit herrührend, wo Wennete sich bereits in winde verkürzt hatte und das Volk jenes unverstandene Wort für das bekannte „die Winde“ nahm, obwohl das keinen wirklichen Sinn giebt. Be-, Bay ist jedenfalls ein verstümmelter Stamm. Ich erinnere an den O.N. Behweiler (OA. Tettnang), im 13. Jhdt. Bebenwiler, Mone a. a. O. XXXI S. 57; an Bethal, Flur bei Ertingen, a. 1420 Bettental (Habsthaler Urbar p. 16 in der Hofkammerregiftratur Sigmaringen); an Behaufen, abgegangener Ort bei Riedlingen a. D., es steht nur noch das „Behauser Käppele“, um 1300 Binhusen (Habsburger Urb. in der 19. Publik. des Stuttg. lit. Vereins). Bin steht hier für Binin aus dem ahd. P.N. Bino oder Buno, wie denn Bingen (bei Sigmaringen) ehemals Buningen geheißen hat. Im Oberelsaß finden sich die Flurnamen Behländer, Behgaffe, Behwafen (Stoffel S. 34), leider fehlen dazu alte Formen. In unserem Falle ist ein bestimmender Personennamen, der Name des Gründers der Kolonie hinter diesem Bay-, Be- zu suchen. Vgl. die von Bacmeister S. 153 citierten: Ernesteswiniden, Ruthardeswiniden, Wolfhereswinidon, Walahramswinida, Gerhartiswindin, Kotzenwinden. Ich vermute, da das genitivische n der Bestimmungswörter gern ausfällt, einen Personennamen wie Bebo, Baio, Biugo oder ähnliches. Also etwa Bebenwiniden, Baienwiniden, Biugenwiniden, woraus durch Abschleifung Baiwinden, Bāwinden, Bewinden entstehen konnte. Wegen des ausgefallenen n des Bestimmungswortes vgl. Gramatt a. 1550 Gramatten Stoffel S. 200; Grawiller a. 1147 Grandivillari (ebend. S. 202); Bawiden, im 18. Jhdt. Bannwiden (ebend. S. 32) und die oben angeführten Bethal, Behweiler und Behaufen. Bezüglich der Namensdeutung erinnere ich an Mühlepassau (OA. Ravensburg), das in den Landvogteiakten des Archivs Aulendorf mehrfach und richtig als Mühlebachsau vorkommt. Mühlebach ist ein im OA. Ravensburg noch

lebender Geschlechtsname. Ferner an Engelpaffion (Flur zu Königssegwald), im Urbar von 1576 aber Engelbattsauw d. i. Engelbaldsau oder Engelbertsau; an die Brücke Zuckerbruck (Markung Ertingen) a. 1420 des Huggers Bruck; Die Familie Hugger lebt noch in der Umgegend; an die Flur Farrenfohn bei Aulendorf, noch im 17. Jhdt. Pfarrers Saum; an Eifenwirths Lache, Mark. Ertingen, a. 1420 Yfenberts lache u. dgl. m. Ist die Umdeutung fertig, so richtet sich das Genus nach dieser. So ist z. B. aus dem alten Bachnamen die Lune (OA. Ulm) „die“ Lontel geworden, obgleich das eigentlich nur ein verkürztes „das“ Lone-tal ist. Ein echtes wende (die Wende), Ort, wo man umkehren muß, ist enthalten in den O.N. Wafferwendi (a. 1374) Geschichtsfrd. XXXVII S. 307; in Schiltwendi (a. 1373), Thal bei Neufstadt in der Baar) Fürstenberg. Urkb. II S. 298. Letzteres dürfte ein blindendiges Thal sein, wo einst der mit Schild und Speer umgehende Markenuntergang den Schild wieder wenden, umkehren mußte. Eine Nottwende siehe bei Altglan Maurer, Gesch. der deutsch. Dorfverf. II S. 426. Ein Ort bei der Steinwinden beim Kl. Thennenbach (a. 1336), Mone XIII S. 207. Hier ist natürlich die Winde, Vorrichtung zum Heben der Steine gemeint. 17. Beniswald vom ober-schw. Personennamen Beni d. i. Benedictus. 18. Braunburgerwäldle. 19. Wiefach. Ein Kollektiv von Wiese. Vgl. die Pillerer wismäder oder wifach Zingerle, tirol. Weist. II S. 228. 20. Der Plochinger. Man muß sich hinzudenken „Wald“. Ähnlich der Bernhauser bei Saugau, der Schönthaler Rev. Kleinaispach. Diese Art von Forstortnamen kommt auch in Bayern vor. So z. B. der Schindelhauser, der Schneidinger, der Rosstetter Apian a. a. O. S. 156. S. 31 und 353.

Ehingen a. D.

Buck.

### Ein Gedicht auf Mengen vom Jahre 1565.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Grimm in Saugau.

Wie G. Boffert in den Vierteljahrsheften 1884 S. 262 gezeigt hat, war die Stadt Mengen im 16. Jahrhundert nahe daran Univeritätsstadt zu werden. Sie ist dies aber auch thatsächlich, in gewissem Sinne wenigstens, gewesen. Wenn nämlich zu Freiburg i./B., was im 16. Jahrhundert öfters der Fall war, die Pest ausbrach, ließ die dortige Univerität Lehrer und Schüler auseinander gehen wohin sie wollten; es kam aber auch vor, daß die Univerität mit einem Teil ihrer Angehörigen in eine andere von der Ansteckung frei gebliebene Stadt zog, woselbst dann Schüler aufgenommen und Unterricht erteilt wurde. Solche Zufluchtsorte waren für die Univerität Freiburg Villingen, Rheinfelden, Radolfzell, Constanz und Mengen. Da die Pest gewöhnlich während der Hundstage anfang und bis in den März oder April des folgenden Jahres dauerte, so mußten die Pestflüchtigen neun bis zehn Monate fern von Freiburg zubringen. Mengen wurde zweimal von einem Teil der Univeritätsangehörigen als Zufluchtsort gewählt, einmal im Jahre 1541, sodann 1564. (Vergl. Schreiber, Geschichte der Univerität Freiburg, 2. Teil S. 143 ff. und passim.)

In einem im städtischen Archive in Saugau befindlichen Notizbuch des 1793 Pfarrer von Mengen gewordenen Exjesuiten zum Tobel ist, von dessen Hand geschrieben, folgendes Gedicht auf Mengen, von einem solchen Pestflüchtigen des Jahres 1564 verfaßt, zu lesen. Die gegenwärtiger Einsendung zu Grunde liegende Quelle läßt freilich manches zu wünschen übrig teils in Beziehung auf das Metrum, teils in Beziehung auf den Sinn (vergl. z. B. V. 215). Mit Rücksicht auf das kulturhistorische

Interesse, welches das Gedicht bietet, glaubte Einsender trotz dieser Mängel daselbe veröffentlichen zu sollen.

- Inter constantes vir constantissime salve!  
 Salve pars cordis delictumque mei!  
 Mittit ab indomitis idem sua scripta Suovis  
 Wernerus mentis maxima cura meae.
5. Cum Geticas olim Nafso depulsus ad oras  
 Viveret horrendo tristis in exilio  
 Saepius in lacrimas uxorem flexit amatam  
 Si quae de Getico littore scripta daret.  
 Romanos triftis commovit epistola cives,
10. Cum quibus in patria laetior ante fuit.  
 Scripsit ut insolitas gentes infuetaque regna  
 Viderit, immanes pulsus ad usque Getas.  
 Nec mihi dissimilis fortuna volavit in aedes,  
 Trudor in exilium qui modo tutus eram.
15. Laeferat Augustum per turpia carmina Nafso,  
 Punivit turpis turpia scripta dies.  
 Sed me longinquas non Caesar abegit in oras  
 Nec dedit hoc damnum Caesaris ira mihi.  
 Saevities pestis coepit vastare Friburgum
20. Ecce quod exilii maxima causa mei.  
 Prima per Hercynios horrenda cacumina  
 montes  
 Sat pedibus lassus me via dura tulit.  
 Cernebam tumulis allata cadavera passim  
 Nec finis miseris luctibus ullus erat.
25. Nubila perpetuo montes silvasque tenebant  
 Et fuit in multis candida nulla dies.  
 Sive gravem somno reddebant nubila noctem  
 Sive mihi curae somnia nulla darent:  
 Semper crudeles fingebant pectore somnos
30. Ante meos oculos funera semper erant,  
 Nunc erat ante oculos tristissima mortis imago  
 Nunc, quod terrebat, funera matris erant,  
 Nunc mihi te raptum crudeli peste putabam  
 Thoma<sup>1)</sup>, perpetuus qui mihi fautor eras.
35. Saepius, o patriae dulcissima gaudia, dixi:  
 (Si possem tantum morte videre prius)  
 Si vos gustarem vel semel ante obitum;  
 Sic mihi cum multae versantur vespere curae  
 Aera purgatum Suevica terra dabat.
40. Tandem Danubium post multa pericula vidi,  
 Tunc mihi paulatim cura levata fuit.  
 Urbs antiqua latet Suevorum in finibus orae  
 Ingens cui populi nomina turba dedit:
45. Hanc dicunt Suevi germano nomine Mengam  
 Hanc circum Ablachus<sup>2)</sup> Danubiusque fluit.  
 Felix Nafso fuit qui quamvis viveret exul  
 Attamen in duris pauca pericla Getis,  
 Mittor in exilium pauperrimus inter egentes,  
 Exulis hospitium rustica<sup>3)</sup> Mengen fuit.
50. Qui modo Friburgi dulcissima vina bibebam
- Mengae cum vaccis anseribusque bibo;  
 Hospes agrestis erat rapis pro carniibus utens  
 Suetus festivo carne carere die.  
 O quoties dolui voluque redire Friburgum,
55. Si praestet nobis hydria nigra sitim.  
 Nulla per oppidulum nisi perditam vina bi-  
 buntur,  
 Maxima pars undam, minima vina sapit  
 Et mittit forsitan fallax Alsatia vinum  
 Saepius at vini mittitur unda loco.
60. Infelix Suevus nummis exsolvit idipsum  
 Quod passim gratis passer et anser habet.  
 Annon Danubius liquidis uberrimus undis  
 Omnibus immensam rite ministrat aquam?  
 Scilicet ut falsas Alsatia callida mentes
65. Sic Suevus multum simplicitatis habet.  
 Mengigenas simplex et stulta superbia vexat,  
 Pileolos virides virgo puerque gerit  
 Pileoli ligulam qui non cinxisset rubenti  
 Cernitur, is nulli se placuisse putat.
70. Si sit festa dies, est lintea vestis in usu  
 Si consul fuerit, lanca vestis erit.  
 Femina si reliquas forsitan velit ante videri  
 Est brevis et vadit ad usque genu.  
 At fortasse volunt tunicis brevioribus uti
75. Ne forte inferius se maculare queant.  
 Scilicet oppidulum supra est infraque lutosum  
 Vicinus nemo non ocreatus adit.  
 Si quis abit mediam sed non ocreatus in  
 urbem  
 Mergitur et damno luditur ipse suo.
80. Urbem murus habet sed ferme corruiet ille,  
 Porta secabilibus clauditur asseribus.  
 Invenies nullam bene quamvis omnia lustres  
 Quae non ex ligno sit fabricata funus,  
 Nulla domus lapis est, putridum fuit omnia  
 lignum
85. Ut potuit simplex aedificare faber.  
 Unica prae reliquis lapides ex parte priori  
 Ostendit, multae dicitur artis opus.  
 Nec tamen illa domus ut prima fronte po-  
 lita est  
 Cuncta nigro squalet, commaculata fumo,
90. Mirantur cives, jactant lapidesque domum-  
 que  
 Saxea<sup>4)</sup> pro reliquis dicitur illa domus.  
 Quae jam sunt reliquae depresso culminis  
 aedes  
 Vix stant; si non sunt fulta, ruina premit.  
 Mirabar primum, tenebrosa cubilia cernens
95. Quae debent media luce carere die.

<sup>1)</sup> Magister Thomas Milech wird zum Jahre 1565 erwähnt bei Schreiber 2, 335.

<sup>2)</sup> Ablach, Zufluß der Donau.

<sup>3)</sup> Nach der Zimmerchen Chronik hatten die Mengener den Spitznamen der Bauern, wie die Saulgauer den der Weber und die Riedlinger den der Gerber.

<sup>4)</sup> Das sog. Steinhaus, jetzt Gasthof zum Hecht. S. OA. Beschreibung von Saulgau S. 160.



- Et valvae et paries sunt cuncta nigerrima  
fumo  
Estque per exiguas nebula sparsa domos.  
Saepius ad lectos per nigra cubilia passim  
Garrula avis nidus figit hirundo suos.
100. Ante domos sordes fumusque ad sidera tendunt  
Et retinet lucem nulla fenestra suam.  
Credebam primo sic propugnacula cives  
Ante suas sordes constituisse domos.  
Si qui sunt laceri multa putredine muri
105. Tum cito vaccarum conficiuntur ope.  
Ille domus culmen contento stramine condit,  
Illius aëtes tegula laevis tegit.  
Quidquid habent lucri, quod pertinet urbis  
in usum  
Potu confumunt, sic perit oppidulum,
110. Saepius indulgent vino mensasque coronant,  
Nec nisi de media surgere nocte volunt.  
Si defint census quis possint vivere laete  
Ut cito conveniant res levis esse solet.  
Musca volans tenuis casu per consulis aedes
115. Ansam captandi dat cito consilii,  
Corrasus fuerit si nummusque unus et alter  
Argenti in luxum copia magna datur.  
Est etiam consul per saepe vocandus ab agro,  
Scilicet et prudens consul aratra regit,
120. Cetera quam taceo lectissima turba senatus  
Est tribula pulchra docta tenere manu.  
Arva colunt quidam, pars maxima scindit  
avenam  
Cetera pars spargit femina, ligna secat.  
Si quid habent gravius de quo decernere  
durum est
125. Singula vicinis enumeranda putant.  
Induitur consul tunica quae crevit in horto  
Loraque tum circum calceamenta gerit.  
Ex reliquis turpi qui non veletur amictu  
Nullus adest, nemo non ocreatus adest.
130. Quando conveniunt, consul prior intrat in  
aedes,  
Cetera turmatim limina turba petit,  
Hic furcam gerit informem, gerit ille securim,  
Alter habet funes, iste capistrum gerit,  
Divitias nemo est qui congegret, omnis in  
agro
135. Et pecorum pingui spes sita cuncta grege est.  
Otia nemo colit, juvenesque senesque laborant  
Pascentesque greges crassa puella regit.  
Unicus est civis clarus Freybergius<sup>1)</sup> ortu,  
Qui celebris nomen nobilitatis habet.
140. Dives is est, solum dnrum non fuetus aratrum  
Ducere, quin molles victitat ille dies.
- Praeterea monachus tota celeberrimus urbe  
Vir doctus, prudens, et pietatis amans,  
Quid dicam, monachus toto stolidissimus  
orbe,
145. Inscius, imprudens et pietatis iners.  
Is docet in templis sanctissima dogmata  
Christi,  
At lacerat miseris dogmata tanta modis,  
Nunc loquitur vetulis risu dignissima verba,  
Nunc de solvendis censibus ampla refert,
150. Et modo se jactat, magnum modo jactitat  
ortum:  
Sum magni comitis filius, inquit, ego.  
Omnibus interea quantae sit stultitiae vir  
Exponit vulgi fabula vana rudis.  
Sed monachus nostra non commendabilis  
arte est,
155. Ipse suis testis laudibus esse potest.  
Quin potius lepido decantans carmine  
Mengam  
Dicam tam celebri carmina digna loco.  
In medio Mengae fons est celeberrimus undis  
Dat rixas vetulis, gaudia virginibus.
160. Vidi rixantes vetulas vidique puellas  
Certantes lepidos vidi habuisse jocos.  
Lis erat, impleret quae sua vasa prius;  
Dixit anus prior ipsa sum, prior atque  
recedam
165. Perdere ne fugias, garrula dixit anus,  
Altera te fugiam falso depulta veneno.  
Annon fons nobis omnibus iste fuit?  
Dicit et in crines vetulae prolapsa ruebat:  
Nunc huc nunc illuc deprimit atque trahit.
170. Deventum ad pugnas, mutuos dare dentibus  
ictus  
Cooperunt; risit plurima turba jocos.  
Protinus ut certant vas arripit altera et undas  
In faciem alterius fundit et ipsa fugit;  
Confluit interea vetularum coetus et ingens
175. Spectandi causa rustica turba venit.  
E stabulis venit illa, suas ad flumina vaccas  
Actura et multo commaculata luto;  
Altera sordidior vestes portabat ad amnem  
Sordibus ex aquarum nigrificantur aquae.
180. Talia femineus didicit certamina sexus  
Et tales nymphas rustica Menga parit.  
Si recitem mores hominum vel crassa loquentum  
Verba vel infuetos cum ruditate sonos,  
Innumeras inter gentes et plurima regna
185. O sapit o dices Suevia sola nihil.  
Aurigae crassis urbem clamoribus implent  
Duriter e corio tenta flagella sonant  
Mugitusque boum plateas circum sonat  
omnes,  
Semper equus lassas hinnitat inter equas.

<sup>1)</sup> Grabsteine derer von Freyberg an der Pfarrkirche. OA Beschreibung S. 160.

190. Sol ubi se fulgens claro pro ducit ab ortu  
Portarum custos clamat adesse diem.  
Illico pastores vaccarum cornibus infant  
Emisso ducunt in nova prata greges  
Tum vitulus, tum balat ovis, tum stridulat  
anfer
195. Plurimaque in rostro sibila frangit anas.  
Stercoribus plateae tunc obducuntur ubique  
Ut per eas nemo non maculatus eat.  
Nemo potest fomnum tranquilla ducere  
nocte;  
Perpetuo in stabulis impia balat ovis,
200. Sive greges errent per prata virentia, sive  
In tepidis pastor vult stabulare locis.  
Nulla quies inquam; nam si non susve  
canisve  
Latrabit, vetulae non siluisse queunt.  
Saepius exivi, campos visurus amoenos
205. Pellere de trifti taedia corde volens  
Vicinas cernens adverso e littore plagas  
Nulla fuit nondum stramine tecta domus.  
Danubius curvo per prata virentia flumen  
Diffluit in pingues fertilitate locos.
210. Cernimus ingentem perspicue ponderis  
arcem<sup>1)</sup>,  
Suevorum dominos quam coluisse ferunt.  
Inferius paulo celebrata Blochingia<sup>2)</sup> vifa  
est,  
Quae fuit exilio commoda terra meo.
- Nam me cum caperent torpentia taedia  
Mengae
215. Forfitan hic longa sic faciente die,  
Illico solamen praeclar a Blochingia gratum  
Praestabat vino guttura sicca lavans.  
Eminet alta domus Ablachi ad littora vergens  
Quae sola urbano est aedificata modo.
220. Nempe est sacra, deo devotis puellis,  
Munera quae reddunt officiosa deo.  
Hanc habitant castae, castis locus iste  
dicatus,  
Quae placent pura virginitate Deum,  
Scilicet ut vestis pulchro candore nitescit
225. Sic prius internus pectora candor habet  
Exercent operas et fila volantia ducunt  
Occupat et semper sedula tela manus.  
Exul eram veniens, tamen his non spernitur  
exul,  
Nam post non exul, gratus amicus eram.
230. Haec tibi non notis Wernerus mittit ab oris  
Eloquii Thoma fons et origo mei.  
Tu modo quae veniunt extremis scripta sub  
astris  
Perlege et exilii plurima damna leges.  
Forte brevi rursus patriam veniemus in  
unam,
235. Debetur voto pristina terra meo.  
Ergo vale! longa multo dignissime vita  
Et quem semper amas, exulis esto memor.

<sup>1)</sup> Die Burg. OA. Beschreibung S. 172.

<sup>2)</sup> Blochingen, Pfarrdorf bei Mengen.

### Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.

Mitgeteilt von Konrad Setz.

1616. Daß die Heudorfer (<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stund von hier) die Stadt- oder Bergwiesen nächtlicherweil mit ihren Rossen fertzten, sollen die Hirtenmeister, als Oswald Graf, Jakob Rotter und Stoffel Feyrer, die Bannwarten beschiken und sie deßwegen Nachfrag halten, damit man die Verbrecher abstrafen möge, sollen auch die Bannwarten nächtlicherweil Wache halten.

Den 24. Januar 1617. Demnach der Herr Pfarrherr dem ehrbaren alten Brauch nach heut dato einem ehrbaren Rat die schuldigen Faßnachtküchlein geben solt, als Ehrgedachter einem ehrfamen Rath, doch außer keiner Schuldigkeit, jedem 15 Krz verordnet.

Sonntag den 24. Sept. 1617. Ist allen Schreibern hier unterfagt worden, daß sie in künfftig wohl und besser als bisher beschehen und versichern und sonderlich Jerg Michel, so neben dem Bakhaus ist, und soll er mit Hans Sick wo möglich ein Schleich oder Tausch treffen, wo nit, soll er in seinem Haus die Hobelspäne mit einem Gewölb versehen.

# Historischer Verein für das Württembergische Franken.

## Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

(Fortsetzung.)

Bei einem Volksstamm, der unter allen deutschen Stämmen ein besonders feines Gefühl für Anstand und Schicklichkeit besitzt und durch geziemendes Benehmen sich vorteilhaft auszeichnet, ist nicht zu verwundern, wenn auch die G.O. eingehende Vorschriften über anständiges Erscheinen und Benehmen in der Gemeindeversammlung enthalten. Diese Vorschriften lassen uns einen Blick thun in das Gebiet dessen, was dem Franken seit der ältesten Zeit für „ländlichfittlich“ galt.

Über die Kleidung, in der man erscheinen soll, sagen die G.O. nichts. Dagegen wird verboten, barfüßig zu kommen. Amr. Neffelb. Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 63. Nur eine fügt hinzu, auch nicht „barköpft“, Alkertsh. Es möchte auffallen, daß darüber nur eine G.O. sich ausspricht. Allein in Franken, wo die Kopfbedeckung vom ersten Lebenstag bis in den Sarg die Zierde des männlichen Geschlechtes bildet, die nur beim Gebet und Gottesdienst, wie beim Gruß von Respektspersonen die gewohnte Stelle verläßt, erscheint es den G.O. als etwas dermaßen Selbstverständliches für jeden Mann, der auf seine Ehre hält, daß nur die G.O. von Alkertshausen Barhäuptigkeit als Anstandwidrigkeit und Verachtung der Gemeinde zu nennen braucht.

Die Gemeindeordnungen aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts berühren auch das Rauchen. (O.-Regb. u. U.-Regb. Neffelb. 1687. Eichenau 1696). Die Eichenauer G.O. sagt: „Nachdeme bei vielen bishero der üble Gebrauch und Gewohnheit gewesen, daß, wann man zur Gemeind kommen sollen, theils Gemeinmänner ihre Tabakpfeifen von ihren Häusern an bis zur Gemeindstuben im Mund behalten, ja auch öfters gar bei wärender Gemeind seinen (sic) Tabak getrunken, welches aber, ohne daß es etwa ein und der ander unter der Gemeind nicht zu vertragen vermögt, an sich selbst eine häßliche und üble Gewohnheit, als wird ein solches herdurch gänzlich und zwar dergestalt verboten, daß keiner mit seiner Tabakpfeifen ins Gemeindhaus gehen, weniger darinnen bei haltender Gemeind den Tabak trinken soll bei Straf eines halben Orts (in den andern oben gen. Orten Strafe 15 x).

Während die älteren G.O. noch verlangen, daß die Gemeinmänner mit der Wehr erscheinen (Wachbach 1504: welcher nit keme mit seiner weher, der soll geben die puss, 15 Pf., W. F. 1852, 92), die von Kleinallmerspann es als selbstverständlich voraussetzt, so verbieten alle spätern G.O. mit strengen Strafen, Wehr, auch Brotmesser und Weidner (Ness.) zur Gemeinde zu tragen. Nur wenn zu ganz ungewöhnlicher Zeit geläutet wird, soll jeder mit seiner Wehr erscheinen (Lendfiedel), weil dann irgend eine Gefahr für das Dorf abzuwenden ist, oder wenn man die Wehr, die von der Herrschaft angesetzt ist, bezieht, Azenrod. Zahlt der gewöhnliche Bürger für Übertretung dieses Verbots 15  $\text{—}$ , so der Bauernmeister 1 Pfd., Lindlein.

Für gute parlamentarische Ordnung während der Verhandlung ist trefflich gesorgt. Erst sollen die Dorfmeister, Hirtenmeister, Burgermeister etc. je nach dem Gegenstand der Verhandlung kund thun, warum die Gemeinde beisammen ist. Honh. Dabei soll „die Gemeinde verboten werden“, d. h. es wird zum erstenmal Still-

schweigen geboten und gemahnt, daß sich niemand unbefcheidenlich erweisen oder Ungelegenheit anfangen soll. O.N. Nesselb. Wer dem Leiter der Versammlung dabei dreinredet, zahlt 2 Pfd. Buße.

Bei Abstimmungen soll der Dorfmeister dreimal Schweigen gebieten, das erstemal, wenn er den ersten fragt, das zweitemal, wenn er den zweiten fragt etc. Ruppertsh. Wer bei Abstimmungen dreinredet, um den Abstimmenden irre zu machen, zahlt 32  $\text{ſ}$ . Überhaupt soll keiner reden, er werde denn vom Dorfmeister oder den Vierern gefragt. Honh. Dagegen soll, wenn gefragt wird, jeder, ob reich oder arm, frei seine Meinung sagen. Selbstverständlich fehlten bei den redogewandten Franken, die auch in den großen parlamentarischen Körperschaften wohlbekannten unermüdlichen Wortführer, Antrag- und Fragesteller, welche die Geduld der Zuhörer aufs höchste peinigen und die gedeihliche Arbeit hemmen, auch hier nicht. Daher wird bei der Herrschaft Strafe geboten, alles unnötige, unzeitige Fragen, daraus viel Haders und Zank entstanden, zu unterlassen und bei dem eigentlichen Verhandlungsgegenstand zu bleiben. Eichen. Gaggst. u. a. Doch ist jeder Gemeinmann verpflichtet, bei der nächsten Gemeinde vorzubringen, was er Rügbares gesehen oder erfahren. Thut ers nicht bis zu der 3. Gemeinde, welche seit dem Frevel gehalten worden, so kann keine Strafe mehr verhängt werden zur Verhütung von Neid und Haß. Dörrm. Verschweigen die Bauernmeister in der Gemeinde, was sie seit der letzten Gemeinde rügar gefunden, so sind sie bußfällig (Lindlein), überhaupt wehren die G.O. stark dem parteiischen durch die Finger Sehen.

Bei den Verhandlungen konnte es entsprechend dem lebhaften und aufgeweckten Geist der Franken und ihrem überaus empfindlichen Ehrgefühl an aufregenden Szenen nicht fehlen.

Die G.O. entrollen uns ein Bild derselben. Wir sehen, wie mancher, der gerügt oder gebüßt wurde, trotzig ohne Erlaubnis die Gemeine verließ. Daher „wer ohne der Dorfmeister Wissen hinweggeht, so sich eine Gemein gesetzt hat, und also die Gemein veracht, soll um ein Ort gestraft werden“, Rupp., ähnlich Gaggstatt. Der Zorn brachte manchen zu dem in ganz Franken verabfcheuten Fluch oder „Gottes Schwur“, wogegen die G.O. sämtlich eifern.

„So ein Gemeind versammelt ist und einer oder ander bei Gott und unsers lieben Herrn und Seligmachers Leiden, Marter, Wunden, Tauf und Sacrament und was dergleichen gotteslästerliche Schwür sein, so wider Gott und sein heiliges Wort laufen, fluchen würde, der soll gn. Herrschaft zu gebührender Straf heimgewiesen werden“, O.Regb. (Azenrod, Strafe 1 x! U.Regb. 15  $\text{ſ}$ : „Gott aber wird ihn höher strafen“). Sehr nahe liegt, daß einer, der wegen eines Vergehens vor die Gemeinde gebracht wird, erklärt: „es ist nicht wahr“. Den meisten G.O. ist das gleichbedeutend mit Lügen heißen, z. B. Honhardt. Die späteren G.O. sagen dafür Lügen strafen, z. B.: Azenrod 3 Pfd., wenn einer ein bei der Gemein lügen heißt. Bächl.: wenn einer den andern vor der Gemeind Lügen straft, der soll der Gemeind 15 x erlegen. O.R. 2 Pfd. Honh. 32  $\text{ſ}$ . Die G.O. von Dörrmenz dagegen unterscheidet: wer vor der versammelten Gemeind zu einem spricht: es ist nicht wahr, soll 15  $\text{ſ}$  erlegen, der aber einen lügen heißt (fränk. Provinzialismus: „Du Lüg“) soll drei Pfd. geben. Macht sich der Bauermeister dieses Vergehens schuldig, so zahlt er 1 Pfd., der gewöhnliche Mann 15  $\text{ſ}$ , Lindlein. Die G.O. von Unterregenbach und andere stellen dem Lügenstrafen jede Ungebühr in Worten, spöttisches Antworten etc. gleich, (Eichenau G.O. Strafe 30 x.) z. B. „Weilen sich in der Gemeind unterweilen zu trägt, daß einer den andern vor der Gemeind lügen straft oder sonst mit unhöflichen, groben und schnöden Worten übers Maul fährt, so soll demnach solche Red unter-

wegen bleiben; welcher den andern Lügen (traft oder sonst mit unverschämten Worten anfährt, soll derselbige von Stund an 3 Pfd. zu Straf geben“. U.Regb. „Wer aber eine Gemein lügen heißt, zahlt jedem Gemeinmann 32  $\text{℥}$  (Honhardt); also wird der Reat als an jedem einzelnen Gemeindegossen begangen betrachtet.

Auch Thätlichkeiten sind in der Gemeindeversammlung nichts Unerhörtes, daher die G.O. jeden Hader verbieten in Wort und That. „Welcher in der Gemeind ein Hader anfahet, es wäre in haltender Gemeind an der Arbeit oder bei der Sach (lies Zech), der soll einer Gemeind 1 fl. und seiner Herrschaft hinter der, der den Hader angefangen, sitzt, 10 fl. zur Straf verfallen sein. Solche Straf soll sich alloweit erstrecken, daß welcher von Haus aus oder sonsten zu der Gemeind kommen würde und die Gemeind bliebe bei der Arbeit oder bei dem Wein bis an den Abend, welcher oder welche also im Heimgehen Hader anfangen würde, die sollen in obgemeldte Buß verfallen sein, daß also Fried gehalten werden soll zu der Gemeind und wieder davon bis zur Behaufung“, Gaggst. G.O. Schlagen wird mit einem Gulden gebüßt, Lindlein. Doch wird häufig unterschieden zwischen truckenen Streichen und Haarraufen und blutrüftig (sic) Schlagen. „Wer ein Stahl, Eisen oder Waffen, wie das genannt mag werden, zuckt, einen blutrüftig (sic) macht, derselb ist einer Gemeind ein halben fl. zur Buß verfallen und seiner Herrschaft heimzuweisen“ (sc. zu höherer Bestrafung). Ruppertshofen. „Item von einem truckenen (nicht truckenen) Maulstreich 10 Pfd., da es aber vor Rath, Gericht oder anderen ehrlichen Versammlungen geschicht, 20 Pfd., Edelf. W. F. 4, 93. Auch das Aufhetzen anderer wird verboten: Welcher in der Gemein einen zu unbilligem Schlagen oder mit unnützen Worten dazu bewegen wird (sic), der soll um 15  $\text{℥}$  gestraft werden, Lindlein, Großbärenweiler.

Strenge verboten ist, Angelegenheiten der Gemeinde, welche noch geheim gehalten werden sollen, andern mitzuteilen, z. B. da ein Gemeind gehalten würde, unter ihnen einer daraus etwas offenbart, Weibs- oder Mannspersonen ichtwas darvon anzeigt und vermeld, der soll 10 Pfd. unnachlässig verfallen sein. Alkertsh. Keiner soll aus der Gemeind schwazen, das verschwiegen sein solle, ehe dann solches von der Gemeind geoffenbart wird bei Buß gegen jeden Gemeinmann 1 Pfd. Honh. Gesamtstrafe 1 fl.

Zu Tagen der Versammlungen werden besonders Feiertage empfohlen, doch kann auch der Sonntag Abend d. h. Nachmittag dazu genommen werden. Aufgehoben wird die Versammlung wie eröffnet vom Ortsvorsteher. Jetzt erst darf der Bürger nach Hause gehen. Wer ohne Erlaubnis der Burgermeister von der Gemeinde geht, soll 1 Pfd. zur Buße verfallen sein, Amr. Doch in der alten Zeit ging die Gemeinde nicht leicht vom Geschäft unmittelbar nach Hause, sondern es ging erst zum Wein. Es scheint in mancher Gemeinde Sitte gewesen zu sein, nach jeder Gemeindeversammlung zum Wein zu gehen und auf Gemeindegosten „Zeche zu halten“ oder „einen gemeinen Trunk“ zu thun, Rupp. Der Gemeindehaushalt war überaus einfach eingerichtet. Was einging an Frevel, Buße und Bentlohn d. h. Pacht, wurde vertrunken<sup>1)</sup>. Ganz besonders willkommen war, wenn ein Gemeinmann den Hirten um den Weideloohn für ein Stück Vieh betrügen wollte, und ein Stück

<sup>1)</sup> Die Brandenburg-Ansbach. Amtsordnung von 1608 gebietet im Titel VII Z. 2: „Unsere Amptsdienner sollen daran sein, daß die Gemein das gemein Einkommen fleißig zu Rhat halten, auch jährlich ordentliche Rechnungen darüber layten, damit das Geldt dem Dorff zum besten, zu Aufführung gemeiner Wege, Stege und anderer nothwendigen gemeinnützigen Sachen wol angelegt und nicht, wie bishero von vielen Orten geklagt worden, alles vertrunken, sondern, da was übrig, gewissen Leuten umb Verzinzung auff genugsame Verficherung hingeliehen werde.“

verfchwieg, wenn das Vieh „angefchnitten“ wurde. Dann war das verfchwiegene Stück der Gemeinde verfallen und wurde vertrunken, d. h. man trank folange, bis der Preis, den der Schuldige zur Löfung feines Viehes bezahlen mußte, erreicht war. Es kam daraus viel Hader und Streit. In Obersteinach vertrank die Gemeinde 1565 dem Balthafar Korbmann, der 2 Stück Vieh verfchwiegen, 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., als er diefe nicht bezahlte, noch 3 fl. Jetzt wandte fich Korbmann an feinen Lehenherrn Conz von Vellberg, der mit 100 Mann ins Dorf fiel und den Steinachern 7 fl. vertrank. Darüber wurde Ganerbentag gehalten. Korbmann mußte die 7 fl. Zeche der Vellberger und 1 fl. an der Zeche der Bauern bezahlen, die Gemeinde das übrige. Ähnliche Scenen fetzt die G.O. von Gaggstatt voraus.

Was die G.O. von Ofenbach 1491 noch befonders hervorhebt, daß der von der Gemeinde Gebüßte felbst mitzehren mußte, widrigenfalls er noch einmal gebüßt wurde, fcheint allgemeine Voraussetzung gewesen zu fein. Die Forderung will offenbar den Gebüßten nötigen, beim Wein alle Empfindlichkeit und Gehäßigkeit wegen der Strafe zu vergeffen und zu beweifen, daß er gegen die Gemeinde oder einen Einzelnen, der feine Verfchuldung zur Anzeige gebracht, keinen Groll hege.

Das Vertrinken wurde ab und zu zu einer wahren Manie. Man ging mit Eifer darauf aus, „fich gegenfeitig vertrinken zu können“, woraus oft eine die ganze Gemeinde zerrüttende Zwietracht entftand, fo in Triensbach und Gaggstatt. War eine Gemeinde einmal im Zug, auf Gemeindefoften zu trinken, dann ließ fich schwer die Grenze innehalten, welche der Gemeindefbeutel vorfchrieb. Man trank und machte für die Gemeinde Wirtshausfchulden. So klagt 1611 die G.O. die Gemeinde Gaggstatt an, daß fie „alles glatt durch die Gurgel jagen, verfchwelgen und verkaufen“, fo daß fich bei Berechnung von Einnahme und Ausgabe 300 fl., die fie verthan hatten, als Schulden fanden. Gegen derartige Schulden kannten die Herrfchaften keine Nachficht, fie durften nicht aus der Gemeindefkaffe bezahlt, fondern mußten auf die Bürger umgelegt werden. Solche Erfahrungen beftimmten die Herrfchaften, fo auch z. B. die Ganerben von Gaggstatt, auf ordentliche Führung der Gemeindefrechnung zu dringen. Die ordnungsmäßige Rechnungsführung war einer der wundesten Punkte in der Selbstverwaltung der Gemeinden. Wurde doch noch in einer Gemeinde, welche die Herrfchaften hatte, die Gemeindefrechnung zu Anfang des 19. Jahrhunderts in folgender summarifcher Weife abgemacht: Man fchrieb Einnahmen und Ausgaben auf die Schiefertafel des Wirtstifches. Jeder Bürger hatte dann das Recht, fie anzufehen. Dann, fo erzählen wenigstens die Alten, fpukte der Gemeindefpflieger auf den Tifch und wifchte die Rechnung aus, — die Rechnung war gefteht und revidiert!

Die G.O. von Ailringen verlangt, daß die Gemeindef- und Heiligenrechnung Poften für Poften vom Gericht geprüft, dann vor der Gemeinde auf dem Rathaus vorgelefen und dem Commenthur oder Überreuter vorgelegt und endlich dem neuen Rechner famt dem „Tryfor“ übergeben werde.

Von 1612 an wird der Gem. Gaggstatt und nacheinander auch anderen Gemeinden eine ordentliche Führung der Gemeindefrechnung aufgelegt. Überschüsse follten auf Zins angelegt werden. Nur 2 „gemeine Zechen“ wurden fortan erlaubt bei der Wahl der Dorfmeister und, wenn der Hirte „gedingt“ wurde (f. u.), und dabei jedesmal 12 fl. zu vertrinken gestattet. Ähnlich ist die Bestimmung in der G.O. Ruppertshofen. Die G.O. Mistlau (ein kleiner Weiler) gestattet, bei einem Tag Geschäft 1 fl., bei einem halben <sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. zu vertrinken. Die von Amrichshausen verbietet das Vertrinken ohne Erlaubnis der „Herrfchaft“, die gerne ab und zugeben wollte je nach ihrer Laune.

Die Zeche soll womöglich beim Wirt im Ort gehalten werden, außer wenn derselbe keinen Wein hätte, dann darf die Gemeinde auch an einen andern Ort gehen, Gaggft. „So ein Gemeind Buß und Frevel will vertrinken, soll ein jeder Gemeinmann mitgehen und mittrinken. Doch so einer oder mehrere von der Gemeinde zu ihren Geschäften gehen wollten, sie hätten gleichviel oder wenig „vom Vorteil getrunken“, die mögen, „wo und ehe der Vorteil ein Ende nimbt“, von dem Bürgermeister um Erlaubniß nachsuchen. Was nun die Gemeind über dem Urtheil deselben Tags (den Betrag der angefallenen Bußen) vertrinken (sic), das sollen die, so daran trinken, ohne deren Schaden, die mit Erlaubniß wären hinweggegangen, ausrichten und bezahlen, Gaggft. Beim „Hirtenweinkauf“ d. h. bei „Weinkauftrinken“, wenn das Hirtenamt vergeben wurde, durften auch die Weiber mittrinken, Ruppertsh.; über Weinkauf s. u. In Steinach war es Sitte, daß bei der Rechnungsabhör sämtliche Familien zur Zeche erschienen. Auch gute Freunde aus der Nachbarschaft konnten zugelassen werden. „So eine gemeine Zehrung beschiebt und einer einen guten Freund will verehren, der soll es in der Stuben und mit Bewilligung der Gemeind thun, wo nit, soll er um funfzehn Pfennig Buß verfallen sein. Alkertsh.

Neben Wein waren auch Wecken zechfrei. Doch war verboten, davon nit nach Hause zu nehmen oder nach Hause zu schicken. „Wenn die Gemeinde zum Wein mit einander geht und einer oder eine Weck abträgt, Buße 3 Pfd.“ Azenrod. Bei der Dunkenrother Kirchweih, d. h. wenn das Unterholz im Wald auf der Stelle des ehemaligen Weilers Dunkenroth verteilt und die Rechnung publiziert wurde, bekam jedes Kind von der Mutterbrust bis zum größten in der Schule für 1 x Weck. Die Austeilung geschah 2 Jahre in Adolzhausen, im dritten in Herbsthausen, W. F. 1850, 49, 51.

Auch bei der Vereinigung der Gemeine zum Wein erläßt der Ortsvorsteher das Friedensgebot. „Wenn eine Gemein zum Wein gehet und der Schultheiß die Gemein verbietet, soll keiner keinen Eckel oder Hader ausüben bei Straf 1 fl.“ Nesselb.

Einesteils, um den Frieden besser zu wahren und allen Anlaß zu Streit zu meiden, der beim Wein noch leichter auszubrechen und größere Dimensionen anzunehmen droht, als sonst, andernteils um eine ruhige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten zu sichern, wird verboten, Anliegen, Anträge, Fragen etc. in Gemeindeangelegenheiten beim Wein vor die Gemeinde zu bringen. „Wenn eine Gemein bei einander versammelt und Wein uffgesetzt ist, soll Niemand keine Frag mehr thun bei Straf 15 s.“ Raboldsh. u. a.

Über den Frieden bei diesen der heitern Gefelligkeit gewidmeten Zusammenkünften sagt die altertümliche G.O. von Alkertshausen:

Wenn ein Gemeind ein Zehrung mit einander hat, soll jeder von dannen bis in sein Haus Fried und Geleit haben. Würde aber einer bei der gemeinen Zech oder am Weg bis anheim sich unfriedlich erzeigen, mit Gotteslästerung, Hadern, Lügenstrafen, Balgen oder Schlagen ein Hader anfieng, (sic), der soll uffs erste Warnen 15 s, uffs andre Warnen 5 Schill. 3 Pfd., zum dritten Warnen 10 Pfund verfallen sein, doch in den und andere Sachen allen der Herrschaft an ihren Bußen nichts benommen (sein) und da dergleichen von einer Gemeind bestraft und der Herrschaft nit angezeigt wird, sollen die ganz Gemeind in der Herrschaft Straf verfallen sein.

### III. Gemeindeämter.

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind im 16. und 17. Jahrhundert Dorfmeister, Bürgermeister, Bauermeister, Viertelsmeister, Hirtenmeister, Heiligenpfleger, Steiner oder Siebener, auch vereinzelt Schieder genannt, Feuerbefehrer oder

Holzmeister, Baubefichtiger, in größeren Gemeinden auch Brot- und Fleischbeschauer, Mesner, Hirte und Flurer. Das Schultheißenamt ist ursprünglich kein Gemeindeamt, Schultheißen werden nicht von der Gemeinde gewählt, W. F. 8, 480, sondern von der Herrschaft für größere Gemeindeverbände als Diener der Herrschaft mit Aufsichtsrecht über die Gemeindeorgane eingesetzt, l. c. S. 481. In dem ehemaligen ansbachischen Gebiet ist der Titel Bauermeister für Dorfmeister oder Bürgermeister heute noch gebräuchlich, im hohenlohischen Gebiet ist der Name Dorfmeister in den älteren G.O. für Bürgermeister zu finden, welcher letzterer Titel den ersteren allmählich vollständig verdrängte. Die Dorfmeister sind die Leiter der Gemeinde, verhängen die Dorfbußen, verwalten die Einkünfte der Gemeinde, über welche sie die Rechnung ablegen, leiten in erster Linie die Gemeindeversammlungen. Eine Teilung in die verschiedenen Geschäftszweige findet nicht statt, sondern alle Geschäfte werden kollegialisch von ihnen behandelt.

In den kleineren Gemeinden, wie z. B. Steinbach a. d. Jagst wurden alle Gemeindeämter im Amt der beiden Bauermeister vereinigt. Sie waren z. B. zugleich Steiner und Feuerbefehrer.

Gewöhnlich gab es der Dorfmeister oder Bürgermeister zwei. Hatte aber ein Ort mehrere Herrschaften, so bestellte man auch mehr Dorfmeister, so in Triensbach drei, in Jagstheim vier, welche deshalb auch Vierer heißen, wobei man darauf sah, daß je einer aus den Unterthanen der 4 Herrschaften genommen wurde. Die G.O. von Steinbach a. d. J. begnügt sich noch mit der Forderung, daß die 2 Bauermeister aus den Unterthanen von 2 Dorfherrschaften, welche in der Gemeinde das Recht hatten zu gebieten, genommen werden.

Wo ein Schultheiß ist, stehen die Dorfmeister unter ihm. Die G.O. von Ailringen, Belsenberg und Crispenhofen, wo Schultheißen waren, setzen als Dorfobrigkeit voraus Schultheiß und Gericht, wofür die G.O. von Belsenberg auch den terminus: „die verordneten Zwölf“ gebraucht. Es ist dies Kollegium lebenslänglich, Belsenberg. Sie ordnen und beschließen, was sonst durch die Gemeinde bewerkstelligt wurde. Bei wichtigen Fällen werden noch 4 von der Gemeinde von ihnen dazu erfordert. So in Crispenhofen 1576 beim Beschluß über die Höhe der Accise bei Käufen. (Zwölfer auch in Edelfingen, W. F. 4, 91.) Die Finanzen der Gemeinden werden in Belsenberg wie in Künzelsau von fog. Baumeistern verwaltet, Belf. G.O.

Viertelsmeister kennt nur die G.O. von Billingsbach ohne über ihre Amtsthätigkeit sich auszusprechen.

Bürgermeister und Heiligenpfleger sollen durch das ganze Gericht und nicht den Schultheiß allein, auch nicht aus Gunst, sondern nach ihren Qualitäten erwählt werden. Ailr.

Auffallend ist, daß in einigen Gemeinden Heiligenpfleger und Mesner ohne Zuziehung des Pfarrers gewählt wurden, so in Lendfiedel und Honhardt, an welcher letzterem Ort trotz heftiger Kämpfe der Pfarrer bei der Abhör der Heiligenrechnung höchstens als Schweiger und Schreiber zugelassen wurde. Der Mesner mußte alljährlich den Kirchenschlüssel bei der Gemeindeerneuerung auf den Tisch legen und aufs neue um den Dienst bitten. Erst wenn er wiedergewählt war, durfte er den Schlüssel wieder zu sich nehmen, Honhardt und sonst. Jemehr aus dem Mesneramt das Lehramt herauswuchs, umfomehr wurde die jährliche Wiederwahl unpraktisch. Die Hirtenmeister als Vorgesetzte des Hirten hatten über treue Verwaltung des Hirtenamts sowie Wahrung der Rechte und Einkünfte des Hirten (Hirtenpfründe) zu wachen. Da dieses Amt für den Hirten von großer Bedeutung war, räumen die G.O. dem Hirten, der sonst kein Recht in der Ge-



meinde hat, eine Beteiligung an der Wahl der Hirtenmeister ein. Nach der G.O. von Honhardt darf der Hirte selbst sich einen Mann aus der Gemeinde wählen, der seine Anliegen vor die Gemeinde bringt und vertritt. Die Weinorte haben auch ein Schrotamt, s. u.

Die Gemeindeämter werden in der Regel durch Wahl, das der Steiner durch Kooptation übertragen.

Meist werden die Gemeindeämter auf ein Jahr verliehen, auch das der Steiner. Nur in Honhardt ist dieses letztere Amt lebenslänglich. Beim Abgang von einem sollen die andern einen weitem dazuwählen. Sonst tritt jedes Jahr eine Anzahl Steiner ab, in Triensbach je 2, in Gaggtatt von 5 einer. Die bleibenden ergänzen meist ihr Kollegium durch Kooptation, Gaggt. In Ingersheim wählen die im Amt gebliebenen Siebener jedes Jahr einen für die drei austretenden, die Gemeinde den zweiten und die beiden neu gewählten den dritten. Können sich die zwei über den dritten nicht einigen, so geht das Wahlrecht für den dritten an die Gemeinde über. In Triensbach wird das Steinerkollegium auch durch Gemeindevwahl ergänzt.

Die Neubefetzung der Ämter ist „die Gemeindeerneuerung“. Dieselbe findet gewöhnlich in der Zeit der „12 Nächte“ zwischen Weihnachten und Epiphaniën, in der Regel am Tag nach Weihnachten oder Neujahr (in Franken rechnete man früher das Neujahr von Weihnachten), Lendfiedel; am Feiertag Joh. Evangel. 27. Dezember (Eichenau), den Tag nach Neujahr, es sei denn Sonn-, Feier- oder Bußtag, Hermuth; „uf den heil. Dreikönigstag“ 6. Januar (Alkertshaufen) statt. In Honhardt fand die Neubefetzung der Ämter an Georgii, der Amtsantritt der Neugewählten an Philippi und Jakobi (1. Mai) statt.

Gemeindeämter darf man nicht ablehnen. „Welcher erwält wurd von einer Gemeind, es wäre zu was Sach es wöllt, und solches nit thun wollt, so wäre er des zu büßen mit 15 Pfd. und folgends dennoch thun.“ Wachb. W. F. 1852, 93. Die Bürgermeister werden zwar gewählt, doch soll das Amt unter der Gemeinde „zechentweis“, d. h. der Reihe nach umgehen, Alkertsh. Das setzen auch die G.O. von Bächlingen, O.-Regenbach und Raboldshaufen voraus. Kommt die Reihe an eine Witwe, so soll der nächste Nachbar nach ihr zum Bürgermeister gesetzt werden, die Witfrau aber der Gemeinde 15 x. erlegen.

Stirbt ein Bürgermeister, so muß der nächste Nachbar das Amt bis zum Jahreschluß weiter führen, O.-Regenb. Hat einer besondere Ursache, etwa wegen besonderer Familienverhältnisse für das nächste Jahr das Bürgermeisterramt abzulehnen, so hat er der Gemeinde binnen 14 Tagen 1 fl. zu bezahlen und das Jahr darauf das Amt zu übernehmen, Bächl. In Raboldshaufen soll der abtretende Bürgermeister das folgende Jahr Hirtenmeister werden.

Das Amt eines Gerichtsmannes konnte, ja mußte abgelehnt werden, wenn ein Blutsfreund schon im Gerichte saß, Edellingen W. F. 4, 91: Wenn ein neuer Richter an die Stelle eines des lebenslänglichen Richter gesetzt wurde (Belf.), hatte der neugewählte den andern zum Amtsantritt 2 Viertel Wein zu geben. Die Gemeindediener geloben der Gemeinde, ihr Amt treu zu verwalten, wie sie es gegen die Herrschaft verantworten können, teilweise auch der Herrschaft selbst, so die Steiner in Honhardt, welche einen Eid leisten müssen, da ihr Amt schwer kontrollierbar war. Den Dorf- oder Bürgermeistern wird Unparteilichkeit und strenge Gerechtigkeit ans Herz gelegt. „Wenn ein Bürgermeister bei ein oder anderm seiner guten Freund durch die Finger sehen wollte, der soll mit doppelter Strafe angesehen werden,“ Bächl. „Wenn die Dorfmeister etwas vor die Gemeinde bringen

sollen und verschweigen oder vergeffen etwas in der Umfrag, desgleichen wenn man ihnen von wegen nöthiger fürfallenden Geschäften zur Gemeind zu läuten befohlen und thuns nicht, sollen sie der Gemeind zur Straf verrechnen 1 Pfd. Außerhalb ihres Amtes läßt man sie bei gemeinen Dorfbußen, wie ein ander, so Iträflich sein, bleiben, U.-Regenb. An eine Enthebung vom Amt denkt keine einzige G.O., ein günstiges Zeugnis für den ruhigen, zuverlässigen Charakter der damaligen Gemeinden Frankens.

Gehalt empfängt der Dorfmeister nicht. Über die Belohnung des Steineramts s. unten. Die übrigen Gemeindediener haben ihren Gehalt oder Lohn, wie Heiligenpfleger, Mesner, Hirte, Flurer, Schröter.

Für Rechnungsstellung erhält der Bürgermeister und Heiligenpfleger als Ersatz einer Mahlzeit 10 x., für Rechnungsablage  $\frac{1}{2}$  fl., der Schulmeister aber wohl für das Schreiben der Rechnung eine besondere Belohnung, Ailr.

Diäten gab es nicht, sondern nur Ersatz für Verköstigung. Wer nach der G.O. von Jagstheim im Auftrag der Gemeinde nach auswärts gehen muß, darf 1 Maß Wein vertrinken. (Die G.O. von Amrichshausen giebt für den Gang nach Jagstberg noch 1 Paar Wecken dazu.) Für den Weg nach Crailsheim, Vellberg, Dinkelsbühl bekommt er 12  $\text{fl.}$  Muß er über Nacht bleiben, so hat er einen Schein mitzubringen, daß es notwendig war, und erhält dann billige Zehrung. Für den Weg nach Langenburg zur Herrschaft oder sonst eine halbe Meile Wegs gewähren die G.O. von O.-Regenbach, Raboldsh. Billingsbach 1 Maß Wein und 1 x. Brot, Doch soll man dabei „keine Zehrung bei den Wirthen anmachen“ lassen, sondern die Bürgermeister sollen den Boten das Geld mitgeben, Rab., aber auch, „aus was Urfachen es geschehen, eigentlich“ aufschreiben, Billingsb.

#### IV. Das Gemeindegut.

Für den Begriff des fränkischen Gemeindebürgerrechts ist das konstitutive Moment der Anteil am Genuß des Gemeindeguts. Es geht dies soweit, daß dieser Anteil im Volksmund schlechthin das Gemeinrecht heißt, z. B. der Wölfesbauernhof hat ein ganzes, des Stoffels Haus ein halbes Gemeinrecht, Bächl.

Das Gemeindegut besteht in erster Linie aus der gemeinen Weide samt dem Recht, das die Gemeinde auch auf das Feld des einzelnen Bürgers besitzt, in zweiter Linie aus dem Gemeinewald, weiterhin in sonstigem Grund und Boden inner- und außerhalb des Ortsetters, in Bäumen, welche der Gemeinde gehören, in Utenfilien. Betrachten wir erstlich die Weide, welche bei den früher noch mehr als heutzutage rein auf Feldbau und Viehzucht angewiesenen Gemeinden Frankens den wertvollsten Besitz der Gemeinde bildete. Die Gemeineweide heißt der Gemeinewasen. Die G.O. sind bestrebt, denselben in seinem ganzen Bestand zu erhalten. Es wird darum verboten, denselben durch Fahren zu verderben. Ein Fremder, der sich darüber betreten läßt, wird um 1 fl. bestraft, doch hat die Gemeinde noch auf Weiteres zu erkennen das Recht, wenn es bei feuchtem Wetter oder mit geladenem Wagen geschieht, Nesselb. G.O. Der Gemeinewasen ist ausschließlich der gemeinen Weide vorbehalten. „Wer nach U. Frauen Kleybeltag (25. März) von der Gemeinde oder auch ein fremder Schäfer auf dem gemeinen Wasen weidet, es sei mit Vieh oder Schafen, ist der Gemeinde um  $3\frac{1}{2}$  Pfd. verfallen, Lindlein Großbärnw.

Die gemeine Weide wird von der Gemeinde für Pferde, Hornvieh oder für Schafe benützt. Wie viele Stücke Vieh jeder Bürger „unter den gemeinen Hirten schlagen darf“, ist in den meisten G.O. unbestimmt gelassen, da sich die

Zahl derselben nach dem seit Jahrhunderten unveränderten Umfang der Güter selbst ergab.

Nur die G.O. von Jagstheim sagt, Jagstheim habe schöne Weide, besonders an Herbstwiesen und gutes Futter. Es sei deshalb vor Jahr erlaubt worden, daß jeder, soviel er möge, Pferde und Ochsen halte. Mancher habe 6, 8, 10 Häupter gehalten. Nun seien die Wege enge und deswegen bei der Menge von Pferden und Ochsen öfters Schaden geschehen. Daher wurde 1533 beschloffen, daß jeder Bürger nur 4—5 Häupter unter den Hirten schlagen dürfe, daheim könne er halten, so viel er wolle. War sonst für die Gemeindebürger die Zahl des Weideviehs nicht bestimmt festgestellt, so ist sie dagegen für die Hausgenossen beschränkt. In Honhardt sind ihnen 3 Stücke, sonst meist 2 Stücke gestattet. Die Gaggstatter G.O. unterscheidet 1. Hausgenossen, welche ihr Gut verkauft und in G. wohnhaft geblieben und dabei in G. geboren und erzogen sind, oder welche eine Gaggstatterin zum Weib haben, sie dürfen 2 Stück Vieh halten; 2. solche, welche um Gaggstatt geboren und also landkundig sind, ein Stück; 3. welche aber ganz fremd und unkundig, dürfen kein Vieh halten, sondern müssen sich ihrer Hantierung oder ihrer Hand Brot nähren oder sollen hinwegziehen. Weidvieh oder Bestandvieh zu halten, ist verboten, Steinbach a. d. J. Triensb. Bei den Schafen wird genau unterschieden zwischen ganzem und halbem Gemeinrecht, zwischen Bauern, Köblern oder Söldnern und Hausgenossen. Das ganze Gemeinrecht darf 6, in Gaggstatt, Unterregenbach und anderen Gemeinden mit größerer Weide 8, das halbe 3—4 Schafe halten. Billingsbach gestattet den Bauern 6, den Köblern 5, den Hausgenossen 4 Schafe zu überwintern. In dem weidreichen Jagstheim darf jeder nach seinem Vermögen Schafe halten. 1592 gab es dort 674 Schafe. Will ein Bürger nicht 6 Schafe halten, so darf er sein Recht an einen andern abtreten, auch Bestandschafe aus fremden Orten annehmen, doch müssen letztere an Martini aus dem Ort, Dörrm.

Gegen Böcke und Ziegen sind die G.O. stark eingenommen. „Sintemal wissentlich, daß die Gaiß vor anderm Vieh schädlich, soll denjenigen so Wismad haben und des Vermögens für eine Gaiß eine Kuh zu halten, die Gaiß abzuschaffen im Namen gemeiner Herrschaft hiemit befohlen und auferlegt sein“, Edelf. W. F. 4, 97. Die Lendfiedler Dorf-O. setzt darauf 1 fl. Strafe. Ebenso Dörrm. Gaifen und Böcke können zur Mästung im Stall gehalten werden. Als im 30jährigen Krieg der Viehstand stark heruntergebracht war, mußten die G.O. auf den Notstand Rücksicht nehmen. Man gestattete zeitweilig, 2 Gaifen mit dem gemeinen Hirten zu treiben, U. Regb., wie das in den ärmeren Gemeinden der Weingegenden (Crispenhofen) schon bisher der Fall war. Wer aber eine Kuh hielt, darf nur eine Ziege halten, Bill. Von Martini bis Ostern aber soll das Ziegenvieh im Stall bleiben, Bill. Schweine kommen nur für das Geäckerich in Betracht, wenn Eicheln oder Bucheckern geraten sind. Es steht im Belieben der Gemeinde, solche durch die Schweine „auffretzen“ oder erst durch die Bürger auflesen und dann die Schweine ins Nachgeäckerich treiben zu lassen, O. Regb. Jedem Gemeinrecht gebührt gleiches Recht an dem Geäckerich. Doch gab es auch Gemeinden, die kein Recht an das Geäckerich hatten, weil es der Herrschaft vorbehalten war, so Triensbach. In Langenburg hatte die Herrschaft aus besonderer Vergünstigung das Geäckerich der Gemeinde überlassen. Meist kommen 2 Schweine auf das Gemeinrecht. Wer keine Schweine hält, darf sein Äckerrecht an einen andern verkaufen, Belf. Doch darf der, welcher ein solches fremdes Äckerrecht erwirbt, die 2 damit gemästeten Schweine nicht verkaufen, sondern muß sie in das Haus schlachten. Nur Armen, welche ein Schwein mit Benutzung von fremdem Äckerrecht einschlagen, ist der Verkauf gestattet, Belf. Für

die, welche beim Beginn des Geäckerriehs noch keine Schweine haben, ist eine Frist von 8 Tagen zum Einkauf von Schweinen vorbehalten, Belfb. Verboten ist, Eber oder Schweinsmütter auszutreiben, O. Regb. Die Schweine müssen verschnitten sein; wird ein Schwein auf der Weide „läuffenig“, so soll es zu Hause behalten werden. Sonst darf man Schweine nie frei laufen lassen, sondern muß ihnen in den „Fußstapfen“ folgen, Wachbach, W. F. 1852, 96.

Ein besonderer Teil der Weide ist für die Gänse bestimmt. Doch darf der Gänsehirt nach der Ernte auch in die Stupfeln fahren, aber erst wenn der gemeine Hirt darüber getrieben hat, Dörrm. Auf die Wiesen darf keine Gans bis nach Michaelis (früher Bartholomäi), „da es den Wiesen ein schädlich Thier ist,“ Jagstheim. Die Zahl der Gänse für das Gemeinderecht schwankt zwischen 6 (O. Regb. und die meisten G.O.), 8 (Dörrm.), 12 (Rupph.), 20 (Steinbach a. d. T.). Für Ortsfremde junge Gänse nachzuziehen, ist fast durchaus verboten. Die G.O. von U. Regb. gestattet denen, welche keine alten Gänse halten, so viele als eine Gans ausbrütet, für Fremde aufzuziehen. Es geschah dies um „halb“, d. h. die Hälfte der aufgezogenen Herde gehört dem Züchter, U. Regb. Eine humane Rücksicht gegen die Hausgenossen, welche nur geringen Genuß von der allgemeinen Weide hatten, zeigt die Bestimmung, Hausgenossen dürfen jede Woche einen Tag ins Gras gehen, Triensbach.

Neben der gemeinen Weide hat die Gemeinde auch ein gewisses, bestimmtes Anrecht auf das Feld der einzelnen Bürger zur Benützung für die Weide, so daß das Eigentumsrecht des Einzelnen wesentlich durch das Weiderecht der Gemeinde beschränkt erscheint. Den Genuß der Äcker und Wiesen, solange Frucht und Langfutter drauffteht, wird dem Besitzer nicht verkümmert. Daher darf weder Großvieh noch Schmalvieh auf Äcker und Wiesen, solange Garben oder Heu und Öhmd draufliegen, Eichenau.

Ist der Acker geschnitten, so hat der Besitzer zunächst bis zur Saat kein Recht auf ihn. Die Stupfeln darf er nicht mähen, dieweil er damit „dem gemeinen Vieh eigennütziger Weise die Nahrung vorm Maul abschneidet“. Strafe 1 fl., Triensb. Die Stupfelweide gehört zunächst 3 Tage (Belfb.). 8 Tage (Raboldsh.) dem gehörnten Vieh, dann dem Schmalvieh, Nesselb. und später den Gänsen, f. o.

Wo die Weide im Verhältnis zur Größe des Viehstandes zu klein ist, helfen die G.O. nach, indem sie einen Teil des Brachfelds, welches früher ganz unangebaut blieb und dann mit der gemeinen Herde befahren wurde, später mit Brachfrüchten bepflanzt wurde, wieder zur Weide ziehen. Nach der G.O. von Ruppertshofen muß der Mähner (Pferdehalter) jedes Jahr 1 Morgen, der Köbler  $\frac{1}{2}$  brach liegen lassen.

Wer Brachfeld anfät, muß dem Hirten einen Weg lassen, Eichen. Die Wiesennützung soll für den Besitzer gewöhnlich abschließen mit der Öhmderte. Doch werden unterschieden Herbstwiesen, von welchen kein Öhmd gemacht wird, sondern die zur Gemeineweide im Herbst dienen, und die also einmähdig sind, und Öhmdwiesen. Der Ganerbenrezeß von 1611 macht es der Gem. Gaggstatt zum Vorwurf, daß sie Herbstwiesen zu Öhmdwiesen machen und dadurch die gemeine Weide ringern. Bei den andern Wiesen ist meist festgesetzt, wann sie erst der Hirte und dann der Schäfer befahren darf. Meist ist der Termin für den Hirten Michaelis (29. Sept.), z. B. die Thalwiesen sollen vor Michaelis geräumt werden, die Ebenwiesen bis Burkhardi (11. Okt.) gehegt werden. Alkertsh. G.O. Die Kreuzwiesen in Gaggstatt wurden an Exaltatio Crucis (14. Sept.) dem Hirten geöffnet (daher Kreuzwiesen). Doch durfte jeder, der dort ein halbes Tagwerk an einem Stück hatte, es einhegen und so nach seiner Gelegenheit nützen. Für das thälerreiche

Belfenberg ist ein Turnus festgesetzt, nach welchem der Hirte der Reihe nach jedes Jahr die 4 Thäler befahren sollte. Um die Nährkraft der Wiesen für die allgemeine Benützung nicht zu schwächen, wird verboten, nach dem Öhmd noch Gras zu mähen, Edelf. W. F. 4, 106, oder wenigstens kein Afteröhmd zu machen, Belfb. u. a. Doch wird gestattet, „altes Kühgras“ nach Notdurft bis Michaelis zu holen, Eichen. cf. Edelf. W. F. 4, 106 Nr. 15 (aber nicht zu dörren).

Gegenüber der gemeinen Herde haben die Bauern mit ihren Pferden und Ochsen häufig ein Vorrecht. Z. B. die Bauern dürfen die Herbstwiesen 14 Tage im Voraus genießen, Pfiz. W. F. 1853, 65, Mistlau. In Eichenau haben die Bauern das Recht, in die große Wiese einen, in die Steg- und Büchene-Wiesen 3 Tag vor dem Hirten zu fahren. In Belfenberg sehen wir von zwei Seiten Versuche machen, das gemeine Weidrecht zu durchbrechen. Die Bauern, welche Dienstpferde halten mußten (d. h. der Herrschaft mit der Mähne dienten), trieben Pferde und Ochsen in die Wiesenthäler und fretzten das Gras ab, so daß der gemeinen Herde hinterher wenig mehr blieb, und zwar nicht bloß mit den zum Dienst nötigen Tieren, sondern mit allem Vieh. 1654 wurde nun bestimmt, daß sie alles übrige Vieh unter die gemeine Herde schlagen und nur mit den zum Dienst benötigten Tieren, aber nicht mehr vor, sondern nur neben dem Hirten die Weide selbständig benützen dürfen. Die Köbler aber trieben ihr Vieh (oder führten es am Strick) auf ihre eigenen Wiesen und schmälerten so das allgemeine Weidrecht, dem alle Wiesen unterlagen.

Hinter dem gehörnten Vieh folgen die Schafe im Genuß der Wiesen, welche für sie aber erst an Martini zugänglich werden. Als Endtermin für die Benützung der Wiesen durch die Schafe ist meist Mittfasten d. h. Mittwoch vor Lätare, Ness., Belfb., Crispenh. bestimmt. Da das aber ein zwischen 26. Februar und 1. April schwankender Tag ist und so in manchen Jahren der frische Trieb, welcher Mitte März bei günstigen Jahren sich zeigte, den Schafen preisgegeben war, nahm man lieber feste Tage, z. B. Edelf. G.O. St. Gertrudtag 17. März, Crispenhofen Mariä Verkündigung, 25. März (auch Pfiz., W. F. 1853, 65).

Ein weiterer wichtiger Besitz der Gemeinde ist der Wald. Wir betrachten ihn hier nach der Seite des Genußes, welchen der Bürger daraus bezieht, und behandeln Forstwirtschaft und Forstpolizei unten. Manche Gemeinde besitzt heute noch keinen oder nur unbedeutenden Wald, da der Wald der Herrschaft gehört, andererseits giebt es heute noch Gemeinden mit großem Waldareal. Es war Rechtsbrauch, daß jedem Bürger zu einem Neubau drei Hölzer gegeben wurden, in Amrichshausen nur eine eichene Schwelle und eine aspene Pfette. Die G.O. von Rupp. setzt hinzu: aber in 6 Jahren nur einmal. Und zwar sollte darin der Reiche wie der Arme gleich gehalten werden. Die G.O. von Alk. fordert deswegen einen Kerbzettel, wornach der ringste auf den meisten (der, welcher das wenigste, auf den, welcher am meisten empfangen) verglichen werden sollte. Doch mußte solches Bauholz binnen Jahresfrist verbaut werden, Alk. Daneben wurde auch Holz zum Hieb ausgeteilt, das aber „zu gebührender Zeit und Wedel“ gehauen werden sollte (Wedel-Mondfichel, dann Mondphase, endlich = Periode), Alk. Wer das Holz nicht auf bestimmte Zeit und Ziel haut und wegthut, dem soll keins mehr geschenkt werden. Raboldsh. Die Bürger von Jagstheim durften bis zu 4 Klafter aus dem Gemeindewald hauen. Auch sonst durfte der Bürger wirtschaftliche Bedürfnisse aus dem Gemeindewald befriedigen. Pflugholz darf jeder ungefragt, eine Langwied aber nur mit Wissen der Dorfmeister holen, Rupp. Verkauft wurden Windwerfen und Afterschläge, Rupp.

In Gemeinden, welche an einem der Flüsse liegen, bringt das Wasser häufig Holz mit, das niemand für sich selbst benützen durfte, sondern das der Gemeinde

gehörte. Welcher ein Holz, so „das Güß“ gebracht hat und der Gemeind nützlich sein mag, aufbauet oder einzeuchet vor dem 14. Tag, der soll in die Gemeind zu Straf erlegen 1 fl., U.-Regb. Bächl. (Güß-Hochwasser).

Eiferfüchtig wachen die G.O. über dem der Gemeinde zustehenden Grund und Boden in und außerhalb des Dorfes. Von der Allmand waren den einzelnen Gemeinderechten fog. Gemeindeteile und „gemeine Gärten“ für den Gemüsebau ausgeteilt. Es ist verboten, die Gemeinde zu überzäunen, Gaggft., also entweder seinen Zaun über die Marksteine auf Gemeindeboden zu setzen oder ein Stück Land, darauf die Gemeinde Hut und Trieb hat, einzuzäunen, Gaggft. Pfiz. W. F. 1853, 63. Wer aber Zaunrechts notdürftig wäre, also einen eingezäunten Platz bedarf und hat im Dorf keinen solchen, der soll vom Dorf hinauszäunen und außerhalb des Dorfs dann daselbe Zaunrecht d. h. denselben Schutz genießen, wie innerhalb desselben, W. F. 1853, 63. Bauholz und Steine dürfen nicht auf „die Gemeinde“ gelegt werden, Rab. Die G.O. von Rupp. gestattet bis zu 10 Klafter und 3 Bauhölzer auf die Gemeinde zu legen.

Bei Bauten auf der Gemeinde Boden mußte die Gemeinde die Einwilligung geben gegen Entgelt oder jährl. Gült. Miststätten auf der Gemeinde anzulegen, war nur gestattet, wenn der Nachbar nicht klagte, Rupp. Aber 2 Miststätten dieser Art waren strafbar, Triensb.

Bei Obsthäumen hatte die Gemeinde ebenso wie ein einzelner Mann ein Überhangsrecht anzusprechen, doch soll der dritte Teil des Überhangs allzeit wieder zum Stamm zurückgegeben werden, Ness. Die G.O. von Lendfiedel wahrt das Überhangsrecht der Gemeinde in der Weise, daß jeder seinen Baum, der auf die Gemeinde überhangt, schütteln darf, wann er will, aber dagegen gestatten muß, daß Gemeinsleute oder deren Gefinde, welche dazukommen, mit auflesen.

Feldbirnen auf der Gemeinde Grund und Boden, meist wilde, scheinen von großer Bedeutung für die Gemeinden gewesen zu sein. Sie finden sich sehr häufig erwähnt. In Belsenberg gehörten alle Obsthäume auf dem 1676 ausgegebenen Neugereut der Gemeinde. Die Birnen werden zu „Milch und Most“-Getränke gebraucht. (Birnen auf eines andern Gütern, die er zu Milch und Most zu gebrauchen willens, holen und entwenden — Strafe 1 fl., Belfb. G.O.). Ein Verkaufen des Obstertrags der Gemeinde scheint nie stattgefunden zu haben. Die Bürger durften denselben auflesen, auch die Hausgenossen durften einen Tag in der Woche in die Birnen gehen, Triensb. Aber verboten war, Birnen zu schütteln. Auch durfte man weder morgens, ehe der Hirte austrieb, noch abends, wenn er eingefahren, Birnen lesen. Zum Schutz des Privateigentums galt dieses Verbot auch für das Obst der einzelnen Bürger. In Honhardt war Ende des 16. Jahrh. das „Birenglöcklein“ eingeführt, bei dessen Klang alles aufs Feld strömte, um Obst aufzulesen.

Da Jagd und Fischrecht meist der Herrschaft zustand, so geben die G.O. nur wenig oder nichts hierauf bezügliches. Nur die G.O. von Jagstheim und Gaggstatt sagen, Fische und Krebse aus den gemeinen Bächen dürfen nicht außerhalb verkauft werden, man habe sie denn zuvor einer der Dorfherrschaften angeboten, worüber die Herrschaft einen Schein geben soll.

Wie hier die Absicht zu Tage tritt, die Nutzungen aus dem Wasser der Herrschaft vorzubehalten,<sup>1)</sup> so ist sonst das Bestreben der G.O., den Ertrag des Gemeindeguts in erster Linie den Bürgern zuzuwenden. Gabholz aus dem Gemeinde-

<sup>1)</sup> Ob in Erinnerung an das alte Regal?

wald darf nicht außerhalb des Orts verkauft werden, Gaggst., Triensb., Belf. Ebenfowenig darf Afteröhmd (Gaggst.) oder auch Futter von den Gemeindewiesen (O.-Regb.), Birnmofst vom Ertrag der Bäume in der Gemeinde (Gaggst.) u. a. nach auswärts verkauft werden.

Von Gerätschaften, welche die Gemeinde für den allgemeinen Gebrauch anschafft und der Bürger- oder Dorfmeister in Verwahrung hat, kennen die meisten ältern G.O. nur das Fruchtmaß (das Meß) Simri, Metze, Alk. Später kommt der Schlegel z. B. Pfiz. W. F. 1853, 63 (O. Regb. u. a.), und endlich auch die Leiter hinzu (Belf., Bächl.). Von einer öffentlichen Wage oder öffentlichen Löschgerätschaften ist nirgends eine Spur zu finden. Um die genannten Geräte stets für jeden Gemeindemann bereit zu haben, ist bei 15  $\text{x}$  Strafe allgemein in den G.O. verboten, dieselben über Nacht zu behalten. An Versuchen, dieser Strafe für Fahrlässigkeit zu entgehen, mochte es bei dem verschmitzten Völkchen nicht fehlen. Daher setzt die G.O. von Raboldsh. fest: So er es aber ins Bürgermeisters Haus heimlich einschleicht, darüber er erwischet oder man es sonst erfahren wird, derselbe folle zur Strafe erlegen 15  $\text{x}$ .

#### V. Sonstige Einnahmen der Gemeinde und ihre Lasten.

Von den Einnahmen der Gemeinde aus Dorfbußen ist oben die Rede gewesen. Strafgeld muß binnen 14 Tagen erlegt werden, sonst verdoppelt sich die Strafe. Der Bürgermeister, der die Buße nicht binnen 14 Tagen einfordert, hat gleiche Strafe zu bezahlen, O.-Regenb. Im Notfall steht der Gemeinde ein Pfändungsrecht zu, Raboldsh. Widersetzt sich einer der Pfändung, so soll die ganze Gemeinde hingehen und noch soviel nehmen (!). Löst er dieses Pfand nicht binnen 14 Tagen, so darf die Gemeinde damit nach Belieben verfahren, Amr. Ebenso muß Beutlohn, d. h. Pachtgeld an die Gemeinde pünktlich bezahlt werden. Welcher um die Gemeinde viel oder wenig beuten würde, der soll ein solches nach altem Brauch auf bestimmtes Ziel erlegen oder nach Verzögerung dessen am andern Tag um 15  $\text{x}$ . verfallen sein, so er aber sich damit 14 Tage verziehen sollte, soll er unnachlässig um 1 fl. gestraft werden, Rab. Auch in diesem Fall hat die Gemeinde ein Pfändungsrecht, Gaggst. Verpachtet werden z. B. Gemeindewiesen, O. Regb., verkauft wird Erde zur Besserung von Wiesen oder zum Bau von Häusern. Belfenberg besaß auch eine Laugengrube, welche nicht überbaut werden sollte.

Fremde Schäfer geben ein Weidgeld, Hachtel. W. F. 4, 107. Von direkten oder indirekten Gemeindesteuern ist nirgends etwas erwähnt. Die G.O. von Belfenberg kennt zwar ein Hundsgeld; dasselbe wird aber von der Gemeinde für die Herrschaft erhoben. Dieses Hundsgeld aber wird nicht als Steuer, sondern als Äquivalent für die Naturalverpflegung der Jagdhunde anzusehen sein, eine Last, die besonders den Müllern, aber auch den Pfarrern auferlegt war, cfr. W. Vierteljahrshefte 1880, 162.

Es ist bei der Naturalwirtschaft der Gemeinden begreiflich, daß sie keine Steuern bedurften. Was die Gemeinde zu arbeiten hat, wird von ihr selbst durch Frohnen unter Leitung des Bürgermeisters geleistet. Von Frohnen befreit nur der öffentliche Dienst in Kirche und Schule und etwa ein Trauerfall. Wenn von 2 Eheleuten eines stirbt, so ist der überlebende Teil für 6 Wochen alles Dienstes frei, Belf. Dagegen müssen mit den Gemeindsmännern sämtliche Hausgenossen, sie dürfen Vieh halten oder nicht, mitarbeiten, Gaggst. Wer abwesend ist, zahlt für jeden Tag 6  $\text{x}$ . Taglohn als Entschädigung, Nesselb. Wer zur gemeinen Arbeit niemand stellt oder säumig ist, zahlt 3 Pfd. Strafe, Ailr.

Die Arbeiten der Gemeinden beziehen sich meist auf Weg und Steg und auf des Dorfes Riegel und Zaun. Gebäulichkeiten besaß die Realgemeinde in Franken bis ins 19. Jahrhundert fast nirgends außer dem Hirtenhaus. Kirche und Schule mit Pfarrhaus stand entweder der Herrschaft oder der Stiftung zu, Rathäuser sind fast durchaus neuesten Datums. Hatte die Gemeinde die Kirchbaulast wie in Ailingen, so durfte der Bau nur mit 1 Viertel Wein und 2 Paar Wecken Weinkauf verakkordiert werden. Dagegen waren die meisten Dörfer mit einem Zaun (Bannzaun) und Thor oder Riegel umgeben, so Gerabronn, Nesselbach, Braunsbach, Pfizingen.

Galt es den durch Hieb stark gelichteten Gemeindewald wieder zu besetzen, so wurde von der Gemeinde beschlossen, daß jeder Bürger alljährlich eine bestimmte Anzahl von Bäumen im Wald zu pflanzen habe, der Hieb wurde beschränkt. Um den Baumsatz zu heben, verlangt die G.O. von Belsenberg von jedem neuen Bürger, daß er 2 Obstbäume auf der Gemeinde Grund und Boden setze. Was dort Recht war, war in andern fränkischen Gemeinden ungeschriebener Brauch, so in Bächlingen und Langenburg. Zu den Lasten der Gemeinde ist auch der Wachdienst der Einwohner am Sonntag im Kirchenort während des Gottesdienstes, in den einsamen Dörflein und Weilern während der Abwesenheit der Einwohner auf dem Kirchgang, sodann in gefährlicher Zeit bei Besorgnis vor Brandstiftern und Landstreichern oder auch während der Ernte, wenn die Dörfer verödet waren, zurechnen, worüber unten. Der Spieß, den der Wächter als Zeichen seines Dienstes trägt, wandert heute noch allsonntäglich in den fränkischen Orten von Haus zu Haus.

Fassen wir zusammen, was die beiden Kapitel vom Gemeindegut und den Gemeindelaften uns gezeigt, und nehmen wir auch dazu, was der Unterthan der Herrschaft an Zehnten, Sterbfall, Handlohn, Gülten und Steuern zu bezahlen hatte, so ist doch der Eindruck des Ganzen: das fränkische Volk genoß des gesicherten behaglichen Wohlstands einer bauerlichen Bevölkerung mit einer wohlgeordneten, auf freie Selbstverwaltung berechneten Verfassung.

## Zweite Abteilung.

### Die einzelnen Ordnungen für das Gemeindeleben.

#### 1. Feld.

Um die Gemeindegemarkung im ganzen, um die Güterstücke des Einzelnen in ihrem Umfang zu erhalten, war das Amt der Steiner oder Schieder, auch nach ihrer Zahl Siebener genannt (Lendfiedel u. a.) bestellt. Über ihre Wahl siehe Kap. III. Sie hatten des Jahres mindestens 2mal nach der Frühjahrs- und Herbstfaat den Umgang auf der Markung vorzunehmen, im Notfall auch nach dem Heumachen, Rnpertsh.

Die Gemeinde von Eichenau sollte alle 3 Jahre mit allen mindestens 12jährigen Söhnen einen Umgang über die Markung halten, alte „Steine, Lohe und sonstiges Gemärke“ genau besichtigen und <sup>1)</sup>, so eines abgekommen, dem Amt anzeigen. Neben Marksteinen gab es nämlich Lohzeichen, meistens Eichenbüfche, welche wagrecht gezogen wurden und besonders zur Bezeichnung der Markungsgrenze im Wald

<sup>1)</sup> Nach Art. XVII der markgr. brandenb.-ansbach. Ordnung vor die Schultheißen in dem Oberamt Creglingen v. J. 1757 (gedr. zu Onolzbach 47) „sollen die Schultheißen mit denen Feldschiedern oder Siebener, dann etlichen jungen Gemeindegemännern und erwachsenen Knaben wenigstens alle 3 Jahr mit denen Anstößern um die Markung gehen, damit man sowohl wegen solchen, als auch des Zehendens etc. Wissenschaft erlangen und desto ehender ohne Streit und in guter Richtigkeit mit denen Angränzenden leben könne.“



dienten. Umhauen der Lohzeichen wird mit 1 fl. Strafe gebüßt, Bächl. Die Schieder sollen die Steine nicht mehr an die „Lohe oder Untermarkung“, sondern ober- und unterhalb der Güter setzen, Dörrm. Für neuzusetzende oder zu ergänzende Steine erhalten die Schieder vom Güterbesitzer 2 Pfg. oder 1 Maß Wein, W. F. 1847, 37, Lendf. Wenn die Schieder die Wege besetzen müssen, erhalten sie eine Suppe, ein Stück Fleisch, Kraut und einen Trunk, in sonstigen Schiedfällen, die sie für die Gemeinde auszurichten haben, ein Viertel Wein und zwei oder einen Weck, darnach der Handel groß ist, Wachb. W. F. 1857, 97; die Kosten dafür wurden mit den Bußen der einzelnen Güterbesitzer, welche durch die Bürgermeister (Strafen für Überzäunen, Überackern meist 15 Pfg.) eingezogen wurden, bestritten; was etwa übrig blieb, fiel in die Gemeindekasse, die aber auch ein etwaiges Defizit decken mußte, Wachb. C. In ihrem Amt genossen die Schieder einen starken Schutz durch schwere Strafen für Injurien in ihrem Amt. Wer sie wegen ihres Steinens vorfänglich mit unleidlichen Schmähworten strafe, mußte z. B. in Lendfiedel nach altem Brauch ein Fuder Wein Tauber Eich und ein Back Weck (Bäcker = soviel der Bäcker auf einmal backen kann) unter die Linde bringen, so daß jedermann davon essen und trinken konnte. Jedem Steiner mußte er ein Paar Hofen Ländisch (druckf. Ländisch) Tuch und jeder Dorfherrschaft (Lendfiedel hatte deren 3) zehn Malter Haber geben, W. F. 1847, 37. Zur Schonung des gebauten Feldes war in Franken sehr häufiger Brauch, die Güter einzuzäunen. Die G.O. von Amrichshausen giebt dafür volle Freiheit (wer Zaunrecht notdürftig wäre, soll des Macht haben im Dorf oder außerhalb) aber die Störzel soll er auf sich wenden bei Strafe von 3 Pfd. Um aber dem Anlieger und dem Hirten zu offenen Zeiten die Zu- und Durchfahrt zu gestatten, mußte der Zaun Lücken haben, W. F. 4, 106. Diese Lücken waren durch das Herkommen genau bestimmt, sie waren „Erblicken“.

Einzelne G.O. haben darüber sehr eingehende Bestimmungen, sowie ein Verzeichnis der Erblücken, so die von Eichenau und Lendfiedel, welchen wir hier folgen. Erblücken<sup>1)</sup> müssen „zu offenen Zeiten“ dem Hirten geöffnet werden, d. h. wenn der Hirte das Recht hat, darüber zu fahren, s. oben Teil 1, Kap. IV. Um aber das unberechtigte Fahren über Güter zu verhindern, darf der Besitzer in die Lücke einen Stock setzen und eine „Flaude“ oder Lenader durchziehen, aber in solcher Höhe, daß der Hirte durchfahren kann. Der Hirte darf nicht immer und namentlich nicht bei feuchtem Wetter durch dieselbe Erblücke fahren, sondern muß wechseln. Lücken in den Wiesen und gegen den Winterflur darf man zumachen und „verheimen“, wenn die Felder „verboten“ sind, die gegen die Brache nicht. Zur Heu-, Ömd- und Fruchternte müssen die Lücken für die, welche ein Überfahrtsrecht haben, geöffnet werden, in der Heuernte vor Johannis (24. Juni). Doch muß jeder, der durch die Lücke gefahren, sie wieder schließen. Erblücken müssen 12' breit sein zur Durchfahrt, oder einen Axtweg (Weg mit der Achse) lassen, Rupp. Eich. Die G.O. von Eichenau unterscheidet von Überfahrtswegen Fuhrwege, Dungwege, Viehtrieb und Trieb für das Schmalvieh, sowie einen Todtenweg von Eichenau und Weckelweiler nach Lendfiedel für Leichenzüge über einzelne Güter. Die gemeinen Gärten müssen verheimt werden, O.R. Wer seinen Krautgarten bessern will (düngen, Erde und Mergel zuführen), muß es 3 Wochen vor Georgii thun, und immer in einem Geleise bleiben, O.Regb.

Neue Wege über Güter machen ist bei 15 kr. Strafe verboten, Ness. O.Regb.

<sup>1)</sup> Über „Erblicken“ handelt Hofrat K. W. Schnitzlein in seinen *Selecta Monbergens.* Tl. 4 S. 61 unter Mitteilung zweier Luckenbriefe vom Orte Mainheim v. 1531 und 1722.

Reiten oder Fahren über Güter, Nesselb. Brachäcker (Bill.) wird mit 30 kr. bestraft. Beim Gehen oder Reiten und Fahren über Güter muß der Straffällige für den ersten Anlauf 15 Pfg., für Schaden 5 Schill. = 3 Pfd, oder auch höhere Strafe bei herrschaftlicher Erkenntnis bezahlen, Alkertsh. Fremde Fuhrleute und Schäfer aber zahlen 1 fl. Strafe und dazu Schadenersatz, Alkertsh. Auch sind die verbotenen Wege meist genau verzeichnet, Raboldsb. Wer einen nicht anzeigt, der verbotene Wege geht oder reitet, zahlt doppelte Strafe, Hachtel W. F. 4,106.

Wer zu seinen Gütern über eines Andern Acker oder Wiesen fahren muß, der soll in der Heu- oder Fruchternte einen Weg schneiden oder mähen dürfen auf seines Nachbars Gut, wenn die Frucht zeitig ist, Amr.

Zum Schutz des Feldertrags wird der Flurer alljährlich von den Dorfmeistern bestellt oder von der Gemeinde selbst, Gaggst. Derselbe muß den Dorfmeistern geloben, der Gemeinde, dem Reichen und Armen treu und gewähr zu sein, Gaggst. Findet sich für das dem öffentlichen Odium leicht unterworfenen Amt kein Freiwilliger, so sollen die einzelnen Bürger selbst fluren- und „zehentweis“ hüten, Gagg. Des Flurers Lohn wird auf die Sagwerke Wiesen und die Morgen der Getreideäcker ausgeschlagen, auch gehören ihm die angefallenen Bußen, Gaggst. Der Flurer muß die Rügbaran anschreien (Billingsb.), von Fremden, welche er nicht kennt, darf er nicht ablassen, bis sie die Rüge erlegt haben, Bill. Rab. Fluchen, Schwören, Schmähen gegen den Flurer wird mit 15 kr. gebüßt. Wer gegen seine Rüge Einwendung zu machen hat, muß es vor den verordneten Siebenern thun, Bill. Rab. Für Schaden, der geschehen, ohne daß der Flurer den Urfacher zur Rüge gebracht, muß derselbe doppelte Buße zahlen, Gaggst. Weitere Bestimmungen zum Schutz der Saat und der Felder sind besonders in den jüngeren G.O. zu treffen. Tauben müssen in der Frühjahr- und Herbstfaat 4 Wochen, in der Leinfaat 40 Tage eingesperrt werden, Belfb. Grafen im Samenfeld, Belfb., überhaupt zum Schaden grafen, ist straffällig, und Lindlein, „wenns einer siehet“, 15 Pfg., in O.Regb. und Nesselb. 15 Pf., wird aber noch bei Amt angezeigt. Auch Wenden im Samenfeld nach Michaelis, wenn der Samen aufgegangen, ist verboten ( $\frac{1}{2}$  Ort, Belfb.). Für jedes Stück Vieh, Pferd, Kuh, Kalb, Gaiße oder Zicklein, Gänse (deren 3 eine Herde sind), welche auf Äckern und Wiesen Schaden thun, erhält der „Rüger“, also der, welcher die Anzeige macht, 3 Pfg. (das ganze Jahr bis Martini), Crispenhofen. Besonders streng sind die G.O. gegen die Gänse. Milde ist noch die Bestimmung der G.O. von Alkertsh. Jede Herde Gänse (3 Stück) zahlt 15 Pfg. Strafe, wenn sie Schaden läuft, ebenso Wachb. W. F. 1852, 96. Strenger ist die Pfitzinger G.O., welche mit Humor erlaubt, eine Herde Gänse, die Schaden läuft, ins Wirtshaus zu treiben und den nächsten, den man unterwegs trifft, mitzunehmen und dann für jede Gans 6 Pfg. zu vertrinken, W. F. 1853, 66. Sonst galt der alte Grundsatz: Gänse bezahlen mit dem Kopf, l. c. S. 791, besonders wenn der Gänsehirt aus Fahrlässigkeit eine Gans Schaden laufen ließ, durfte sie jedermann totschlagen, der Hirte aber mußte dem Besitzer Schadenersatz leisten, Nesselb. Rab. Das „Ähren“, Ährenlesen ist erst gestattet, wenn die Garben geladen sind, aber nicht, solange Garben oder Sammaten (das nebeneinander gelegte „gesammelte“ Korn) auf dem Acker liegen, W. F. 4, 107 Hacht. u. a.

(Fortsetzung folgt.)

## Sülchgauer Altertumsverein.

**Berichte über die im Auftrage des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Königen am Neckar.**

Von E. v. Kallee, Generalmajor a. D.

### 1. Das Römerkastell auf der „Altstadt“ bei Rottenburg a./N. nach den letzten Ausgrabungen.

Über die allgemeine strategische Lage des Punktes Rottenburg, sowie die spezielle taktische des Kastellplatzes habe ich mich umständlich in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst (Jahrgang 1884 S. 338 u. f.) ausgesprochen. Seit jener Zeit sind die Ausgrabungen zu gelegener Zeit fortgesetzt worden und haben in Beziehung auf die Einzelheiten des Kastells manches Bemerkenswerte zu Tage gefördert, worüber im nachstehenden Bericht erstattet wird.

Bevor ich jedoch auf diese Einzelheiten näher eingehe, mögen einige Bemerkungen hier eine Stelle finden, welche eben für die Verhältnisse des Rottenburger Kastells von Wert sein dürften.

Für die Zeit Trajans, in welche die Erbauung unseres Kastells zu setzen sein wird, giebt der Gromaticer Julius Hyginus in seiner Schrift über das Schlagen der Lager bei weitem die meiste und detaillierteste Auskunft. Er war ein Zeitgenosse Trajans und Hadrians und kannte die Sache aus eigener Praxis. Da die Schrift, wie ich glaube, weniger bekannt, so setze ich den auf unsern Gegenstand Bezug habenden Passus nach einer alten von einem preussischen Offizier auf Veranlassung des Obersten Guichard (von Friedrich dem Großen Quintus Icilius getauft, wenn die hierüber bestehende hübsche Anekdote historischen Grund hat) gefertigten Übersetzung, hier bei. Der den Schluß der Abhandlung bildende Passus lautet wörtlich:

„Was die Wahl der Lagerplätze belanget, so ist zu merken, daß derjenige vor den besten anzusehen sei, der sich vom Felde gemächlich erhebet: in solchem wird das dekumanische Thor an den höchsten Ort gestellt und dadurch eine freie Aussicht in die umliegende Gegend befördert. Der prätorianische Eingang ist allemal gegen den Feind gerichtet. Den zweiten Rang in der Güte haben diejenigen Lager, so in Ebenen liegen, den dritten eignet man denen zu, die auf einem Hügel stehen, sowie diejenigen den vierten behaupten, welche auf einem hohen Berge genommen werden und endlich giebt man den fünften denen, die durchaus an dem Ort, wo sie sich befinden, haben angelegt werden müssen. Man nennet sie auch daher notwendige.“

Zu dieser letzten Sorte von Lagerstellen gehörte offenbar die des Kastells von Sumlocenne, weil das Werk da angelegt werden mußte, wo die von Rottweil nach Cannstatt in allgemein gerader Richtung geführte Hauptoperationslinie den Neckar schneidet. Von den in der Nähe dieses Schnittpunktes befindlichen Oertlichkeiten ist die von den Römern gewählte weitaus die günstigste; nur war es nicht möglich, auf ihr ein regelrechtes Kastell von der für notwendig erkannten räumlichen Ausdehnung zu erbauen: daher die unregelmäßige Form. Hygin fährt nun weiter fort:

„Vornehmlich muß man allemal sorgfältig darauf denken, daß kein „Zugang in die Flanken des Lagers offen stehe; daß in allen Stellungen „fließendes oder Quellwasser vorhanden sei, und daß letztlich die gefährlichen „Gegenden, so die Alten Novercä <sup>1)</sup> geheißen, auf alle Art vermieden werden. Es „darf daher keine Höhe das Lager kommandieren (dominieren), daraus der Feind „es überfallen oder davon (von welcher aus) er sehen könne, was darinnen „vorgehet. Es darf kein den Feind deckender Wald, keine Gräben, Gründe „oder Thäler nahe liegen, darinnen er verborgen sich ans Lager schleichen „könnte, und es darf dieses ebensowenig bei jählingem Austritt eines Flusses „überfchwemmt werden können.“

Man sieht, die von Hygin vor 1800 Jahren gegebenen Vorschriften könnten verboten in jedes moderne Lagerreglement aufgenommen werden. In meiner oben zitierten Abhandlung habe ich darauf hingewiesen, daß vor der linken Flanke des Werkes eine Höhe sich befinde, welche eine ungesehene feindliche Annäherung begünstigt und daß darum dort der Wall erhöht angenommen werden müsse. Eine solche Wallerhöhung rath nun Hygin für den Fall an, wenn die dominierenden und gefährlichen Stellen bei der Anlage des Werkes nicht haben vermieden werden können. Die stattgehabte Erhöhung des Walles ist unzweifelhaft und da die übrigen von Hygin aufgestellten Bedingungen sämtlich zutreffen, so ist anzunehmen, daß die Hyginische Lagerordnung von den Römern in der Zeit, um welche es sich hier handelt, als maßgebend angesehen und von den mit dem Lagerabstecken beauftragten Gromatikern befolgt worden ist.

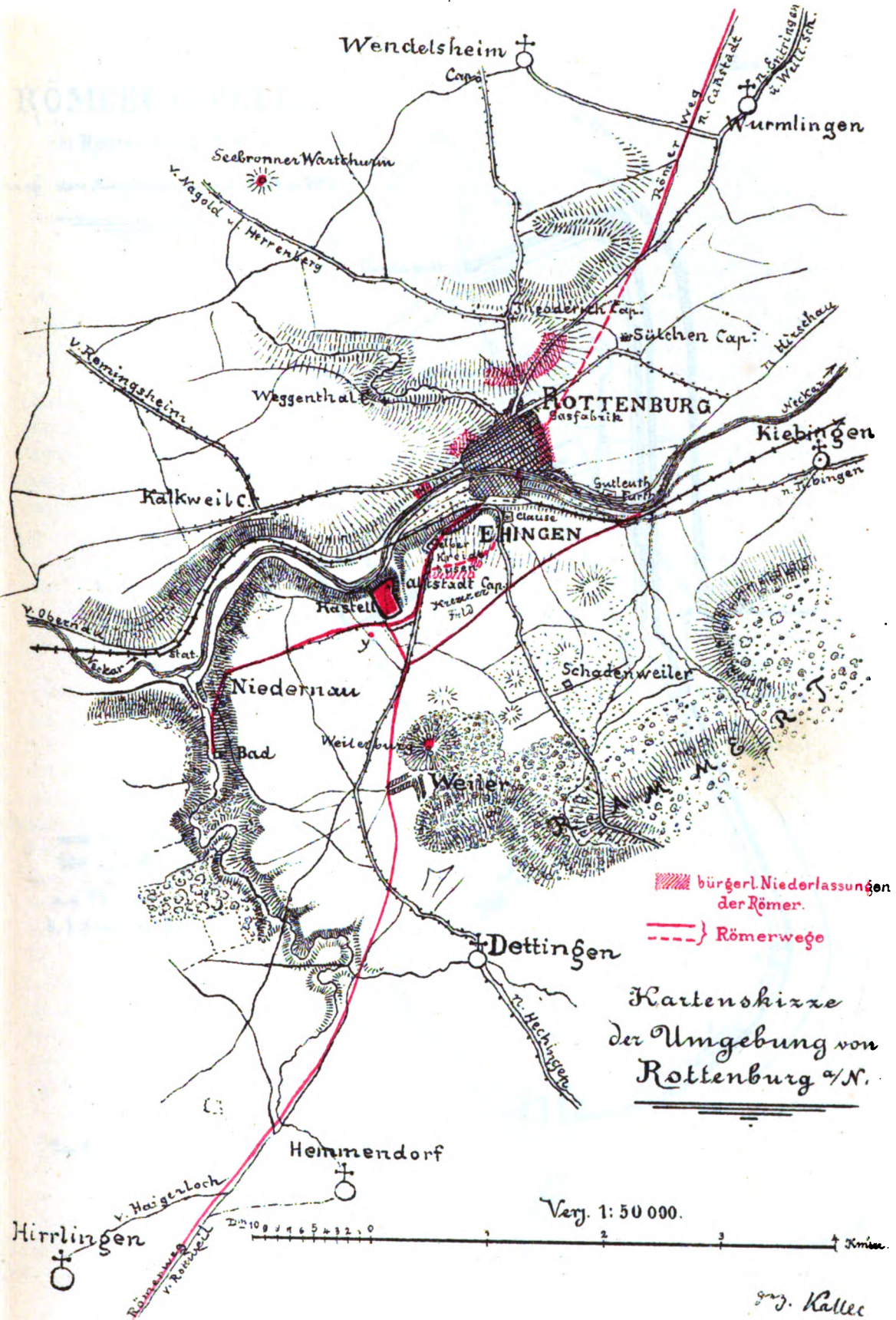
Bei den letzten Ausgrabungen am Rottenburger Kastell, welche von Professor Dr. Herzog und mir im Herbst 1884 und zu einem kleinen Teil im Frühjahr 1885 vorgenommen wurden, waren die Bestrebungen darauf gerichtet, die Einzelheiten des Walls näher kennen zu lernen und die im Innern des Kastells aufgefundenen Fundamentspuren weiter zu verfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind nachstehend dargelegt.

#### I. Wall.

Die Ausgrabungen mußten beschränkt werden auf die südöstliche und denjenigen Teil der nordöstlichen Front, welcher zwischen der südöstlichen abgerundeten Ecke und dem Quellbrunnen liegt, weil die Strecke von da bis zur nördöstlichen Ecke des Anbaus wegen unzugänglich war.

1. Daß westlich des Eingangs der Porta decumana ein Turm gelegen, war schon bei der früheren Ausgrabung erkannt worden; derselbe liegt in Trümmern, doch können seine Fundamente jederzeit bloßgelegt werden, wenn man das dortige erhöhte Terrain (ca. 8 Fuß) abtragen will. Bei der völligen Ausräumung des Platzes, auf welchem der östliche Thorturm stand, fanden sich zwar die eigentlichen Fundamente nicht mehr vor, dagegen auf die Bruchfläche horizontal (auf der Seite des Eingangs) gelagert zwei Muschelkalkblöcke, welche dem Fundament zur Unterlage gedient haben müssen. Sie sind roh abgepaßt und hatten den Zweck, den Untergrund, der hier aus lockeren Lettekohlengeschoben besteht, horizontal abzugleichen. Ohne Zweifel hatte dieser Turm, ehemals zur Unterkunft der Thorwache bestimmt, eine Balkendecke, die durch Brand zerstört wurde; denn der ganze quadratische Raum zeigte sich mit Brandschutt, Kohlen, durch heftiges Feuer rotgebrannte

<sup>1)</sup> Vielleicht, in Beziehung auf die Lagerbedingungen: von der Natur stiefmütterlich bedachter Platz.



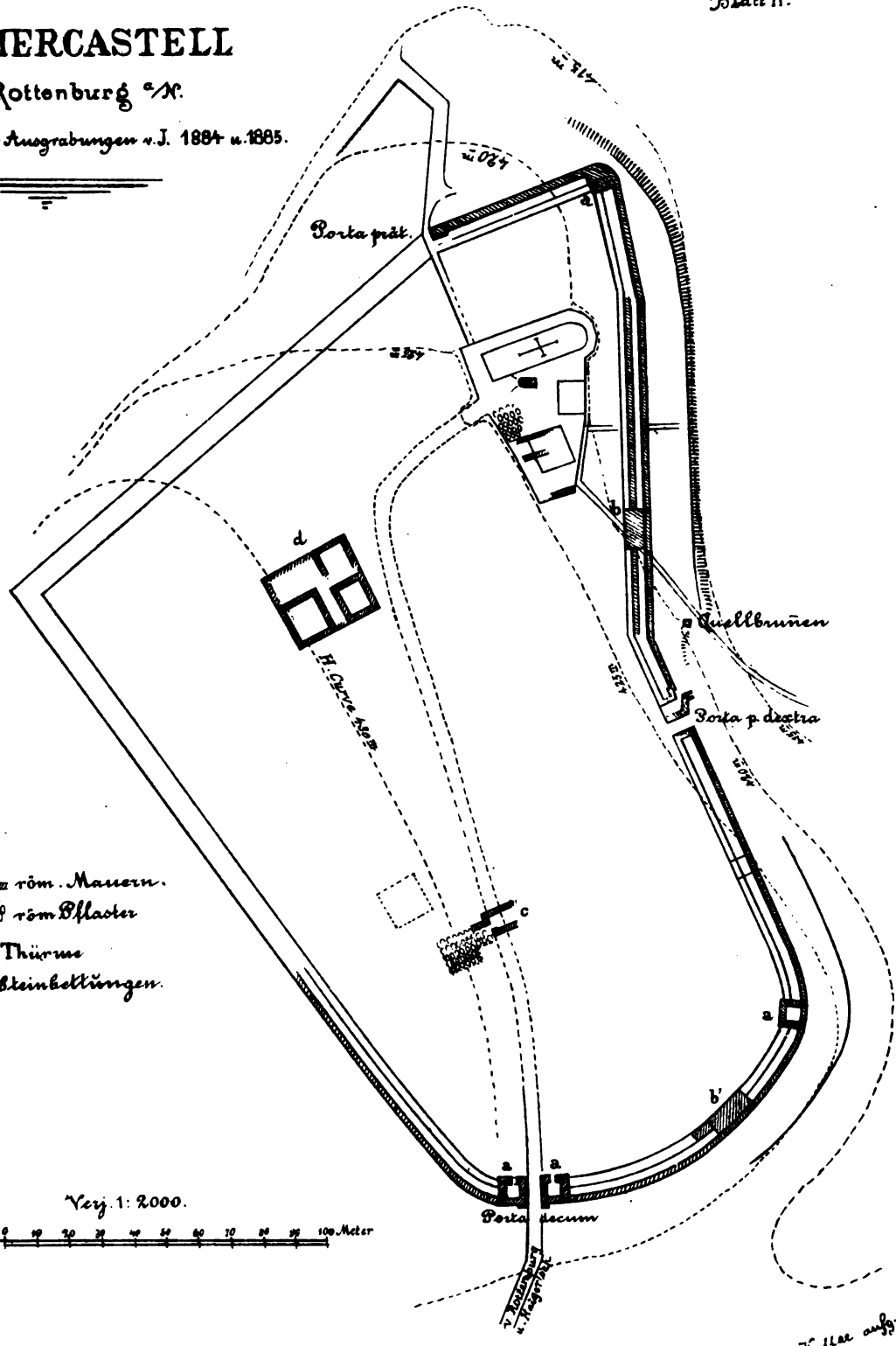
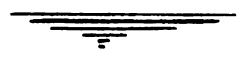



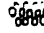


# RÖMERCASELL

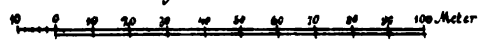
bei Rottenburg <sup>o</sup>N.

nach den Ausgrabungen v. J. 1884 u. 1885.



 röm. Mauern.  
 röm. Pflaster  
 a, a Thürme  
 b, b Steinbellungen.

Verz. 1: 2000.



E. Keller aufg. u. ger.





Sandsteinbrocken und verbrannte Erde erfüllt, und es muß angenommen werden, daß, was noch an brauchbaren Sandsteinquadern vorhanden war, ausgebrochen und zu dem Bau der Wallfahrtskirche und ihrer Dependenzen verwendet worden ist.

Die P. decumana war danach hier wie anderwärts durch zwei Türme verstärkt und verteidigt.

2. Die Unterfuchung der südöstlichen Kastellecke hatte ein ähnliches Ergebnis. Hier deutete eine Vertiefung im Terrain, die trotz mehrhundertjähriger Bearbeitung mit Pflug und Spaten auch heute noch nicht ausgeglichen ist, das ehemalige Vorhandensein einer Hohlbaute um so mehr an, als diese Vertiefung in der Kapitale (Halbierungslinie) des Winkels liegt.

Die Ausgrabung ergab nun, entsprechend der Vermutung, einen quadratischen Raum ganz mit Schutt und Steinen erfüllt, hier aber ohne Spuren von Brand. Die obern Lagen enthielten viele nichtrömische Hohlziegel und gewöhnliche Riegelsteine; tiefer unten aber von römischer Hand bearbeitete Schichtenmauersteine untermischt mit römischem Mörtel. Ohne Zweifel kann man hier, wenn Mühe und Kosten zu Niederlegung des Hohraums aufgewendet werden wollen, einen Teil der Seitenfundamente des Turms auffinden. Die Fundamente der Kehlseite scheinen vollständig ausgebrochen zu sein. Das Vorhandensein modernerer Trümmer in dem Hohlraum des Turms erklärt sich wohl daraus, daß die Turmruine in nachrömischer Zeit vorübergehend restauriert und benützt worden ist.

3. Zwischen diesem Eckturm und der Decumana wurde bei b (f. Pl.) eine wohlerhaltene, aber ausschließlich aus Kalksteinen aufgemauerte Bettung bloßgelegt, an der sich auch die Spur einer Rampe deutlich erkennen ließ. Der innere Rand der Bettung ist, der Richtung der Kastellumfassung entsprechend, ein wenig gekrümmt. Ohne Zweifel war diese Bettung zur Aufstellung von 2 oder 3 Katapulten bestimmt.

4. Von der P. princ. dextra wurden nahe der Stelle, an welcher früher die schmale Poterne gefunden wurde, die Ecken der Eingangspfeiler aufgedeckt. Besonders die nördliche Pfeilerkante ist wohl erhalten; sie ist aus Sandsteinquadern gefügt, während sonst die Fundamentquadern der Kastellmauer aus Muschelkalk bestehen. Die südliche Kante ist ziemlich zerrüttet; die Entfernung der beiden Pfeiler ist dieselbe wie bei der P. decumana. Ob Seitentürme vorhanden waren, konnte nicht festgestellt werden; es scheint aber, daß die kleine Seitenpforte durch einen Turm gebrochen war, weil hier eine ungewöhnlich starke Verschüttung von Mauersteinen sichtbar war, die sich aus dem Einsturz der Mauer allein nicht erklären ließe. Die Seitenpforte ermöglichte die Kommunikation nach außen, nachdem bei eintretender Belagerung die Hauptthore verammelt waren, und sicherte zugleich die Benützung des außerhalb des Walls befindlichen Brunnens, was für den Fall von großem Wert war, daß im Innern nur Zisternenwasser vorhanden gewesen wäre. Eine P. princ. sinistra ist wahrscheinlich nicht vorhanden gewesen. Das auf der Ecke angelegte Dekumanthor hat möglicherweise die Erbauung eines weiteren Thores überflüssig erscheinen lassen. Rechtwinklich auf die P. dextra gedacht wäre es zu nahe an die Decumana zu stehen gekommen.

## II. Das Kastellinnere.

1. Bei C (f. Pl.) wurden Fundamente ausgegraben, welche auf das Vorhandensein eines Komplexes von Gebäuden schließen lassen, zu welchem von der Decumana her ein breiter gepflasterter Weg führte. Eine hier ausgegrabene, nach vorn stark abgetretene, 0,75 Meter lange, 0,50 Meter breite und 0,20 Meter hohe Kalksteinplatte war offenbar die oberste Stufe einer in einen Kellerraum führenden

Staffel; sie fand sich 1 Meter tief unter dem jetzigen Fahrweg und es war deutlich zu erkennen, daß sie unverrückt in ihrer ursprünglichen Lage war. Es ist hiedurch ein weiterer Beleg erbracht, daß das Terreplein des Kastells durchschnittlich 1 Meter tief unter der jetzigen Ackerfläche anzunehmen ist, mit andern Worten, daß der Boden seit der Römerzeit um ca. 1 Meter hoch angewachsen ist. Die Mauern zeigen hier die gewöhnliche Dicke von 0,75—0,80 Meter.

2. Bei d wurde die Ergänzung des früher im sog. Maisacker ausgegrabenen Fundaments bloßgelegt. Das hier gestandene ansehnliche Gebäude hatte hienach einen quadratischen Grundriß von 13,5 Meter Seite. Es stellt sich vermöge dieser Dimensionen und der Mauerdicke von 1,4 Meter, welche sonst bei keinem der im Innern aufgedeckten Fundamente vorgefunden wurde, als das bedeutendste der vorhanden gewesenen Gebäude dar. Östlich und nördlich dieses Hauptgebäudes wurden Mauerreste aufgedeckt, welche es ganz unzweifelhaft erscheinen lassen, daß hier ein bedeutenderer Gebäudekomplex von nahezu quadratischer Umfassung bestanden hat, und es scheint die Ansicht, daß hier das Prätorium anzunehmen ist, umsomehr gerechtfertigt, als dieser Komplex genau rechtwinklich zur Hauptachse des Kastells liegt. Die der P. decumana zu gelegenen Gebäude (c) wären dann als zum Quästorium gehörig aufzufassen oder vielleicht besser als Präfektur zu bezeichnen, da es zur Zeit Trajans, wie Hygin bemerkt, keine Quästoren mehr gab. Die Funktionen derselben waren zum großen Teil auf den Lagerpräfekten übergegangen, oder wurden durch Offiziere des Komitats verwaltet.

Von der Ansicht, daß dem von einer Mauer umschlossenen Raum, auf welchem die Kapelle, Kaplanswohnung etc. unter teilweiser Benützung römischer Fundamente erbaut sind, des Parallelismus der Umfassungsmauern mit den Walllinien und der erhöhten Lage wegen, die Bedeutung eines Reduits beizulegen sei, wird abzusehen sein; dagegen könnten die hier gestandenen Gebäude Lazarettzwecken gedient haben, umsomehr als auch im Lagerplan des Hygin den Lazareten der Raum zwischen Prätorium und Prätorialfront zugewiesen ist.

So lange die Hopfenanlagen auf dem Areal der Altstadt nicht beseitigt sind, können die Nachgrabungen nicht zum Abschluß gebracht werden. Das Innere des Prätoriums dagegen kann näher untersucht werden und diese Arbeit ist für die nächsten Ausgrabungen in Aussicht genommen. Desgleichen soll den aufgefundenen Spuren einer Wasserleitung im Innern des Kastells nachgegangen werden.

Die Auffuchung der Canabae und des Begräbnisplatzes wird gleichfalls Gegenstand fernerer Untersuchungen sein.

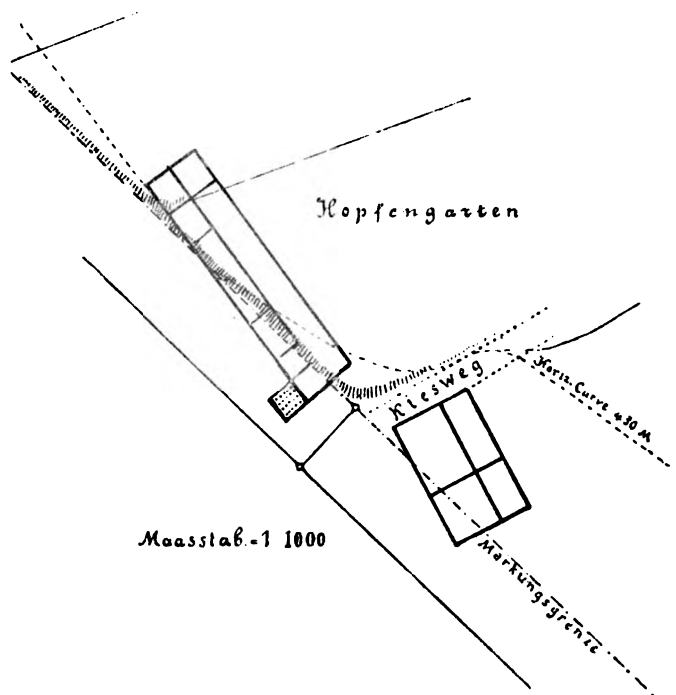
#### Ausgrabungen außerhalb des Kastells.

(Siehe Kartenkizze.)

1. Hinter der Altstadt. Zu dem im Jahr 1883 400 Schritt südlich der Altstadt an der Niedernauer Markungsgrenze gemachten Ausgrabungsversuch hatte eine Tradition geführt, nach welcher in dem dort befindlichen Hopfengarten eine römische Säule gefunden worden sei. Wohin die Säule gebracht worden, konnte nicht ermittelt werden. Daß bedeutendere Gebäudereste in jenen Grenzäckern vorhanden, wurde durch Nachgrabungen festgestellt; sie bilden wahrscheinlich einen größeren mit einer Mauer umschlossenen Komplex, dessen Umfang des Hopfengartens wegen nicht bestimmt werden konnte. Bloßgelegt wurden (f. Kartenkizze y) zwei von einander getrennte Gebäude, von denen das eine gegen Süden gelegene 18 Meter lang 11 Meter breit in 4 Gelasse geteilt war, deren größtes mit einem sehr soliden und vollständig erhaltenen Zementboden versehene, schön bemalte, mit Ornamenten

verzierte Wände gehabt hat, von welchen sich viele Bruchstücke im Schutte vorfanden. Das andere zeigte entlang seiner vorderen gegen das Kastell gerichteten Fassade einen 30 Meter langen, 3,5 Meter breiten Korridor, hinter welchem eine Reihe Gemächer lagen. An diese Gemächer schloß sich ein Hypocaustum an, dessen

Zementdecke nur einen Spatenstich tief unter dem Ackerboden lag. Es sind in Rottenburg und seiner nächsten Umgebung wohl schon ein paar Dutzend solcher Heizeinrichtungen aufgedeckt worden, keine aber in so völlig unverfälschtem Zustande. Meistens sind die Deckplatten samt der Zementbedeckung eingebrochen und der Innenraum findet sich dann mit Schutt und Erde ausgefüllt, oder fehlen auch die Deckplatten, die sehr gut verwendbar waren, gänzlich und es blieben nur die Stütz-



pfilerchen stehen. Hier war alles wohl erhalten; die ganze Reihe der Tubuli war in der ursprünglichen Stellung; nur von dem kleinen Gewölbe her, durch welches die heiße Luft aus dem Präfurnium in den Heizraum eindrang, war wenig Flöße eingefickert, über welcher noch die Öffnung sichtbar sich zeigte, durch welche die Füchse, Dächse oder auch Wölfe in der Zeit ihren Weg genommen hatten, da die Oberfläche der Ruinen noch mit wildem Gestrüpp überwachsen war und das Hypocaustum einen vortrefflichen Schlupfwinkel darbieten mochte. Denn auf dem Boden des leeren Raumes fanden sich viele Knochen von Hasen und anderen kleineren Tieren vor, die nur von Raubtieren hereingeschleppt worden sein konnten. Am südlichen Ende des erwähnten Korridors fanden sich die deutlichen Spuren eines Eingangs in das Vorgemach des über dem Hypocaustum befindlich gewesenen Gelasses. Hier, unmittelbar an der einen Seite des Eingangs wurde zuerst ein Würfel aus Sandstein, genau 2 römische Fuß im Geviert haltend ausgegraben und dicht unter ihm liegend ein sehr wohlerhaltener Säulenpilaster von 2 Meter Länge. Aus der Lage war zu entnehmen, daß beide Stücke zusammengehörten und die eine Seite des Eingangs, dessen Höhe danach zu ca. 8 römische Fuß anzunehmen wäre, gebildet hatten. Die beiden Stücke sind aus grobkörnigem Sandstein gearbeitet, der zu drei Vierteln aus dem Pilaster vorpringende Säulenkörper trägt das verwilderte dorische Profil jener Zeit. Viele roth, gelb oder weiß und grün bemalte Wandstücke kamen auch hier zum Vorschein.

Diese Umstände alle berechtigen zu dem Schlusse, daß man es hier mit einem Anwesen zu thun hat, das man als Villa zu bezeichnen berechtigt ist. Die Gebäude lagen auf gleicher Höhe mit dem Kastell; ein Kiesweg, der auf eine kürzere Strecke aufgedeckt werden konnte, weist in seiner Verlängerung auf den Verbin-

dungsweg, welcher vom Kastell nach der Rottweiler Hauptstraße nothwendig geführt haben muß.

Es darf wohl mit viel Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß hier die Villa des Lagerkommandanten gelegen war, der vom Korridor aus das Dekumanthor und die zu ihm führenden Wege im Auge und überhaupt nach allen Seiten eine freie Aussicht hatte.

2. In Rottenburg linken Ufers. Aus Anlaß eines Neubaus in der Nähe der Gasfabrik stieß man anfangs Oktober 1885 beim Kellergraben auf römische Substruktionen. Zwei ganz gleiche Gelasse mit Plattenböden ca. 2,5 Meter im Geviert und 0,75 Meter von einander entfernt mit starken Seitenmauern und auf den Zwischenraum zuführend eine römische Wasserleitung kamen hier zum Vorschein. Mauern, Böden und besonders die Wasserleitung sind vortrefflich erhalten. Der Richtung nach bildet der aufgedeckte Teil ein Stück jener Leitung, welche schon durch v. Jaumann aber an anderer Stelle als aus dem Weggenthal hervor führend aufgefunden worden ist. Ihr Querschnitt beträgt ungefähr das doppelte der von Oberrhein nach Rottenburg bestehenden, ebenfalls durch v. Jaumann an vielen Stellen aufgedeckten Leitung.

Herr Stadtbaumeister Pfetschinger wird auf Erfuchen und mit Mitteln des Sülchgauvereins die Mühe übernehmen, die interessanten Substruktionen näher zu untersuchen und Bericht darüber zu erstatten.

Für die Kastellfragen hat die Sache eine besondere Bedeutung. Es sind bei diesen Grabungen mehrere Backsteine und Gewölbsziegel zum Vorschein gekommen, welche den Stempel der VIII. Legion tragen und damit die Annahme als begründet erscheinen lassen, daß man hier auf militärische Bauten gestoßen ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Substruktionen die Stelle bezeichnen, an welcher die Wasserleitung zwischen zwei Sicherungstürmen hindurch in das linksufrige Brückenkastell eingeführt worden ist. Auch die allgemeine Lage des Platzes spricht für diese Annahme, sowie der Umstand, daß vor demselben das Terrain überall frei von römischen Resten ist und beispielsweise bei der Fundamentierung der nahe liegenden Gasfabrik nichts Römisches zum Vorschein gekommen ist. Um indessen ein sicheres Urtheil fällen zu können, sind weitere Aufdeckungen abzuwarten.

## 2. Das Neckarkastell bei Köngen.

### I. Allgemeine Lage.

Nachdem die Römer theils vom Oberrhein, theils von der obern Donau her in das Neckargebiet eingedrungen waren und daselbe militärisch besetzt hatten, mußte ihnen daran gelegen sein, all' das vorzukehren, was zur Behauptung dieser Landstriche erforderlich war.

Dazu gehörte vor allem die Sicherstellung der strategisch wichtigen Übergänge, nicht allein über den Hauptfluß, sondern auch über dessen bedeutendere Nebenflüsse, und diese Übergangspunkte sind überall da zu suchen, wo die von der Basis aus gegen das feindliche Gebiet des inneren Germaniens gerichteten Operationslinien, oder auch da, wo die diese Linien unter sich verbindenden Parallelstraßen, die Flüsse schneiden. Wenn behauptet wird, daß diese Übergangspunkte fortifikatorisch gesichert waren, so will damit nicht gesagt sein, daß dies überall durch in permanentem Stil erbaute Werke, Kastelle, bewerkstelligt worden sei, vielmehr ist anzunehmen, daß die große Mehrzahl dieser Punkte nur durch passagère Anlagen oder auch durch bloße Feldschanzen ihre Deckung gefunden hat. Nur bei hervorragend wichtigen Uebergängen werden Kastelle zu suchen sein.

Einer dieser letzteren Punkte ist Königen, das in dem großen, gegen Nordosten vorspringenden Neckarbogen gelegen, zugleich einen der Ausläufer jener fruchtbaren Terrasse bildet, welche gegen Westen hin den Namen der „Filderebene“ trägt und von den Römern, wie die zahlreichen Niederlassungsspuren bezeugen, wohl bevölkert war.

Der gegen Nordosten, also gegen das feindliche Gebiet strategisch offensiv gerichtete Bogen des als Verteidigungslinie aufzufassenden Flusses verleiht dem Punkte schon an und für sich Bedeutung; dieselbe wird jedoch noch erhöht, wenn die hieher gehörigen Teile des römischen Straßennetzes mit in Betracht gezogen werden. Dieses Netz bestand:

1. aus den beiden Straßen, welche die befestigten Neckarübergänge von Rottenburg und Cannstatt mit dem von Königen verbanden;
2. aus dem Verkehrsweg, welcher vom mittleren Schönbuch, wahrscheinlich vom Bromberg, ausgehend über die Filderebene weg, also über Echterdingen nach Königen führte, ferner
3. aus jenem andern, der vom nördlichen Rand des Schönbuchs über Vaihingen, Degerloch und Ruith ebendahin zog, und
4. endlich aus den unbedingt anzunehmenden Militärkolonnenwegen, welche den Neckar auf der Strecke von Rottenburg bis Cannstatt auf beiden Ufern begleiteten.

Mit Ausschluß des rechtsufrigen Kolonnenwegs trafen diese Verbindungen alle auf der Höhe von Königen „bei den Linden“ zusammen und bildeten damit einen sehr wichtigen Straßenknoten.

Es galt also bei Königen: die als stehend anzunehmende Neckarbrücke zu verteidigen, den dahinter liegenden Straßenknoten zu decken und der in dem weiten Neckarbogen bis zum Schönbuch hin angefessenen Bevölkerung Schutz zu gewähren. Grund genug, um hier in permanentem Stil zu bauen.

Vom rechten Ufer führte eine Straße, die Lauter bei Wendlingen überschreitend, ins Filsthal hinüber und von da am Fuß des Hohenstaufen vorbei nach Lorch; sie ist als Offensivlinie gegen das feindliche Gebiet zu betrachten. Eine andere wichtige Straße zog am linken Lauterufer nach Kirchheim u. T.; von da gegen Boll; benützte den bequemen Sattel zwischen Bosler und Kornberg, um durch das Gruibinger Thal ins obere Filsthal und über die Alb an die Donau zu gelangen. Diese Linie charakterisiert sich, weil die Verbindung mit dem rätischen Kriegstheater vermittelnd, als strategische Parallelstraße.

## II. Wahl des Kastellplatzes.

(Siehe Kartenkizze.)

Auf der Strecke von Nürtingen oder Oberenfingen bis Plochingen beherrschen die Hänge des linken Ufers das Neckarthal durchgehends, besonders aber der Stelle gegenüber, wo das breite Lauterthal sich in das Hauptthal öffnet. Der Fluß bespült hier eine Art von kleiner Landzunge, durch die Thalfohle gebildet, welche am Fuß des Hanges sich ausbreitet. Der Hang selbst, 28 Meter über die Thalfohle sich erhebend, wird auf eine Strecke von ca. 1000 Schritten von zwei Terraineinschnitten unterbrochen, in deren oberem das Rinnfal des Bubenbachs sich von der Höhe herabzieht, während der andere, Königen zu gelegen, eine ziemlich ausgesprochene aber trockene Terrainfalte, den Flurnamen „in der Kehle“ tragend, darstellt.

Auf diesem oben durch einen Steilrain begrenzten, gegen die Thalfohle mit starker Neigung abfallenden Terrainvorsprung placierten die Römer das Kastell,

welches vollkommen geeignet war, den weiter oben genannten Bedingungen zu entsprechen. Es beherrschte und bestrich mit der gegen den Feind gerichteten Prätorialseite den Hang und die Thalsohle; die Brückenstelle selbst ca. 800 Schritt entfernt, lag in der günstigsten Wurfweite für die Projektile der Ballisten und von der linken Kastellfront aus war das Terrain „in der Keble“ durchaus eingesehen. Vor der rechten Front lag Grund und Boden eben, war aber vom Wall aus beherrscht und da hinter der Dekumanseite die bürgerliche Niederlassung sich befand, so war eine ungesehene Annäherung des Feindes von nirgends her möglich. Die Thalsohle des Neckars ist am Fuße der Anhöhe, auf welcher das Kastell lag, auch heute noch sumpfig, sie war es jedenfalls zur Zeit der Römer in weit höherem Grade und bildete ein wesentliches Annäherungshindernis; ein Umstand, welcher bei der Wahl der Kastellstelle zweifelsohne mitgewirkt hat.

Obgleich die Höhenlage des Kastells eine mäßige ist, so gewährte doch der Ausblick von den Zinnen des Werkes nicht bloß eine unbefchränkte Übersicht und Einsicht in Betreff des im taktischen Bereich liegenden Terrains; auch weit darüber hinaus konnte die Kastellbesatzung die für sie wichtigen Punkte erkennen. Das Neckarthal liegt aufwärts bis gegen Nürtingen hin, abwärts bis zur Filsmündung offen vor den Augen, ebenso das Lauterthal bis Kirchheim; über das Vorland hinweg aber erblickt man in nordöstlicher Richtung jenseits des niedrigeren Schurwalds einen Streifen des Welzheimer Waldes, gerade in der Gegend von Welzheim; näher schaut der Staufen über die Höhe zwischen der Fils und Lauter herüber und gegen Osten und Südosten begrenzt der Steilrand der schwäbischen Alb den Horizont bis zum Hohenneuffen. Diese Fernsicht war aber von Wert der optischen Telegraphie wegen, welche die Römer, wie wir wissen, mittels Rauch und Feuersignalen eingerichtet hatten. Man möge aus dem Vorstehenden entnehmen, daß die Wahl des Kastellplatzes eine sehr geschickte, wohldurchdachte war, wie wir dies bei allen römischen Anlagen zu bewundern haben.

### III. Technische Anlage.

Vorbemerkung. Nachdem die Kastellmauer von mir, ich darf dies wohl ohne Selbstüberhebung sagen, nicht zufällig oder nach Andeutung Anderer, sondern durch Kombination der einschlägigen Verhältnisse aufgefunden war, konnte es sich nach meinem Dafürhalten bei der vorgerückten Jahreszeit (November) und den zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst nur darum handeln, Umfang und Tracé des Werkes, überhaupt die allgemeinen Umriffe festzustellen, und es mußte von vornherein darauf verzichtet werden, die sich etwa ergebenden Spuren von Einzelheiten der Anlage weiter zu verfolgen. Auch an Untersuchung des Kastellinnern war nicht zu denken. Die Ausgrabungsarbeiten erstreckten sich auf nahezu 4 Wochen, mehrmals durch allzu ungünstiges Wetter unterbrochen, so daß im ganzen nur 14 Arbeitstage zu benützen waren. So lange es sich um Problöcher und Schlitzte handelte, konnten nur 4 bis 6 Mann verwendet werden; nachdem die Hauptlinien festgestellt waren, wurden 8 bis 12 Mann angestellt. Unterstützt wurde das Geschäft durch die leichte Bearbeitung des tiefgründigen Bodens und die Willigkeit der Arbeiter, z. T. Besitzer der Aecker selbst, welche, sobald etwas gefunden wurde, sehr lebhaftes Interesse zeigten; mehrfach behindert aber war die Grabarbeit durch dazwischen liegende Kleeäcker, welche zu schonen waren, weil einzelne Besitzer auch nicht gegen Entschädigung zum Aufreißen der Ackerdecke ihre Einwilligung geben wollten. Ihre Einsprache kann übrigens bei den bestehenden Verhältnissen nicht für unbegründet erachtet werden.

Das Ergebnis der Ausgrabungen ist folgendes:

(siehe Plan).

Das Tracé des Kastells ist aus einem Rechteck konstruiert, das in die Flurkarte nach zuverlässigen Marksteinen eingemessen eine Langseite von 157 Meter hat und dessen Breite 114 Meter beträgt.

Die Ecken sind durch einen Quadranten abgerundet, dessen Radius zu 10,7 Meter = 36 röm. Fuß gefunden wurde.

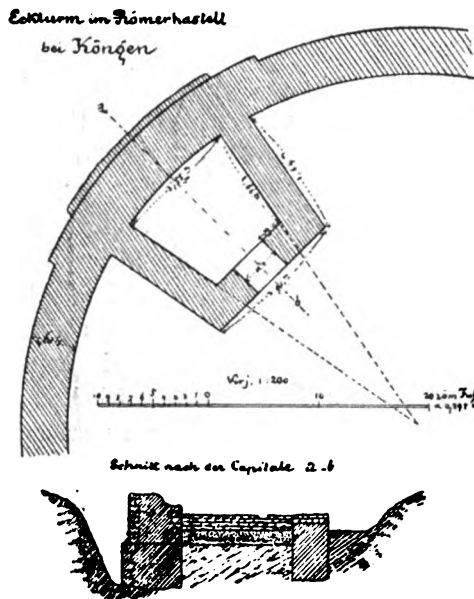
Die Dicke der Kastellmauer, welche an vielen Stellen sehr genau zu messen war, beträgt 1,19 Meter = 4 röm. Fuß. Über dieses Maß hinaus zeigte sich an der ganz aufgedeckten südöstlichen Ecke ein Mauervorstoß (Rifalit) von 0,30 Meter Stärke. Unter diesem Vorstoß springt das Fundament der Mauer noch 0,18 Meter vor. Dieses Fundament besteht an der gedachten Ecke aus 5 Lagen, unten roh, oben sorgfältig gefügten quaderartig zugerichteten Muschelkalksteinen, hier und da untermischt mit Sandsteinen, und reicht reichlich 4 röm. Fuß in die Tiefe. Die Stärke des Fundaments erklärt sich hier aus dem Umstande, daß diese Ecke auf dem abschüssigen Terrain des Hochrains liegt und deshalb besser versichert sein mußte. Auf ebenem Boden fanden sich nur 3 bis 4 Lagen Fundamentsteine. Die aufgedeckten und untersuchten Stellen der Kastellmauer sind aus dem Plane zu ersehen.

Die vier Ecken des Kastells liegen nicht in gleicher Höhe; da es aber stehende Regel war, die Dekumanseite höher zu legen, so würde dies nichts Auffälliges bieten. Allein der nordwestliche Winkel liegt nach dem vorgenommenen Nivellement um nahezu 6 Meter tiefer als der südwestliche und um  $1\frac{1}{2}$  Meter tiefer als der nordöstliche, so daß das Terrepain des Werks eine windschiefe Fläche bieten mußte. Wäre das Kastell nur um die Breitseite weiter gegen Süden gerückt worden, so konnte dieser jedenfalls eine technische Schwierigkeit verursachende Umstand beseitigt werden, es geschah dies aber nicht, weil dann die Einsicht in die Terrainfalte „in der Kehle“ verloren gegangen wäre; man sieht: die taktische Rücksicht hat hier die technische überwogen. Da, wo sich der Boden stark gegen die nordwestliche Ecke neigt, finden sich die Fundamentsteine zur Verminderung des Mauerdrucks schief gegen die Tracélinie gestellt. Die römischen Ingenieure waren nicht pedantisch, sie arbeiteten nicht nach der Schablone, wenn sie auch für gewisse Dinge ihre festen Regeln hatten. Es giebt unter den Kastellen bei mancher Ähnlichkeit doch keine Doubletten. Die Erbauer ließen sich in jedem einzelnen Fall durch die Eigentümlichkeiten der Lage bestimmen und wußten danach das Richtige und Zweckmäßige anzuordnen.

Daß die 4 Kastelecken gleich konstruiert und mit Türmen versehen waren, ist durch die Bloßlegungen konstatiert, obwohl eine vollständige Aufdeckung in der Weise wie bei der südöstlichen Ecke bei den andern Ecken nicht stattfinden konnte.

Da wo die Kastellmauer quer durch die Äcker läuft, wurde dieselbe in mehreren Ackerparzellen nicht etwa bloß in den Fundamenten, sondern in Schichten der eigentlichen Mauer vorzüglich mit sehr scharfen Rändern erhalten gefunden, in einigen andern dagegen war sie nur noch durch einzelne Steine und Mörtelreste erkennbar. Durch Nachfragen hat sich aber ergeben, daß sie hier von den Ackerbesitzern z. T. erst in den letzten Jahren herausgerissen worden ist. Die nördliche Mauer zieht sich der Länge nach durch einen und denselben Acker und ist bis jetzt zwar in einigen unzweifelhaften Resten, nirgends aber mit scharfen Rändern gefunden worden. Da sie hier den einstigen Ackerbesitzer nicht bloß in kurzen Querstücken, sondern im ganzen Acker genierte, so mag sie eben auch in der ganzen Länge entfernt worden sein. Seitwärts der Mauer, nach dem Innern zu stieß man aber im nebenliegenden

Grundstück auf einzelne noch wohlgefügte Mauerreste, so daß zu erwarten steht, es werden etwaige Turmanlagen auch auf dieser Seite zu finden sein. Auf der westlichen Seite wurde ein an die Mauer sich anschließender Turm, dessen Eingangschwelle noch in der ursprünglichen Lage sich befand, von allen Seiten her bloßgelegt.



Das  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  Meter unter der Ackerfläche liegende Mauerwerk der südöstlichen Ecke samt dem Turm kam besonders wohl erhalten zu Tage. Beim Wegräumen der ins Innere gefallenen Steine stieß man auf eine mehr als fußdicke mit Mörtel oder Zement gemischte Masse, die anfänglich für den Boden des Turms gehalten wurde. Es zeigte sich aber bei Untersuchung der inneren normal auf den Bogen gerichteten Mauerflächen ringsherum unter diesem vermeintlichen Boden eine gleichmäßige Schichte von mit Kohlen untermischter Asche, welche über den ganzen Innenraum verbreitet war. Unter dieser Aschendecke kam dann ein aus Lehm und Sand gemischter dichter Belag zum Vorschein, welcher in Verbindung mit der wenig höher liegenden aus Steinen gefügten Thürschwelle als wirklicher Turmboden erkannt wurde.

Die weggeräumte Zementmasse hatte also die Decke gebildet, welche, nachdem der Balkenbelag des Turmgelasses durchgebrannt, noch wohl zusammenhängend herabgestürzt war. In einer Ecke des Turmes war, wenig in den Boden vertieft, ein kleiner Herd vorhanden, auf welchem mit Asche und Kohle vermischte die dunkelbraunen Scherben einer Schüssel lagen.

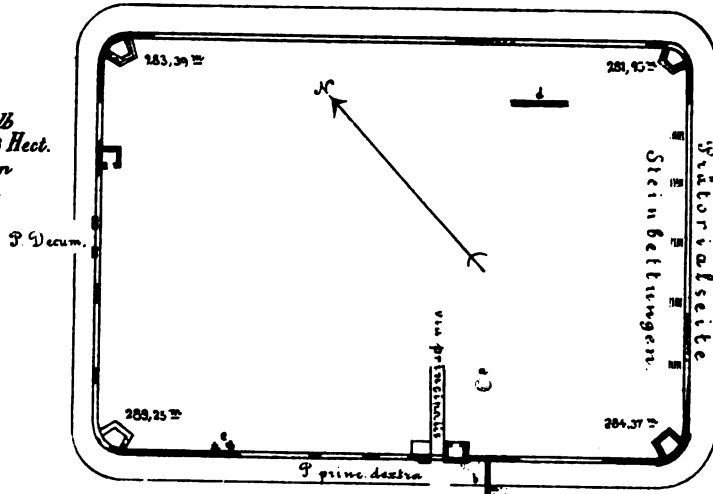
Als besonders bemerkenswert mag hier noch angefügt werden, daß rings um den Turm eine Menge dünner Plättchen aus Keupermergel zerstreut lagen, welche rechtwinklig abgepaßt sind und auf der einen Seite eine Mörtelfläche zeigen, während die andere die deutlichen Spuren hundertjähriger Abwaschung und Auslangung durch die Atmosphärien aufweist. Diese Plättchen, etwas größer als gewöhnliche Dachziegel, haben z. T. 4 rechte Winkel, z. T. ist der eine Winkel flach abgerundet; ich kann sie nur für Zinnendeckel halten, aus deren Abrundung zu schließen wäre, daß die Zinnenlücken — wohl nach außen — rundlich abgeflacht waren.

Beim Auffuchen der südlichen Umfassungsmauer traf man einen starken halben Meter unter der Oberfläche auf eine Kiesstraße mit starker Steinunterlage, die um so sicherer als die *Via principalis* zu bezeichnen war, als an ihrem östlichen Rande die Reste des auf dieser Seite liegenden Thorturms also der *Porta princ. dextra*, aufgefunden wurden. Ich konnte nur die äußere Umfassung bloßlegen lassen, zur Ausräumung reichte die Zeit nicht. Der Turm ist nicht ganz quadratisch; die eine äußere Seite wurde zu 5,75 Meter, die andere zu 4,9 Meter gemessen, die äußere Seite springt 0,70 Meter über die Kastellmauer vor. Ein Stück der Thorschwelle, 1 Meter lang, 0,65 Meter breit, aus Sandstein, liegt in ursprünglicher Lage 1,2 Meter hinter dem Turmvorsprung; die Kante für den Thoranschlag ist deutlich zu erkennen. Das Pflaster des Thoreingangs, ein Stück weit über den Turm ins Innere reichend, ist noch wohl erhalten. Der zum Thor gehörige weitere Turm ist vorhanden, seine Aufdeckung mußte aber aus dem eben angegebenen Grund unterbleiben, wie auch die auf-

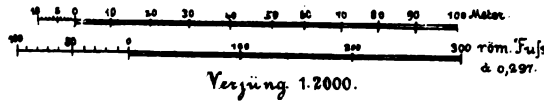


Römerkastell bei Kötigen  
 aufgefunden u. im November 1885 ausgegraben  
 durch Generalmajor v. Kallée.

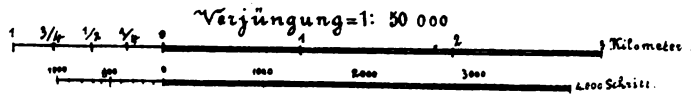
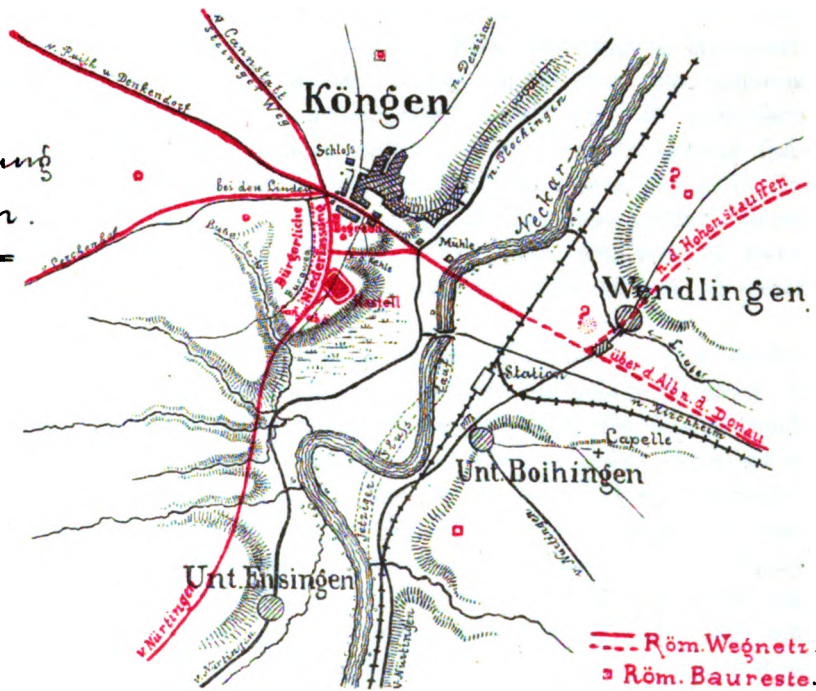
Länge = 157 m  
 Breite = 114 m  
 Flächeninhalt innerhalb  
 der Kastellmauern 1,8 Hect.  
 Dicke der Kast. Mauern  
 = 1,19 m = 4 röm.



a, b, c Hypokausten  
 d Mauerrest  
 e Spuren eines Turms



Skizze  
 der Umgebung  
 v. Kötigen.



v. Kallée



gefundenen Spuren eines zwischen dem rechtsseitigen Thor und der südwestlichen Kastellecke liegenden Turmes nicht weiter verfolgt werden konnten. Von dem auf der Mitte der nordwestlichen Front gefuchten Dekumanthor wurden unzweifelhafte Reste gefunden; es scheint jedoch dieses Thor gründlich zerstört worden zu sein, da auch von dem jedenfalls gepflastert gewesenen Durchgang keine Spuren des Pflasters mehr entdeckt werden konnten. Ebenlowenig fanden sich bis jetzt die Trümmer eines linksseitigen Thores. Auf der Prätorialfront des Werkes wurde kein Thor gesucht, weil es mir höchst unwahrscheinlich scheint, daß hier an dem abschüssigen Steilrain ein solches sollte angelegt gewesen sein. Hinter dieser Front lagen in regelmäßigen Abständen von je 20 Schritt tief gegründete Steinbettungen ohne Zweifel zur Aufstellung von Katakulten und Ballisten. Auf einer derselben wurde eine Ballistenkugel von ca. 9 Pfund Schwere, aus grobkörnigem sehr quarzreichem Sandstein gearbeitet, gefunden. Eine Durchsuchung des Bodens dürfte wohl noch mehrere dieser Projektile zum Vorschein kommen lassen, da solche ja nicht als Bausteine zu verwenden waren.

Im Innern des Kastells ließ ich nur an einer Stelle aus Veranlassung der Mitteilung eines Ackerbesizers, wonach derselbe vor einer langen Reihe von Jahren aus Neugierde grabend auf einen „glasharten farbigen Boden“ gestoßen sein wollte, durch eben diesen Mann den Boden wieder auffuchen, weil ich durch die Attribute „glashart und farbig“ auf den Gedanken geraten war, es möchte hier ein Mosaikboden zum Vorschein kommen. Was der Mann aber aufdeckte, war lediglich ein Hypocaustumboden, auf welchem noch einige zierliche Ziegelpfeiler mit dito Platten überdeckt aufrecht standen. Die Stelle findet sich im Plan eingetragen; sie hat immerhin den Wert, daß man an sie anbindend weiteres finden kann, da das Hypocaustum jedenfalls nicht allein stand. Der weitere im Plan eingetragene Mauerrest, parallel mit den Kastelllinien laufend, wurde zufällig durch einen aus anderem Grunde gemachten Probefhlitz gefunden und bloßgelegt. Er hat seiner Beschaffenheit nach nur einem Holzgebäude als Fundament gedient. Unliebsam für etwaige spätere Nachgrabungen im Innern, also nach Prätorium und Quästorium, wurde in Erfahrung gebracht, daß gerade hier zu Verbesserung des Bodens schon vielfach Steine ausgegraben und entfernt worden sind; einer der Ackerbesizer will über 50 zweispännige Fuhren fortgeschafft haben. Etwas zusammenhängendes Ganzes ist daher schwerlich zu finden.

Eigentümlich erscheint der Anbau bei der Porta p. dextra mit den beiden Hypokausten. Er hat sicherlich ursprünglich nicht zum Kastell gehört, sondern ist später angefügt worden. Es führt dies auf den Gedanken, daß das Kastell noch zur Römerzeit von den Truppen definitiv verlassen und dann von der bürgerlichen Niederlassung in Besitz genommen worden sei, und es ist dies nicht eben unwahrscheinlich. Bekanntlich sind die Kastelle am Oberrhein zwischen Burg bei Stein (Tasgätium) und Augst (Aug. Raur.) nachdem die römische Grenze über die Donau hinüber gerückt war, verlassen worden, weil sie, wie die Geschichte weiß und die Funde bestätigen, unter Kaiser Probus zerfallen waren und teils restauriert teils neu erbaut wurden, als die Grenze infolge des siegreichen Vordringens der Alemannen aus dem Neckargebiet wieder an den Rhein zurückverlegt werden mußte. Analog mit diesem Vorgang könnte man schließen, daß die Neckarkastelle evakuiert wurden, nachdem der rätische und rheinische Limes zu einem Ganzen vereinigt und durch Kastelle geschirmt war. Meinesteils möchte ich dies vorerst keinesfalls für alle Neckarkastelle annehmen, am ehesten aber noch für Königen, und zwar aus dem Grunde, weil eine feindliche Umgebung des mittleren Neckars von der Seite der früheren Limeslücke her nun weniger wahrscheinlich war und der Zugang zum

oberen Neckar durch das starke Kastell von Rottenburg für hinlänglich verteidigt gelten konnte.

#### IV. Funde.

Die bei den Ausgrabungen gemachten Funde von Gebrauchsgegenständen etc. sind, da es sich wesentlich um Auffindung der Kastellmauern handelte, nur unbedeutend. Bei den Hypokausten kamen wie gewöhnlich eine Anzahl von kleinen Sandsteinfeilern, Fragmente von Heizröhren, auch Stücke von bemalten Wänden etc. zu Tage. Sodann 2 röm. Kupfermünzen, aber mit völlig unleserlicher Umschrift, Eifenteile eines Wurffpießes, im Feuer verkrümmt und durch die Ungeschicklichkeit eines Arbeiters, der den Gegenstand gerade richten wollte, in Stücke gegangen, einige Messerklingen, ein blecherner (Soldaten-) Löffel, viele Scherben von großen Amphoren und kleineren Thongefäßen, viele Fragmente von Terra sigillata-Gefäßen, worunter die Hälfte einer Trinkschale, zwei Stempelstücke mit Julianus und Marcellus, der untere Teil eines schlecht gebrannten Lämpchens etc.

Wertvolle Ergänzungen erhalten die vorstehend beschriebenen Ausgrabungen durch die Aufdeckungen, welche Oberamtmann Rofer auf Befehl des Herzogs Karl vor hundert Jahren (1783 und 1784) gemacht hat. Denn Rofer hat, offenbar ohne es zu wissen, auch am und im Kastell gegraben. Wenn man den Rofer'schen Plan (dessen Verjüngung 1:1600) auf den Maßstab der Flurkarte reduziert in diese einpaßt, so ist unzweifelhaft, daß Rofer mit Fig. 5 denselben Turm bezeichnet, welcher auch jetzt an der westlichen Kastellmauer wieder aufgedeckt worden ist. Das große „Schweißbad“ aber, welches er ausgegraben, (man betrachtete früher jedes Hypocaustum als zu einer Badeinrichtung gehörig) wäre als ein Teil des Prätoriums oder Quästoriums aufzufassen. Die „Dohle“, welche Rofer in der Nähe des Turms gefunden, ist wohl nichts anderes als die Wasserleitung des Kastells, welche nach der Andeutung im Plan leicht wieder aufzufinden sein dürfte. Die „14 Kellerlen“ endlich, welche in gerader Linie entlang der Straße, mit welcher der heutige Fußweg nach Unterenfingen parallel geht, ausgegraben worden, enthielten die Vorräte der Viktualienhändler und sonstigen Krämer, auf welche vorzugsweise die für gewöhnliche Verhältnisse auf höchstens 200 Mann anzunehmende Kastellbesatzung angewiesen war. Die riesigen Amphoren (bis zu 4 Imi haltend), welche in einigen der „Kellerlen“ gefunden wurden, bargen ohne Zweifel die Weinforten der Schenkwirte. Die Stelle der Lagercanabä wäre damit ausgemittelt.

Die Rofer'sche Hauptstraße trifft in ihrer Verlängerung genau auf die Stelle bei den Linden, wo der von Cannstatt herkommende Weg in den Knoten einmündet. Nach der andern Seite hin führt sie direkt auf die P. decumana des Werks und ist als eine Militärstraße zu betrachten, weil sie zu beiden Seiten die für die Fußtruppen bestimmten etwas niedriger liegenden Kieswege aufwies. An der östlichen Seite dieser Straße, 150 Schritt von der Lindenstelle und ca. 600 Schritt vom Kastell entfernt, liegt der Begräbnisplatz, welchen Prof. Dr. Miller vor zwei Jahren aufgedeckt hat. Entfernung und Oertlichkeit sprechen dafür, daß er als zum Kastell gehörig zu betrachten ist. Die von Rofer durchsuchte Ackerfläche faßt 70 Morgen und liegt zu beiden Seiten der vom Begräbnisplatz zum Kastell führenden Straße und wenig weiter darüber hinaus bis ans Ende der Canabäreihe. Nach Rofer's Meinung beträgt dieser Raum kaum „den 25. Teil“ der von der Niederlassung überbaut gewesenen Bodenfläche und dieser Bemerkung im Rofer'schen Bericht ist alle Beachtung zu schenken. Der Hauptteil der bürgerlichen Niederlassung darf nicht so nahe am Kastell, sondern muß entfernter davon auf der Höhe gegen Süd-Westen gesucht werden, weil die Errichtung von Gebäuden fast unmittelbar hinter dem Kastell

ursprünglich sicherlich nicht gestattet war. Für die bürgerliche Niederlassung kann noch ein weiterer Begräbnisplatz vorhanden gewesen sein, welcher noch zu suchen wäre. Hinsichtlich der Raumverhältnisse für die bürgerliche Niederlassung bleibt zu beachten, daß die Römer, seltene Ausnahmen abgerechnet, zu ebener Erde wohnten und die einzelnen Wohnplätze mit Mauern umgeben waren, wodurch für eine Familie ein verhältnismäßig großer Flächenraum in Anspruch genommen wurde.

Vorstehend sind die Verhältnisse des Köngener Kastells dargelegt, soweit sie sich nach den bisherigen Ausgrabungen feststellen lassen, zum Teil auch nur als wahrscheinlich anzunehmen sind; es bleibt aber noch eines weiteren Punktes Erwähnung zu thun.

An anderer Stelle (Beil. z. Allg. Zeit. Nr. 221 d. J.) habe ich die Ansicht aufgestellt und näher zu begründen gesucht, daß die Römer zu Festhaltung wichtiger Flußübergänge in der Regel auf beiden Ufern Werke angelegt haben und so müßte dies auch hier zutreffen. Die Werke auf dem feindlichen Ufer waren sekundärer Art, und man wird demgemäß Anlagen von geringerem Umfang und schwächerem Profil zu suchen haben. Das dem Köngener Hauptkastell diagonal über die Übergangsstelle hinüber anzunehmende rechtsufrige Werk müßte daher entweder in den Raum fallen, welcher durch den Neckar, die Lauter und die Kirchheimer Straße begrenzt wird, hatte dann die Lauter vor der Front, beschränkte den übrigens durchaus nicht schwierigen Übergang über dieselbe und deckte die Verbindungsstraße nach der Alb bei ihrem Eintritt in den taktischen Bereich der Werke, oder aber: es lag auf dem rechten Lauterufer, auf der Höhe, welche den Einblick ins Filsthal gestattete.

Schließlich mögen noch einige Bemerkungen behufs Vergleichung mit dem Rottenburger Kastell Platz greifen. Letzteres ist an Flächeninhalt gerade noch einmal so groß als das Köngener, beide zeigen aber in Beziehung auf technische Ausführung große Ähnlichkeit. Das Rottenburger Kastell hat dickere Umfassungsmauern, aber die Türme haben dieselben Dimensionen. Die Steinbettungen für Katapulten haben das gleiche Machwerk: ein Mittelding zwischen Mauer und Pflaster. Nur sind die Bettungen bei Köngen nur je für 1 Stück, bei Rottenburg für 2 bis 3 berechnet. Auch die Vermörtelung des Mauerwerks ist in beiden Kastellen ungefähr gleich; nur ist der Mörtel in Köngen mit viel größerem Kies gemischt und darum massiger. Es scheint, daß die Mörtelmasse in sehr flüssigem Zustand auf die Mauer gebracht oder, was noch wahrscheinlicher, auf der Mauerfläche selbst bereitet worden ist, denn die Zwischenräume der unbearbeiteten Steine, mit welchen das Innere der Mauer lagenweise ausgefüllt ist, sind vollständig mit durch den groben Kies gesiebertem Mörtel ausgefüllt. Das Köngener Mauerwerk steht dem des älteren Zurzacher Kastells näher als das Rottenburger. Ich glaube, daß sich aus dem Mauerwerk der Kastelle Schlüsse auf deren Alter ziehen lassen: bei den älteren Bauten ist die Vermörtelung eine dichtere und solidere.

Das Köngener Kastell hat in Beziehung auf Größe und technische Anlage viel Ähnlichkeit mit dem Großkrozenburger Mainkastell, so zwar, daß man versucht sein kann, beide Werke einem und demselben Baumeister zuzuschreiben. Es ist dies gerade auch nicht unmöglich, denn das Kastell von Köngen gehörte wahrscheinlich zu der Reihe jener Werke, welche unter Domitian, an die schon vorhandenen Taunus- und Wetteraukastelle anschließend, am Main hinauf über den östlichen Odenwald (Mümlinglinie) hinüber und weiter am Neckar aufwärts erbaut worden sind.

Tübingen im Dezember 1885.

## Ein Hexenprozeß zu Freudenstadt aus dem 17. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Dr. Zingeler, f. h. Archivar zu Sigmaringen.

Das nachfolgende Aktenstück enthält die peinliche Unterfuchung gegen die als Hexe und Landftreicherein beschuldigte Barbara Tollmeier von Onftmettingen. Die Hauptthätigkeit der Angeklagten als Hexe verteilt ſich örtlich auf den Sülichgau, befonders auf Rottenburg und Umgebung. Auch der Heuberg und fodann Freudenſtadt, wo der Prozeß geführt wurde, ſpielen eine Rolle. Die Weilerburg und ein Platz nahe bei Rottenburg „under dem Nunnenbirenbom“ dienten als befonders beliebter Verfammlungsort der Hexen und Wettermacher. Das Original-Schriftstück, wohl ein Teil der Gefamtakten des Prozeſſes, enthält keine Jahreszahl; es gehört jedoch zweifelsohne der Mitte des 17. Jahrhunderts an.

### Peinliche frag und urgichten Barbarae Tollmeierin von Onnichmettingen, Gerg Becken, kramers hausfrauen, anjetzo verhaftin zue Freudenſtatt.

Welche den andern Julii in beifein vogts und ſtattſchreibers zue ermelter Freudenſtatt, auch des pfarhers zue Dornſtetten, deſgleichen Hannfen Ohnmachs und Jacob Rorachers daſelbſten torquirt und peinlich gefragt worden; die hat bekent wie hernach volgt:

Der erſte articul: Bei ungevahr zweien jarn hette ſie dem vogt zue Yeſingen <sup>1)</sup>, bei Tüwingen gelegen, einen trog mit einer axt geöffnet und daraus 14 fl. geſtohlen, welches ſie ime, als er jr nachgeeilt, widergeben mießen.

Der ander articul: Zue Stetten dem Kaltenmarckt <sup>2)</sup> habe ſie einem weißpekhen aus einem trog, den ſie mit einer axt uffgethan, 35 fl. an geltt und ein patternofter geſtohlen, folches vere dem pekhen durch den junkhern zue Hauſen <sup>3)</sup> wider zuegeſtellt worden.

Der dritt articul: Item ſo hette ſie eines, ſpillmansfrau, ſo affterlandts hernuber zeucht, die blind Eva genant, einen peltz umb 26 bz. aberkauft, welche frau volen 6 oder 7 beltz beſammen gehabt, die ſie alle und ſonderlichen diſen verkaufften beltz einem kirſchner zue Horb geſtohlen, habe gleichwohl ihr verhaftin verſprochen gehabt, an ſolchem diebſtall einen theil zuelaffen, aber ſolches nicht gehalten.

Der viert articul: Zue Lauttlingen habe ſie verſchiner zeiten einem ſchneider ein wild- und rehhaut geſtohlen; die ſie ime gleichfalls wider worden.

Der fünfft articul: Item bei 12 jaren ungevahr habe ſie zue Bodelshauſen ein pauren, die ſie nicht zue nennen wiſſe, uff ungevahr 30 elen reiſtin theuech geſtohlen und daſelbig zue Rottenburg einer württin, Adelhait genant, verkaufft.

Der 6. articul: Vor ungevahr 5 jaren habe ſie zue Melchingen <sup>4)</sup> des Prefins Michels brueder ein neuen beltz, ein beltzbiettlin, ſchwartz theuech und zeüg zue ein par ermel, ſambt vier oder fünf ganzen batzen entwehrt, welches dem pauren, der ihr nachgevolgt wider worden.

Der 7. articul: Dann ſo bekant ſie, das ihr jetziger mann und ſein brueder Jacob Schleichen von Heudorf <sup>5)</sup> verſchiner zeitten und vor ungevahr einem jahr 80 fl. rauer wehrung geſtohlen, dardurch ſie verhaftin, ohnangeſehen ſie kein ſchuldt daran gehabt, eingezogen worden und 2 näht zu Stetten gefangen gelegen.

Der 8. articul: Und zum achten ſagt ſie verhaftin, das ſie hin und wider vilen brodt geſtohlen, welches ſie nicht alles anzuezeigen wiſſe, dann ſie etwann einem zween oder drei leib entfrembdt, alls zue Hardt uff der Alb ſie zween und zu Schwenningen <sup>6)</sup> einem pauren drei leib genommen.

Der 9. articul: Der hietter zue Dornſtetten, Geiger Hanns genant, ſo jatzmahlen usgeriſſen, habe ihr in jetziger ihrer verhaftung unzucht zuegemuchet, aber ſie habe ſeines willens nicht geleben wellen. Gleichwolen habe ſie ihme 1½ fl., ſo ſie bei ihr in den ſchuehen gehabt, gegeben, der habe ihr verſprochen uszuehelfen, jnmaffen dann er ihrem medtlin ein feihelen (Feile) gegeben, damit ſie ſich ledig gemacht, derneben er ihr alle anleitung gezeigt, wie ſie hinweg gehen ſolle.

<sup>1)</sup> Wohl Unterjeſingen.

<sup>2)</sup> B. BA. Meßkirch.

<sup>3)</sup> Im Donauthal im gleichen BA.

<sup>4)</sup> Pr. OA. Gammertingen.

<sup>5)</sup> B. BA. Meßkirch.

<sup>6)</sup> ibidem.

Der 10. articull: Ferner bei einem jarn verschinen, habe sie zue Zimmern im Löchlingen Rottenburg gehörig 30 oder 40 elen reifstin und ehewerkhin thuech ußer einer unbeschloffenen truchen gestohlen, darüber sie und ihr mann zue Vehingen uff der alb drey tag und nacht im plockhaus uffgehalten worden, von dannen man sie gehn Fridingen und von Fridingen gehn Schömberg geführt, solich thuech were dem pauren wider alles worden.

Der 11. articull. Item zue Neunkirchen, rottweillischen gepiets, habe sie uff erst berierte zeit einem pauren, vorm dorf heraußen wohnend, drey patternoster ußer einer beschloffenen truchen, die sie mit der axt geöffnet, wie auch in der cammern, 2 pahr weiber schuech entfremdet. Dis seihe in vorstehender ihrer einziehung dem pauren wider worden.

Der 12. articull: Item es bekhandt sie verhaftin, daß sie drey jahr lang das Hexenwerk getriben; ihr buel heiße Großlin. Zweimal und mehr nicht, were sie mit ihrem mann bei deren gleichen dänzen gewesen.

Der 13. articull: Ferner zeigt sie ahn, drey jar hette sie die hexerey gekhent; ihr mann habe sie es gelehrt, da sie sich dann gottes des allmächtigen verlaugnen miessen.

Der 14. articull: Vor fünf oder sechs jahren habe sie ihr mann uff einem weißin stecklin hinter ihm von Ringingen<sup>1)</sup> aus uff das Heufeld gefiehr, da dann gedachter ihr mann, als er aufahren wellen, gefagt: hui oben hinaus und nirgends an.

Der 15. articull: Item bey ungevahr vier jaren, wisse es nicht eigentlich mehr, haben ihr mann und etzliche Hexenleut ein wetter gemacht, damahlen es zue Rottenburg großen schaden gethon, dann sie frichten und wein verderbt. Dabey seye sie verhaftin auch gewesen habe gethon, was andere weyber gethon hetten. Sollich wetter hette die Schnitzmacherin zue Rottenburg eingeriert, nachgehendts ihr mann hinzu gegangen und mit dem fueß einen stoß daran gethon, daß es umbgefallen, darüber sie verhaftin auch herbeygetreten und daran gestoßen<sup>2)</sup>.

Alda weren ein weib 30 und unter solichen vorgemelte Schnitzmacherin, in stattlichte kleidung mit hohen huet, die oberste gewesen, welche viln silber geschirr dahin gebracht, wie auch viln wein. Die zwey medtlein, so zue Rottenburg in das arm haus gethon worden, weren ihr der Schnitzmacherin uffwärtnerin gewesen. Die andern weiber weren theils von Wurmblingen, Hirschen und Seebron gewesen; deren seien ihr ettlich bekhandt, die sie volgeuder gestallt nahmhaft gemacht:

Erstlichs ein wittfrau zue Wurmblingen, deren nahm ihr unbewußt, wohne hinder dem schloß, habe seidhero einen reichen pauren genommen, und einen sohn, so ein schneider; ihr haus hette zwey stuben, stehe uff der rechten handt, wie man nach Hirschen gehe; es stehen etzliche selben an solchem haus.

Desgleichen des schneiders frau alda, so von Poltringen dahin gezogen, Catharina genant, ein zimlich alt weib, wohne bei der kirchen; ihr man were ein herren schneider gewesen und zue Poltringen vertriben worden.

Ferner ein frau zue Boltringen Petterlins Anilin genant, so ein alte wittfrau, darinnen sie verhaftin uber nacht gelegen. Mit deren seihe sie uff die Weyllerpurg uff einem weißin stecklin gefahren, alda sie gezehrt.

Item dafelbsten zue Boltringen were ein wittfrau, ihres behalts Waldpurgen genant, in einem steinen haus bei dem pach wohnend; diese were auch oft bey ihr uff der Weyllerpurg gewesen.

Dann ihr verhaftin hausfrauen tochter zue Kießingen, Peters Anna genant, so jetzt in die drey jar einem mann, so ein weingardtner. Dife were vorgedachts Peterlins Anilins tochter und auch oft uff der Weilerpurg gewesen.

Ferner des Steinlins frau zue Kießingen, wer auch ein hex, welche man nur die wiest Peuren nent<sup>3)</sup>.

Desgleichen die Weitnauerin, ein würtin zue Rottenburg zuem Pflueg<sup>4)</sup>, beim Haffenmarkt wohnend, so ein wittfrauen, die sie verhaftin 6 jahre lang gekhandt.

Item zue Ehingen eines weingärdtners frau, Tenilin genant, deren wohnung bei dem thor, wie man Hechingen und Pahlungen zugehe, bei eines kiblers und rotgemalten haus.

<sup>1)</sup> Pr. OA. Gammertingen.

#### Randbemerkungen.

<sup>2)</sup> Bekendt alles wahr ausserhalb dessen, daß sie einen stoß daran gethan.

<sup>3)</sup> Hatt solliche entschlagen, dann sie selbige nur heißen liegen als ein hex und unholdin, darüber sie einzogen, aber wieder ausgelassen worden zu Rottenburg.

<sup>4)</sup> Schwarzen Adler.

Dann die kiefferin allda vor dem spittall, heraber gegen dem thor, wie man hinaus gehn Ehingen gehet, uff der rechten handt bei einem pronnen, die habe ein tochter zue Straßburg, welche einen pecken zue der ehe<sup>1)</sup>.

Weiter zue Ehingen were noch ein frauen, deren mann, so ein würrh zue Ehingen uff dem platz gewesen, vor zweien oder dreien jaren erstochen worden.

Zue Hirschen were ein metzgerin, so noch ein wittfrauen, die ihren mann verschiner zeiten den todt zu essen geben, daß er zue Rottenburg gestorben, welches gedachte metzgerin einer ganzen gespilschaft under dem Nunnenbirrenbom gefagt<sup>2)</sup>.

Item zu Salmadingen<sup>3)</sup>, were ein würrh am ort wohnend, dessen frau zue Trochtelfingen<sup>4)</sup> verbrent worden; derselbig seie auch ein hexenmann.

Wie auch der kiefer, der in ihres manns urgichten offermahls angezogen wirdt<sup>5)</sup>.

Item der Hürttig-Hanns, welcher ihren mann das Hexenwerk gelehret, so seithero in das Preisgeu gezogen, wie auch Hanns Kohler, beede von Ringingen, beede spihlleut, haben miteinander erstlich der Hürttig-Hanns mit der sackpfeiffen und Hanns Kohler mit der schwebelpfeiffen zue danz gemacht, da dann der leidige satan ihnen gelohnt und etwan einem einen thaler oder gulden gegeben. Dife hievor angezeigte personen alle gibt verhaftin samentlichen für hexenleut dar.

Folgen ferner ihre selbs eigene urgichten.

Der 16. articull: Vilgedachte verhaftin bekannt wetter, zue Rottenburg under dem Nunnenbirrenbom, wie auch uff der Weyllerpurg hetten sie ihre täntz gehalten und darbei etwan 30 oder 40. Item als sie den hagel gemacht, damalen etwan uff 50 personen gewesen. Darvon die 30 seithero verbrent worden<sup>6)</sup>.

Der 17. articull: Item der böse geist habe ihr verhaftin niemalen recht gelt gegeben, sondern es seien nur haffensherben gewesen, dann ein einignals sie einen halben franken von ihme empfangen, dafür sie ihren kindern brod gekauft. Und ob sie es ihme schon verwisen, daß er jr keinitz gelt gegeben, habe er nur darzue gelacht und vermeldet, es geschee ihr recht.

Der 18. articull: In die zweintzigmahlen<sup>7)</sup> habe der böse feund sie verhaftin beschlaffen; der were naturlicher weis nicht wie ein mensch, sondern eiskallt, und mehrere theils uff dem veldt, so sie gehaufret zu ihr kommen.

Der 19. articull: Das brodt, so am Sonntag gebachen, wie auch das salz, so bei dem tisch uffgehoben würd, dis künden sie bekommen und sonsten kein brodt noch salz; aber fleisch, visch und anderes hette die Schnitzmacherin gebracht, welches ihr magd uff der purg gekocht. Inmaßen auch andere weiber alle noturft dahin geschaffen, und die fleischen mit wein in listen dahin gefücht.

Der 20. articull: So etwann derentgleichen dántz oder zechen gehalten worden, künde es der teuffel allso unsichtpar machen, daß niemanden ichtwas sehen künde.

Der 21. articull: Mit hilf des bösen feindes haben die hexenweiber uff der purg ein griene salben von den todtenbeinen, welche vorgedachte küblers frau<sup>8)</sup>, so darzue verordnet gewesen, zue Silchen uff dem kirchhoff geholt, wie auch ein sach, so gesehen wie kohl, sie darzue gebraucht, gemacht; darbei sie die beiner in einem neuen haffen zue aschen verbrent. Mit diser salben ihr mann nicht allein fahren, sondern auch schaden thuen künden. Und so sie etwann einem leids zueffigen wellen, hette sie ein heslin stecklin (in einem jar gewachsen) hiemit bestrichen und so sie vich oder leut darmit geschlagen, es darvon sterben mießen; aber sie hette weder vich noch leut geschädigt.

Der 22. articull: Vier wetter weren gemacht worden, darzue sie verhaftin geholfen. Das erste uff die Alb, welches die frichten verderbt, das andere zue Rottenburg, das dritt dafelbsten, so vor 2 jahren den wein erfrührt und durch das viertte sie heuriges jars zue Heitter-

<sup>1)</sup> Hatt söliche endschlagen, allein sie aus feindschaft, da sie sie ein diebstal bezigen, angeben.

<sup>2)</sup> Habe dife sag allein von hör ich sagen, sonsten wülfe sie nichts von jr, dann alles liebs und guetts; also wegen der tortur bekendt.

<sup>3)</sup> Salmendingen, pr. OA. Gammertingen.

<sup>4)</sup> ibidem.

<sup>5)</sup> Wüß nichts böß auf ihn zu sagen.

<sup>6)</sup> Wüß nit, wie vill dere verbrent worden. Wüß ob sie es bekandt, sei es aber gefchehen, sei es propter torturam.

<sup>7)</sup> Bekendt: nur 4 mal.

<sup>8)</sup> Ist gedachtes küblers weib zuvor entschlagen, wüß auch nit, wo man die todten beiner genommen. (1, 2 und 5 - 8 sind Randbemerkungen.)



bach die frichten hingerichtet. Vorgemelte frau zue Rottenburg Weitnauerin genant, so jetzmahlen die oberste under ihnen, hette dis wetter zuegerichtet. Die seie zue zeitten in einem weißen, bisweilen in einem rotten und auch schwartzen rock erschienen; sie verhaftin hette damahlen nur fahr- und kein wetter-salben<sup>1)</sup> bei ihr gehabt, derowegen sie nichts zue diesem wetter gethon noch gegeben. An dem tag als die fraue zue Freudenstatt, welche von Stuetgardt gewesen, verbrent worden, seihe sie verhaftin uff einem weißen häßlin stecklein von ihrem garten aus und uff „die Weilerpurg gefahren und umb drey uhren dahin kommen<sup>2)</sup>“ und als das wetter gemacht und verricht gewesen, hetten sie alle gezecht, da dann die wirttin weißen und rotten wein gebracht. Die kiefferin und Wiestin hetten den haffen mit difem wetter umb und doch nicht gargeschit, sei die salben unten am boden ansitzen bliiben, dann es sonsten noch tibeler abgangen. Auch hetten sie zuefamen gesagt, sie wollen dismahl der statt Rottenburg verschonen, dann dieselbige nunmehr lang genueg geblagt gewesen, sondern dis jar um Heitterbach angreifen, welches sie auch also ins werk verrichtet.

Der 23. articull: Die verhaftin zeigt ferner an, so dergleichen wetter gemacht und umbgeschittet werden, gebe es einen thunft, darzue thue der böse geift das seinige auch; doch kinde keine allein einen hagell oder wetter machen, die ganze gespüchshaft miße zusamen helfen und so sie fahren, kommen sie in den wintz-prautten dahin, darzue sie doch auch salben prauchen.

Der 24. articull: Dann so bekannt sie, als man mit ihrem mann den hausrat nach Pahlingen, hette man damahlen auch ihr salben damit dahin gefiehart; seithero sie kein salben mehr gehabt „dann noch ein klein wenig in einem brieflein, die habe der scherer zue Freudenstatt“<sup>3)</sup>.

Der 25. articull. Item die fürnembsten und reichesten under dem volk sitzen bei ihren zechen oben und die armen unten an, daß also die armueth bei ihnen gleich sowollen, als sonsten verschmecht sein.

Der 26. articull: Ihr buel hette sie viln und oft geschlagen, daß sie weder leut noch vich schädigen wellen „und als ohnlangsten der herr pfarher sie in der gefänknus besucht, were ihr puel zue ihr kommen und zue ihr gesagt, sie solle ein guet hertz haben und nicht von ihme abfallen, er wollte ihr darvon helfen.“<sup>4)</sup>

Der 27. articull: Item der böse geift habe sie ahngerichtet, daß sie Petter Preufchen, burgern in der Freudenstatt, das kindt also sein frau diser tagen in die kindtpett kommen, töten solle, welches sie gethon und als sie bei der gepereren gewesen, were sie derselben mit der handt über den pauch gefahren und solche mit salben bestrichen gehabt und solches in des teuffelsnamen verrichtet, daß demnach diser frau kein wehe mehr fortgegangen<sup>5)</sup>.

Der 28. urticull: Sie verhaftin und ihr voriger mann hetten mit einander zu Fül-singen<sup>6)</sup> uf der Alb einem pauren zwei kinder umbgebracht, dieselbige mit einem stecklin geschlagen, die nachgehents innerhalb 8 oder 14 tagen durch läme gestorben; solches werde man in gedachts ihres manns urgichten auch finden<sup>7)</sup>.

Der 29. articull: In einem weyller bei Rottenburg, nicht fern von dem tanzplatz, hette sie und etzliche vorgemelter weiber einem mann, so man den Scheiblen nent, ein knäbclin getodtet, daselbige sie alle miteinander geschlagen, daß es sterben mißen. Seien gleichwola der kinder sexe und under solchen dis kind nicht gefegnet, auch sunsten im haus niemandt daheim gewesen<sup>8)</sup>.

Der 30. articull: Nachdem die verhaftin befragt worden, wa sie das haar hingethon, so ihr under den armen gewachsen, sie werde es vielleicht gefressen haben, damit sie nichts bekennen künnte, meldet sie, der leidige sathan hette es ihr usgeraufft, welches sie verbrennen und zue den salben geprauchten<sup>9)</sup>.

Der 31. articull: Zue Wendellsheim, rottenburgisch, hette sie und vorgedachter ihr

<sup>1)</sup> Am Rande. Fahrhalb seie gelblicht, wetterhalb seie schwarzgrün.

<sup>2)</sup> Das „“ ist im Text durchstrichen und dafür an den Rand geschrieben: „einen blatz gleich vor der Freudenstatt.“

<sup>3)</sup> Das „“ durchstrichen; am Rande: „habe kein salb mehr gehabt.“

<sup>4)</sup> Das eingeklammerte ist im Text unterstrichen. Am Rande: Habs voll bekendt, aber aus grosser pein, denn ihr buoll nie mehr zu ihr kome.

<sup>5)</sup> Randbem.: Hab disen articull gleich wol bekendt aber dieser sach unschuldig.

<sup>6)</sup> Vilsingen, pr. OA. Sigmaringen.

<sup>7)</sup> Am Rande: Hatts negiert.

<sup>8)</sup> Am Rande: Sei beschehen, aber das kindt nit gestorben. Bekendt auch, daß sie wüffe, wellichs mensch nit gefegnet seie; aus eingebung des bösen (wisse sie das).

<sup>9)</sup> Randbem.: Negieret disen articull; aber haar brauche man zum salben, sonderlichen dasjenig, wellichs am Sambtag nach der vesper abgesehritten würdet.

mann ihrem hauswürrh, Leng Theuß genant, ein roß umgebracht. Demfelbigen feie ihr mann mit der handt über den rucken gefahren, darzue fie geholten, dann fie ihrer beeder falben darzue gebraucht<sup>1)</sup>.

Der 32. articull: Ebenmäßig habe fie ihrem hauswürrh zue Taylfingen, Bahlinger amptz, vor dreyen jaren ein roß umbgebracht, welches fie mit einem befrichnen stecklin gefchlagen<sup>2)</sup>.

Der 33. articull: Item uff der Alb hette fie ettlich geißen helfen blenden, aber denselben wieder geholten. Nachgehends als solchen geholten gewesen, habe ihr mann folche wieder rendig gemacht, also daß deren viln in das feld hinaus gebunden worden und gestorben<sup>3)</sup>.

Der 34. articull: Wann ein hex eines dantz begehre und nur ihr falben geprauche, so mießen als dann all ander hexen erscheinen, darbei fie gleichwolen reden dörffen; aber sonsten kein anders derffe reden, es verschwinde sonst alles.

Der 35. articull: Der böse geist habe fie oft ybell gefchlagen, daß fie ihr medtlin das hexenwerk nicht lernen wellen; er feie jüngsten in der gefänknus bei ihr gewesen und ihr zuegemuethet, fie sollte das medtlin solches auch lernen.

Der 36. articull: Das bieblin zue Herschwog<sup>4)</sup>, so jetzt zue Hechingen innen ligt, feie auch fünfmahlen bei ihnen uff dem tantz gewesen<sup>5)</sup>.

Der 37. articull: Obwollen ihr mann in feiner urgicht angezeigt, fie verhaftin habe ihme uff ein zeit ein scheit ins bett ahn ihr statt zue ihme gelegt, sei es doch kein scheit, sondern nur ein wellholz gewesen, hinaus zu fahren, aber es sei nichts daraus worden, derowegen fie im haus nur trinken geholt.

Der 38. articull: Dem Poschen zu Trochtelfingen hette fie vor zwey jaren ein roß umbgebracht, welches fie mit der handt und falben darinnen in des teuffels nahmen angeriert, welche wort sie allwegen, so sie schaden thuen wellen, brauchen mießen.

Der 39. articull: Vor zweyen jaren sie ebenmäßig den groß Aberlin daselbsten ein roß getödtet, daselbig sie mit einem rietlin gefchlagen, daß es niderfellig worden<sup>6)</sup>.

Der 40. articull: Ihr mann und der pfeiffer Hurttig Hanns seien vor vier jaren des millers (Gerg genant) zue Guckenloch, Auracher vogtei, magt angehangen, dieselbige geschwängert und nachgehends den miller in die lucken gestellt, der doch unschuldig daran gewesen. Dann derselb einem kriegsmann hinderrucks seines weibs gelt gegeben, daß er dise magt hinweg gefiehr, nur darum, daß er desto bessere ehe gehaben und mit feiner ehefrauen im frieden geloben möchte.

Der 41. articull: Ebenmäßig hetten ihr mann und er Hürttig Hanns des Klotz Hannsen magt zu Ringingen an sich gehänkt, und nachdem sich ein pauer alda, Hanns genant, sonsten mit einer in heurath eingelassen, hetten dise beede ihnen (den) pauern dahin verzaubert gehabt, daß er feiner ehefrauen abhold worden und dis Klotz Hannsen magt, die ihr verhaftin man und der Hurttig Hans geschwängert gehabt, nachgetrachtet; daryber auch er pauer sein frau ybel gefchlagen. Und als ermelte magt ihme steetigs die weeg fürgeloffen und denselben nicht verlassen wellen, feie ihm gerathen worden, er sollte sie die magt einstmals genuegjam erschlagen, als dann sie feiner werde mießig gehen mießen, welches er gethan; nachgehends er vor ihr fridt und ruhe gehabt und seithero mit feiner hausfrauen einig und woln gelebt.

Der 42. articull: Die verhaftin zeigt ferner an, sie und noch eine von Rottenburg seien bei ihren versamlungen jeder zeitten nur spielen gewesen und was ybergeblieben hette sie mit heim genommen.

Der 43. articull: Item es hette die Schnitzmacherin von Rottenburg offermals yber die 30 silberiner pecher, die teils des statthalters und theils des marschalkes gewesen uff die Weilerpurg gebracht.

Der 44. articull: Nechstverschinen winter sollte sie verhaftin auch zu einem tantz zue dem Nonnenbirenbom kommen sein, solches aber ußer mangel der falben nicht verbringen mögen. Damahlen zween burgermester von Rottenburg bei nacht der heimat zuegeritten und under denen der ein durch zween mann, so böse geister gewesen, von dem roßen hinweg genommen und in ein klingen gefiehet worden. Solches ihr nachgehends ihre gespihlin, die Weitnauerin gefagt.

<sup>1)</sup> Am Rande: Habs wohl bekent, aber er habe sein tag kein roß nie gehabt.

<sup>2)</sup> Am Rande: Negiert.

<sup>3)</sup> Am Rande: Negiert disen articull.

<sup>4)</sup> Hörschwag, pr. OA. Hechingen.

<sup>5)</sup> Am Rande: Sagt, wuß nit von ime, dann alles liebs und guts.

<sup>6)</sup> Randbemerkung: Negiert auch.

Der 45. articull: Bei Horb, als sie verhaftin nach Talheim gehen wöllen, hette ihr ihr puel allererst widerumb farfalben gegeben. Damahlen er ein grien kleid ahn und einen praunen huet mit einer feder uffgehabt. Und da er jr die falben gegeben, er ihr buolen solche woln anzulegen<sup>1)</sup>.

Der 46. articull: Vor einem jahn hette die verhaftin ihr medlein das hexenwerk auch gelehrt; uff der Weilerpurg sie die hochzeit gehalten. Es hette ein befondere falben gehabt, jedoch were ihme hievon wider zu helfen<sup>2)</sup>.

Der 47. articull: Es bekannt die verhaftin weiter, wie daß sie ihren gevatter Heinrich Riebern zu Ebingen, den würrh, habe angegriffen, daß er krank gelegen; aber ihme in gottes namen wieder geholfen<sup>3)</sup>.

Der 48. articull: Item demselbigen würrh hette sie auch ein roß umbgebracht<sup>3)</sup>.

Der 49. articull: Uff der Weylerpurg habe der böse feindt mit ihrem medlin auch zuegehalten, seie zweimahlen gefeehen, welches gleichwoln das erste mahlen sehr geweinet; sie die verhaftin hette ihme aber nicht mehr darvon helfen künden<sup>3)</sup>.

Der 50. articull: Item es seie ihr medlin auch bei dem verndigen Rottenburgischen wetter gewesen, darzue es auch ihrer falben gegeben<sup>3)</sup>.

Uff dise hie obenermellte punkten lamentlichen ward vilgedachte verhaftin durch den vogt und pfarherr umbständlich erinnert und ihr angezeigt, ihr gewissen in ein oder den anderen weg nicht zu beschweren, uff sich selbs noch auch andere nichzit zu bekennen, es were dann die lautere wahrheit. Und als sie befragt worden, ob nun dises alles obgelauter maßen, die grundliche beschaffenheit und dem also durchaus ihrer bekandnuß nach were, hat sie es alles nachmahlen bejachtet, auch nach mitten tag, als uff ihr begeren der vogt, pfarherr und stattschreiber wider zue ihr kommen, ist sie noch alles geständig gewesen mit difem vermelden, es betauere sie nur ihr fleisch und bluet, welches sie angegeben, aber es were demselben woln wider zue helfen.

Als aber den 8. Julii sie in beilein vogts, stattschreibers, wie auch Balthaß Bößlers, Hannfen Wetzels, Adrian Kochs, Gerg Pintenschueches, Martin Mollen, Melchior Hartmanns und Jacob Reicharts alle Burger in der Freudenstadt ordentlicher weis besibnet worden, hatt sie alle und jede punkten der hexerei halben, was sie uff sie selbs, item ihr medlein und andere usgefagt und bekannt, stark revociret und widersprochen und also daselben im wenigsten gestehen wellen mit vermelden, daß sie des großen erlittenen schmerzen halben solches bekennen miessen, aber das ander alles, so den diebstall betrifft, ist sie ohne einiche widerred bekandlich gewesen und ob sie woln widerumb stark ermahnet worden, die wahrheit zue bekennen, so ist sie doch uff diser ihrer meinung beharlichen verpliben, bis allererst ein gantzer umbstandt von ihr gegangen, hat sie den wächter, der ihrer hietet, welcher ihr mit fernerer marter, die sie werde ußenstehen miessen, getreuet, zue dem vogt geschickt, ihme anzeigen lassen, daß sie sich gleichwolen erinnert und seie hiemit aller punkten gemellter hexerei (ußerhalb, daß sie niemanden schaden gethan oder gelömbt, es seie gleich vich oder menschen) bekandlich, wölle umb gottes willen umb gnad gebetten haben, der hoffnung, man würde ihr gnad gedoihen und widerfahren lassen. Actum ut supra.

<sup>1)</sup> Am Rande: Habe die falben zue dem wetter gebraucht, so über dem Herzogfelde gangen sei.

<sup>2)</sup> Am Rande: Negiret, daß sie das medlin ettwas gelernett durchaus, dann sie von jrem kinde nichts wisse.

<sup>3)</sup> Am Rande: Negiert.

### Berichtigung

zu Vierteljahrsheft 1885 S. 292 ff.

Der Abdruck des Berichts Konrad Mor's über die Ereignisse im Hohenbergischen während des Bauernkriegs ist durch ein Versehen in der Druckerei in seinem Zusammenhang unverständlich geworden. Nach S. 294 Zeile 23 „Rotenburg vnd“ sollte folgen S. 295 Zeile 29 „Horw, soner wenn“ etc. bis S. 296 Zeile 33 „sin werbung vnd“, an das sich S. 294 Zeile 24 „botttschaft nit wol emphanen“ bis S. 295 Zeile 28 „gen Schönberg komen.“ anschließt. Dann folgt der Schluß S. 296 Zeile 34 „nit lang an der Rüb gewest.“

G. B.

## Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

### Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.

Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen.

In dem von mir bearbeiteten Abschnitt der Beschreibung des OA. Ellwangen, welcher von der Mundart handelt, mußten die Proben aus dem Wortschatz sehr beschränkt werden, weil die vorangefickte Skizze der Lautlehre den größeren Teil des Raumes weggenommen hatte, und sprachgeschichtliche Nachweisungen, sowie Vergleichen mit anderen Mundarten, waren schon durch den Zweck des Buches ausgeschlossen. Zur Erweiterung jener Partie erscheint nun hier ein Teil des von mir gesammelten Vorrates. Obwohl das Ellwangische eine Spielart des Ostschwäbischen und somit des Schwäbischen Dialektes überhaupt ist, so wird der Wortbestand doch in manchen Fällen mehr Verwandtschaft mit Bayern im Osten oder mit Franken im Norden aufweisen als mit dem übrigen Schwaben.

Die Anordnung der Wörter ist im allgemeinen alphabetisch. Doch wurden B und P zusammengestellt, ebenso D und T, F und V. Ferner sind die mit den untrennbaren Vorfilben *be*, *ge*, *ver*, *un* beginnenden Ausdrücke beim betreffenden Stammworte zu suchen, und ausnahmsweise ist Verwandtes unter einem Worte vereinigt, aber durch Verweisungen nachgeholfen. — Die durch ein Sternchen ausgezeichneten Wörter habe ich in keinem neuhochdeutschen Wörterbuch und in keinem Idiotikon gefunden.

Hinsichtlich der Schreibung sei bemerkt: *e* bedeutet stets geschlossenes, dem *i* zuneigendes *e*; das offene, dem *a* zustrebende, *e* wurde durch *ä* bezeichnet, weil es sich von diesem in der Mundart nicht unterscheidet, übrigens nicht so breit gesprochen wird wie im sächsischen oder im Schweizer-Dialekt. Der sogenannte *Urlaut*, der durch äußerste Abschwächung von Vokalen oder ganzer Endfilben entsteht, ist durch *ə* ausgedrückt. *ch*, *sch* und *ng* sind einfache Laute wie in der Schreibung des Neuhochdeutschen. Kleines *n* hinter einem Vokal bezeichnet diesen als nasal und ist nicht hörbar. Die Endung *ig* ist mit Anlehnung an die sonstige Schreibweise *eg* geschrieben, obgleich sie mehr wie mittelhochdeutsches *ec* klingt.

Abkürzungen: *ahd.*, althochdeutsch. *Birl.*, Birlinger Schwäbisch-Augsburgisches Wörterbuch, 1864. *Birl. wb.*, Birlinger Wörterbüchlein zum Volksthümlichen aus Schwaben, 1862. *BM.*, Benecke-Müller-Zarncke Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 1854-66. *Buck*, dessen Flurnamenbuch. *Ellw.*, Ellwangen, *ellw.*, ellwangisch. *Fromm.*, Deutsche Mundarten, Monatschrift von Frommann. *Gff.*, Graff Althochdeutscher Sprachschatz, 1834-46. *Gr.*, Grimm Deutsche Grammatik (1. Teil in 2. Aufl.). *Höf.*, Höfer Etymolog. Wörterbuch der in Ober-Deutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart, 1815. *mhd.*, mittelhochdeutsch. *Sand.*, Sanders Wörterbuch der deutschen Sprache, 1860-65. *Schade*, dessen altdeutsches Wörterbuch, 1866. *Schm.*, Schmeller Bayerisches Wörterbuch, 2. Auflage, 1872-77. *Schmd.*, J. Chr. v. Schmid Schwäbisches Wörterbuch, 1831. (In diesem Buche sind für den 34. Bogen die Seitenzahlen [513-528] des 33. wiederholt; daher wurden jene durch Beifügung eines *b* unterschieden.) *Stald.*, Stalder Versuch eines schweizerischen Idiotikon, 1806-12. *Tobl.*, Tobler Appenzeller Sprachschatz, 1837. *Vilm.*, Vilmar Idiotikon von Kurheffen, 1868. *WB.*, Grimm Wörterbuch der deutschen Sprache. (Davon konnte ich rechtzeitig nur Bd 1-3, das Übrige, was erschienen ist, erst nach Vollendung des Manuskriptes vergleichen.) *Weig.*, Weigand Deutsches Wörterbuch, 1857-71. *Weinh.* Weinhold, Beiträge zu einem schlesischen Wörterbuch, 1855.

*abboßen* (z. B. in Lippach), *äb äø ßø*, vordreschen, d. h. unaufgelöste Garben vorläufig überdreschen, damit die reifsten Körner ausfallen. Schweiz. *bößen* (Stald. 1, 203), österr. *poßfen*,

überpoffen (Höf. 1, 100). Bayr. schaubboßen (Schm. II 353); bößen aber und abbößen = Obft u. dergl. vom Baume schlagen (Schm. 1, 294), mhd. bözen, ahd. pōzan schlagen, dreschen. Vgl. WB. bößen. Indessen ist in hiesiger Gegend und wohl bis nach Mergentheim im Frankenland hinunter abflegeln das gewöhnliche Wort für vordreschen. In Oberheffen körnen, in der Grafschaft Ziegenhain pufcheln; anderwärts knüppeln, knöppeln. Vilm. 220. 307.

**auffchlaffen**, auftauen (z. B. Hohenberg), auch Frons. Kriegsb. 3, 148 a aufgeschlafft (WB.); im benachbarten Franken (Crailsheim, Künzelsau) 's gschlafft; vgl. schlaffes (laues, weiches) Wetter. Krünitz (Sanders: schlaff). Mhd. slafen, slaffen; BM. II 2, 364 a „von des wintirs slaffen = durch den weichen Winter. N. Jerofchin 88 b“; ahd. slafēn, slaffēn; Gff. 6, 80 arslaffēn erschlaffen, resolvi.

**es ängstert**, aëgchtört, Herdtfeld: äxtört, es wetterleuchtet; in Mögglingen (Birl. 35): augchtet, aëgchtelot, und Subst. aëgchtr, Blitz, besonders Wetterleuchten. Vgl. Schm. 31. Wohl von August, älternhd. Augst, mhd. ougeste, ougest, ougst, weil die Gewitter in diesem Monat besonders häufig sind; oder sollte es mit griech. ἀγγή, Licht, Glanz, Strahl zusammenhängen? Das Wort scheint in der Schweiz, Bayern und Österreich nicht im Brauch zu sein.

\* **Ausding m.**, was sich einer ausbedingt, vorbehält, wenn er sein Anwesen verkauft oder einem seiner Kinder übergibt, z. B. Wohnung im Haufe, Lieferung bestimmter Lebensmittel u. s. w. Daher: **Ausdinger m.**, wer im Ausding lebt. Auch im Fränkischen (Mergentheim) beides üblich.

**Auschuß m.**, auch Landauschuß, hieß die fürstlich ellwangische Landwehr oder Miliz. Daher **Auschütter m.**, Landwehrmann. Vgl. Schm. 2, 476.

\* **auswöhnig**, auswärts wohnend, ellw. Spital-Urk. v. J. 1486 „keinem auswöhnigen oder fremden“. WB. hat auswohnen, nicht aber das Adj.

**Bau m.** (Flurname) bezeichnet das ziemlich ebene Baufeld des Schloßgutes Ellw., auf dem Plateau östlich vom Schloßgebäude an der Dinkelsbühlerstraße, größtenteils an deren Südseite. Ursprünglich war gewiß der ganze Schloßberg, wie noch bis ins 17. Jahrhundert herein der in nördlicher Nachbarschaft gelegene Schöneberg, mit Wald bedeckt. Schon der Name „Bau“ zeigt, daß dieser Teil des Schloßgutes zuerst urbar gemacht wurde, da mhd. bû, bou und ahd. pû, bû nicht nur Bestellung des Feldes, sondern auch das bestellte Feld bedeutet. Aber auch die Lage und Beschaffenheit dieses Plateaus samt anderen Umständen sprechen dafür, daß dem so sei. Wie ehemals so wird auch heute noch unter „Bau“ der Inbegriff der Gründe verstanden, welche bebaut und bewirtschaftet werden (Schm. 1, 185); auf dem hiesigen Schloßgut bezeichnet aber das Wort als Flurname nur einen Teil, eine Gewand. (Die Artikel über das hiesige Schloßgut beruhen zum Teil auf gef. Mitteilungen des H. Ökonomierat Dr. Walcher.)

**Bemmen**, f. Mahden.

**Bitfche**, bitfch f., mit Handhabe und gewöhnlich mit einem Deckel versehenes Daubengefäß (also aus Holz) in Form eines abgestutzten Kegels, von einer früheren württemb. halben Maß bis zu 5 und 6 Maß, innen ausgepicht, häufig dadurch zierlich, daß Dauben von hellem (Tannen-) Holz mit solchen von dunklerem (Zwetschgenholz) abwechseln, für Bier auch große aus Kupfer. Je nach der Bestimmung Wasser-, Bier-, Milchbitfche, jetzt so ziemlich verdrängt durch Fäßchen, Krüge, Gläser und blecherne Milchbitfchen. Sand. erklärt Pütfsche durch Teller, wohl nur nach Vermutung, weil S. Clara Ef. A. 1, 191 schreibt: „Bauern, bei denen Nichts anders zu finden als erdene Schüsseln, hölzerne Pütfschen, gläserne Ängster“. Bei Schm. 1, 312 ist „die Butfchen, Bütfschen (Bidfchn) ein kleines Trinkgeschirr“, im übrigen wie oben beschrieben; bei Birl. 95 Pitfsche f., einmaßiges Trinkgeschirr mit Handhabe und Deckel; bei Höf. 2, 232 ist Pütfsche ein kleines Salzgefäß, dagegen 232 die Pitfsche, ein aus Kupfer, Zinn, Blech gemachtes Gefäß für Wasser, Wein, Öl.“ So hat man in den Gasthäusern eine P., um den Trunk aus dem Keller zu holen“ etc. Dies letztere war früher auch in Ellw. der Fall. Im Fränkischen (bei Mergentheim) sind noch große „Bitfchen“ bis zu 20 Liter beim Weinablassen im Gebrauch. In Lippach, diesseit. O.A.s, heißt dieses Gefäß nur dann bitfch, wenn die Dauben gebogen sind, so daß die Form eines Fäßchens entsteht, bei geradlinigen Dauben aber rāz f. (f. Rätfch). Höf. erinnert an mittellat. pitio, engl. pitcher Krug, griech. πῖθος, windisch pizhau, pizhal, Faß, slav. piti, polnisch pic (pizi); Schm. 1, 312 und WB. an böhm. betfchka und russ. botfchka, Kufe, Faß, „wahrscheinlich nach dem deutschen Bottich.“

**blätteln** (Schmd 71), mit Hilfe eines Baumblattes im Munde Melodien blasen. Daß dieses Kunststück, für welches es unter der ländlichen Bevölkerung manchen Virtuosen giebt, schon im Mittelalter häufig ausgeübt wurde, ist ersichtlich aus BM. I 202 b (mhd. blaten), scheint aber außerhalb Schwabens und des württemb. Franken (Mergentheim) nicht bekannt zu sein; wenigstens schweigt Schm. davon, und bei Stald. 1, 183 ist blätteln = in kleine Abschnitte hauen oder

schneiden, z. B. Erdäpfel, bei Höf. 1, 89 blätteln vom Fleisch, Fischen u. f. w., wenn sie zu faulen anfangen, z. B. das Fleisch blattelt schon.

**Braunhardt, f. Hard.**

**Brod**, bråed n., ist auch die Stärkung, die man zwischen Mittag- und Abendessen, und ebenso zwischen Frühstück und Mittagessen zu sich nimmt, welche beide in der Stadt das Vesper (eig. Vesperbrod) heißen. (Die Vesper ist ein Nachmittagsgottesdienst) „Jetzt geht man zum Brod.“ So auch auf dem Aalbuch und wohl noch weitum. Je nach den Mitteln und der Jahreszeit werden auch Milch oder Rettige oder Most u. f. w. gereicht. Über Imbiß, immez, imeß f. Schmd 299, Weinb. 38. Birl. wb. 47. Bei Weilderstadt hört man am Vormittag: neuneren (zu 9 Uhr essen), bei Mergentheim am Nachmittag: viere machen, neben vespern. Im Traunviertel (Oberösterreich) hat man dafür das slavische Wort Jaufe, Jaufen, ebenso im Salzburgischen, hier aber auch Untern, „welches jedoch mehr für pöbelhaft gilt“; westlich vom Traunviertel, „jenseits des Traunflusses (spricht man insgemein nur: es ist halber Abend, geht zum Brod!“ Höf. 2, 87; vgl. 2, 204. (Vgl. z'halwer åbed, um die Mitte des Nachmittags, Künzelsau.) In Gastein heißt es das Zwischen (-essen), in Bayern Zum Unteren oder ge Unter oder z' Undern essen oder bloß z' untern als Verbum, Schm. 1, 116 b. In Oberschwaben das Under, Schmd 525 a, bei Ravensburg Zundingessen. Während nun im nordöstlichen Schwaben „Brod“ allgemein ist, scheint im Fränkischen wieder Zundern, Zundernessē weit verbreitet zu sein, z. B. an der unteren Jagst, schon von Muldingen an (im letzteren Ort ist übrigens Zunder auch = Unterbett, Befchr. des OA. Künzelsau 138). Wie sagt man in Niederschwaben? Mhd. undern f., ahd. untorn, untarn m. Mittag; Nachmittag (in dieser Bedeutung noch in Oberhessen Unnern n. Vilm. 423); Vesperbrod, BM. III 189 (wo auch Salzburg für untarn aus H. Hoffmanns Fundgruben angeführt ist), Gff 1, 385 Vgl. Gr. 2, 337 goth undaurni — mats (prandium). Wenn wir hier weiter als sonst über unser Gebiet hinausgeschweift sind, so wird dies dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß es für den Kulturhistoriker von einigem Interesse sein dürfte, aus vorstehender kurzer Zusammenstellung zu entnehmen, wie ein Wort auf eine ansehnliche Strecke verschwinden und dann wieder auftauchen kann. (Vgl. Doppen.) Sollte dies etwa mit Wanderungen zusammenhängen?

**Bueften**, buæchtē m., die erste Milch der Kuh nach dem Kalben. Schmd 332 Kuhprieſter; Kuhpeter (Oberpfalz) [vgl. WB. 5, 2552], Prüft, Beeft, Biſt (niederländisch), bieftings (engl.). Buck (briefl.): das bieft in Ertingen, OA. Riedlingen. — „Mhd. bieft, ahd. piſt, bieft, bioft, pioft, angelf. brœft, ſcheint, ähnlich wie ahd. paccho aus praccho (der Backe, Backen des Geſichts), mittels Ausfalles eines r nach dem Anlaute aus einer älteren Form prioft und ſo mit altſächſ. bruſtian, ſproſſen, zuſammengehörig. Was io neben altd. u betrifft, ſo zeigt ſich dies ſelbſt in einem und demſelben Worte wie ahd. pruft Bruft, welches altſächſ. brioft, brœft, angelf. brœft lautet.“ Weig. 1, 151. Auch Buck bringt es mit mhd. briuftern, anſchwellen, und zugleich mit dem verwandten briuzen, anſchwellen, ſprießen, ſproſſen, in Verbindung. Hieraus erklären ſich nun 1. alle die Formen mit r, die für Bieft vorkommen, außer den bereits angeführten auch: Briemſch, Briefch, Brieſter, Küh-Brüfter (Sand. Bieft), und 2. die Form mit u: buæchtē, wobei jedoch ein Ineinanderfließen der beiden alten Formen mit ie (io) und mit u vorauszuſetzen iſt, weil altes kurzes u im Schwäb. rein bleibt (ſo in Bruft ſelbſt) und nur aus uo das ſchwäb. uæ zu entſtehen pflegt.

\* **Pulfator** (lat. pulſator, Schläger) hieß der Schuldiener der Jeſuiten, der auch die Strafen, namentlich die leiblichen (Tatzen, Schläge auf die flache Hand), an den Schülern zu vollziehen hatte, was die Jeſuiten nie eigenhändig beſorgten.

**Burzfeld**. Flurname eines Grundſtückes auf der Neunheimer Markung, das an die Oſtſeite des „Baues“ (f. d.) grenzt. Da die höchſte Stelle davon über ihre Umgebung fünf und mehr Meter emporragt, ſo iſt kein Zweifel, daß der erſte Teil des Namens zu borzen = hervorſtehen gehört. Nicht nur in der Schweiz (Stald. I, 205) findet ſich dieſes Wort, ſondern auch in Schwaben (Schmd 87), in Bayern (Schm. 1, 284 fg.), im benachbarten Franken, z. B. im Oberamt Crailsheim (OA. Befchr. 122) borzē das Hinterteil emporheben, und berzæl ſchwanzloſes Huhn, aber auch Erhöhung in Wald und Wiefe, und ellw. iſt bürzæle n. eine kleine, durch zuſammengeflochtenes Haar bewirkte Erhöhung am Kopf (jetzt abgekommen inſolge der Veränderung der weiblichen Kopfbedeckung). In Öſterreich (Höf. 1, 205) iſt barzen den gedrückten Körper auszudehnen ſuchen; bei H. Sachs pürzten hervorſtehen, eig. hervorſtehen machen, hervordrängen. Vgl. ahd. parzan (Gff 3, 191) turgere, voll ſein. Somit iſt Burzfeld das emporragende Feld.

\* **Der Chorregent**, regens chori, hat den Geſang und die Muſik eines Kirchenchores zu leiten. Der früher (und jetzt noch in Bayern) ſehr verbreitete Titel mit ſeinem monarchiſchen Klang hat ſich innerhalb Württembergs Grenzen meines Wiſſens nur in Ehingen a. D. und hier

bis in die Gegenwart erhalten, während er sonst durch den mehr demokratisch angehauchten Chordirektor (oder als Auszeichnung Musikdirektor) ersetzt ist. Insbesondere hat der Chorregent an der hiesigen Stiftskirche vier (früher sechs) Chorknaben oder Chorschülern Unterricht im Gesang und bisher auch im Spiel von Streichinstrumenten zu erteilen.

\* **Chorvikarius** (im ellw. Volksmund Sing. u. Plur. Chorvikare), Vikar eines Chorherrn oder Kanonikers an einer Stiftskirche.

**Teich**, deich n. (nicht m.), (gewöhnlich kleines) Thal, durch dessen tiefste Rinne meist ein Bach fließt, aber nicht = der Teich oder Weiher. (Ebenso fränkisch, z. B. bei Mergentheim.) Wahrscheinlich von mhd. dūhen, diuhēn, tiuhēn, ahd. dūhan tauchen, drücken, niederdrücken. Schm. 1, 582 „Der, (das?) Teuch, die Teuchlen“. Daher **Fischteich** n., in der Nähe (östlich) der Stadt E. ein solches Thal mit fünf Fischweihern. Vgl. **Kleffelteich**.

**Unthätlein**, ōndädole n. (Hauptton auf der ersten Silbe) kleinster Fehler, Mangel, Makel. Schm. 117. Schm. 1, 630. Deminutiv von Unthat, welches Wort selbst hier so wenig als in Hessen (Vilm. 425) im Gebrauch ist. Es erscheint besonders in der Redensart „es ist kein Untätele daran“, d. h. „nicht der allergeringste Flecken oder Fehler“. Das Wort ist in dieser Bedeutung schon alt, BM. III 148 untäteln, kleine Unthat, Makel, 147 ungetat f., Unthat; Mißgestalt, Häßlichkeit. Gff 5, 330 untât, macula, delictum. Vgl. Birl. 27 und unten unelig.

\* **dichtlos**, dichtlæs, bewußtlos, eigentlich außer Stande zu denken. Schm. 126 hat dieses Adj. nicht, wohl aber: „Diicht m. Befinnung, tiefes Nachdenken über einen Gegenstand, worüber alles übrige vergessen wird: 'er ist im Diicht, er hat es im D. gethan, der D. ist ihm ausgegangen'“. Allgemein ist die Ansicht, daß dichten, mhd. tihten, ahd. tihtōn aus lat. dictare entstanden sei. Allein Sanders' Vermutung, daß dichten von selben Stamme gehöre wie denken, dürfte doch nicht grundlos sein. Vielleicht wurden auch beide Stämme vermengt. Dafür sprechen nicht nur obige mundartlichen Wörter, sondern auch der schon alte Gebrauch von dichten im Sinne von denken. Sand.: „Alles Dichten und Trachten ihres Herzens. 1. Mos. 6, 5; 8, 21. Er dichtet (ist in Sinnen vertieft) oder hat zu schaffen. 1. Kön. 18, 27“ u. s. w. Vgl. auch Schm. 1, 486: gedicht, gedücht. Adv. dicht, drang (v. deihen? BM. I 329. WB. 1, 1055).

**töbisch**, dēbisch, dēwisch, betäubt, verwirrt. Die Stämme von toben, mhd. toben, ahd. topēn, topōn und von taub, mhd. toup, ahd. toub, got. daubs stehen sich lautlich und begrifflich sehr nahe und flossen leicht ineinander. Toben ist nicht bei Verstande sein, mhd. toup, wie ahd. toub, außer furdus, auch stumpfsinnig, empfindungslos, und mhd. selbst unsinnig, wütend, BM. III 60. Gff 5, 351. Wie hier die Bedeutung von taub gesteigert worden ist, so konnte die von töbisch (tobend) zu betäubt gemildert werden. Wie nahe sich die Begriffe von mangelhaftem Gehör und mangelhafter Geistesthätigkeit stehen, ist auch daraus ersichtlich, daß bayer. thörisch (mhd. toerisch, toerch, thörich, närrisch) = taub und unsinnig ist (Schm. 1, 619; vgl. Höf. 3, 329 thörisch, taub), und taub vom Vieh: matt, still, niedergeschlagen, von Menschen: dumm bezeichnet (Schm. 1, 579); bayer. töbig ist übrigens, wie mhd. tobec = rasend. Vgl. nach Tobl. 131 b taub und 147 törfeh. Weinh. 98 b tob.

**Doppe**, doppə m., dicke Milch, aus der sich die Molken ausgeschieden haben (davon Doppennudel). Schm. 130 „Toppen, pl.“ Bayer. u. österr. der Topfen Schm. 1, 615; Höf. 3, 231. Schweiz. der Doppel Stald. 1, 290. Vgl. WB. Doppe. Mhd. topfe m. Aber dafür im Rieß und westlich darangrenzenden Ortschaften der **Schotten**, schotte, wovon Schottenkäse, was auch bayer. Schm. 2, 486. Schweiz. die Schotte Stald. 2, 349. Tobl. 398. Auch österr. Höf. 3, 231 „In unserm Gebirge spricht man statt Topfen der Schotten. (Also auch dort wechseln die Bezeichnungen in nahe zusammenliegenden Gegenden, vgl. Brod.) Mhd. sohotte, ahd. scotto m.

**Dreißigste**, dreißegfcht m., der Frauendreißigst von Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) bis 13. September, wurde früher durch verschiedene Andachten gefeiert, so seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Wallfahrtskapelle (später Kirche) auf dem „Schönen Berg“ (vgl. Salve). Anderwärts soll er bis zum 15. September oder bis Mariä Geburt (8. Sept.) gewährt haben, f. WB.; Schm. 1, 562; Birl. 123. Sand. 3, 1765 b.

**undrütz**, ōndriz, an etwas hin = einer Sache überdrüssig. BM. I 398 urdruz m. und urdrütze f. Überdruß, Unlust; urdrütze Adj., was Überdruß bereitet, lästig, peinlich; Schade 675 führt aber als erste Bedeutung an: Überdruß oder Unlust woran empfindend. Gff 5, 249 urdruzi f. Verdruß, molestia, taedium; 250 urdruzig, molestus; vgl. 247 ardriuzan, verdrießen; 248 unardrozan, unverdroffen. Vergl. Gr. I 418. II 20 nr. 222. Schm. 527: „Urdruß, Urdruz m. 1) großer Verdruß (Aalen); 2) wenn man sich an einer Speise übergessen hat, so daß sie einen für die Zukunft anekelt (Weinsberg).“ Befchr. d. OA. Künzelsau 198: „urdruz essen zum Überdruß.“ Schm. 1, 572 „urdruz (Eichstedt), urdruz, urdrützig, überdrüssig, verdrießlich“. Das ellw. undrütz entstand aus urdrütz, weil das ur nicht mehr verständlich war; un aber

erhielt die Bedeutung einer Verstärkung, wie in unwirch (ein Wort, das hier auch gebräuchlich ist); f. Weig. 2, 956 unwirch; Schm. 2, 993 u. 1, 97, wo Unhöhe, [Unmaße V.]; ungroß, unlang, unreich, untief als Beispiele der Verstärkung und Unverdruß (ft. Verdruß), Unkosten (ft. Kosten), Unthier (Tier) für ein tautologisches un aufgeführt sind. Auch Schmd 524 und Stald. 1, 76 fg. bieten Belege dafür. Vgl. Vilm. 425 unwirch, und Gr. 2, 1018 Nachtrag zu 779, 6.

Eblenz, eblenz, äblenz, auch äbelenz und äwelenz f. (Pfahlheim eblenz, Crailsheim äbenz), Band zur Befestigung des Doppeljoches an der Deichsel, aus Weiden oder aus Leder verfertigt. Der Spannagel, der durch die Deichsel gesteckt wird, befindet sich mit seinem obern Teil hinter dem Joch, mit dem untern vor der Eblenz. Nach allgemeiner Abschaffung des Doppeljoches wird dieses Wort wahrscheinlich bald in Vergessenheit geraten. Das Wort fand ich nur bei Sand., ohne Angabe einer Autorität, als „Abelenze f., Ring, das Joch an die Deichsel zu häugen (f. Ans)“. Allein goth. ans (anz), Balken oder Stange, ist hier vermöge der Bedeutung ausgeschlossen, weil Eblenz ein Band bezeichnet, und überdies wäre „Abel“ schwerlich zu erklären. Auch an Lünse (Lon) ist nicht zu denken. Ist das Wort nicht aus der Fremde (etwa aus dem Slavischen, wie wahrscheinlich Kummet und Peitsche, die ja auch zum Fuhrwesen gehören, WB. 5, 2611) entlehnt, sondern deutsch, so dürfte der zweite Teil des Wortes ursprünglich lint sein. Mhd. linte, linde, ahd. lintâ, lindâ ist nicht nur der Lindenbaum, sondern, da dieser eine Hauptbaftpflanze ist, auch gleich Baft (Gr. 3, 448. In der Wetterau, wo man den Ausdruck Baft nicht kennt, sagt man dafür noch das Lind, Weig. 2, 51; vgl. Sand. Linde, Anm.) und ferner gleich Binde (Gr. 2, 505), altnord. lindi, Binde, Gürtel (ebendaf. 3, 448). Buck 164 Lind, niederd., mhd. lint Flechtwerk. Das s, welches ja schon frühe zu Ableitungen diente (Gr. 2, 263 fgg.), konnte um so leichter antreten, je mehr die Herkunft des Wortes sich verdunkelte. Daß aber das z erst später aus t und s sich bildete, geht aus der mundartlichen Aussprache von lenz hervor, welches wie das Neutrum des Adjekt. lind: linds, lenz klingt. Wäre das z ursprünglich, so wäre das n vor z in der Nasalität aufgegangen, wie z. B. in ganz, gâz. Lenz, der Frühling, kann hierfür nicht verglichen werden, weil das Wort nicht volksüblich ist. — Den ersten Teil des Wortes ziehe ich zu mhd. haben, das auch = festhalten ist (BM. I 598 a) und mhd. nicht selten mit heben verwechselt wird (ebend. 595 a, vgl. WB. 4<sup>2</sup>, 722). Anlautendes h fällt im Schwäb. zuweilen ab. Birl. 210 fgg. Dieser giebt zwar 212 für den Anlaut keinen Beleg und im wb. 38 nur 'rousz, 'ra<sup>a</sup>e<sup>a</sup> u. f. w. = heraus, herein, hinein, welche hier kaum in Betracht kommen können, wie auch (WB. 4<sup>2</sup>, 1 u. 999 fg.) arab, erauf, eraus, erumb u. f. w. Aber in „Die alemanische Sprache“ I 117 führt Birlinger, freilich nur als vereinzelt Fall, imbere für Himbeere (Bühlbach) auf, und Schmd 2 bietet folgende Beispiele: ab f., fahrende Habe; fo antwerk, ard, öhren ft. Handwerk (bei diesem Wort könnte übrigens die alte Verwechslung von hantwäre u. antwerre nachgewirkt haben, BM. III 588 a, 2 u. 598 a, 2. WB. 1, 507 u. 4<sup>2</sup>, 423), Hard, hören. Man vgl. noch das nhd. Uhr von hora. — Sind diese Vordersätze richtig, so ist Eblenz = heblint, Hebe- oder Haltband, und stimmt der Bedeutung und zum Teil auch dem Zwecke nach mit Hebkragen (f. d.).

Einleger m. Packer, Ladknecht. Da an Ellwangen seit bald 20 Jahren auch eine Eisenbahn vorüberführt und hiemit die Veranlassung, gewöhnliche Lastwagen zu beladen, seltener geworden ist, so sind die ehemaligen Einleger bereits verschwunden und ihr Name verschollen. Grimm weiß sich im WB. das Wort, das sich z. B. bei Fischart Großm. 78 in der Verbindung findet: guffenspitzer (Nadelmacher), einleger, bronnenfeger, nicht zu deuten. Unsere Ladknechte oder Packer passen übrigens gut in solche Gesellschaft.

Engelamt, in Ellw. = gefungene Messe jeden Donnerstag um 8 Uhr in der Stiftskirche. Bei Schm. 1, 107 zu anderer Zeit; nur eine Stelle bezeichnet möglicherweise das ganz Gleiche: „Missä perpetua angelica seu Brückenmess nuncupata — in Amberg gestiftet a<sup>o</sup>. 1461.“

\* Der Fischerweg führte früher von Ellwangen nach Gmünd, über Schrezheim, Espachweiler (früher Ölhäuslein), Neuler, von hier an fast durchweg nur für Fußgänger möglich, durch einen Eichwald auf der Höhe zwischen Ebnat und Bronnen, nach Abtagmünd, Heuchlingen, am Mäherhof vorüber; endlich Schönhardt und Iggingen rechts lassend, mündete er zwischen Unterböbingen und Hussenhofen in die Landstraße ein. — Der Fürstpropst von Ellwangen besaß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 84 Fischweier und Fischgruben, welche besetzt waren (OA.-Beschrbg. 474. Anm. 1). Um Dinkelsbühl, das nur etwa 20 Kilometer von hier entfernt ist, waren sie noch zahlreicher, so daß Sebastian Münster schreibt, diese Stadt habe soviel Weiher in ihrem Gebiet, als Tage im Jahr sind (OA.-Beschrbg. 210). So konnten denn, trotz des damals nicht geringen Bedarfs der hiesigen Gegend, nach dem einst klosterreichen Gmünd Fische geliefert werden, welche auf dem genannten Wege dorthin getragen wurden.

unfriech, ô=friech, Adj., ungezogen, roh, grob. Dem friech sollte ein altes frioch entsprechen; ein solches ist aber nicht nachzuweisen. Es wird zu mhd. und alth. vrf, vrfger



(Gr. Gr. 1, 728), frei (mhd. *vriēn*, *vriēgen* frei machen) gehören. Dann käme unfriech dem lat. *illiberalis* und dem griech. *ἀνελεύθερος* nahe. Oder un wäre Verstärkung (vgl. *undrützt*), da *vri* sich dem *frech* (mhd. *vrēch*), das nach Grimm Gesch. d. deutsch. Spr. 512, vgl. Mythol. 279, wie frei aus goth. freis entfpringt, auch dem Begriffe nach annähert, indem es auch soviel ist, als „die Schranke der Sittlichkeit übertretend“, f. Weig. *frech* und *frei*, BM. III 402, a, 8 und WB. 4<sup>1</sup>, 90 fgg. Die letztere Annahme dürfte den Vorzug verdienen, weil ein einfaches *friech* in der Mundart nicht besteht und *frech* ellw. nur die nhd. Bedeutung hat, nicht, wie bayer., *lobhaft*, *schön*, oder, wie *schweizer.*, *frisch*, *gesund* von *Aussehen* — bezeichnet.

**garten**, müßig und bettelnd umherziehen, besonders von herrenlosen Kriegsknechten, in der Polizeiverordnung des Fürstpropsts Christoph von Ellwangen vom 22. Januar 1575. — **Gartbrüder**, herumziehende Bettler. Instruction und Ordre für die im Hochfürstl. Stift Ellwangen zum Streifen ausgestellte Cuirassier-Contingents-Mannschaft vom 11. April 1763. Die Entstehung des Wortes aus franz. *garde* ist jetzt gesichert. WB. 4<sup>1</sup>, 1382 fgg. Vgl. Sand. *Garde*, Anm. Schm. 2, 68, vgl. 938. Schmd 220. Birl. 181. (Höf. u. Stald. haben das Wort nicht)

**gäuchen**, **sich**, **gäecho**, in den Bewegungen des Leibes kokett sein, besonders beim Gehen. Anderwärts ist die Bedeutung eine allgemeinere; Schmd 215: *sich gäuchen*, *närrische Sprünge*, *Bewegungen machen*. Stald. 1, 428 *gauchen*, *ungereimte Dinge sagen*; *gäuchen*, *gaukeln*; *sich ergäuchen*, *sich bei einer Partie recht lustig machen*. Vgl. auch das 430 *Gäuggel*, Geck. Sand. bringt damit auch das hochd. *Gaukeln* etc. in Verbindung. *Ahd. gonh* und *kouch*, mhd. *gouch* *Kuckuck*; Thor, Narr: *gouchen* *schreien wie ein Kuckuck*; ein Thor sein. WB. 4<sup>1</sup>, 1592 fg.

**gelt**, **gält** (nicht mit ä), ellw. nur von Kühen: nicht trüchtig. „Meine Kuh geht (Crailsheim und Künzelsau: steht) jetzt gält.“ Durch ganz Deutschland, doch nicht immer mit ganz gleicher Bedeutung; bayer., schweiz. und österr. noch ohne Umlaut *galt* (ft. *g'alt*), spät-ahd. *gialt* (Gff 1, 197 *gialta* f. vor Alter unfruchtbar, sterillem) d. i. *gi-alt* (*ge-alt*) „gleichsam nicht frischmelkend die Fruchtbarkeit aufschiebend, verflümmend.“ Weig. 1, 410. Schm. 1, 903. Schmd 217. Birl. 187. Stald. 1, 417 u. 440. Tobl. 211 Unterwalden: von einer trüchtigen Kuh, keine Milch gebend. Höf. 1, 265. Heffisch und Hennebergisch *gäll* (*gelle*), Vilm. 123 und Fromm. 2, 48; schlesisch *gelde*, Weinb. 26. WB. 4<sup>1</sup>, 3059 und 1206.

\* **Göhrdhalde**, ein zur Neunheimer Markung gehöriges Grundstück an der Süd- (Ost-)seite des hiesigen Schloßgutes, von mhd. *gerte*, ahd. (*gartja*), *garta*, *kertja*, *gerta*, *Gerte*, *Rute* also = *Gerten-* oder *Rutenhalde*. *Göhrdhalde* ist der offizielle Name. Wenn das Volk dafür lieber *Pfaffenacker* sagt (eine Bezeichnung, die darauf hinweist, daß früher irgend eine Abgabe an die Geistlichkeit darauf haftete) und den ohne Zweifel anfänglichen Namen aufgegeben hat; so ist dieses um so erklärlicher, als das Wort *Gerte* in der hiesigen Gegend aus dem Volksmund verschwunden, indem nur *Rute* sich erhalten hat, und weil dadurch *Gerthalde* längst unverständlich geworden ist. Das Grundstück ist noch jetzt teilweise durch eine Hecke und Bäume umschlossen. Vielleicht hatten die Neunheimer Bauern einmal das Recht, hier ihr Zaunholz zu holen (vgl. Buck 83 *Gerte*, *Gertholz*), wie sie noch jetzt das Weiderecht daselbst besitzen. Die Schreibung mit *ö* ist nicht auffallend; mhd. offenes *e* wird schwäb. immer ein geschlossenes, sich dem *i* näherndes, und dies wollte man im Unterschied von dem zu *ä* werdenden geschlossenen mhd. *ë* recht bestimmt ausdrücken. Auch Buck a. a. O. hat *Görten* neben *Gerten*.

**Gumpen** f. **Guß**.

**Grimoald**, N. pr., einer der grimmig waltet. Name eines Mönchs zur Zeit Hariolf's (f. d.). Vielleicht eins mit dem (nach gewöhnlicher Angabe) dritten Abt des Klosters Ellwangen am Anfang des 9. Jahrh., in späteren Quellen auch *Grimold* geschrieben. Gff 1, 814 hat nur die letztere Form.

**Guß**, **güsz n.** (Schmd 231 nennt nur *Hall*), ganz in der Bedeutung wie anderwärts: „stromartiger Erguß des Wassers von starkem Regen oder geschmolzenem Schnee durch eine Niederung, besonders durch die Gassen einer Ortschaft.“ Schm. 1, 950 die *Güfs*, auch das *Güß*, *Güfs*. Höf. 1, 340 die *Guß*. Im Lefachthale (Kärnten Fromm. 2, 349) *güße* f., mhd. *güße*, ahd. *guffi n.* und f. Verschieden von *Guß*, ellw. *güfz*, mhd. *guz*, heftiger Regen, Platzregen.

**Güßbett** n. Gemauerte Stellen, über welche sich das Wasser der angeschwollenen Weiher im Fischteich (f. Teich) und der Jagst aus einem neuen (künstlichen) Bett (einem Kanal) in ein altes ergießt. So heißen bei Ellw. zwei Flußwehre; bei dem oberhalb der Stadt, nahe Rotenbach gelegenen, befand sich bis vor etwa 30 Jahren der Badeplatz für die männliche Jugend überhaupt (vgl. Stald. 1, 444: „der Gießen, in der alten Schweizerprache ein Wasserfall“, mhd. *gieze*, ahd. *giozo m.*); jetzt baden dort in dem Altwasser unterhalb des Wehres, im *Gänse-gümpchen*, *gês-gemple*, wie früher, ganz kleine Knaben. *Gümpchen*, *Demin.* von

**Gumpen**, m., ein verborgenes tiefes Loch, in einem Bach Fluß, Weiher oder Altwasser, überhaupt schwäb. Schmd 249, Birl. wb. 38, und Schweiz. Stald. 1, 495, Tobl. 233 a, ahd. gumpito, Gff 4, 207: in dem gumpiten helle fiuris, in stagnum gehennae ignis bei Notker 54, 24. Vgl. Du Cange (1681) 1, 1296 cumba: vallis. WB. 5, 2588 fg. Kummel, und griech. κύμβη und κύμβος Höhlung; hohles Gefäß; Sanskr. kumba Kübel.

**Hard, Hart, Hardt**, hochd. (und gewöhnlich auch schwäb.) f., mhd. hart m., ahd. hard m., Höhe, Wald, Bergwald, nach Buck 102 auch: Trift, Bergweide, Weidewald. „Es ist immer ein Compascuum, eine Gemeinweide für ein Dorf, meist für eine mehrere Dörfer (Gemeinden, umfassende Hirtengenossenschaft.“ Vgl. Tobl. 257. Das Wort findet sich jetzt vielfach als Name für hochgelegene Gegenden, seien sie bewaldet oder Heide oder angebaut. (Vgl. Vilm. 151. WB. 4<sup>2</sup>, 509.) So geht nördlich von Ellw. ein Höhenzug, die Crailsheimer Hardt, fast durch den ganzen gleichnamigen OA.-Bezirk von Süden nach Norden. Die Mönchshardt ist ein Waldteil im Revier Ellenberg. Fünf bis sechs Kilometer von Ellw., südlich von der Straße nach Crailsheim, liegt \* die braune Hård<sup>1)</sup> (auch der Braunhardt geschrieben), Flurname für einen Wald samt den nächstliegenden Feldern (mhd. brún ist oft allgemein: dunkelfarbig; vgl. „Braunen-berg“, bewaldeter Berg bei Wasseralfingen, und viele mit braun zusammengesetzte Ortsnamen.) Als Ortsname kommt Hard, Hardt auch oft vor, so für einen Weiler in der Gemeinde Pfahlheim, noch häufiger in Zusammensetzungen bald als zweiter bald als erster Teil, in unserer Gegend als Gaishardt (gesprochen gäszert<sup>2)</sup>), und Gaxhardt, anderwärts mehrmals als Harthausen. Auch in Hertfeld n. (das Volk spricht hertsfäld), Name des östlichsten Stückes der schwäb. Alb, an welches der südlichste Teil des OA.-Bezirkes Ellw. heranreicht, enthält der erste Teil schwerlich hart, hert (durus), sondern Hard (silva), wie schon Schmd 261 annimmt, der geradezu Hartfeld schreibt, und wie Buck nicht nur 66 und 102, sondern auch noch genauer brieflich näher begründet: „die älteste Form im XI. Jahrhundert ist Hertveld (Wirt. Urk.-B. I nr. 246), auf ihm im Jahr 1278 der Ort Hertvelthufen (Steichele Bist. Augsburg III S. 1227), jetzt Hertfeldhausen (OA. Neresheim). Die Form Hertsfeld ist also jedenfalls jünger und wahrscheinlich falscher Genetiv, wie Fischpachesauw = Fischbachau, oder ist ts = z = verschobenem t, wie z. B. Harz bei Berenzweiler (Elfaß), früher im Harth (Stoffel Topogr. WB. des Ober-Elfaßes 224). [Siehe auch WB. 4<sup>2</sup>, 509. Vogelmann.] Umlaut von hart in herte z. B. hart (bei Flachlanden, Ober-Elfaß) a. 1847 uf der Herde (Stoffel 224). Möglich ist freilich auch ursprüngliches daz herte feld, aber angesichts der Thatfache, daß Landstriche, wo Hart, Hard, Harz, Herz vorliegt, in der Regel Compascua (harde) waren, nicht eben das Wahrscheinlichste. Daß man Hertsfeld spricht, ist ein Grund mehr für mich, an die erste Ableitung zu glauben, da Adjektiva nicht leicht so falsch angewendet werden, denn der Name muß ja im Lokativ (Dativ) stehen.“

**Hariolf**, Name des Hauptbegründers des Klosters Ellw. im 8. Jahrh. = Heerwolf; ahd. hari, heri n. Heer; olf entstellt aus wolf, Wolf. Diesen Namen führt Graff 4, 983. 985 nicht auf, aber den gleichbedeutenden: Herolf. (Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> In einem, übrigens geschmacklosen, Festgedicht auf Fürst-Propst Franz Georg v. J. 1749 (vgl. OA.-Befchr. 349, Anm. 2) ist dafür „braune Heide“ gesagt.

<sup>2)</sup> Vgl. Buck 102 und Birl. wb. 40 Rammert = Rabenhart u. f. w.

### Vorträge im Württembergischen Altertumsverein.

1886. Febr. 19. Professor Dr. Winterlin über Bernhard Neher († 17. Jan. 1886). Vgl. Schwäb. Kron. 48.

April 3. Oberstudienrat Dr. Klaiber über Karl Mayer (geb. 22. März 1786). Vgl. Staatsanz. Bef. Beil. 7.

Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte werden für die Mitglieder der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben und zwar: Heft I am 1. April, Heft II am 1. Juli, Heft III am 1. Oktober und Heft IV am 1. Februar des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälften, Heft I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistisch-topographischen Bureau.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 *M*. Der Preis der Württemb. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 *M*. Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 *M*. 80 Pf., 1870 und 71 à 3 *M*., 1872—81 à 5 *M*. zu beziehen.

---

# Inhalt.

	Seite
<i>Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gesellschaft.</i> Nach den Akten, von Regierungsaffessor Dr. Haffner . . . . .	81
<i>Christoph Ludwig Kerner.</i> Von Adolf Wohlwill in Hamburg. . . . .	93
<b>Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.</b>	
<i>Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts,</i> übersetzt und erläutert von H. Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm . . . . .	95
<i>Die Forstortsnamen des Reviers Justingen.</i> Von Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen . .	105
<i>Ein Gedicht auf Mengen vom Jahre 1565.</i> Mitgeteilt von Rechtsanwalt Grimm in Saulgau	115
<i>Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.</i> Mitgeteilt von Konrad Setz . . . . .	118
<b>Historischer Verein für das Württembergische Franken.</b>	
<i>Fränkisches Gemeinderecht.</i> Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von Pfarrer G. Boffert in Bächlingen. (Fortsetzung) . . . . .	119
<b>Sülchgauer Altertumsverein.</b>	
<i>Berichte über die im Auftrage des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Köngen am Neckar.</i> Von E. v. Kallee, Generalmajor a. D. . . . .	135
<i>Ein Hexenprozeß zu Freudenstadt aus dem 17. Jahrhundert.</i> Mitgeteilt von Dr. Zingeler, fürstlich hohenzollerischem Archivar zu Sigmaringen . . . . .	148
<b>Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.</b>	
<i>Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.</i> Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen	154

